

Schwangerschaftsabbruch als sprachliches Problem

- Eine linguistische Textanalyse ausgewählter Gesetzentwürfe
zur Reform des § 218 StGB -

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Philosophischen Fakultät II

der Julius-Maximilians-Universität
zu Würzburg

vorgelegt von
Pia Beckmann
aus Würzburg

2004

Referent:	Prof. Dr. Norbert Richard Wolf
Koreferent:	Prof. Dr. Johannes Schwitalla
Tag der mündlichen Prüfung:	23. Juli 2001

Vorwort

Die Philosophische Fakultät II der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2001 als Dissertation angenommen. Ich habe sie für die Veröffentlichung zum Teil überarbeitet.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Norbert Richard Wolf, der mir das Thema überließ und die Arbeit betreute, danke ich ebenso wie meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Johannes Schwitalla, der sich die Zeit für einen konstruktiv-kritischen Dialog nahm.

Des Weiteren danke ich der Konrad-Adenauer-Stiftung in St. Augustin für die Förderung meiner Arbeit durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums. Der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gilt ebenfalls mein Dank. Sie hat mich, nachdem ich meine Arbeit aus familiären Gründen unterbrochen hatte, durch ein Wiedereinstiegsstipendium für die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des 2. Hochschulsonderprogramms in die Lage versetzt, die Dissertation abzuschließen.

Schließlich möchte ich an dieser Stelle auch meinen Eltern danken, die mich immer nach Kräften gefördert und unterstützt haben. Besonders herzlicher Dank gebührt meinem Mann für seinen ermutigenden Zuspruch, seine Geduld und seine Hilfe bei der Erstellung der Druckvorlagen.

Ich widme diese Veröffentlichung unseren Kindern Stefan, Maria, Lukas und Max.

Würzburg, im Juli 2004

Pia Beckmann

Gliederung

1 Einleitung	8
1.1 Entwicklung der Reformdiskussion zum Schwangerschaftsabbruch	9
1.2 Auswahl des Textkorpus	11
1.3 Positionen der politischen Parteien zum Schwangerschaftsabbruch in den Gesetzentwürfen	14
1.4 Hinweise zum Aufbau der Arbeit	17
2 Gesetzentwurf als Textsorte	18
2.1 Kommunikationssituation	19
2.2 Textfunktion	22
2.3 Textstruktur	26
3 Semantische Analyse	29
3.1 Theoretische Einführung	29
3.1.1 Strukturierte semantische Formulare	30
3.1.2 Matrixframes	32
3.1.3 Prototypen	36
3.1.4 Wortwahl und Typikalität	42
3.2 Methodisches Vorgehen	46
3.3 Voranalyse	49
3.3.1 Denkbare Mitspieler im Handlungsframe „Schwangerschaftsabbruch“	49
3.3.2 Wörterbucheinträge	50
3.3.2.1 Handlung	52
3.3.2.2 Mitspieler im Handlungsrahmen	54
3.3.3 Kategorisierung und Typikalität in den Handlungsrahmen	55
3.4 Frequenzanalyse	60
3.4.1. CDU/CSU-Entwurf	60
3.4.1.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	60
3.4.1.2 <i>Frau</i> u. ä.	61
3.4.1.3 <i>Embryo</i> u. ä.	63
3.4.1.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	65

3.4.2. FDP-Entwurf	66
3.4.2.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	66
3.4.2.2 <i>Frau</i> u. ä.	67
3.4.2.3 <i>Embryo</i> u. ä.	68
3.4.2.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	71
3.4.3. SPD-Entwurf	72
3.4.3.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	72
3.4.3.2 <i>Frau</i> u. ä.	73
3.4.3.3 <i>Embryo</i> u. ä.	73
3.4.3.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	74
3.4.4. Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf	75
3.4.4.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	75
3.4.4.2 <i>Frau</i> u. ä.	76
3.4.4.3 <i>Embryo</i> u. ä.	77
3.4.4.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	78
3.4.5. PDS/Linke Liste-Entwurf	79
3.4.5.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	79
3.4.5.2 <i>Frau</i> u. ä.	80
3.4.5.3 <i>Embryo</i> u. ä.	82
3.4.5.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	83
3.4.6. Werner-Entwurf	84
3.4.6.1 <i>Schwangerschaftsabbruch</i> u. ä.	84
3.4.6.2 <i>Frau</i> u. ä.	85
3.4.6.3 <i>Embryo</i> u. ä.	86
3.4.6.4 <i>Arzt/Ärztin</i> u. ä.	87
3.4.7. Gesamtstatistik	89
3.5 Analyse der Gesetzentwürfe	97
3.5.1 CDU/CSU-Entwurf	98
3.5.1.1 Handlung	104
3.5.1.2 Mitspieler	105
3.5.2 FDP-Entwurf	110
3.5.2.1 Handlung	110
3.5.2.2 Mitspieler	112
3.5.3 SPD-Entwurf	116
3.5.3.1 Handlung	116
3.5.3.2 Mitspieler	118
3.5.4 Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf	124
3.5.4.1 Handlung	124
3.5.4.2 Mitspieler	126
3.5.5 PDS/Linke Liste-Entwurf	130
3.5.5.1 Handlung	130
3.5.5.2 Mitspieler	132
3.5.6 Werner-Entwurf	143
3.5.6.1 Handlung	143
3.5.6.2 Mitspieler	144

3.6 Zusammenfassung	148
4 Argumentationsanalyse	156
4.1. Theoretische Einführung	156
4.1.1 Erweitertes Modell von Toulmin	156
4.1.2 Argumentationsschemata nach Kienpointner	158
4.1.2.1 Schlussregel-benützende Argumentationsschemata	160
4.1.2.2 Argumentationsschemata, die Schlussregeln weder benützen noch induktiv etablieren	168
4.2 Überschriften – Ziele der Argumentation	170
4.3 Argumentationsanalyse der Gesetzentwürfe	175
4.3.1 CDU/CSU-Entwurf	176
4.3.2 FDP-Entwurf	194
4.3.3 SPD-Entwurf	206
4.3.4 Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf	222
4.3.5 PDS/Linke Liste-Entwurf	238
4.3.6 Werner-Entwurf	262
4.4 Ergebnis der Argumentationsanalyse	284
5 Gesamtergebnis	291
Literaturverzeichnis	299
Anhang (Band2): Textkorpus	

Schwangerschaftsabbruch als sprachliches Problem

- Eine linguistische Textanalyse ausgewählter Gesetzentwürfe
zur Reform des § 218 StGB -

1. Einleitung

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ gehört seit Jahrzehnten zu den besonders umstrittenen politischen Themen. Kaum ein anderes Thema löst mehr Emotionen aus. Unterschiedliche religiöse, rechtliche und ethische Einstellungen treffen oft unversöhnlich aufeinander. Besonders intensiv war der politische Streit um den Schwangerschaftsabbruch, als durch die Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 eine Neuregelung dieser Materie erforderlich wurde.

Zu den wesentlichen Errungenschaften der parlamentarischen Demokratie gehört es, dass gesellschaftliche Konflikte in erster Linie sprachlich ausgetragen werden. In diesem Sinn kann nahezu jedes politische Handeln zum Gegenstand sprachwissenschaftlicher Analyse gemacht werden. Dies trifft auch auf die politische Auseinandersetzung um eine gesamtdeutsche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu. Dieses Thema war nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung von Interesse, sondern seit jeher sehr stark von ethisch-moralischen Überzeugungen geprägt, so dass sich Wertungen und deren Ausdruck ebenfalls sprachlich manifestieren. Bei dem Thema „Schwangerschaftsabbruch“ werden zentrale Werte tangiert, wie z.B. „Leben“, „Tod“, „Selbstbestimmung“, „Freiheit“, „Eigenverantwortung“. Die Auseinandersetzung dreht sich nicht selten genau um die Bedeutung dieser Werte.

Um anders Denkende zu überzeugen, sind die Sprachhandlungen - gerade bei der politischen Auseinandersetzung im Parlament - vorwiegend argumentativ geprägt. Dabei werden - dies zeigen vor allem die parlamentarischen Debatten im Bundestag sehr anschaulich - bestimmte Vertextungsstrategien entwickelt, die zu rekonstruieren ebenfalls eine wichtige Aufgabe sprachwissenschaftlicher Analyse sein kann.

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ spielte jedoch nicht nur in den politischen Debatten, sondern auch in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle. Die Kommunikationsmedien Zeitung, Radio und Fernsehen haben es auf vielfältigste Weise transportiert und - je nach Medium - zum Teil sehr plakativ aufgegriffen. Neben Politikern äußerten sich die Kirchen, Frauen und Frauenverbände, Lebensschutzorganisationen, vereinzelt Väter, die sich gewünscht hätten, ihr Kind wäre

ausgetragen worden, aber auch „ganz einfache“ Menschen, etwa in Leserbriefen. Eine ungewollte Schwangerschaft, die zu Problemen führt, kann schließlich nahezu alle Erwachsenen betreffen, sei es indirekt als Mann oder direkt als Frau. Die Möglichkeiten objektsprachlichen Materials sind auf Grund der breiten Beteiligung an der Diskussion demnach sehr groß.

Der Rahmen dieser Arbeit erstreckt sich auf einen bestimmten Ausschnitt der textuellen Angebote:

Anhand von Gesetzentwürfen aus dem Jahr 1991 soll untersucht werden, welche Vorstellungen von „Schwangerschaftsabbruch“ sich vom Sprachgebrauch und der Argumentation der verschiedenen Parteien und Gruppierungen im Deutschen Bundestag ableiten lassen.¹ In ihnen spiegelt sich ein elementares Substrat der gesamten Diskussion wider.

1.1 Entwicklung der Reformdiskussion zum Schwangerschaftsabbruch

Zur ersten größeren Reformdiskussion zum „§ 218“ kam es in der Bundesrepublik Deutschland Anfang der siebziger Jahre. Ausgelöst von einer Selbstbeziehungskampagne² entwickelte sich rasch eine heftige öffentliche Auseinandersetzung. Unter starker Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Ärzteverbände und der Medien mündete die Diskussion in konkrete parlamentarische Initiativen zur Änderung des § 218 StGB. Parallel dazu wurde in der Deutschen Demokratischen Republik bereits 1972 durch das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ eine Fristenregelung für die ersten zwölf Schwangerschaftswochen eingeführt.³

Im Westen Deutschlands setzten sich SPD und FDP ebenfalls für die Einführung der Fristenregelung ein. In den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis sollten ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr bestraft werden. Die CDU/CSU-Opposition sprach sich dagegen für eine so genannte Indikationsregelung aus. Nach diesem Modell - von dem verschiedene Varianten diskutiert wurden - sollen Schwangerschaftsabbrüche nur dann straflos bleiben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, welche die Gesundheit der Mutter bzw. des Kindes, die Entstehung oder die sozialen Umstände der Schwangerschaft betreffen (medi-

¹ Die in diese Arbeit übernommenen Zitate sind an die neue Rechtschreibung angepasst. Fett gedruckte Passagen sind Hervorhebungen der Verfasserin.

² Vgl. Stern, Nr. 24/1971 (Titel): Wir haben abgetrieben. 374 deutsche Frauen halten den § 218 für überholt und erklären öffentlich: „Wir haben gegen ihn verstoßen.“

³ Gesetz v. 9.2.1972, DDR-GBl. I Nr. 5, S. 89.

zinische, eugenische, kriminologische und soziale Indikation). Im April 1974 konnten sich SPD und FDP im Bundestag durchsetzen.

Im gleichen Jahr reichten jedoch 193 Abgeordnete der Unionsparteien sowie mehrere Landesregierungen Klage beim Bundesverfassungsgericht ein, das im Jahr 1975 die Fristenregelung für verfassungswidrig erklärte.⁴ Daraufhin verabschiedete der Deutsche Bundestag Anfang 1976 eine Indikationsregelung⁵, die bis zur Wiedervereinigung Deutschlands Bestand hatte.

Die Wiedervereinigung brachte eine neue politische Situation. Da sich die Vertreter der Bundesrepublik und der DDR im Rahmen der Beitrittsverhandlungen nicht auf eine der beiden geltenden Regelungen - im Westen die Indikationsregelung, im Osten die Fristenregelung - einigen konnten, wurde dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, einheitliche Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch zu erlassen.⁶ Nach der ersten gesamtdeutschen Wahl brachten daher die Parteien während der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1990 bis 1994) im Jahr 1991 jeweils Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ein. Nach interfraktionellen Verhandlungen wurde am 26. Juni 1992 der von einer Gruppe von Abgeordneten eingebrachte Entwurf für ein „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ mit großer Mehrheit verabschiedet. Im strafrechtlichen Teil sah dieser Gesetzentwurf eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vor.⁷ In den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis sollte ein Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt als „nicht rechtswidrig“ gelten, wenn die Frau sich mindestens drei Tage zuvor von einer anerkannten Beratungsstelle hatte beraten lassen (§ 218 a Abs. 1 StGB). Ferner enthielt das Gesetz verschiedene familien- und sozialpolitische Maßnahmen, um die Lage von Müttern und Familien mit Kindern zu erleichtern.

Auf Antrag von Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Bayerischen Staatsregierung erließ jedoch das Bundesverfassungsgericht am 3. August 1992 eine einstweilige Anordnung, die das Inkrafttreten des strafrechtlichen Teils des Reformgesetzes verhinderte⁸. Mit Urteil vom 28. Mai 1993 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Qualifizierung von nicht indizierten Schwangerschaftsabbrüchen als „nicht rechtswidrig“ gegen das Grundgesetz verstoße. Das Konzept des „Schwangeren- und Familienhilfegesetzes“, im Frühstadium der Schwangerschaft vorrangig auf Beratung und Hilfe, statt auf die Abschreckungs-

⁴ Vgl. BVerfGE 39, S. 1 ff.

⁵ 15. Strafrechtsänderungsgesetz v. 18.5.1976 (BGBl. I, S. 1213).

⁶ Vgl. Art. 31 Abs. IV Einigungsvertrag (BGBl. II, S. 885 ff.).

⁷ BGBl. I, S. 1398.

⁸ Vgl. BVerfGE 86, S. 360.

wirkung der Strafrechts zu setzen, wurde vom Gericht akzeptiert.⁹ In der laufenden Legislaturperiode kam es dann nicht mehr zu einer Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung. Das Inkrafttreten eines von der Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP im Bundestag verabschiedeten Gesetzes¹⁰ scheiterte am Einspruch des Bundesrates, in dem die SPD-geführten Länder die Mehrheit hatten.¹¹

In der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden 1995 von den fünf im Bundestag vertretenen Parteien neue Gesetzentwürfe zum § 218 StGB eingebracht.¹² Im Rahmen der Ausschussberatungen fand ein fraktionsübergreifender Kompromiss für ein „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ die Zustimmung von CDU/CSU, FDP und SPD.¹³ Bereits am folgenden Tag wurde dieses Gesetz mit großer Mehrheit vom Bundestag angenommen. Es basiert auf dem „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ von 1992. Seitdem sind ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen straflos, wenn sich die Frau mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.¹⁴

1.2 Auswahl des Textkorpus

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf die ersten Gesetzentwürfe, die 1991 nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Bundestag eingebracht wurden. Sie stellen die unmittelbare Reaktion der Parteien auf den politischen Gestaltungsauftrag des Einigungsvertrages dar. Diese Texte eignen sich am besten für eine Untersuchung von Sprachgebrauch und Argumentation der verschiedenen politischen Parteien, weil sie die unterschiedlichen Meinungen der Fraktionen und Gruppen im Deutschen Bundestag zum Problem „Schwangerschaftsabbruch“ noch am ursprünglichsten zum Ausdruck bringen.

Die später in den Jahren 1994 und 1995 eingebrachten Entwürfe zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs liegen zwar zeitlich näher zur Verabschiedung der heute geltenden gesetzlichen Regelung. Sie sind aber weniger aussagekräftig als die Gesetzentwürfe von 1991, weil sie sich im Wesentlichen darauf beschränken, die vom Verfassungsgericht in seinem Urteil von 1993 belassenen Spielräume für

⁹ Vgl. BVerfGE 88, S. 203 ff.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 12/6643; Prot. 12/230, S. 19959 C ff.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 12/8276.

¹² BT-Drs. 13/27 (SPD), 13/268 (FDP), 13/285 (CDU/CSU), 13/395 (Hüppe u. a.), 13/397 (PDS) und 13/412 (Bündnis 90/Die Grünen).

¹³ Vgl. BT-Drs. 13/1850.

¹⁴ Vgl. § 218 a Abs. 1 StGB - so genannte „Beratungsregelung“.

die politische Neugestaltung auszuschöpfen. Da das Bundesverfassungsgericht die „Beratungsregelung“ im Grundsatz akzeptiert hatte, stand nicht mehr die frühere Alternative „Indikationsregelung versus Fristenregelung“ im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, sondern lediglich die Ausgestaltung der Beratungsregelung nach den Vorgaben des Gerichts.

Daher bezeichneten die damaligen Regierungsparteien, CDU/CSU und FDP, ihre Gesetzentwürfe aus den Jahren 1994 und 1995 jeweils lediglich als „Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfe**änderung**sgesetzes (SFHÄndG)“.¹⁵ Die SPD bezeichnete ihre Entwürfe sogar ausdrücklich als „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz - SFHÄndG)“.¹⁶ Die parlamentarischen Gruppen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste heben sich hiervon zwar deutlich ab, weil sie einen anderen Grundansatz verfolgen und die Entscheidung des Verfassungsgerichts ablehnen.¹⁷ Ihre abweichenden Ansichten hatten sie aber bereits in den Gesetzentwürfen aus dem Jahr 1991 klar formuliert.

Die Gesetzentwürfe, die als „Gruppenanträge“ den Endabstimmungen des Deutschen Bundestages in der 12. und 13. Wahlperiode (1992 bzw. 1995) unmittelbar vorausgegangen sind, eignen sich nicht zur Analyse des Sprachgebrauchs von politischen Parteien mit unterschiedlichen inhaltlichen Lösungsvorschlägen. Der „Gruppenantrag“ von 1992¹⁸ wurde von Abgeordneten aus SPD, FDP und CDU mitgetragen und stellt damit von vornherein einen inhaltlichen Kompromiss dar. Sprachgebrauch und Argumentation in diesem Gesetzentwurf können daher nicht eindeutig mit den ursprünglich stärker voneinander abweichenden Ansichten dieser Parteien in Beziehung gesetzt werden. Des Weiteren fehlt es in diesem Gesetzentwurf an einer Begründung.¹⁹ Gleiches gilt auch für den „Gruppenantrag“

¹⁵ BT-Drs. 12/6643, 13/285 und 13/268, jeweils S. 1.

¹⁶ BT-Drs. 12/6669 u. 13/27, jeweils S. 1.

¹⁷ Vgl. z. B. BT-Drs. 13/412 (Bündnis 90/Die Grünen), S. 1: „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist frauenpolitisch ein Rückschritt, denn Frauen wird durch das Urteil die Fähigkeit zu einer eigenen selbstbestimmten Entscheidung abgesprochen. (...) Die inquisitorischen Vorgaben der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts wecken bei Frauen aus den neuen Bundesländern Angst und erschweren ein offenes, angstfreies Gespräch. Die Neuregelung der Kostentragung eines Schwangerschaftsabbruches ist verwirrend und demütigend.“ Die PDS sieht in der Entscheidung des Verfassungsgerichts eine Einschränkung der Grundrechte der Frau und schlägt daher eine „Klarstellung der Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen im Grundgesetz selbst“ vor (vgl. BT-Drs. 13/397, S. 1).

¹⁸ BT-Drs. 12/2605 (neu).

¹⁹ Außer in dem standardisierten Vorspann (s. dazu unten Teil 2.3), der in der Regel auch Begründungselemente enthält, werden die einzelnen Gesetzesvorschläge in diesem Entwurf nicht weiter begründet.

von 1995²⁰. Dieser ist nicht einmal als eigene Bundestagsdrucksache erschienen, sondern wurde kurzfristig in die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses als „Änderungsantrag“ zu den Gesetzentwürfen von CDU/CSU, FDP und SPD aufgenommen. Seine allgemeine Begründung beschränkt sich auf zwei kurze Absätze.²¹

Insgesamt ist es daher sinnvoll, die ursprünglichen Gesetzentwürfe der Parteien aus dem Jahr 1991 als Textkorpus auszuwählen. Es handelt sich hierbei um folgende Gesetzentwürfe:

- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 12/1178 (neu)²² vom 19.09.1991,
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 12/551 vom 16.05.1991,
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 12/841 vom 21.06.1991,
- Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste, Bundestagsdrucksache 12/898 vom 01.07.91,
- Gesetzentwurf der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsdrucksache 12/696 vom 06.06.91,
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a., Bundestagsdrucksache 12/1179 vom 20.09.1991²³.

²⁰ BT-Drs. 13/1850, S. 5 ff.

²¹ Vgl. BT-Drs. 13/1850, S. 19.

²² Der Zusatz „(neu)“ hat nach Auskunft des Parlamentssekretariats des Deutschen Bundestages lediglich die Bedeutung, dass die betreffende Drucksache nach Verteilung an die Abgeordneten wegen redaktioneller Fehler korrigiert, neu gedruckt und ein zweites Mal an die Abgeordneten verteilt wurde.

²³ Die Gruppe von CDU/CSU-Abgeordneten, die diesen Gesetzentwurf mit Herbert Werner (Ulm) als Erstunterzeichner eingebracht hat, wird nachfolgend kurz als „Werner-Gruppe“, ihr Gesetzentwurf als „Werner-Entwurf“ bezeichnet.

1.3 Positionen der politischen Parteien zum Schwangerschaftsabbruch in den Gesetzentwürfen

Zum besseren Verständnis der Textanalyse soll vorab kurz dargestellt werden, welche Haltung die Parteien bzw. Gruppierungen in den zu untersuchenden Gesetzentwürfen zum Schwangerschaftsabbruch einnehmen. Zunächst werden die Entwürfe der Regierungsparteien vorgestellt, dann die der Opposition und zuletzt der Entwurf der Abgeordnetengruppe um Herbert Werner.²⁴

CDU/CSU-Fraktion

Die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion setzt in ihrem Gesetzentwurf bei der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorrangig auf eine Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen, sieht aber auch die Notwendigkeit, als strafrechtliches Instrument „flankierend eine verbesserte Indikationsregelung“²⁵ einzusetzen. Die seit 1976 geltenden vier Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch - medizinische, eugenische, kriminologische und soziale (bzw. Notlagen-) Indikation - sollen auf zwei Indikationen reduziert werden. Neben der medizinischen Indikation ist nur noch eine „psycho-soziale Indikation“ vorgesehen, die aber die Fälle der eugenischen und kriminologischen Indikation mit umfassen soll. Die strafrechtliche Überprüfbarkeit der psycho-sozialen Indikation wird auf Fälle offensichtlichen Missbrauchs reduziert²⁶.

FDP-Fraktion

Auch in der FDP ist man der Auffassung, dass das „Ja zum Kind“ den Frauen „vielfach durch unzureichende Rahmenbedingungen sowie fehlende Möglichkeiten, Beratung und Hilfe zu finden, erschwert“ werde.²⁷ Da das werdende Leben am besten mit der Schwangeren geschützt werden könne und nicht gegen sie²⁸, schlägt die FDP eine „modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung“ vor.²⁹ Die Strafvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch sollen „nicht anzuwenden“ sein, wenn der Abbruch von einem Arzt in den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis vorgenommen wird und die Frau beraten wurde.

²⁴ In dieser Reihenfolge werden die Gesetzentwürfe auch in Teil 3 und 4 dieser Arbeit untersucht.

²⁵ BT-Drs. 12/1178 (neu), S. 3.

²⁶ Vgl. ebda.

²⁷ BT-Drs. 12/551, S. 2.

²⁸ Ebda., S. 3.

²⁹ Ebda., S. 4.

SPD-Entwurf

Die SPD setzt – wie die FDP – allein auf umfassende soziale Rahmenbedingungen als „sichersten Schutz des werdenden Lebens“.³⁰ Im strafrechtlichen Bereich schlägt die SPD eine Zwölf-Wochen-Fristenregelung ohne Beratungspflicht vor. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern in einem eigenen „Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches“ verankert werden. Jede Schwangere soll zwar einen Anspruch auf Beratung haben, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts zum Besuch einer Beratungsstelle gezwungen werden.

Bündnis 90/Die Grünen

Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen tritt in ihrem Gesetzentwurf für eine umfassende Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ein. In einem „Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ soll das Recht verankert werden, die Schwangerschaft abzubauen.³¹ Die Landesbehörden werden verpflichtet, flächendeckend Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereitzustellen. Besondere soziale Hilfen sind nicht vorgesehen. Die §§ 218 ff. im StGB und die in den neuen Bundesländern fortgeltenden Bestimmungen der DDR zum Schwangerschaftsabbruch sollen ersatzlos gestrichen werden. Lediglich der *Verlust der Leibesfrucht* gegen den Willen der Frau soll als schwere Körperverletzung im Rahmen des § 224 StGB strafbar bleiben.³²

PDS/Linke Liste

Die Abgeordneten der Gruppe PDS/Linke Liste schlagen die Sicherung von Mindeststandards für den Schwangerschaftsabbruch und eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vor, gehen aber über die Vorstellungen von Bündnis 90/Die Grünen hinaus. Sie fordern eine Verfassungsänderung, die ausdrücklich „das Recht der Frau“ absichern soll, „selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht“.³³

³⁰ BT-Drs. 12/841, S. 2.

³¹ BT-Drs. 12/696, S. 4 l.

³² Vgl. ebda. S. 5 r: „§ 224 Schwere Körperverletzung: (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen, auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht [...] verliert [...], so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

³³ BT-Drs. 12/898, S. 3.

Werner-Gruppe

Die Werner-Gruppe, die aus 55 CDU/CSU-Abgeordneten besteht, schlägt für einen umfassenden Schutz der ungeborenen Kinder ein „integratives Konzept“ vor, „das Maßnahmen mit bewusstseinsbildender Wirkung, sozial- und familienpolitische Hilfen, aber auch strafrechtliche Bestimmungen“ kombiniert.³⁴ Der strafrechtliche Teil des Gesetzentwurfes enthält einen Rechtfertigungsgrund für Schwangerschaftsabbrüche bei Gefahr für das Leben der Schwangeren (vitale medizinische Indikation). Darüber hinaus soll das Gericht nur bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Frau in den ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis von Strafe absehen.³⁵

Zusammenfassung:

Positionen in den Gesetzentwürfen zum Schwangerschaftsabbruch

	Rahmenbedingungen:	Strafrecht:
CDU/CSU	Beratung und soziale Hilfen vorrangig verbessern	Indikationsregelung: psycho-soziale Notlage
FDP	Beratung und Hilfen verbessern	Fristenregelung mit Beratungspflicht
SPD	Beratung und Hilfen verbessern	Fristenregelung ohne Beratungspflicht
Bündnis 90/ Die Grünen	flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch	Strafvorschriften ersatzlos streichen
PDS/Linke Liste	Mindeststandards beim Schwangerschaftsabbruch	Strafvorschriften ersatzlos streichen. Verfassungsänderung zur Absicherung der Entscheidungsfreiheit.
Werner-Gruppe	Bewusstseinsbildung und Hilfen verbessern	enge Indikationsregelung: medizinische Indikation

1.4 Hinweise zum Aufbau der Arbeit

Die folgende linguistische Textanalyse besteht aus mehreren Teilen.

Zunächst werden die Besonderheiten der Textsorte „Gesetzentwurf“ vorgestellt (Teil 2 der Arbeit).

In einem zweiten Schritt wird eine semantische Analyse vorgenommen (Teil 3). Nach einer theoretischen Einführung werden im Rahmen einer Voranalyse die denkbaren Mitspieler der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ ermittelt und

³⁴ BT-Drs. 12/1179, S. 2.

³⁵ BT-Drs. 12/1179, S. 15.

Wörterbucheinträge als Vergleichsparameter herangezogen. Durch eine Frequenzanalyse wird festgestellt, mit welcher Häufigkeit welche Bezeichnungen für die beteiligten Aktanten und die zentrale Handlung („Schwangerschaftsabbruch“) in den einzelnen Entwürfen verwendet werden. Anschließend erfolgt eine textorientierte Untersuchung der verschiedenen Handlungsrahmen (Frames), die Aufschluss über das jeweilige Konzept geben, das hinter der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ mit ihren Aktanten steht.

Als weiterer Untersuchungsschritt schließt sich eine Argumentationsanalyse an (Teil 4).

Zum Abschluss werden die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst dargestellt (Teil 5).

Um bei der Textanalyse völlig neutral vorzugehen, könnte man sich verschiedener Variablen als Signifikanten für einzelne Begriffe bedienen („X“ für „Schwangerschaftsabbruch“; „S“ für „Schwangere“ bzw. „Frau“; „A“ für „Embryo“, „ungeborenes Kind“, „werdendes Leben“ etc.). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet. Als Signifikanten werden allgemein anerkannte Bezeichnungen gewählt: der juristische Terminus technicus für die Handlung, „Schwangerschaftsabbruch“, die allgemeine Personenbezeichnung „Frau“ sowie der medizinische Fachausdruck „Embryo“.

2 Gesetzentwurf als Textsorte

Im Unterschied zum Gesetz, das eine wirklichkeitsstiftende Handlung ist, stellt der Gesetzentwurf eine eigene Textsorte dar. Der Gesetzentwurf ist in unserer parlamentarischen Demokratie die notwendige Voraussetzung dafür, dass es später ein entsprechendes Gesetz gibt.

In diesem Kapitel sollen die allgemeinen Bedingungen und Regeln, die der Konstitution der vorliegenden Gesetzentwürfe zu Grunde liegen, beschrieben werden. Dabei ist zwischen allgemeiner Kommunikationssituation, Textfunktion und Textstruktur zu unterscheiden, ohne jedoch die Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion zu vernachlässigen. Struktur und Funktion bilden, wie *Brinker* es ausdrückt, „eine Einheit, die nur als solche bestimmten kommunikativen Zwecken dient.“³⁶ Auch ein Gesetzentwurf steht immer in einem bestimmten Kontext. Um verstanden zu werden, erfordert er - wie alle Texte - einen gewissen Grad an Kooperation der Rezipienten.³⁷

Dieser kommunikative Ansatz in der Betrachtung eines Textes gründet vor allem auf der aus der angelsächsischen Sprachphilosophie hervorgegangenen Sprechakttheorie³⁸, die den Text nicht als bloße Aneinanderreihung von Sätzen, sondern als komplexe sprachliche Handlung begreift. Ein solches kommunikativ-pragmatisches³⁹ Textverständnis wird der Tatsache gerecht, dass sowohl die Wahl der sprachlichen Mittel als auch die Art der Themenentfaltung in einem Text von der konkreten Situation abhängt, in der ein Text geäußert wird.

Es ist daher folgenden Fragen nachzugehen: Welche Absicht hat der Emittent? Welche situativen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen? Wer ist Rezipient? Welche Beziehung besteht zum Rezipienten? Was kann an Kooperationsfaktoren vom Rezipienten erwartet werden (Voraussetzung an Wissen, Werteverständnis)?

³⁶ Brinker (1997), S. 9.

³⁷ Vgl. Heinemann/Viehweger (1991), S. 17: „Texte kommen ja immer nur in bestimmten sozialen Kontexten vor; sie setzen Kooperation voraus und werden von den Kommunikationspartnern zur Durchsetzung gesellschaftlicher oder individueller Ziele genutzt. Mit einem Wort: Texte haben stets „eine konkrete gesellschaftliche Existenz“ (Hartung u.a. (1974), S. 19). Sie spiegelt sich nicht nur in den Textinhalten wider, sondern auch in den Strategien der Partner, bei der Textorganisation und in der Textformulierung.“

³⁸ Die Begründer der Sprechakttheorie waren Austin und Searle. Vgl. Austin (1962), Searle (1969).

³⁹ Brinker (1997), S. 9, spricht von einem „kommunikativ-pragmatische[n] Ansatz“ und entwirft damit einen „integrativen Textbegriff“, der den Text als sprachliche und zugleich kommunikative Einheit beschreibt. Damit hebt er den historisch entstandenen Unterschied der zwei Hauptrichtungen der Textlinguistik (sprachsystematisch/strukturelle Ausrichtung vs. kommunikationsorientierte Ausrichtung) auf und betrachtet sie nicht als Alternativen, sondern als „komplementäre Konzeptionen“ (ebda. S. 17).

2.1 Kommunikationssituation

Die kommunikative Situation eines Textes wird durch die Situation des Emittenten und des Rezipienten sowie durch ihre Beziehung zueinander geprägt. Bei der Untersuchung der Kommunikationssituation sind wiederum Kommunikationsform und Handlungsbereich zu unterscheiden.

Die **Kommunikationsform** wird sowohl durch die gegebene Situation als auch durch das Medium, dessen man sich bedient, determiniert.⁴⁰ Gesetzentwürfe werden in Schriftform erstellt. Wie bei anderen schriftlich konstituierten Texten weisen auch sie eine monologische Kommunikationsrichtung auf. Es besteht sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht kein unmittelbarer Kontakt zwischen Emittenten und Rezipienten.

Kommunikationssituationen sind bestimmten gesellschaftlichen **Bereichen** zugeordnet, für die bestimmte Handlungs- und Bewertungsnormen gelten.⁴¹ Gesetzentwürfe sind im Bereich der Politik und der Rechtsetzung (Legislative) angesiedelt. Die Kommunikation spielt sich somit im offiziellen und zugleich öffentlichen Raum ab.

Bei einem Gesetzentwurf treten sich als Emittent die Fraktion oder Gruppe, die für den Vorschlag verantwortlich zeichnet, und als unmittelbarer Rezipient die weiteren Mitglieder des Deutschen Bundestags gegenüber - beide als offizielle Repräsentanten der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Organe.

Der konkrete Urheber des Textes, also diejenigen, die den Entwurf tatsächlich verfasst haben, sind meist nicht konkret zu bestimmen. Gesetzentwürfe können gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nur durch die Bundesregierung, den Bundesrat oder „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden.⁴² Da nach der Geschäftsordnung des Bundestages ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages „von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages“ unterzeichnet sein muss⁴³, handelt es sich immer um Mitglieder von

⁴⁰ Vgl. Brinker (1997), S. 135.

⁴¹ Brinker (1997), S. 136; siehe auch Heinemann/Viehweger (1991), S. 54 f.

⁴² Im Grundgesetz ist zwar von „Gesetzesvorlagen“ die Rede. Der Begriff „Vorlage“ wird jedoch in der Geschäftsordnung des Bundestages für alle zulässigen Verhandlungsgegenstände des Bundestages verwendet, wie Anträge, Berichte, Große Anfragen, Beschlussempfehlungen etc. (vgl. §§ 75 ff. GO-BT). Als erste Art der Vorlagen werden in § 75 Abs. 1 a) GO-BT ausdrücklich die „Gesetzentwürfe“ genannt. Entsprechend hat sich diese Bezeichnung auch in der Praxis durchgesetzt und wird im offiziellen Sprachgebrauch des Bundestages verwendet.

⁴³ § 76 Abs. 1 GO-BT.

Institutionen oder Personenmehrheiten, die nach außen den Gesetzentwurf vertreten. Ein Schluss auf den tatsächlichen Urheber des Textes ist daher aus dem Text selbst heraus nicht möglich. Soweit ein Gesetzentwurf von der Bundesregierung oder dem Bundesrat eingebracht wird, dürften diejenigen, die den Entwurf im Wesentlichen formuliert haben, regelmäßig aus dem Beamtenapparat des zuständigen Bundesministeriums oder des federführenden Landesministeriums stammen. Soweit es sich um den Gesetzentwurf einer Fraktion oder Gruppe⁴⁴ im Deutschen Bundestag handelt, wird die Vorarbeit für Gesetzentwürfe in der Regel in einer kleineren Arbeitseinheit innerhalb der Fraktion bzw. Abgeordneten-Gruppe geleistet und dann über das interne Abstimmungsverfahren als Produkt der Fraktion oder Gruppe in den Bundestag eingebracht.⁴⁵

Nach Abgabe des Gesetzentwurfs bei der Bundestagsverwaltung, wird von dieser eine so genannte „Drucksache“ hergestellt und an die Abgeordneten verteilt. Die Gesetzentwürfe und gegebenenfalls andere Vorlagen, die das gleiche Thema betreffen, werden gemeinsam auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt, debattiert („1. Lesung“) und an den zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.⁴⁶

Auch bei der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nach der Wiedervereinigung wurden zunächst die Gesetzentwürfe aller Gruppierungen gesammelt und dann gemeinsam in einer ersten Lesung im Bundestag diskutiert. Da in den Gesetzentwürfen die verschiedensten fachlichen Aspekte eine Rolle spielten und sich eine intensive und konfliktreiche Beratung abzeichnete, wurden die Vorlagen nicht an einen der ständigen Ausschüsse des Bundestages, sondern an einen speziell für dieses Problem eingerichteten Sonderausschuss „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen.⁴⁷ Im Rahmen der Bundestagsdebatte vor der Überweisung der Gesetzentwürfe begegneten sich erstmals der offizielle Emittent (die verantwortliche Fraktion oder Gruppe für den jeweiligen Gesetzentwurf) und der primäre Rezipient, das Plenum des Bundestages.

⁴⁴ Wenn die Anzahl der Abgeordneten einer Partei nicht zur Bildung einer Fraktion ausreicht (weniger als 5 Prozent der Mitglieder des Bundestages), können sie sich zu einer „Gruppe“ zusammenschließen (§ 10 Abs. 4 GO-BT). In der 12. Wahlperiode des Bundestages waren den Gruppen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste fraktionsähnliche Mitwirkungsrechte eingeräumt worden, insbesondere auch das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (vgl. BT-Drs. 12/149 und 12/150; näher dazu Ritzel u. a. (2000), § 10, S. 27 ff.).

⁴⁵ Zur Arbeitsweise der „Arbeitsgruppen“ oder „Arbeitskreise“ in den Fraktionen und zum fraktionsinternen Verfahrensablauf vgl. Jekewitz (1989), S. 1021 ff.; Melzer (1989), S. 1131 ff.

⁴⁶ Zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Bryde (1989), S. 859 ff.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 12/1187; Prot. 12/44, S. 3621 B ff.

Die Kommunikationssituation ist bei einem Gesetzentwurf damit aber nur teilweise beschrieben.

Auch wenn der offizielle Emittent eines Gesetzentwurfs die jeweilige Fraktion oder Abgeordnetengruppe ist, darf diese nicht isoliert betrachtet werden. Jeder Emittent steht in Kontakt zu anderen Gruppierungen und Institutionen, mit denen ein Meinungsaustausch erfolgt. Die Beteiligung von Interessenverbänden ist bei der Konstitution eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Geschäftsordnung der Bundesregierung offiziell vorgesehen.⁴⁸ Auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kommen Verbandsvertreter und externe Experten zu Wort. Diesem Zweck dienen z. B. die Anhörungen im Rahmen der Ausschussberatungen.⁴⁹ Bei Gesetzentwürfen von Fraktionen oder Gruppen ist eine vergleichbare Beteiligung nicht ausdrücklich geregelt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sie in der Praxis stattfindet.

Die den Parteien nahe stehenden Gruppen beeinflussen die Kommunikationssituation. So ist beispielsweise traditionell für die C-Parteien die Meinung der Kirchen ein maßgeblicher Einflussfaktor, was insbesondere für das Problem Schwangerschaftsabbruch gilt. Für die SPD spielen dagegen die Gewerkschaften eine nicht unmaßgebliche Rolle in der Meinungsbildung. Bündnis 90/Die Grünen sind von den Umwelt- und Frauenorganisationen stark geprägt. Auch in der PDS ist der Einfluss feministischer Gruppierungen deutlich zu spüren. In der parlamentarischen Auseinandersetzung werden diese Beziehungen zu außerparlamentarischen Institutionen, Initiativen und Vereinigungen entweder zur Legitimation der eigenen Position oder zur Abwertung der gegnerischen Position - als interessengeleitet und fremdgesteuert - benutzt.⁵⁰

Der offizielle Bereich der Legislative ist für die ganze Gesellschaft von großer Bedeutung. Deshalb stößt er auf besonderes öffentliches Interesse. Die Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzentwurfes ist deshalb nicht nur ein Internum der Parlamentsarbeit und beschränkt sich nicht auf den Dialog mit klar umrissenen

⁴⁸ Vgl. § 24 GGO II.

⁴⁹ Vgl. Dach (1989), S. 1123 ff. Der Sonderausschuss führte zu den Gesetzentwürfen des Textkorpus insgesamt 3 Anhörungen unter Beteiligung zahlreicher Verbände durch. Vgl. Deutscher Bundestag (1996), S. 158.

⁵⁰ So betonte die Abgeordnete Christina Schenk (Bündnis 90/Die Grünen), dass der von ihr vertretene Gesetzentwurf „die Meinung bedeutender Teile der Frauenbewegung in Ost und West“ widerspiegele und auch „aus feministischen Diskussionszusammenhängen heraus entstanden“ sei (vgl. Prot. 12/44, S. 3632 A). Später prangerte sie den Einfluss der Kirchen auf die Debatte an (Prot. 12/99, S. 8299 C/D), während der Abgeordnete Dr. Franz-Hermann Kappes (CDU/ CSU) sich beispielsweise gegen feministische Thesen als „unerhörte pauschale Beschimpfungen der Männer und Väter“ zur Wehr setzte (Prot. 12/99, S. 8413 C/D).

Interessengruppen aus dem Umfeld der politischen Parteien. Sie ist ein gesamtgesellschaftlich relevanter Akt. Durch die Veröffentlichung der Gesetzentwürfe als Bundestagsdrucksache und ihre Verteilung sowie ihre Diskussion in der ersten Lesung des Bundestages wird die Gesellschaft in die Kommunikationssituation eines Gesetzentwurfes einbezogen. Die Konstitution eines Gesetzentwurfes findet daher in einem öffentlichen Handlungsbereich statt. Damit kommt als weiterer indirekter oder mittelbarer Rezipient die Gesellschaft, genau genommen jeder einzelne Staatsbürger, hinzu. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen erfahren, welche Positionen die Parteien im Bundestag zu bestimmten Sachfragen vertreten - nicht zuletzt in ihrer Funktion als potentielle Wählerinnen und Wähler. Dabei findet regelmäßig nur eine indirekte Kommunikation statt. Die einzelnen Bürgerinnen und Bürger nehmen Gesetzentwürfe fast ausschließlich über die in den Medien geführten Debatten zur Kenntnis.⁵¹

2.2 Textfunktion

Da Textfunktion und Textstruktur in enger Beziehung zueinander stehen und sich die funktionalen Aspekte einzelner Teile des Gesetzentwurfs unterscheiden, ist an dieser Stelle bereits die Grobstruktur eines Gesetzentwurfes zu erwähnen. Ein Gesetzentwurf besteht aus drei größeren Textteilen. Neben dem zu verabschiedenden Gesetzestext umfasst der Gesetzentwurf ein so genanntes „Vorblatt“ und einen abschließenden Begründungsteil. Das Vorblatt gliedert sich in die Abschnitte „Problem“, „Lösung“, „Alternativen“ und „Kosten“.⁵²

Erster Indikator für die Funktion eines Gesetzentwurfes ist das Präsignal „Gesetzentwurf“. Es beschreibt zunächst die Grundfunktion der Textsorte, Entwurf für ein zu beschließendes Gesetz zu sein. Darüber hinaus gibt es kontextuelle Indikatoren, die auf die verschiedenen Funktionen eines Gesetzentwurfes hinweisen. Ein Gesetzentwurf kann dokumentative, informative, appellative und normative Teile enthalten.

Wie aus der Beschreibung der Kommunikationssituation hervorgeht, **dokumentiert** der Gesetzentwurf zunächst und primär das Ergebnis des gruppeninternen

⁵¹ Von der Möglichkeit, sich eine Kopie eines Gesetzentwurfes per Post zusenden zu lassen, dürften nur wenige Menschen Gebrauch machen. Der Zugriff auf Gesetzesmaterialien ist aber seit einigen Jahren erheblich erleichtert worden, da der Deutsche Bundestag nunmehr alle Drucksachen auch als Dateien per Internet zur Verfügung stellt (Adresse: <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>).

⁵² Siehe dazu unten, Teil 2.3.

Meinungsbildungsprozesses.

Die inhaltliche politische Arbeit findet im Deutschen Bundestag hauptsächlich in den Fachausschüssen statt. Bei einem Gesetzgebungsverfahren ist es Aufgabe des Ausschusses, die verschiedenen Vorschläge für die Lösung eines Problems zu prüfen und dem Plenum einen konkreten Regelungsvorschlag zu empfehlen. Da die verschiedenen Parteien und Gruppierungen im Verhältnis zu ihrer Stärke im Parlament auch in den Ausschüssen vertreten sind, haben die Regierungsparteien auch im Ausschuss die Mehrheit. Sie können ihren ursprünglichen Gesetzentwurf somit auch im Ausschuss und letztlich im Plenum des Bundestages durchsetzen.⁵³ Von daher sind grundsätzliche Änderungen an den Gesetzentwürfen im Fachausschuss normalerweise nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf hat daher in wesentlich stärkerem Maße den Charakter eines innerparteilichen bzw. innerfraktionellen Konsenspapiers als den eines Argumentationskataloges zur Überzeugung des politischen Gegners.

Die **Dokumentationsfunktion** eines Gesetzentwurfes besteht auch gegenüber der Öffentlichkeit. Gesetzentwürfe richten sich nicht nur an die unmittelbar mit ihrer Behandlung befassten Personen, sondern indirekt auch an die einzelnen Bürger, um - vor allem durch die Interaktion mit den Massenmedien - Verständnis und öffentlichen Zuspruch für die eigene Position zu erhalten. Wenngleich schon vor der Einbringung eines Gesetzentwurfes in der Öffentlichkeit Lösungsansätze für ein bestimmtes Problem diskutiert werden, sind die konkreten Vorschläge der einzelnen Fraktionen und Gruppierungen für den Bürger erst dann klar erkennbar, wenn ein konkreter Gesetzesvorschlag im Wortlaut vorliegt und im Bundestag eingebracht wird.

An der Debatte zur Neuregelung des § 218 StGB nahm die Öffentlichkeit - wie schon bei der Diskussion über die Fristenregelung in den 70er Jahren - mit besonderem Interesse teil. Dies liegt vor allem daran, dass das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ viele zentrale Werte berührt - Leben, Tod, Selbstbestimmung, Freiheit. Außerdem verhalf das Aufeinandertreffen zweier völlig unterschiedlicher Weltanschauungen und Traditionen im wiedervereinigten Deutschland dem Gesetzesvorhaben zu besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit.

Die Frauenrechtsbewegung stellte die Eigenverantwortlichkeit der Frauen der Fremdbestimmung durch eine ungewollte Schwangerschaft gegenüber⁵⁴. Kirchen und Lebensschützer betonten, dass jeder ein Recht auf Leben habe, auch das *un-*

⁵³ Zur Ausschussarbeit vgl. Dach (1989), S. 1103 ff.

⁵⁴ Vgl. Paczensky/Sadrozinsky (1990).

geborene Kind im Mutterleib.⁵⁵ Ende der 80er Jahren sorgte schließlich der „Memminger Prozess“⁵⁶ gegen einen Frauenarzt, der zahlreiche Schwangerschaftsabbrüche ohne Beachtung der gesetzlichen Bedingungen vorgenommen hatte, für großes Aufsehen.

Die Parteien mussten die eigene Kompetenz zur Lösung strittiger Fragen in Zusammenhang mit fundamentalen rechtsethischen Werten auch der Öffentlichkeit gegenüber unter Beweis zu stellen. Die Dokumentation dieser Fähigkeit dient schließlich auch der Festigung des eigenen Stammwählerpotentials bzw. der Erschließung neuer Wählerschichten.

Gesetzentwürfe haben darüber hinaus auch **appellativ-argumentativen** Charakter.

Dieser richtet sich zunächst überwiegend an die eigenen Fraktionsmitglieder. Die Abgeordneten, die nicht in dem spezifischen Ausschuss sitzen, in dem ein Gesetzentwurf im Detail beraten wird, besitzen in der Regel geringere Kenntnisse über das betreffende Spezialgebiet.⁵⁷ Sie nehmen auch auf Fraktionsebene meist nicht an der Fachdiskussion teil. Um letztlich als Fraktion geschlossen hinter einem Gesetzentwurf stehen zu können, ist es deshalb von Bedeutung, dass die Fraktionskollegen von dem eigenen Lösungsvorschlag überzeugt sind. Im Idealfall greifen die Fraktionsmitglieder, die nicht dem speziellen Fachausschuss angehören, die im Regelungsvorschlag enthaltene Argumentation auf und vertreten so die Meinung der Partei einheitlich auch nach außen.

Die **Appellfunktion** der Gesetzentwürfe richtet sich auch an die Abgeordneten anderer Parteien. Beim Thema Schwangerschaftsabbruch handelt es sich nämlich um eine Gewissensfrage, in der die Parteiführungen nicht erwarten können, dass sich alle Abgeordneten der so genannten „Fraktionsdisziplin“ unterwerfen und für den Gesetzentwurf der eigenen Fraktion bzw. Gruppe stimmen.⁵⁸ Allein schon die Existenz des Werner-Entwurfs zeigt, dass innerhalb der CDU/CSU-Fraktion gravierende Meinungsunterschiede bestanden und parlamentarisch wirksam wurden. Dass dies in den anderen Parteien ähnlich, wenn auch weniger ausgeprägt war,

⁵⁵ Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland/ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (1989): *Gott ist ein Freund des Lebens*; Hoffacker u. a. (1991).

⁵⁶ Vgl. einerseits Friedrichsen (1989); Pro Familia/Komitee für Grundrechte und Demokratie (1989); andererseits: Hofmann (1993).

⁵⁷ Vgl. Ismayr (2000), S. 49, 167 f. Dies kann so weit gehen, dass es „dem fachlich nicht eingearbeiteten Abgeordneten oft schwer fällt, inhaltlich zu folgen. Ohne mitunter auch nur „durchzublicken“, worüber gerade abgestimmt wird, richten sie sich nach dem „Stimmführer“ (...)\", ebda., S. 49.

⁵⁸ Vgl. Dr. Hans-Jochen Vogel (SPD): „Für Koalitionsrücksichten und auch für Fraktions- und Gruppenrücksichten ist bei der Beratung und Abstimmung über die Vorlagen kein Platz.“ Prot. 12/44, S. 3639 B.

zeigen die späteren Abstimmungsergebnisse: in zweiter Lesung stimmten zahlreiche Abgeordnete für die Gesetzentwürfe anderer Fraktionen oder Gruppen.⁵⁹ Die Chancen, durch Argumente im Bundestag die Mehrheitsverhältnisse beeinflussen zu können, dürfen aber nicht überschätzt werden. Abweichende Meinungen, die sich auch bei der Endabstimmung im Plenum auswirken, sind eher selten. Es ist auch zweifelhaft, ob sie erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch die argumentative Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner entstehen. Insbesondere bei Fragen, die persönliche Grundüberzeugungen betreffen, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Abgeordneten bereits zuvor ihre Meinung gebildet haben.

Das jedem Gesetzentwurf vorangestellte Vorblatt hat passagenweise **informativen Charakter**. Denn zunächst wird dargelegt, welcher Anlass, welche Situation ausschlaggebend für die Gesetzesinitiative ist. Zu diesen informativen Bereichen zählt die Problemschilderung (Abschnitt A. des Vorblatts), aber auch die mögliche Darstellung statistischer Daten bzw. die Kostenaufstellung (Abschnitt D. des Vorblatts).

Normativen Charakter hat der Gesetzentwurf noch nicht. Zwar ist in jedem Gesetzentwurf als Teilabschnitt bereits der komplette Gesetzestext, wie er beschlossen werden soll, wörtlich enthalten. Dieser Text kann aber noch nicht als normativ oder wirklichkeitsstiftend angesehen werden, da ihn die dazu autorisierte Institution noch nicht zum Gesetz erklärt hat. Er wird in den Entwürfen des Textkorpus durch die Formulierung „*Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: ...*“ eingeleitet.⁶⁰ Das Perfekt als Tempus der Feststellung drückt bereits vor Verfahrensbeginn das gewünschte Ergebnis aus. Dies ist ein **Indiz für den Appellcharakter** der Textsorte Gesetzentwurf. Die genannte Feststellung enthält implizit eine Aufforderung, der entsprochen werden muss, um die Realisierung der Aussage zu erreichen. Man könnte sie so formulieren: „Stimmt diesem Entwurf zu! Er ist der richtige.“

Soweit der Gesetzentwurf nicht nur einen vollständig neuen Gesetzestext vorschlägt, sondern auch Änderungen bestehender Gesetze enthält, sind Anweisungen notwendig, wie diese Änderungen vorzunehmen sind. Diese Änderungsanweisungen (z. B. „Art. 4 des Gesetzes wird gestrichen“; „In § 2 Abs. 3 und Abs. 4 werden jeweils nach den Worten „Ehepartner“ die Worte „oder Lebenspartner“

⁵⁹ Vgl. Prot. 12/99, S. 8223 C ff.

⁶⁰ Zu den verschiedenen Feststellungsformeln vgl. § 30 Abs. 2 GGO II. Die Formulierung der Formel hängt davon ab, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz oder Einspruchsgesetz handelt und welche Mehrheit zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs erforderlich ist.

einfügt“ etc.) haben **deklaratorischen** Charakter⁶¹, d. h. durch ihre Setzung bewirkt der Emittent eine Veränderung.

Für die kommunikative Funktion eines Textes können schließlich auch nicht-sprachliche Indikatoren ausschlaggebend sein. Doch hier werden der Textsorte „Gesetzentwurf“ durch die offiziellen Vorgaben und Verfahrensweisen Grenzen gesetzt. Die einheitliche Erstellung lässt keine drucktechnischen Abweichungen zu, ebenso wenig wie Unterschiede in der äußeren Gestaltung (Schrift, Grafik etc.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Gesetzentwurf mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllt. Offizialitäts-, Institutionalitäts-, und Öffentlichkeitscharakter von Gesetzentwürfen bedingen, dass die primäre Textfunktion der Intention entspricht, und nicht gleichsam indirekt und unbemerkt verfolgt wird. Der Gesetzentwurf dokumentiert primär einen abgeschlossenen politischen Argumentationsprozess, richtet einen Appell an die Abgeordneten der eigenen und der anderen Fraktionen bzw. Gruppen, hat informative, normative und deklaratorische Teile.

2.3 Textstruktur

Während sich die Entwürfe von Texten anderer Textsorten nicht grundsätzlich vom Endprodukt unterscheiden, sind bei einem Gesetzentwurf wesentliche Unterschiede zu einem Gesetz festzustellen.⁶² Hat z. B. der Briefentwurf als im Produktionsprozess befindlicher Brief prinzipiell das gleiche „Gesicht“ wie der fertig gestellte Brief, verhält sich dies beim Gesetzentwurf anders. Der Gesetzentwurf enthält neben der Gesetzesformulierung als Schwerpunkt eine Begründung für das Gesetz sowie ein zusammenfassendes - Problem, Lösung, Alternativen und Kosten erläuterndes - „Vorblatt“.⁶³

Der Gesetzentwurf ist an die offiziell festgelegten oder institutionalisierten Vorgaben gebunden. Damit ist eine bestimmte Textstruktur vorgegeben.

Der formale Aufbau von Gesetzentwürfen ist identisch. Jeder Gesetzentwurf be-

⁶¹ Zur deklaratorischen Funktion vgl. Harras (1983), S. 209.

⁶² Zur Klassifikation und Typisierung der Textsorte „Gesetzestext“ siehe Heine mann/Viehweger (1991), S. 136. Dies spielt allerdings hier keine wesentliche Rolle, weil bei der Untersuchung der Gesetzentwürfe vor allem die Teile um den Gesetzestext herum (Vorblatt und Begründung) im Blickfeld stehen.

⁶³ Vgl. hierzu Ritzel u. a. (2000), Anhang zu § 66.

ginnt mit der Angabe dessen, der für den Entwurf verantwortlich zeichnet, darauf folgt die Überschrift.⁶⁴ Dann folgt das „Vorblatt“, das bei allen Entwürfen gleich aufgebaut ist und entgegen dem Wortlaut nicht nur ein Blatt, sondern mehrere Blätter umfassen kann. Im Anschluss daran ist der zu verabschiedende Gesetzestext und/oder die Änderungsanweisung - unterzeichnet von den Verantwortlichen - abgedruckt. Nach der Wiedergabe des Gesetzestextes folgt in einem dritten Teil die Begründung, die sich bei größeren Gesetzesvorhaben wiederum in einen allgemeinen Teil und einen Begründungsteil zu den Detailvorschriften untergliedert. Gesetzentwürfe müssen - im Gegensatz zu anderen Vorlagen für den Bundestag - „eine kurze Begründung“ enthalten.⁶⁵ Der Punkt „Kosten“ bzw. „Finanzielle Auswirkungen“ wird - sofern er für die Autoren eine Rolle spielt - entweder in der allgemeinen Begründung als Unterpunkt mitbehandelt oder als eigener zweiter Punkt vor die Begründung der Detailvorschriften gestellt.

In der Übersicht sieht die Struktur der Gesetzentwürfe des Textkorpus wie folgt aus:

- (1) Verantwortlicher (Emittent): Gesetzentwurf der ... (Fraktion/Gruppe)
- (2) Überschrift (mit Angabe des Ziels): Entwurf eines Gesetzes zur/zum ...
- (3) Vorblatt
 - A. Problem
 - B. Lösung
 - C. Alternativen
 - D. Kosten
- (4) Entwurfstext für das Gesetz
 - Überschrift
 - ausgearbeiteter Gesetzestext
 - Ort, Datum, Unterzeichner
- (5) Begründung für den Gesetzentwurf
 - bei CDU/CSU und Werner-Gruppe: - bei den übrigen Entwürfen:
 - (A): Allgemeiner Teil (A): Allgemeines (bei FDP und
 - (B): Finanzielle Auswirkungen SPD incl. Kosten)
 - (C): Zu den einzelnen Bestimmungen (B): Zu den einzelnen Vorschriften

⁶⁴ Die Formalia im Kopf der Bundestagsdrucksachen (Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Nummer der Drucksache), die die Gesetzentwürfe enthalten, zählen m. E. nicht zur Textsorte „Gesetzentwurf“, sondern zur Textsorte „Bundestagsdrucksache“, da sie vom Emittenten des Gesetzentwurfs inhaltlich nicht beeinflusst werden können und nicht nur für Gesetzentwürfe, sondern alle Drucksachen des Bundestages identisch sind.

⁶⁵ § 76 GO-BT. Der Umfang der Begründung variiert nach dem Gegenstand und der Komplexität des Gesetzentwurfs und unterliegt in der Praxis offenbar keinen nennenswerten Beschränkungen.

Die thematische Grundgliederung ist - wie die Textstruktur - durch die institutionell gebundene Form vorgegeben. Die Überschriften fokussieren in der Regel die Ziele des Gesetzentwurfs. Innerhalb der vorgegebenen Grundform werden unterschiedliche Themen behandelt. Diesbezüglich stellen sich zwei Fragen. Welcher Entwurf wirft welche Themen auf? Welche Funktionen sind mit ihnen verbunden? In dem komplexen Gefüge „Gesetzentwurf“ wirken verschiedene Bereiche mit zum Teil unterschiedlichen Funktionen ineinander: informativ oder deskriptiv und argumentativ (Vorblatt), normativ und deklarativ (Gesetzesbestimmungen), explikativ und argumentativ (Begründung).

Aufgrund des offiziellen Charakters von Gesetzentwürfe ist hinsichtlich der Themenentfaltung damit zu rechnen, dass sie hauptsächlich sachbetont bzw. rational-überzeugend und weniger meinungsbetont oder persuasiv-überredend erfolgt. Bei der Textformulierung ist zu erwarten, dass konkurrierende Ansichten des politischen Gegners Berücksichtigung finden. Im Subtext wird diese Auseinandersetzung mit dem Gegner erkennbar sein.

Die argumentativen Strukturen werden im Rahmen der Argumentationsanalyse detailliert untersucht.

3 Semantische Analyse

Mit Hilfe der semantischen Analyse soll der Begriff „Schwangerschaftsabbruch“, in den verschiedenen Gesetzentwürfen erfasst werden. In einer theoretischen Einführung werden deshalb zuerst die bedeutungstheoretischen Aspekte diskutiert, die für die Entwicklung der Methode relevant sind. Auf dieser Basis wird das methodische Vorgehen dargestellt und die Untersuchung durchgeführt.

3.1 Theoretische Einführung

Was ein Wort bedeutet, ist für Muttersprachler intuitiv oft leicht zu erfassen. Jeder stellt sich beispielsweise unter dem Wort *Kind* etwas Bestimmtes vor. Ob man dabei jedoch an ein neugeborenes Kind, ein Mädchen, einen Jungen oder an einen Erwachsenen denkt, dessen Eltern noch leben, ob man mit *Kind* angenehme Gefühle oder eher Negatives, wie Belastung, Angebunden-Sein oder Ärger verbindet, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Die Bedeutung eines Wortes wird vom Kontext, den persönlichen Erfahrungen und dem Weltwissen des Rezipienten beeinflusst. Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen: die direkte Umgebung des Wortes, seine Einbettung in den Text, wer ein Wort verwendet und in welcher Situation der Text geäußert wird, bzw. an wen er sich richtet.

Beispiele:

- (1) Mutter: *Heute Nacht hat er dreimal geschrien. Das Kind kostet mir den letzten Nerv!*
- (2) Erzieherin: *Kind, wie soll ich dir nur erklären, warum der Hase gerne Karotten frisst.*
- (3) Oma: *Dass das Kind immer so kurze Röckchen tragen muss, wenn es in die Disco geht!*
- (4) Studentin: *Trotz aller Probleme - ich werde mein Kind bekommen.*

Bei (1) ist hinter *Kind* ein Baby oder Kleinkind zu vermuten. Es handelt sich dabei um ein zur Familie gehörendes männliches Kind, aller Wahrscheinlichkeit nach um ein leibliches Kind. In (2) handelt es sich um ein der Erzieherin anvertrautes Kind, das ein Junge oder ein Mädchen sein kann und - dem Gesprächsthema nach zu urteilen - zwischen drei und sieben Jahre alt sein könnte. In Beispiel (3) ist, wie der Kontext verrät, mit dem Wort *Kind* eine Jugendliche gemeint. Bei-

spiel (4) gibt die Gedanken einer jungen schwangeren Frau wider. Der Referenzbereich von *Kind* ist auf die vorgeburtliche Phase ausgedehnt.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass der Begriff „Kind“ viele verschiedene Merkmale enthält. Je nach der konkreten Textsituation werden unterschiedliche Merkmale realisiert.

3.1.1 Strukturierte semantische Formulare

In der aus dem Strukturalismus hervorgegangenen Distributionsanalyse wird dieser Aspekt aufgegriffen. Man geht davon aus, dass sich die Bedeutung allein aus dem Text erschließt und die Distribution eines Wortes innerhalb eines (größeren) Textkorpus die Bedeutung ist.⁶⁶ Während die traditionelle Forschung grundsätzlich davon ausgeht, dass Bedeutungsmerkmale implizit vorhanden sind, sehen Vertreter der distributiven Semantik die Bedeutung als etwas, das durch die Kommunikation entsteht und erworben wird.⁶⁷ Die Distributionsanalyse kann man deshalb als Umsetzung einer Gebrauchstheorie der Bedeutung ansehen. Danach gibt es keine sprachfreie Welt, die für die Bedeutung bestimmend sei, keine Bedeutungen in Unabhängigkeit von den Zeichen, keine Bedeutungen als identifizierbare Gegenstände, keine Bedeutungen ohne die Sprecher, die die Zeichen verwenden.⁶⁸ Wittgenstein, der als Begründer der Gebrauchstheorie angesehen werden kann, schreibt: „Die Bedeutung eines Wortes ist das, was die Erklärung der Bedeutung erklärt (...) Die Erklärung der Bedeutung erklärt den Gebrauch des Wortes. Der Gebrauch des Wortes in der Sprache ist seine Bedeutung“.⁶⁹

Es wäre jedoch falsch anzunehmen, die Distributionsanalyse negiere die Verankerung sprachlicher Äußerungen in der physischen wie sozialen Welt. Sie beachtet diese nur nicht gleichsam von außen, sondern stellt die Zusammenhänge der Wörter in das Blickfeld ihrer Untersuchung. „Wer alle untersuchten Wörter versteht, sieht damit auch die Verankerung in der Welt. Denn die Wörter verstehen heißt, wissen, wie die Welt beschaffen ist, wenn die Wörter wahr präzisiert sind, heißt

⁶⁶ Heringer (1999), S. 36.

⁶⁷ Siehe Heringer (1999), S. 57, aber auch S. 10: Die Bedeutung konstituiert sich im Textstrom, werde darin erworben und müsse sich also auch im Text zeigen.

⁶⁸ Vgl. ebda.

⁶⁹ Wittgenstein (1967), S. 23. Heringer ist sich der Kritik an seinem gebrauchstheoretischen Ansatz durchaus bewusst. So hält er Lehrs Aussage (1996, S. 91), dass „*Brautkleid* selten mit *weiß* kollikiert, während in einer konzeptuellen Beschreibung von *Brautkleid weiß* sicherlich eine wichtige Rolle spielt“, entgegen, diesbezügliche Distributionsanalysen stünden noch aus und des Weiteren sei *weiß* z. B. bei der Milch ein stehendes, weil nicht kommunikatives Merkmal, das nur in definitorischen Zusammenhängen relevant werde, sonst aber keine Rolle spiele (vgl. Heringer (1999), S. 36).

wissen, was man tun soll, wenn man mit einem Wort zu etwas aufgefordert wird, heißt wissen, was das Bezeichnete ist und wie die Welt strukturiert ist.“⁷⁰

Heringer z. B. versucht, mit Hilfe von strukturierten semantischen Formularen die Bedeutung eines Wortes zu beschreiben. Dabei berücksichtigt er der Reihe nach die wichtigsten Aspekte und nähert sich so textintern dem Begriff bzw. Konzept an: „Das Formular ist ein Aufriss der konzeptuellen Struktur eines Bereiches. Es ist kein starres Gerüst, sondern in semantischer Voranalyse gewonnen, indem zunächst „grammatisch orientierte Frames von Mitspielern“ festgehalten werden.“⁷¹ Solche Frames oder Rahmen sind auch in der Lexikographie bekannt und nützlich für die Bedeutungsbeschreibung.⁷²

Um der Bedeutung eines Wortes näher zu kommen, entwickelt Heringer beispielhaft ein strukturiertes semantisches Formular für Gefühlswörter.⁷³ Dabei gelte es zunächst den „grammatisch orientierten Frame von Mitspielern“ festzuhalten. Der Frame sieht Positionen/Leerstellen/Slots vor, die in besonderer Weise besetzt sein müssen, um dem Sinn zu entsprechen. Als Beispiel nennt er bei „Eifersucht“ drei Mitspieler: etwa einen Mann X, seinen Rivalen Y und die Frau Z, um die es geht. Die Mitspieler können unterschiedliches Gewicht haben. Beim Eifersuchtsframe kann unter Umständen öfter von Z als von X und dem Grund für seine Eifersucht die Rede sein. Die einzelnen Mitspieler (Slots) können daher Beschränkungen unterliegen⁷⁴. Das heißt, in einem Handlungsrahmen können bestimmte Mitspieler weniger häufig Berücksichtigung finden als andere. Ein Vergleich zwischen „Schwangerschaftsabbruch“ und „Abtreibung“ hinsichtlich ihrer möglichen Mitspieler weist bereits erste Unterschiede auf.

„Schwangerschaftsabbruch“ könnte folgende Mitspieler haben:

- die Frau A, die schwanger ist;
- den Mann B, der die Schwangerschaft mit verursacht hat,
- den Arzt/die Ärztin C, der/die die Schwangerschaft abbricht und
- den Embryo D, der durch den Abbruch aus der Gebärmutter entfernt wird.

Das Wort „Abtreibung“ wird unterschiedlich verwendet. Das Substantivabstraktum verweist auf die Frau A, die abtreibt bzw. abtreiben lässt. Der Satz „Ich habe abgetrieben“ macht die Frau zur eigentlich Handelnden. Die Entscheidungssträge-

⁷⁰ Heringer (1999), S. 46.

⁷¹ Heringer (1999), S. 127.

⁷² Siehe Konerding (1993) sowie Weber (1996).

⁷³ Heringer, S. 127.

⁷⁴ Vgl. ebda.

rin für die Vornahme der Handlung wird durch die Entscheidung zur eigentlich Agierenden und deshalb als Agens im Satz realisiert. Damit wird die Entscheidung als maßgeblich für die Ausführung der Handlung dargestellt. Der Arzt ist nur Vollzugsgehilfe und nicht eigentlicher Akteur. Seine Nebenrolle, die er in der gesamten Diskussion - vor allem bei Befürwortern einer weitgehenden Freigabe der Abtreibung - einnimmt, bestätigt dies. Dennoch ist er als Mitspieler vorhanden.

Es gibt bei „Abtreibung“ als potentielle Mitspieler neben

- der Frau als Entscheidungsträgerin für die Handlung (in den Gesetzestexten erscheint die Frau - im Gegensatz zu früher - grundsätzlich nicht mehr als Ausführende der Handlung, die an sich selbst eine Abtreibung vornimmt),
- den Arzt C, der die Abtreibung vornimmt,
- sowie den Embryo, der abgetrieben wird.

In bestimmten Fällen steht alternativ zum Patiens „Embryo“ auch „Schwangerschaft“. Damit tritt ein Zustand an die Stelle des Mitspielers. Der Mitspieler wird ausgeblendet. Die Beschränkung, der ein Mitspieler unterliegt, kann so weit gehen, dass er kaum oder möglicherweise auch gar keine Berücksichtigung im Handlungsrahmen findet. Nicht in jedem Fall wird der Embryo als Mitspieler anerkannt (vgl. dazu unten 3.5.4.2 und 3.5.5.2 - Entwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste -).

Frames und Slots sollten dabei nur aus den sprachlichen Daten gewonnen werden. Doch damit stoßen die Distributionsanalytiker auch an die Grenzen ihrer empirischen Neutralität. Die Besetzung der Rollen der einzelnen Mitspieler, die textintern auf unterschiedlichste Weise kodiert sein können, ist schließlich zu beschreiben. Eine solche Beschreibung erfolgt subjektiv. Der Beschreibende muss eine bestimmte Perspektive einnehmen, um letztlich semantisch relevante Aussagen treffen zu können.⁷⁵

3.1.2 Matrixframes

Für die Untersuchung eines Textkorpus können an dieser Stelle die von Konderding entwickelten Matrixframes hilfreich sein.⁷⁶ Seine Frames entstanden im Rahmen einer Pilotstudie zur Entwicklung einer semantisch motivierten Typolo-

⁷⁵ Heringer hat selbstkritisch dazu Stellung genommen. Ebda., S. 127 f.

⁷⁶ Konderding (1993), S. 181ff.

gie von Substantiven auf der Grundlage deutscher Gebrauchswörterbücher. Dabei wählt er das Verfahren der Hyperonymietyperreduktion. Ausgehend von einem Wort, greift er das in der Bedeutungsparaphrase zu diesem Wort angegebene Hyperonym in einem Wörterbuch auf. Die Bedeutungserklärung des Hyperonyms gibt wiederum ein Hyperonym an. Von diesem kommt er zum nächsten Hyperonym usw., bis er schließlich an der Stelle abbricht, an der es bei weiteren Reduktionsversuchen zur Zirkularität kommen würde. Beispielsweise gelangt man über eine solche Reduktionskette zu *Bereich* von dort auf *Raum* und *Gebiet*, bei *Raum* auf *Ausdehnung* und bei *Ausdehnung* wieder auf *Bereich* zurück.⁷⁷

Als Endglieder der Reduktionsketten gewinnt er eine Reihe von Substantiv-Typen. In einer solchen Typologie sind *Schwangerschaftsabbruch*, *Abtreibung*, *Tötung ungeborenen Lebens* usw. unter dem Typ „Handlung“ zu subsumieren. Konecny fasst dabei „Handlung“ mit „Interaktion“ und „Kommunikation“ zusammen.⁷⁸ „Handlung“ gehört zu den primären Typen (wie „Gegenstand“, „Organismus“, „Person“, „Ereignis“, „Institution/soziale Gruppe“), die sich von den sekundären dadurch unterscheiden, dass sie „unabhängig“ sind. Sekundäre Typen hingegen existieren in Relation zu primären, z. B. der Typus „Teil von ...“ oder „Menge von ...“, „Zustand von ...“.⁷⁹

In Matrixframes werden über Entscheidungsfragen relevante Prädikatorenschemata erstellt, substantivspezifisch zusammengefasst und epistemisch gewichtet. Der Typ „Handlung“, dem der „Schwangerschaftsabbruch“ zugerechnet werden muss, stellt eine Sonderform dar. Handlungen gehören zur Klasse „Ereignisse/Prozesse“, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, dass sie intentional von einem Handelnden gesteuert werden. Deshalb muss der Frame „Handlung“, um richtig beschrieben werden zu können, immer um die zur Beschreibung der Handlung typischen Eigenschaften und Aktivitäten des Handelnden bzw. der Mitspieler erweitert werden.

Dennoch erlaubt die Einordnung unter den Typus „Handlung“ bereits jetzt einige Rückschlüsse. Handlungen unterliegen immer semantischen Bedingungen, wie z. B. Zielhaftigkeit, Zweckhaftigkeit, Nutzen, Verantwortlichkeit, Entschluss, Motiv, Konsequenzen etc.

Die semantischen Bedingungen sind unterschiedlich, wenn von einem „Schwangerschaftsabbruch“, von einer „Abtreibung“ oder von der „Tötung eines ungeborenen Kindes“ die Rede ist.

⁷⁷ Ebda., S. 173 f.

⁷⁸ Ebda., S. 177.

⁷⁹ Ebda., S. 178.

Zielhaftigkeit der Handlung:

Schwangerschaftsabbruch: Die Schwangerschaft ist beendet; die Frau ist nicht mehr schwanger / erwartet kein Kind mehr.

Abtreibung: Der Embryo ist (durch Abtreibung) entfernt. Die Frau ist nicht mehr schwanger / erwartet kein Kind mehr.

Tötung eines ungeb. Kindes: Das ungeborene Kind ist tot.

Zweckhaftigkeit der Handlung

Schwangerschaftsabbruch: Die Frau hat keine Probleme mehr, die durch die Schwangerschaft entstanden sind.

Abtreibung: dto.

Tötung eines ungeb. Kindes: dto.

Konsequenz der Handlung:

Schwangerschaftsabbruch: Die Frau setzt ihren Lebensweg, wie vorgesehen, fort. Sie ist frei in ihrem weiteren Handeln.

Abtreibung: Die Frau setzt ihren Lebensweg, wie vorgesehen, fort.

Tötung eines ungeb. Kindes: Ein ungeborenes Kind ist tot. Eine juristische Überprüfung ist notwendig, weil Unrecht geschehen ist.

Nachdem die einzelnen Termini unterschiedlichen Kategorien angehören, entsteht hier bei *Tötung* jedoch eine Diskrepanz, die in den folgenden Fragen deutlich wird:

Darf man Unrecht tun, um einen guten Zweck zu erreichen?/ Legitimiert eine „Unrechts-Handlung“ diesen Nutzen?/ Rechtfertigen diese Motive eine „Unrechts-Handlung“?/ usw.

Die negative Konnotation und die ablehnende Einstellung zur Handlung selbst werden allein durch die Verwendung des Terminus „Tötung eines ungeborenen Kindes“ offenbar. Die semantischen Bedingungen, die ganz allgemein für die Handlung eine Rolle spielen, können bei der Verwendung dieser Bezeichnung nicht in den selben plausiblen Zusammenhang gestellt werden, wie bei den anderen Bezeichnungen. Es entstehen ganz andere semantische Beziehungen. Ein Kind, ein besonders schutzbedürftiger und in unserer Gesellschaft normalerweise besonders geschützter Mensch, der noch nicht geboren ist, wird getötet - so könnte man das Syntagma paraphrasieren. Bereits durch diese Art der Bezeichnung

wird die Handlung kriminalisiert oder besser: zum Unrecht deklariert. Gleichzeitig wird transportiert: Wer tötet, läßt Schuld auf sich. Die Frage wird sein, wen die Werner-Gruppe, die diese Nominalgruppe verwendet, unter „wer“ versteht. Tötet die Frau oder der Arzt? Machen sich diejenigen schuldig, die das Gesetz zur Freigabe der *Tötung eines ungeborenen Kindes* beschließen, diejenigen, die Handlungen nach dem Gesetz durchführen oder diejenigen, die im Grunde nur eine Entscheidung im Sinne dieses Gesetzes treffen ...?

Nutzen der Handlung:

Die Frage nach dem Nutzen einer Handlung gestaltet sich ohne konkreten Kontext schon schwieriger. Jede ungewollte Schwangerschaft bringt Lebenspläne von Frauen durcheinander. Der Nutzen eines Abbruchs liegt also - allgemein ausgedrückt - darin, dass Lebenspläne ungestört verwirklicht werden können.

Alfred Schütz und Thomas Luckmann betonen, dass das Handlungsziel (Was bringt die Handlung? Welchen Nutzen hat sie?) bereits den Handlungsentwurf in seinen verschiedenen Phasen motiviere.⁸⁰ ‚Weil ich meine Lebenspläne ungestört fortsetzen will, deshalb lasse ich die Schwangerschaft abbrechen.‘ Das Verhalten in der aktuellen Situation wird ‚in Sinnbezug [gesetzt] zu Lebensplänen und Tagesplänen und zwar sowohl bei routinemäßigen Vorentscheidungen als auch bei ‚außerordentlichen‘ Entscheidungen‘.⁸¹ Das Handlungsziel selbst besitzt damit bereits Motivationsrelevanz.

Hinzu kommen bei der Handlung Schwangerschaftsabbruch in der Regel weitere Motive, die sich nicht direkt aus dem Ziel ableiten. Die Motive entspringen der Notsituation der Frau, sei es durch Probleme psychischer, physischer, finanzieller oder allgemein-sozialer Art (Trennung vom Partner, Unterdrückung in der Familie, Angst vor Diskriminierung ...). Sie will sich von diesen Sorgen und Problemen durch den Schwangerschaftsabbruch befreien.

Handlungen im Sinne von Konderding sind intentional gesteuert. Georg Henrik von Wright nennt die Art von Handlung, die sich durch das ‚(‘willentliche’) *Bewirken* einer Veränderung“ beschreiben lässt, Akt.⁸² Handeln heiße in diesem Sinne ‚in den ‚Lauf der Natur‘ *eingreifen*.“⁸³ Er nennt den logischen Unterschied zwischen Akten und Ereignissen einen Unterschied zwischen ‚Aktivität‘ und ‚Passivität‘.⁸⁴ Der oder die Handelnde fasst einen Entschluss, der die Handlung

⁸⁰ Vgl. Schütz/Luckmann (1979), S. 213 f.

⁸¹ Vgl. ebda. S. 211.

⁸² von Wright (1979), S. 47.

⁸³ Ebda.

⁸⁴ von Wright (1979), S. 48.

bewirken soll. Damit ist eine gewisse Verantwortlichkeit verbunden. Wer nun bei welchem Gesetzentwurf im Handlungsrahmen als Entscheidungsträger auftritt, wird textnah zu prüfen sein.

Bei der Bezeichnung *Schwangerschaftsabbruch* geht es um die Veränderung eines Zustandes, der die Frau betrifft. Vom Grundsatz her fasst die Schwangere deshalb den Entschluss. Denn ihre Schwangerschaft soll abgebrochen werden. Damit liegt die Verantwortlichkeit für die Handlung auch bei ihr.

Bei „Abtreibung“ gilt es hier bereits zu differenzieren. In der Praxis wird als Nominativ und Handelnder sowohl die Frau als auch der Arzt eingesetzt. Damit tritt die Frau auch hier als Entscheidungsträger auf.⁸⁵ „Abtreibung“ kann als Synonym zu „Schwangerschaftsabbruch“ verstanden werden oder als die allgemeinsprachliche Version für einen gesetzestechnischen Fachterminus. Dann ist „Abtreibung“ lexikalisiert und wie „Schwangerschaftsabbruch“ zu beurteilen. Es gibt aber auch den Fall der Remotivierung von „Abtreibung“.⁸⁶ Hier soll auf den Vorgang des Ab- und Hinaustreibens verwiesen werden, wodurch sich zumindest gedanklich der Handlungsrahmen entfalten kann, ohne auf die Frau Bezug nehmen zu müssen: „Der Arzt treibt den Embryo aus der Gebärmutter hinaus/ab.“ So wird die Mitwirkung des Arztes an Entscheidung und Handlung verdeutlicht. Er ist in diesem Frame der Ausführende und hat damit auch Verantwortung zu tragen.

Beim Handlungsrahmen für „Tötung eines ungeborenen Kindes“ geht es um „Tötung“. „Jemanden zu töten ist der Vollzug eines Aktes“.⁸⁷ Der Vollzug dieses Aktes wird nach unserer Rechtsordnung als Unrecht eingestuft. Wer sich für diese Handlung entscheidet, wird damit von vornherein stigmatisiert („er/sie tut Unrecht“).

3.1.3 Prototypen

Mit der Frametheorie ist es möglich, der Bedeutung von „Schwangerschaftsabbruch“ im Text näher zu kommen. Den Begriff als Ganzen kann man jedoch nur erfassen, wenn man darüber hinaus die Aspekte der kognitiven Linguistik berücksichtigt.

Seit der „kognitiven Wende“ in der Psychologie, aber auch in der Linguistik, versucht man der Frage auf den Grund zu gehen, wie sich beim Menschen die einzelnen Wortbedeutungen geistig erschließen, wie sie „im Kopf“ gebildet und zu-

⁸⁵ Vgl. oben S. 31/32.

⁸⁶ Vgl. unten Werner-Entwurf, 3.4.6.1.

⁸⁷ Wright (1979), S. 52.

sammengesetzt werden. Die psycho-linguistische Forschung bemüht sich, dem so genannten „mentalen Lexikon“ auf die Spur zu kommen⁸⁸. Es soll erforscht werden, wie sich Begriffe beim Menschen manifestieren, nach welchen Kriterien sie organisiert sind oder wie sie abgerufen werden. Die Psycholinguistik basiert deshalb in erster Linie auf dem Begriff, auch „Konzept“ genannt. Neben dem Inhaltsseitigen kann ein Ausdruck durch seine Zugehörigkeit zu Frames, aber auch durch Emotionales und Wertungen gekennzeichnet sein. Dies alles sind Faktoren, die „psychologisch gesehen wirksame Bestandteile von Begriffen“⁸⁹ sein können.

Begriffe oder Konzepte sind komplex strukturierte gedankliche Organisationseinheiten. „Konzepte sind im Gedächtnis nicht isoliert abgespeichert, sondern sie sind durch verschiedene Relationen mit anderen Konzepten verknüpft. Die interkonzeptuellen Beziehungen stellen kognitive Strukturen dar, die Zusammenhänge eines Realitätsbereichs repräsentieren. In der neueren Forschung sind Repräsentationsmodelle entwickelt worden, die besonders der Tatsache Rechnung tragen, dass konzeptuelle Wissenseinheiten im LZG [Langzeitgedächtnis] in komplexen Zusammenhängen abgespeichert sind, die Aspekte von Realitätsbereichen kohärent abbilden. Diese Ansätze fallen unter die Schema-Theorie“.⁹⁰

Der Begriff „Schema“ wurde schon von Bartlett 1932 im Rahmen seiner psychologischen Gedächtnistheorie eingeführt und stand dort für strukturierte Wissensbereiche im Langzeitgedächtnis.⁹¹ Bartlett legte Testpersonen Texte vor, die sie sich einprägen und später reproduzieren sollten. Dabei stellte er fest, dass die Reproduktionen stark von den Originalen abwichen. Die Modifizierung und Neuordnung der Informationen im reproduzierten Text führte er auf den Einfluss des im Langzeitgedächtnis gespeicherten Wissens der jeweiligen Testpersonen zurück.

Dieser noch vage Schema-Begriff wurde von Kognitionspsychologen und Forschern, die sich mit Künstlicher Intelligenz beschäftigen, aufgegriffen und präzisiert.⁹² Über die Psychologie hat schließlich die Kognitionsforschung Eingang in die Linguistik, speziell in die Semantik, gefunden.⁹³ In vielen Modellen ging man davon aus, dass das Langzeitgedächtnis zwei funktional verschiedene Wissenssys-

⁸⁸ Vgl. hier vor allem: Aitchison (1987).

⁸⁹ Linke u. a. (1994), S. 344.

⁹⁰ Schwarz (1996), S. 91 f. über „Komplexe Organisationseinheiten: Schemata“.

⁹¹ Bartlett (1932), S. 197.

⁹² Vgl. dazu Schwarz (1996), S. 92. Sie verweist diesbezüglich auf die „Frames“ bzw. „Rahmen“ von Minsky (1977), die „Rezepte“ von Wettler (1980), die „Orientierungsbereiche“ von Klix (1980) und die „Skripts“ oder „Szenarios“ von Sanford und Garrod (1981).

⁹³ So schon relativ früh Bierwisch (1983 a), ders. (1983b), Jackendoff (1983), Lakoff (1987) und in den 90er Jahren dann Schwarz (1992 a), Kelter (1994), Lang (1994), Taylor (1995).

teme inkorporiere.⁹⁴ Demnach umfasse das semantische Gedächtnis allgemeines (kategoriales) Wissen, wozu auch das mentale Lexikon einer Sprache gehöre.⁹⁵ Informationen aus dem semantischen Gedächtnis seien dafür verantwortlich, dass z. B. die chemische Formel NaCl für Tafelsalz stehe und Menschen die Eigenschaft „sterblich“ zugeordnet werde. Im episodischen Gedächtnis dagegen seien Informationen über persönliche Erfahrungen enthalten, weshalb man auch vom autobiografischen Gedächtnis spreche. Beide Wissensbereiche beeinflussen sich gegenseitig. „Allgemeines Wissen wird benutzt, um partikulares Wissen zu verstehen; partikulares Wissen dient der Modifikation und Erweiterung des allgemeinen Wissens“.⁹⁶

In den psychologischen Konzepttheorien nahm man lange Zeit an, dass sich die im Langzeitgedächtnis gespeicherten Konzepte durch eine additive Liste aus notwendigen und hinreichenden Merkmalen definieren ließen.⁹⁷ Damit wären Konzepte klar voneinander abzugrenzen. Diese Auffassung musste jedoch in der neueren Forschung revidiert werden.⁹⁸ Konzepte können nicht länger als klar abzugrenzende Entitäten aufgefasst werden, sondern stellen flexible Einheiten mit variablen Grenzen dar. In Anlehnung an die Stereotypen- und Prototypentheorie⁹⁹ werden Konzepte als Repräsentationseinheiten definiert, die durch die Tatsache, dass der Mensch im Laufe seines Lebens immer neue Erfahrungen macht, flexibel angelegt sind - aber auf Grund kategorialer Elemente nicht beliebig ausufern können.¹⁰⁰ In der Literatur werden die Begriffe „Schema“ und „Konzept“ nicht immer einheitlich gebraucht. Konzepte können so komplex sein, dass sie wiederum mehrere konzeptuelle Untereinheiten umfassen. Deshalb soll hier von „Schema“ gesprochen werden, wenn eine übergeordnete Einheit betroffen ist, die aus mehreren Konzepten besteht.

Schwarz nennt Schemata „Voraussetzung und zugleich Ergebnis aller Informationsverarbeitungsprozesse. (...) Komplexe Schemata repräsentieren Standardsituationen oder -handlungen und sind hierarchisch aufgebaut. Handlungsschemata beispielsweise beinhalten Szenen, die wiederum aus einer Reihe von Ereignissen bestehen (die entsprechend in konzeptuelle Primitiva zerlegbar sind). (...) Ereignisse inkludieren Rollen und Requisiten. (...) Die Informationen werden so kodiert, dass sie mit dem jeweils ausgewählten Schema konsistent sind.“¹⁰¹

⁹⁴ Siehe dazu Tulving (1972) und (1983), sowie Wettler (1980).

⁹⁵ Vgl. zum „mentalen Lexikon“ Aitchinson (1987).

⁹⁶ Schwarz (1996), S. 86.

⁹⁷ Siehe dazu Henle (1971).

⁹⁸ Vgl. dazu Taylor (1991) und Kleiber (1993).

⁹⁹ Vgl. dazu Putnam (1976), sowie Rosch (1977).

¹⁰⁰ Schwarz (1996), S. 90.

¹⁰¹ Schwarz (1996), S. 92 f.

So wird der Satz „In der 10. Woche wurde der Abbruch vorgenommen.“ normalerweise dem Schema „Schwangerschaftsabbruch“ zugerechnet werden, auch wenn von einer bestehenden Schwangerschaft, von der Frau, von einem Konflikt etc. nicht die Rede ist.

Dies liegt daran, dass wir mit Schwangerschaftsabbruch in der Regel eine bestimmte zeitliche Frist verbinden, die mit der Zeitangabe „in der 10. Woche“ übereinstimmt. Dabei ist die Frist sicher nicht das erste, was man ganz allgemein dem Schwangerschaftsabbruch gedanklich zuordnet. Man verbindet damit die betroffene Frau, als eine Frau die z. B. in Not ist, allein gelassen, jung, abhängig, unverheiratet, in Ausbildung, die moralischen Vorwürfen ausgesetzt ist, die ihre biographischen Pläne zerstört sieht, keinen Ausweg weiß, sich vor dem Weg durch die Institutionen fürchtet usw. Man verbindet damit historische Gegebenheiten, Zeiten, in denen sich Frauen aus Angst Kurpfuschern ausgeliefert haben und strafrechtlich verfolgt wurden. Man denkt an Frauen, die heimlich ins Ausland gereist sind, um dort abtreiben zu lassen, an die „Selbstbeziehung“ von Frauen aus der Emanzipationsbewegung in den 70er Jahren oder auch an die Memminger Prozesse, bei denen wegen der Steuerhinterziehung eines Abtreibungsarztes Frauen vor Gericht aussagen mussten. Nicht in der Mitte, sondern eher am Rande eines Schemas tauchen sicherlich auch Szenen auf, in denen es um den Ort, die Bedingungen und die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs geht: stationär oder ambulant, mit Beratung oder ohne, Saugkürrettage, künstlich eingeleitete Frühgeburt etc.

Mit der Handlung „Tötung eines ungeborenen Kindes“ hingegen verbinden sich normalerweise andere Vorstellungen. Das Syntagma fokussiert die Tötungshandlung und stellt damit das ungeborene Kind als Patiens einer Unrechtstat in den Vordergrund. Der Rezipient verbindet damit z. B. Brutalität, rücksichtslose Selbstverwirklichung zu Lasten eines Kindes, Unrecht, die Überlegung, wie der Tötungsakt vollzogen wird, ob das Kind leidet, Mitleid mit dem wehrlosen Kind, Lebensschutz, Notwendigkeit der Strafbewehrung usw. Die Motive und Lebensumstände der schwangeren Frau bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Die Prototypentheorie setzt sich außerdem mit den begrifflichen Kategorien, den Konzepten auseinander. Dabei müssen zwei Entwicklungsstufen voneinander unterschieden werden: die Standardversion und die erweiterte Version.¹⁰²

Bei der Standardversion der Prototypentheorie wird der Prototyp als der beste Vertreter einer Kategorie dargestellt. Die meisten Sprecher sollen sich über den

¹⁰² Vgl. dazu Kleiber (1993), Kapitel II bis Kapitel IV.

Prototyp enig sein.¹⁰³ Der Prototyp der Standardtheorie hat eine strukturierende Funktion. Er liefert das Prinzip für die Kategorisierung. Der Grad der Ähnlichkeit mit dem Prototyp entspricht dem Grad der Zugehörigkeit zur Kategorie. So wurde in zahlreichen Tests ein Spatz als ein besserer Vertreter der Kategorie „Vogel“ eingestuft als etwa ein Pinguin.¹⁰⁴ Ein Kind wäre demnach ein besserer Vertreter der Kategorie „Mensch“ als eine Leibesfrucht. Der Prototyp der Standardversion, der als „bester Vertreter nach Meinung der Sprecher“ klar definiert zu sein scheint, bleibt doch ein reines Oberflächenphänomen¹⁰⁵, wengleich er, was die Merkmalsbestimmung betrifft, eine wichtige Rolle für die lexikalische Semantik spielt. Wie in Putnams Stereotypensemantik¹⁰⁶, beschränkt man sich nicht länger nur auf distinktive Merkmale, sondern nimmt zahlreiche Eigenschaften in die Wortbedeutung mit auf, die vorher als nicht-distinktive Merkmale oder enzyklopädische Daten unberücksichtigt blieben.¹⁰⁷

Innerhalb der Prototypentheorie hat jedoch eine Entwicklung stattgefunden. In der erweiterten Version spricht man nicht mehr vom Prototypen als dem „besten Exemplar“. Der „Prototyp“ wird nunmehr als eine psychologische Entität aufgefasst, die die meisten typischen Merkmale einer Kategorie auf sich vereinigt, wobei die Kategoriegrenzen ineinander übergehen können. Es gibt im eigentlichen Sinne keinen Prototyp mehr, sondern sogenannte „prototypische Effekte“. Man spricht vom Grundprinzip der „Familienähnlichkeiten“¹⁰⁸. Das Mehrheitsmoment äußert sich auf der Ebene der Vertreter einer Kategorie insofern, als der Prototyp als psychologisches Konstrukt die Eigenschaften auf sich vereinigt, die bei den Vertre-

¹⁰³ Vgl. ebda., S. 76; ferner Martin (1983) und (1987).

¹⁰⁴ Vgl. Schwarz (1996), S. 139.

¹⁰⁵ Kritisches zur Prototypensemantik merkt Hilty an (1997), S. 65 ff. Als Vertreter der Komponentenanalyse geht er von einer konstanten Merkmalstruktur auf der Ebene der Langue aus. Die Kenntnis über diese Merkmalstruktur (Semantemsignifikate) könne je nach Sprecher unterschiedlich groß sein; ebenso wie die Bandbreite der Variation bei der Aktualisierung (vgl. ebda., S. 67). Hummel (1994), S. 169, vertritt dagegen in einer Studie die Auffassung, man könne Komponentenanalyse und Prototypensemantik dadurch verbinden, dass man eine Interdependenz zwischen einer „composante conceptuelle“ und einer „composante prototypique“ annehme. Er legt dies an einem von Fillmore übernommenen Beispiel zur Bezeichnung für das Frühstück dar. Danach entspräche die „composante conceptuelle“ der Umschreibung „première nourriture, prise au début de la journée (en fonction du rythme de vie individuel)“, während die „composante prototypique“ sehr stark abhängig wäre von den spezifischen Vorstellungen, die die jeweiligen Sprecher von einem Frühstück haben und deren Essgewohnheiten. Vgl. Hummel (1994), S. 152 f.

¹⁰⁶ Vgl. Putnam (1990).

¹⁰⁷ Hilty (1997), S. 66, betont die Einbeziehung von nicht-contrastiven Merkmalen. Kleiber (1993), S.143, weist darauf hin: „Auch wenn der Status dieser Merkmale noch nicht ganz geklärt ist (wie die aktuelle Forschungslage zeigt), wird doch die Notwendigkeit ihrer Einbeziehung in die semantische Beschreibung eines Wortes nicht mehr in Frage gestellt. Aufgrund ihrer Funktion für den Interpretationsprozess ist ihre Berücksichtigung unabdingbar für jedes Semantikmodell, das den Aufbau von Bedeutungen beschreiben will.“

¹⁰⁸ Vgl. Kleiber (1993), S. 139 f.

tern der Kategorie am häufigsten vorkommen.¹⁰⁹ Wenn in dieser Arbeit von „Prototypen“ gesprochen wird, dann ist die erweiterte Version gemeint, also die psychologische Einheit, die die meisten typischen Merkmale einer Kategorie auf sich vereinigt. Zu klären ist, welche Merkmale zu den prototypischen einer Kategorie zählen und welche nicht.

Der Prototypen-Ansatz erlaubt es, das Konzept veränderten Gegebenheiten in der Realität anzupassen. Gleichzeitig wird ein grenzenloses Ausufern verhindert, da von einem zentralen Fixpunkt, dem Prototyp als psychologischer Entität, ausgegangen werden kann. Diese Eigenschaft erscheint besonders effizient für die Kategorisierung. Flexible Anpassung, so hat Geeraerts schon 1986 festgestellt, sei ebenso gewährleistet wie strukturelle Stabilität: „Einerseits zeigt das Entstehen peripherer Nuancen innerhalb gegebener Kategorien deren dynamische Fähigkeit, den wechselnden Bedingungen und den sich ändernden kognitiven Erfordernissen Rechnung zu tragen. Andererseits ist die Tatsache, dass marginal abweichende Begriffe in die Peripherie bestehender Kategorien integriert werden können, ein Beleg dafür, dass diese die Tendenz besitzen, sich selbst als autonome Entitäten zu erhalten und somit die Gesamtstruktur des Systems zu bewahren.“¹¹⁰

Kategorien sind nicht homogen. Warum x zur Kategorie X gehört, liegt an den mit der Kategorie X assoziierten Merkmalen - und zwar unabhängig davon, ob es sich um notwendige, hinreichende, prototypische, hervorstechende, charakteristische oder stereotype Merkmale handelt. So ist, wie Kleiber ausführte, x beispielsweise ein Vertreter der Kategorie „Vogel“, weil x ein Tier ist, Federn und einen Schnabel hat, usw.¹¹¹

Demnach ist „Kind“ z. B. ein Vertreter der Kategorie „Mensch“, weil es von Menschen abstammt, mit Körper und Geist ausgestattet ist usw. Ist „Leibesfrucht“ ein Vertreter der Kategorie „Mensch“? Sie stammt zwar von Menschen ab. Die mit „Mensch“ assoziierten Merkmale wie zum Beispiel „mit Körper und Geist ausgestattet“, werden jedoch nicht in gleicher Weise mit „Leibesfrucht“ verbunden, wie etwa mit „Kind“. Das heißt „Leibesfrucht“ erscheint als schlechter Vertreter der Kategorie „Mensch“.

„Schwangere“ könnte hingegen als besonders guter Vertreter der Kategorie „Mensch“ angesehen werden, weil sie nicht nur von Menschen abstammt, mit

¹⁰⁹ Kleiber schließt daraus, dass diese Quasi-Universalität, die implizit oder explizit mit dem Prototypenbegriff verknüpft werde, seine Ausweitung auf andere Bereiche erkläre, auf die ebenfalls eine quasi-universelle Quantifizierung und somit ein *default-reasoning* („Schließen auf der Basis von Wissenslücken“) angewandt werden könne. Vgl. Kleiber (1993), S. 76.

¹¹⁰ Geeraerts (1986), S. 79.

¹¹¹ Vgl. Kleiber (1993), S.132.

Körper und Geist ausgestattet ist, eine Frau ist, sondern darüber hinaus „ein Kind erwartet“, also einen weiteren Vertreter der Kategorie „Mensch“ hervorbringt.

3.1.4 Wortwahl und Typikalität

Beim Sprechen oder Schreiben wählen wir bestimmte Wörter aus, um bestimmte Konkreta oder Abstrakta, Vorgänge oder Erfahrungen zu benennen. Indem wir ein bestimmtes Lexem für eine Sache verwenden, betonen wir automatisch einen Aspekt und lassen dadurch andere Aspekte des Objekts in den Hintergrund treten.¹¹²

So könnten folgende Beschreibungen auf dieselbe Person zutreffen:

- (1) *Heute früh kam eine junge Ledige zu mir in die Beratung.*
- (2) *Heute früh kam eine Studentin zu mir in die Beratung.*
- (3) *Heute früh kam eine verzweifelte Schwangere zu mir in die Beratung.*
- (4) *Heute früh kam eine bildhübsche werdende Mutter zu mir in die Beratung.*
- (5) *Heute früh kam **eine überzeugte Anhängerin des Buddhismus** zu mir in die Beratung.*

Wenn wir etwas über jemanden oder etwas aussagen wollen, haben wir die Möglichkeit, bestimmte Eigenschaften, die uns (für einen bestimmten Anlass) wichtig sind, auszuwählen und anzusprechen. Durch jede Aussage treffen wir somit eine Auswahl von Merkmalen, die notwendigerweise dazu führt, dass andere Merkmale nicht angesprochen werden, weil wir sie für weniger wichtig bzw. unwesentlich halten oder weil wir nicht wollen, dass sie genannt werden, weil sie verdeckt bleiben sollen.

Die Auswahl, die wir treffen, wird durch unsere Wahrnehmung und unsere Absicht in der jeweiligen konkreten Situation gesteuert. Die kategorialen Merkmale sind also nicht inhärente Bestandteile der Dinge, Personen oder Ereignisse, die wir benennen, sondern sie hängen von unserer Intention ab.

So könnte etwa die Aussage (4) darüber hinwegtäuschen wollen, dass es sich bei der Frau um eine Anhängerin des Buddhismus handelt. (4) könnte jedoch auch nur das besondere Gefallen des Beraters an der Frau zum Ausdruck bringen. Hierüber muss der Kontext Aufschluss geben:

„Categories are neither fixed nor uniform. They are defined by prototypes and family resemblances to prototypes and are adjustable in context, given various purposes. Whether a statement is true depends on whether category employed in

¹¹² Lakoff/Johnson (1980), S. 163.

the statement fits, and this turn varies with human purposes and other aspects of context.“¹¹³

Die Vielfalt der Möglichkeiten findet ihre Grenzen im Verstehen durch die Rezipienten. „Merkmale werden nicht beliebig ausgewählt, sondern hängen von der Struktur der „wahrgenommenen Welt“ und von der Interaktion ab.“¹¹⁴

Insofern ist es interessant zu beobachten, wie sich eine Äußerung oder ein Text verändert, wenn ein Ausdruck nicht durch sein Pronomen, sondern durch einen konkurrierenden Ausdruck seiner Kategorie ersetzt wird. Warum können manche Lexeme einer Kategorie andere ersetzen, ohne dass es seltsam anmutet, und warum können andere das nicht? Dies liegt unter anderem an den Merkmalen, die mit bestimmten Lexemen (einer Kategorie) typischerweise verbunden werden. Widersprechen sich typische Merkmale der jeweiligen Exemplare einer Kategorie oder harmonieren sie nur schlecht, dann wird die Äußerung als ungrammatisch oder unkorrekt empfunden. Am Beispiel von „Vogel“ lässt sich dies gut verdeutlichen: *Der Vogel kann fliegen*.

Der Pinguin gehört zwar zur Kategorie „Vogel“, nicht aber zu seinen typischen Vertretern. Ihm fehlt ein Merkmal, das zu den typischen Merkmalen der Kategorie „Vogel“ gehört: Er kann nicht fliegen. Deshalb wird der Satz „**Der Pinguin kann fliegen*.“ als inhaltlich unkorrekt empfunden, auch wenn er rein sprachlich als korrekt angesehen werden kann. *Der Pinguin* ist eine Nominativergänzung wie das Verbum *fliegen* sie fordert. Im Hinblick auf die semantische Valenz fehlt der Ergänzung im Nominativ jedoch das Merkmal [+ fliegen].

Bei der Frage danach, wie Typikalität entsteht oder beschrieben werden kann, geht man im Rahmen der Prototypentheorie davon aus, dass dem Sprachbenutzer holistische, das heißt ganzheitliche, der Erfahrung entstammende, teilweise bildliche Vorstellungen zur Verfügung stehen, die das Typische einer Klasse beinhalten. Zu den typischen Vorstellungen eines Sprachbenutzers vom Menschen gehört zum Beispiel auch, dass er 1 und 1 zusammenzählen kann, nach dem Motto: „Das kann doch wohl jeder Mensch!“. Damit fallen alle Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen dazu nicht in der Lage sind, aus der Klasse der prototypischen Menschen heraus: z. B. Ungeborene, Säuglinge, Menschen mit sehr starker geistiger Behinderung, stark demenzkranke Menschen, bewusstlose Menschen, Schlafende usw.

¹¹³ Ebda., S. 165.

¹¹⁴ Kleiber (1993), S. 82.

Hofmann¹¹⁵ versucht mit seinem Ansatz die Aspekte der Typikalität auf der Grundlage einer Merkmalstheorie anzugehen. Er hat erkannt, dass die Typikalität nicht nur auf der Basis von sinnlich wahrnehmbaren, sensorischen Merkmalen entsteht, sondern dass auch kategoriale Merkmale für die Typikalität von Merkmalen ausschlaggebend sein können.

Sensorische Merkmale geben, nach Hofmann, die Eigenschaften an, die wahrnehmbar und anschaulich sind. So würden zum Begriff „Auto“ z. B. die sensorischen Merkmale /vier Räder/, /Motor/, /Karosserie/, etc. gehören. Kategoriale Merkmale beziehen sich nicht auf anschauliche Eigenschaften, sondern auf abstrakte Relationen. Die Relationen werden erkennbar, wenn z. B. der dazugehörige Ober- oder Unterbegriff genannt (*Teller - Geschirr; bzw. Teller - Suppenteller*), Frames¹¹⁶ (*Bus - zur Personenbeförderung*) oder aber auch ähnliche Bezeichnungen (*Auto - PKW*) gewählt werden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Möglichkeiten, prototypische Merkmale herauszufinden. Schlyter¹¹⁷ erklärt in seinem „Prototyp-Annäherungs-Prinzip“, dass ein Ausdruck normalerweise als Prototyp einer Kategorie interpretiert wird, solange keine gegenteiligen Informationen textintern vorliegen.¹¹⁸ (*Wenn Berta eine Kuh ist - und keine gegenteiligen Informationen vorliegen - dann kann Berta Milch geben.*) Kleiber macht sich dies in einem weiteren Test zu Nutze. Tests, die eine assoziative anaphorische Verbindung herstellen, sind geeignet, Merkmale eines Prototypen festzustellen. Tests, bei denen keine assoziative Verbindung entsteht, sind geeignet die Merkmale festzuhalten, die nicht zum Prototyp gehören. (*Ich sah eine Blume. Der Stängel, die Blätter, die Blüte, das ganze Wachstum war fehlerfrei; der Duft war köstlich, die Farbe beeindruckend schön, *ihre Ausstrahlung überwältigend.*) Durch dieses Verfahren der „assoziativen Anapher“¹¹⁹ werden Schlüsse auf der Basis von Wissenslücken gezogen („default reasoning“).¹²⁰ Ein nicht prototypisches Beispiel ließe sich somit „eher mit dem „Heckenausdruck“ ist eher ein X als etwas anderes verknüpfen als das prototypische.“¹²¹ (*Ein Pinguin ist eher ein Vogel als etwas anderes. *Ein Rotkehlchen ist eher ein Vogel als etwas anderes.*) Ein anderer Heckentest, der Aufschluss über den Grad der Typikalität gibt, ist „x ist streng genommen ein/ein sonderbares/eine Art/ein selt-

¹¹⁵ Hoffmann (1986), S. 75 f.

¹¹⁶ Hier in einem engen Sinn, nach Hofmann, verwendet, nicht erweitert wie bei Heringer. Damit es zu keinen Verwechslungen kommt, wird bei den folgenden Erwähnungen von „Frame“ in dieser Bedeutung, erneut auf die verengte Auffassung verwiesen.

¹¹⁷ Vgl. Schlyter (1982).

¹¹⁸ Vgl. dazu auch Aitchison (1982) und (1987).

¹¹⁹ Vgl. Kleiber (1990).

¹²⁰ Vgl. dazu auch Reiter (1980).

¹²¹ Kleiber (1993), S. 78.

sames X“.¹²² (*Ein Pinguin ist streng genommen ein Vogel.*) Soll ein Ausdruck nicht prototypisch interpretiert werden, dann ist dies auch nach dem „Abweichungs-Signalisierungs-Prinzip“ von Schlyter¹²³ deutlich zu machen. Merkmale, die nicht prototypisch sind, können adversativ angereicht werden. (*Dort wächst eine Rose, aber sie hat eine grüne Blüte.* Im Gegensatz zu: **Dort wächst eine Rose, aber sie hat eine rote Blüte, Blätter und einen Stiel.*)

Lakoff meint zu den zentralen und peripheren Vertretern einer Kategorie aus kognitiver Sicht: „Insgesamt scheinen die zentralen Vertreter verwendet zu werden, um die Kategorie als Ganzes zu umfassen. Sie sind daher von Nutzen beim Erkennen, Erinnern und Erlernen, und sie bilden die Basis, von der aus man in bestimmten Situationen generalisiert.“¹²⁴

Ob beim Thema „Schwangerschaftsabbruch“ eher die zentralen Vertreter einer Kategorie als Basis genommen werden, von der aus man generalisiert, oder solche, die eher den peripheren Vertretern zuzuordnen sind, wird an den Texten zu überprüfen sein. Um hierfür Vergleichsparameter zu erhalten, sollen Wörterbucheinträge hinzugezogen werden.¹²⁵

¹²² Vgl. Schwarz/Chur (1993), S. 51.

¹²³ Vgl. Schlyter (1982). *Er reitet.* meint im prototypischen Sinn *Er reitet auf einem Pferd.* Soll etwas anderes ausgedrückt werden, dann ist um des Verständnisses willen eine Präzisierung nötig, die die Abweichung deutlich macht: *Er reitet auf einem Kamel.*

¹²⁴ Lakoff (1986), S. 32.

¹²⁵ Zum Zusammenhang zwischen Semantik und Lexikographie vgl. Harras u. a. (1991), S. 214 ff.; Weber (1996), S. 10 f.; Seemann (1993), S. 2 ff. Auch Viehweger (1985), S. 461 f., hält fest, dass die Semantik als Grundlagenwissenschaft der Lexikographie zu verstehen ist, wenn gleich er selbst der Ansicht ist, dass die Tatsache, dass Wörterbücher sich schon immer an Bedeutungskonzepte angelehnt haben, eine „triviale Feststellung“ sei.

3.2 Methodisches Vorgehen

Wenn die konzeptuelle Wissensseinheit „Schwangerschaftsabbruch“ in ihren komplexen Zusammenhängen - je nach den Erfahrungen, die eine Person macht und wie sie sich durch diese verändert - unterschiedlich abgespeichert wird, kann überprüft werden, ob in den Gesetzentwürfen des Textkorpus unterschiedliche Aspekte von Realitätsbereichen kohärent abgebildet sind. Gibt es unterschiedliche Schemata der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ bei unterschiedlichen Emittenten?

Die Unterschiede in der Wahrnehmung beruhen auf unterschiedlichen Wissensstrukturen im Langzeitgedächtnis. Das Schema ist das Ergebnis aller Informationsverarbeitungsprozesse, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs bei der jeweiligen Gruppe gemeinschaftlich beim Thema „Schwangerschaftsabbruch“ von Relevanz waren. Sie zeigen sich im jeweiligen Frame als Realisierung der konzeptuellen Wissensseinheit „Schwangerschaftsabbruch“. Es stellt sich damit auch die Frage, ob in den Gesetzentwürfen zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs z. B. ideologische Hintergründe, das Verständnis von Staat und Gesellschaft, das Menschenbild, Glaubensüberzeugungen etc. das Schema „Schwangerschaftsabbruch“ prägen.

Das Schema „Schwangerschaftsabbruch“ besteht aus Szenen, die sich wiederum aus Ereignissen zusammensetzen, in denen Mitspieler/Aktanten unterschiedliche Rollen innehaben. Unterschiedliche Konzepte von „Frau“ können mit unterschiedlichen Konzepten von „Embryo“ oder unterschiedlichen Konzepten von „Staat“ zu einem komplexen Schema verknüpft sein. Vergleicht man die grammatisch orientierten Frames von „Schwangerschaftsabbruch“, kann man sich dem Schema „Schwangerschaftsabbruch“ annähern.

Deshalb wird folgendermaßen vorgegangen:

Zuerst wird in einer Voranalyse überprüft, welche Aktanten bei der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ im engeren und weiteren Sinn denkbar sind. Die Mitspieler werden - soweit möglich - über grammatische Rollen, bzw. über die Inhaltsfrage „Wer ist noch/indirekt beteiligt?“ eruiert. Im Anschluss daran wird anhand von Wörterbucheinträgen ermittelt, wie die Handlung erklärt wird und welche Aktanten dabei Berücksichtigung finden. Diese Ergebnisse können als Ver-

gleichsparameter für die Untersuchung in den Entwürfen gelten.¹²⁶ Danach wird die grundsätzliche Frage von Kategorisierung und Typikalität beispielhaft an den Bezeichnungen für die Handlung thematisiert, bevor im Rahmen einer Frequenzanalyse untersucht wird, welche Bezeichnungen im Zusammenhang mit „Schwangerschaftsabbruch“ für die Handlung und die jeweiligen Aktanten in den verschiedenen Entwürfen zum Einsatz kommen und wie oft. Für die Frequenzanalyse wird der Gesetzentwurf als Ganzes herangezogen. Hierdurch kann bereits im Vorfeld abgelesen werden, ob für einzelne Mitspieler in den Entwürfen Beschränkungen definiert werden oder nicht. Die Häufigkeit der Nennungen bestimmter Aktanten kann dazu dienen, das Konzept der Handlung selbst besser zu erfassen.

Im Anschluss daran sollen Frames für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ in den Gesetzentwürfen erstellt werden. Die Beschreibung der Frames und weitere semantische Analysen erfolgen an den Textteilen „A. Problem“ und „B. Lösung“ des Vorblatts, sowie am allgemeinen Teil der Begründung. Die anderen Textteile, einschließlich des normativ angelegten Gesetzestextes, sind für die Analyse wenig ergiebig. Nur soweit im Einzelfall auch in der Begründung zu den Detailvorschriften definitorische Aussagen zu einem relevanten Aktanten oder Ereignis der Handlung zu finden sind, werden diese in die Untersuchung einbezogen.

Die Frageprogression für Konstitution und besondere Eigenschaften der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“, orientiert sich an Konerding¹²⁷:

Handlung:

- Wie wird die Handlung bezeichnet und wie wird sie definiert?
- Unter welchen Bedingungen wird die Handlung durchgeführt?
- Aus welchem Grund wird die Handlung durchgeführt?
- Mit welcher Folge, auf welche Art und Weise und in welcher Phase wird die Handlung durchgeführt?

Aktanten:

- Wer ist beteiligt?
- Wie wird der Aktant bezeichnet, wie definiert?

Bei dieser Frage wird nach den ermittelten denkbaren Mitspielern differenziert.

¹²⁶ Dabei ist berücksichtigt, dass Wörterbücher völlig andere Zielsetzungen haben als Gesetzentwürfe und auch ihre Erstellung letztlich subjektiver Natur ist. Dennoch spiegeln sie ein Stück der Wirklichkeit wider, in der sie erstellt wurden und die ihre Erstellung beeinflusst hat.

¹²⁷ Vgl. dazu Konerding (1993), S. 341 f.

Es stellen sich dann die Fragen:

- Unter welchen Bedingungen ist der Aktant beteiligt?
- Welche temporären/dauerhaften Eigenschaften werden ihm zugeschrieben?
- Welche Eigenschaften/Relationen gibt es?
- Aus welchem Grund ist er beteiligt (Motive)?
- Mit welcher Folge, auf welche Art und Weise und in welcher Phase führt der Aktant die Handlung durch bzw. lässt sie durchführen bzw. ist er beteiligt?

Die Beantwortung, dieser Fragen ist die Voraussetzung, um den Handlungsrahmen eines Gesetzentwurfs beschreiben zu können. Damit dieser Prozess von der Frageprogression zum Handlungsrahmen nachvollzogen werden kann, wird bei dem ersten Gesetzentwurf vor der Beschreibung des Handlungsrahmens die Beantwortung der Frageprogression ausführlich dargestellt. Bei den weiteren Entwürfen wird zu Gunsten einer kompakteren Darstellung und besseren Lesbarkeit auf entsprechende Antwortlisten verzichtet.

Im Vergleich der Schemata untereinander wird geprüft, inwieweit Mitspieler des Frames einer bestimmten Kategorie angehören oder nicht. Für diese Untersuchung sollen der oder die Mitspieler herangezogen werden, bei denen sich die Kategorisierung als strittig herausstellt. Hier folge ich Kleiber¹²⁸ und prüfe die Frage, warum der Aktant einer bestimmten Kategorie zugerechnet wird und welche mit der Kategorie assoziierten Merkmale erfüllt werden. Kategoriale Merkmale lassen sich auch durch die Gegenüberstellung von Hyperonymen und Hyponymen, Frames¹²⁹, ähnliche Bezeichnungen und prototypische Eigenschaften ermitteln. Kategoriale und prototypische Eigenschaften werden an Hand der oben beschriebenen Tests untersucht („Prototyp-Annäherungs-Prinzip“ und „default reasoning“). Nicht prototypische Merkmale werden durch die verschiedenen Heckentests und das „Abweichungs-Signalisierungs-Prinzip“ erschlossen.

Schließlich soll die Gesamtheit der Erkenntnisse der semantischen Untersuchungen dazu führen, die konzeptuelle Wissensseinheit „Schwangerschaftsabbruch“ in ihren komplexen Zusammenhängen in den einzelnen Entwürfen miteinander zu vergleichen.

¹²⁸ Siehe Kleiber (1993), S. 132.

¹²⁹ Nicht im Sinne von Heringer, sondern verengt nach Hofmann, wie z. B. *Bus zur Personenbeförderung*.

3.3 Voranalyse

In einer Voranalyse ist zunächst zu klären, welche Mitspieler bei einem Handlungsframe „Schwangerschaftsabbruch“ denkbar wären, welche in Wörterbüchern, den Dokumentationsmedien unserer Sprache, realisiert werden und welche Rolle Kategorisierung und Typikalität in den Handlungsrahmen spielt.

3.3.1 Denkbare Mitspieler im Handlungsframe „Schwangerschaftsabbruch“

Die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ wird mit verschiedenen Verbalabstrakta bezeichnet. Die dazu gehörige Verbbasis erlaubt grammatisch orientierte Rückschlüsse auf die Mitspieler. Die einzelnen Bezeichnungen werden auf Aktanten hin abgefragt.

- *Schwangerschaftsabbruch:*

Wer bricht die Schwangerschaft ab?

der Arzt/die Ärztin (Nominativergänzung)

Bei wem wird die Schwangerschaft abgebrochen?

bei der schwangeren Frau (Adverbialangabe)

- *Abtreibung:*

Wer treibt ab?

Hier sind zwei Sichtweisen möglich. Es kommt sowohl die Person, die die konkreten Handlungen selbst ausführt, als auch der Entscheidungsträger für die Aktion in Frage:

der Arzt/die Ärztin (Nominativergänzung, Agens)

*die Frau*¹³⁰ (Nominativergänzung, Entscheidungsträger)

Wen treibt man ab?

den Embryo (Akkusativergänzung, Patiens)

- *Tötung eines ungeborenen Kindes:*

¹³⁰ Sätze wie „Ich habe abgetrieben“ sind in der Zeit der Selbstbeziehungskampagne in den 70er Jahren häufig geäußert worden. Auch zur Zeit der Entstehung der Gesetzentwürfe ist diese Formulierung durchaus gängig. Vgl. Grafenhorst (1990), S. 54: „Obwohl mich die ersten Wochen vom Gefühl her sehr mütterlich stimulierten, hieß mein Problem nicht, ob ich abtreibe, sondern wie.“

Bei dieser Nominalgruppe ist die Akkusativergänzung bereits genannt. Das Agens zur Nominalgruppe müsste lauten:

der Arzt/die Ärztin (aufgrund einer Willenserklärung der betroffenen Schwangeren)
(Nominativergänzung)

Mitspieler „im weiteren Sinn“ können auf diese grammatisch orientierte Weise nicht ermittelt werden. Hier muss die Frage gestellt werden:

Wer ist an der Handlung noch bzw. indirekt beteiligt?

der Erzeuger

das familiäre, soziale und berufliche Umfeld der Frau

der Staat (durch die Gesetzgebung) und seine ausführenden Organe (etwa die Justiz)

3.3.2 Wörterbucheinträge

Als Vergleichsparameter dienen Wörterbucheinträge, die die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ als Substantiv oder Verb bezeichnen. Die nachfolgend verwendeten Wörterbücher wurden in den Jahren 1980 bis 1992 veröffentlicht. Damit wird ein Zeitraum berücksichtigt, der die Entstehung der Gesetzentwürfe und die vorausgegangenen politischen Debatten umfasst. Die Eintragungen in den Wörterbüchern, die noch weitere fünf Jahre vor bzw. nach diesem Zeitraum erschienen sind, unterscheiden sich von diesen nicht wesentlich.¹³¹

¹³¹ Vgl. WdG 1976, S. 1994: „**Schwangerschaftsabbruch**, der: *Abbruch einer Schwangerschaft durch einen fachärztlichen Eingriff*: einen S. vornehmen [lassen].
DUW 1994, S. 3025: **Schwangerschaftsunterbrechung**; die: *Schwangerschaftsabbruch*.“
DUW8 1999, S. 3471: „**Schwangerschaft** (...) *Zustand einer Frau von der Empfängnis bis zur Geburt des Kindes*; (...) eine S. unterbrechen, abbrechen; (...) **Schwangerschaftsabbruch**, der: *Abbruch einer Schwangerschaft durch gynäkologische Maßnahmen*: einen S. vornehmen [lassen]; (...). **Schwangerschaftsunterbrechung**, die: *Schwangerschaftsabbruch*.“
DUW1 1999, S. 118: **abtreiben** (...) **2.** (...) **b** eine Schwangerschaft durch Bewirken einer Fehlgeburt od. durch Entfernung eines Embryos od. Fötus aus der Gebärmutter abbrechen [lassen]: ein Kind a.; Ich beeinflusse sie nicht, die Frucht abzutreiben (Kinski, Erdbeermund 250); sie hat ihr Kind a. lassen; sie hat abgetrieben. (...). **Abtreibung** (...) das Abtreiben (2b); Schwangerschaftsabbruch: eine A. vornehmen; meine Mutter hat schon drei -en gemacht (Schmidt, Strichjungengespräche 88). Auch die A. ist bei uns (= in Deutschland) nicht einfach erlaubt, sondern wegen des schwierigen Konfliktes mütterlicher und kindlicher Interessen lediglich von einer Bestrafung freigestellt (Zeit 7.1.99, 24).
DUW 1996, S. 73: **abtreiben** (...) **2.** (...) **b** die Leibesfrucht aus der Gebärmutter entfernen u. dadurch die Schwangerschaft abbrechen [lassen]: ein Kind a.; sie hat abgetrieben. (...) **Abtreibung** die; -, -en: *das Abtreiben* (2b); **Abtreibungsklinik**, die (ugs.): *Klinik, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden*; **Abtreibungsparagraf**, der: *Paragraf, der Abtreibungen in bestimmten Fällen unter Strafe stellt*.

Es sind folgende Eintragungen zu finden:

(BW1, 1980)¹³²:

abtreiben (...) **4** <500> etwas - *aus dem Körper her austreiben* 4.1 <402> (die Leibesfrucht) - *im Mutterleib töten und entfernen*; sie hat im dritten Monat abgetrieben; da sie das Kind nicht haben wollte, ließ sie es -; Frauen, die schon einmal abgetrieben haben, sind bei einer späteren Schwangerschaft gefährdet 4.2 Würmer - *zur Ausscheidung bringen* (...).

abtreibend **1** <Part. Präs. von> **abtreiben** **2** <Adj. 24> *die Leibesfrucht ausstoßend*; (...).

Ab-trei-bung <f; -, -en> *Beseitigung des Embryos*; eine - vornehmen.

(BW5, 1983)¹³³:

Schwan-ger-schafts-ab-bruch <m.; -(e)s, -e> *künstliche Herbeiführung einer Fehl- od. Frühgeburt, Abtreibung*; einen - vornehmen (lassen); (...).

Schwan-ger-schafts-un-ter-bre-chung <f.; -, -en> *Schwangerschaftsabbruch*.

(HWdG1, 1984)¹³⁴:

abtreiben (...) **2.** (hat) **2.1.** *bewirken, dass etw. aus dem Körper gelangt*: dieses Medikament hat die Würmer, den Gallenstein abgetrieben **2.2** ein Kind a. (*eine Abtreibung vornehmen*) (...) **-treibung**, die; -, -en *ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung*; (...).

(HWdG2, 1984)¹³⁵:

schwanger /Adj./ *ein Kind im Leibe tragend, ein Kind erwartend*: eine s. Frau; sie war in s. Zustand; die Frau war im vierten Monat, zum zweiten Male s.; sie fühlte sich s., ging mit dem dritten Kind s.; ich war schwanger von ihm und teilte es ihm mit NOLL *Holt* 2,412; (...).

Schwangerschaft, die; -, -en *Zustand der Frau von der Empfängnis bis zur Geburt ihres Kindes, Zeit des Schwangerseins*: eine S. feststellen, erkennen, nachweisen; die S. unterbrechen; (...).¹³⁶

Sowie: **schwanger/Schwangerschaftsunterbrechung** - alles wie in (DUW8 1999) **nur: Schwangerschaftsabbruch**, der: *Abbruch einer Schwangerschaft durch fachärztlichen Eingriff*: eine S. vornehmen [lassen]; (...). DUW 1996, S. 1366 f.

¹³² BW1 1980, S. 98.

¹³³ BW5 1983, S. 671.

¹³⁴ HWdG1 1984, S. 24.

¹³⁵ HWdG2 1984, S. 1029.

¹³⁶ Identisch mit dem Eintrag im WdG 1976, S. 3333.

(DWb 1992)¹³⁷:

abtreiben (...) **2** >eine Schwangerschaft abbrechen< (1507; Fnhd. Wb). (...); zu *abtreiben* (2) **Abtreibung** (1509 in der Carolina; 2DWb): § 218 StGB heißt im Jargon *Abtreibungsparagraph*. (...).

(DWb 1992)¹³⁸:

schwanger (...); **Schwangerschaftsabbruch** neuere (GWb) v. a. rechtssprachliche Bildung, vgl. *Abtreibung*; vgl. StGB § 218 (Stand 1. Oktober 1989).

3.3.2.1 Handlung

Aus den Wörterbüchern lassen sich folgende Paraphrasen für die Handlung Schwangerschaftsabbruch im Sinne von Hofmanns „Frames“¹³⁹ ablesen:

Schwangerschaftsabbruch

- *künstliche Herbeiführung einer Fehl- oder Frühgeburt* (BW 1983)

Schwangerschaftsunterbrechung

- *zur Abbrechung der Schwangerschaft* (HWdG2 1984)

abtreiben/Abtreibung

- *zum Töten und Entfernen der Leibesfrucht im Mutterleib* (BW 1980)

- *zur Beseitigung des Embryos* (BW 1980)

- *Abbrechen einer Schwangerschaft* (DWb 1992)

- *ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung* (HWdG 1984)

In der ehemaligen DDR wurde unterschieden zwischen einer (legalen) *Schwangerschaftsunterbrechung* (innerhalb einer bestimmten Frist) und einer *Abtreibung*, wie der Wörterbucheintragung nach die „ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung“ hieß. Bei der Bezeichnung der Handlung mit *Schwangerschaftsunterbrechung* handelt es sich um eine euphemistische Variante¹⁴⁰. Die Paraphrasierung von *Schwangerschaftsunterbrechung* in den Wörterbüchern lautet *Abbrechen einer Schwangerschaft* und kann in der ehemaligen DDR als Synonym zu der dort

¹³⁷ DWb 1992, S. 14.

¹³⁸ Ebda., S. 774.

¹³⁹ Anders als bei Heringer werden die „Frames“ bei Hofmann (1986) sehr verengt gesehen; sie sind durch die Frage „Wozu?“ ermittelbar.

¹⁴⁰ Eine Schwangerschaft kann nicht unterbrochen, sondern nur abgebrochen werden. „Unterbrechung“ suggeriert, dass man die Schwangerschaft hinterher wieder aufnehmen könnte. Die Schwangerschaft ist jedoch nach einem erfolgreichen Abbruch unwiderruflich beendet. Dies thematisiert z. B. der Werner-Entwurf. Vgl. Punkt 3.5.6.1 der vorliegenden Arbeit.

allgemein üblichen Bezeichnung *Schwangerschaftsunterbrechung* gewertet werden.

Die Wörterbucheintragungen geben - wie es dem Zweck von Wörterbüchern entspricht - sehr knapp und präzise, auf das Wichtigste beschränkt, die Bedeutungsstruktur und die Zusammenhänge zwischen einzelnen Wörtern wieder.¹⁴¹ Für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“, die durch die Lemmata *Schwangerschaftsabbruch*, *Schwangerschaftsunterbrechung* und *Abtreibung* realisiert wird, geben sie im Wesentlichen zwei Kernmerkmale an:

- (1) /Abbrechen der Schwangerschaft/ (Die Schwangerschaft wird durch die Handlung beendet.) und
- (2) /Töten und Entfernen des Embryos aus dem Mutterleib/.

Aus den Wörterbucheintragungen wird ersichtlich, dass mit dem Wort *Schwangerschaftsabbruch* auf das referiert wird, was mit der Schwangerschaft und dem ihr inne wohnenden Ziel (Geburt) zusammenhängt: die Phase der Schwangerschaft oder der Zustand wird *abgebrochen*, eine Fehl- oder Frühgeburt künstlich herbeigeführt.¹⁴²

Schwangerschaftsabbruch ist der in den Gesetzen der Bundesrepublik gängige Terminus technicus. Er ist daher eher als fachsprachlich oder institutionell einzuordnen. Durch den fachsprachlichen Charakter ist *Schwangerschaftsabbruch* reicher an denotativen Merkmalen als z. B. *Abtreibung*, die eher allgemeinsprachliche Bezeichnung für die gleiche Handlung. Als einziges konnotatives Merkmal für *Schwangerschaftsabbruch* ist wohl [+ juristischer Fachterminus] zu nennen.

Abtreiben oder *Abtreibung* hingegen referiert den Wörterbucheintragungen nach zwar ebenso auf diese Aspekte. Mindestens genauso häufig wird jedoch auf das referiert, was der Vorgang des *Abtreibens* im Sinne von „aus dem Körper heraus treiben“ bedingt: *die Leibesfrucht ausstoßen, die Leibesfrucht im Mutterleib töten und entfernen, den Embryo beseitigen*.

¹⁴¹ Damit wird per se nur ein Ausschnitt der Wahrnehmung der Wirklichkeit an die Benutzer weitergegeben. Vgl. dazu Seemann (1993), S. 3: „Ist man sich zwar auf der einen Seite einig, dass ein Wörterbuch Informationen jeweils orientiert an den Bedürfnissen der Benutzer geben sollte, und fordert folgerichtig die empirische Erforschung der Benutzung oder die Nutzung der vorhandenen Ergebnisse, so wird auf der anderen Seite die Kategorie „Benutzer“ immer noch konstruiert und nach willkürlichen Zweckbestimmungen aufgebaut, die nur durch den Hinweis auf die Kompetenz des jeweiligen Autors/Kritikers als Benutzer oder (...) durch den Verweis auf nicht nachprüfbar persönliche Umfragen legitimiert werden.“ Sie zitiert dazu Ripfel/Wiegand (1988) und empfiehlt vor allem Wiegand, der auf der Basis der Benutzerforschung die Beschreibungstechniken zu verbessern sucht. Vgl. dazu auch Viehweger (1985), S. 462.

¹⁴² Vgl. oben BW5 1983.

Die Belege zeigen die negative Konnotation der verwendeten Verben: *ausstoßen* und *entfernen* impliziert, dass man etwas nicht haben, es loswerden will. *Töten* ist im Sprachgebrauch unzweifelhaft als Unrechtsbegriff gespeichert, insbesondere wenn er im Zusammenhang mit Menschen steht. *Beseitigen* in Zusammenhang mit einem Menschen meint, ihn umbringen im Sinne von *ermorden*. Begreift man den Embryo nicht als Menschen, sondern als Teil des Menschen und damit als Sache, so schwingt der gleiche negative Unterton mit, wie bei den Verben *ausstoßen* und *entfernen*.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die alltagssprachliche Bezeichnung *Abtreibung* eher negativ konnotiert ist.

Der Zusammenhang der zwei Handlungsaspekte, wie er in einem Wörterbuch von 1996 beschrieben wird („Die Leibesfrucht aus der Gebärmutter entfernen und dadurch die Schwangerschaft abtreiben.“¹⁴³) findet hier noch keinen Niederschlag. Als **Mitspieler im Handlungsrahmen** werden nur die Frau und der Embryo genannt. Der Ausführende (*Arzt/Ärztin*) spielt bei den Wörterbucheintragungen keine Rolle. Auch in den Beispielen wird ein Ausführender nicht genannt, ebenso wenig wie weitere bzw. indirekt Beteiligte.

Der Embryo wird in den Beispielen - dort, wo er als Mitspieler vorkommt - durchgängig mit *Kind* bezeichnet. In den Erklärungen herrscht die Bezeichnung *Leibesfrucht* vor.

3.3.2.2 Mitspieler im Handlungsrahmen

In den Wörterbucheintragungen zeigen sich für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ nur zwei Mitspieler, die Frau und der Embryo. Der Ausführende der Handlung oder indirekt Beteiligte werden nicht erwähnt - auch nicht in Beispielsätzen.

Folgende Mitspieler werden in den Wörterbucheintragungen direkt berücksichtigt:

In den Erklärungen:

„Embryo“ durch: *Embryo/Fötus/Leibesfrucht*

In den Beispielsätzen:

„Frau“ durch: *Frau*

„Embryo“ durch: *Kind*

¹⁴³ DUW 1996, S. 73.

„Frau“:

Die Frau tritt als Mitspieler hauptsächlich indirekt auf: *Schwangerschaft* gibt es nur bei den weiblichen Vertretern einer Spezies. Auch *Mutterleib* impliziert die Frau, - zum einen als potentielle oder werdende Mutter, zum anderen durch die Anlehnung an *Gebärmutter*, die ebenfalls nur bei Frauen vorhanden ist.

In einem Beispiel ist *Frau* direkt belegt: *Die Frau hat abgetrieben*.

Hier fällt auf, dass *Frau* als Agens zu *abtreiben*“ fungiert. Wenngleich sie in diesem Kontext sicher nicht die ist, die die Abtreibung ausführt oder ausgeführt hat, so lässt sich der Satz so interpretieren, dass ihre Entscheidung Auslöser für den Vollzug der Handlung ist und sie deshalb inhaltlich als aktive, die Handlung „ins Rollen bringende“ Mitspielerin gesehen und demnach auch grammatisch als Agens eingesetzt wird.

„Embryo“:

Der Embryo erscheint explizit beim Lemma *Abtreibung*, implizit bei *Schwangerschaftsabbruch* durch die Erwähnung von „Früh- oder Fehlgeburt“.

Er ist in Bezug auf die Handlung dadurch charakterisiert, dass mit ihm etwas geschieht. Er hat die Rolle des Patiens bei der Handlung. Er wird (*im Mutterleib*) *getötet, aus dem Mutterleib entfernt, oder ausgestoßen, beseitigt bzw. künstlich früh- oder fehlgeboren*.

Während *Kind* die denotativen Merkmale [+ Mensch] [- erwachsen] enthält, ist *Leibesfrucht* in Bezug auf das Personsein indifferent. Der Bezeichnung *Leibesfrucht* kann man das Merkmal [+ Mensch] eher nicht zuordnen, auch nicht im Hinblick auf die Phase vor der Geburt. Es ist eine Bezeichnung, die aus der biblisch oder poetisch noch teilweise verwendeten Nominalphrase *Frucht deines/ihrer Leibes* entstanden ist, heute jedoch als lexikalisiert angesehen werden muss. Man könnte *Leibesfrucht* im aktuellen Sprachgebrauch mit „was durch die Zeugung entsteht“ umschreiben.

Embryo (bis zur 8. Entwicklungswoche) oder auch *Fötus* (ab Beginn des 3. Entwicklungsmonats) sind die medizinisch-fachsprachlichen Bezeichnungen, die eine bestimmte Phase der vorgeburtlichen Entwicklung beschreiben und denen als einziges Konnotat [+ medizinisch] zuzuordnen ist.

3.3.3 Kategorisierung und Typikalität in den Handlungsrahmen

In den Gesetzentwürfen geht es weniger darum, welche prototypischen Merkmale im Schema „Schwangerschaftsabbruch“ erkennbar sind. Es ist kein Streitpunkt,

ob beispielsweise /Narkotisieren/ als prototypisches Merkmal dem Schwangerschaftsabbruch zugerechnet werden kann. Der Test mit der assoziativen Anapher würde es bestätigen: *Es handelte sich um einen Schwangerschaftsabbruch. Das Narkotisieren bereitete Probleme.* Narkotisieren könnte beliebig ersetzt werden durch: *Das Desinfizieren, Erweitern des Gebärmutterhalses, Ausräumen des Embryos aus der Gebärmutter etc.*

Gesellschaftlich und politisch problematisch ist vielmehr, welcher Kategorie die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ zugeordnet wird, ob ein und dieselbe Handlung nur einer Kategorie zugeordnet werden kann oder unter welchen Bedingungen sie eventuell in verschiedene Kategorien einzuordnen ist.

Diese Frage soll vorab anhand der Ausdrücke für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ problematisiert werden.

In den Handlungsrahmen wird die Handlung selbst, wie aus der Frequenzanalyse zu erkennen ist¹⁴⁴, mit *Schwangerschaftsabbruch/Abbruch der Schwangerschaft* und *Abbruch*, mit *Abtreibung* und *Tötung ungeborenen Lebens* bezeichnet. *Schwangerschaftsabbruch*, *Abbruch der Schwangerschaft* und *Abbruch* können als alternative Möglichkeiten zusammen genommen werden. *Abbruch der Schwangerschaft* stellt als Nominalgruppe nur eine ausdrucksseitige Variante des Determinativkompositums *Schwangerschaftsabbruch* dar und *Abbruch* fungiert als elliptische Variante, die aus ökonomischen Gründen und Gründen der sprachlichen Alternanz in den Gesetzentwürfen immer wieder synonym verwendet wird. Der Kleibersche „Heckentest“¹⁴⁵ soll eine Annäherung an die Prototypizität darstellen¹⁴⁶, indem die Vertreter einer Kategorie herausgefunden werden, die eher nicht als prototypisch einzustufen sind. Zum Vergleich soll jeweils ein unstrittig prototypisches Beispiel der Kategorie vorangestellt werden.

Funktioniert die Verbindung im Test, dann handelt es sich um ein nicht prototypisches Beispiel, mutet es eher seltsam an, dann handelt es sich vermutlich (Zusatztest folgt), um ein prototypisches Beispiel.

- (1) *?Eine Blinddarmoperation ist eher ein medizinischer Eingriff als etwas anderes.*
- (2) *(?)Ein Schwangerschaftsabbruch ist eher ein medizinischer Eingriff als etwas anderes.*
- (3) *(?)Eine Abtreibung ist eher ein medizinischer Eingriff als etwas anderes.*

¹⁴⁴ Siehe unten: Punkt 3.4.

¹⁴⁵ Kleiber (1993), S. 78.

¹⁴⁶ Dass diese Tests in der praktischen Umsetzung nicht immer befriedigende und eindeutige Antworten geben, liegt in der Natur der Sache.

- (4) **Die Tötung eines ungeborenen Kindes ist eher ein medizinischer Eingriff als etwas anderes.*

Die Aussage (1) würde so niemand treffen. Bei diesem Beispiel würde als Antwort die Gegenfrage folgen: *Was sollte es sonst sein?* In den Fällen (2) und (3) ist - durch die Bandbreite dessen, was mit *Schwangerschaftsabbruch* und *Abtreibung* verbunden wird - die Formulierung schon eher akzeptabel. *Schwangerschaftsabbruch* und *Abtreibung* vereinen damit weniger prototypische Merkmale von *medizinischer Eingriff* auf sich als *Blinddarmentzündung*. Beispiel (4) mit *Tötung* würde hingegen eher auf Unverständnis stoßen.

Ein weiterer Test von Kleiber¹⁴⁷ soll dies verdeutlichen. Merkmale eines prototypischen Vertreters sollen dann vorliegen, wenn eine assoziative anaphorische Verbindung hergestellt werden kann. Sätze, bei denen keine assoziative Verbindung entsteht, sind geeignet, diejenigen Merkmale festzuhalten, die nicht zum Prototyp gehören.

Beispiel:

- *Am 23. April wurde bei Frau F ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Der medizinische Eingriff bereitete Probleme.*
- *Am 23. April wurde bei Frau F eine Abtreibung vorgenommen. Der medizinische Eingriff bereitete Probleme.*
- *Am 23. April wurde bei Frau F die Tötung eines ungeborenen Kindes vorgenommen. *Der medizinische Eingriff bereitete Probleme.*

Bei *Schwangerschaftsabbruch* und *Abtreibung* gelingt die assoziative anaphorische Verbindung. *Tötung eines ungeborenen Kindes* dagegen ist mit *medizinischer Eingriff* inkompatibel. Ein *medizinischer Eingriff* soll vom Grundsatz her Leben retten und Patienten helfen. Die Nominalgruppe *Tötung eines ungeborenen Kindes* bringt jedoch sprachlich ein diametral entgegengesetztes Ziel zum Ausdruck, einen Akt der gewaltsamen Beendigung/Zerstörung (*Tötung*) von Leben (von *ungeborenen Kindern*). Das heißt, es referieren zwar alle drei Bezeichnungen auf dieselbe Handlung. Dennoch sind sie nicht derselben Kategorie zuzuordnen. Die Aufnahme bestimmter Merkmale bei der Benennung einer Sache determiniert somit ihre Kategorisierung. Indem man den Schwangerschaftsabbruch als *Tötung* bezeichnet, ordnet man ihn einer anderen Kategorie unter, der Kategorie „Unrecht“ o. ä. Eine Kategorisierung in dieser Weise beeinflusst die Einstellung zur Handlung: Was als Unrecht erkannt ist, das muss in einem Rechtsstaat bekämpft

¹⁴⁷ Vgl. Kleiber (1990), S. 155 ff.

werden. Die Auswahl des Merkmals /Tötung/ für die Bezeichnung der Handlung ist präjudizierend.

Ein Vergleich der prototypischen Eigenschaften von *Tötung eines ungeborenen Kindes* und *Schwangerschaftsabbruch* (s. o.) hilft, dem Konzept näher zu kommen, das hinter diesen Ausdrücken steht. Kleiber¹⁴⁸ weist darauf hin, dass typische Eigenschaften Folgerungen dann zulassen, wenn sie auf Plausibilität beruhen:

- (1) *Wenn diese Handlung die **Tötung eines ungeborenen Kindes** ist - und keine gegenteiligen Informationen vorliegen - dann kann man davon ausgehen,*
 - a) *dass sie Unrecht bzw. ein Akt gegen die Menschenwürde ist.*¹⁴⁹
 - b) *??dass sie ein Akt der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Frau ist.*¹⁵⁰
- (2) *Wenn diese Handlung ein **Schwangerschaftsabbruch** ist - und keine gegenteiligen Informationen vorliegen - dann kann man davon ausgehen,*
 - a) *??dass sie Unrecht bzw. ein Akt gegen die Menschenwürde ist.*
 - b) *?dass sie ein Akt der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Frau ist*
- (3) *Wenn diese Handlung eine **Abtreibung** ist - und keine gegenteiligen Informationen vorliegen - dann kann man davon ausgehen,*
 - a) *?dass sie Unrecht bzw. ein Akt gegen die Menschenwürde ist.*
 - b) *?dass sie ein Akt der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Frau ist.*

Im Fall (1 a) beruht die Folgerung auf Plausibilität, die sich mit dem abendländischen ethischen Normenkonsens erklären lässt und von diesem abgeleitet wird. Das Prinzip lautet: „Wer einen Menschen tötet, begeht Unrecht.“ Im Fall (2 a) ist diese Plausibilität durch den Ausdruck *Schwangerschaftsabbruch* nicht gegeben. Im dritten Fall (3 a) ist die Plausibilität fraglich. Je stärker die negative Konnotation von *Abtreibung* innerhalb eines Kontextes relevant ist, desto plausibler erscheint die Folgerung.

Die Beispiele in (1) zeigen, dass eine „radikalisierte Nomenklatur“¹⁵¹ Plausibilität von vornherein einfordert bzw. ausschließt. Je radikalierter die Bezeichnung ist, desto radikaler/spezifischer müssen die Eigenschaften sein, um Plausibilität zu gewährleisten. Bei weniger spezifischen bzw. neutraleren Bezeichnungen lässt der Kontext mehrere Möglichkeiten offen. Umgekehrt lässt sich in (2 a) feststel-

¹⁴⁸ Vgl. Kleiber (1997), S. 81 f.

¹⁴⁹ Vgl. Werner-Entwurf.

¹⁵⁰ Vgl. Entwurf Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste.

¹⁵¹ Terminus von Böke (1991), S. 217.

len, je spezifischer/radikalierter die Eigenschaften sind, desto weniger wahrscheinlich ist die Plausibilität. Je peripherer die Vertreter einer Kategorie, desto weniger wahrscheinlich ist, dass die Generalisierungen, die von der „Peripherie“ aus vorgenommen werden, Zustimmung für eine größere Einheit finden. Die Intention bestimmt, wie oben schon dargestellt wurde, die Auswahl der Merkmale. Einer bestimmten Kategorisierung kann damit auch eine bestimmte Intention zugeordnet werden. Die Beschreibung der Handlungsrahmen wird zeigen, wie dies in den verschiedenen Entwürfen realisiert wird.

Einen ersten Eindruck davon, welche zentralen oder prototypischen Eigenschaften dem Handlungsrahmen „Schwangerschaftsabbruch“ zugeordnet werden, kann man bekommen, wenn man sich der Frage nähert: Was wird in der Regel mit „Schwangerschaftsabbruch“ verbunden? Man denkt an die Notlage der Frau, Ängste, Zeitdruck, Alleingelassen-Sein, Gewissenskonflikte, das Selbstbestimmungsrecht der Frau, Hilfsangebote, die Suche nach einem Ausweg aus einer subjektiv stark relevanten Problemlage, an den Druck seitens des sozialen Umfeldes, Beratungsstellen, die Gründe für einen Abbruch, einen operativen Eingriff, etwas entfernter auch an entweder die erleichterte oder die posttraumatische Stimmung nach einem Abbruch, an moralische Verurteilungen, Beziehungskonflikte, Strafverfolgung und anderes mehr.

Diese Unterscheidungen und ihre Darstellung im Handlungsrahmen sind wichtig, um das komplexe Schema „Schwangerschaftsabbruch“ in den Gesetzentwürfen erfassen zu können. Bei der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ geht es um eine Handlung, die aus einer Reihe von Ereignissen besteht, die Szenen und Rollen bedingen. Das Schema umfasst damit mehrere konzeptuelle Einheiten. Von jedem Aktanten existiert ein Konzept. Der Matrixframe gibt Aufschluss über Definition, Eigenschaften, Bedingungen in Bezug auf die Handlung, über Mitspieler, Definition und Eigenschaften der Mitspieler, Motive, Bedingungen und Begründungen. Ein solch weit gefasster Ansatz erlaubt es, die „wahrgenommene Welt“, die Interaktionen, Intentionen und unter Umständen auch Restriktionen, die das jeweilige Konzept beinhaltet, zu erkennen.

3.4 Frequenzanalyse

Die Frequenzanalyse soll Aufschluss darüber geben, welche Mitspieler bei den unterschiedlichen Termini für die Handlung bevorzugt Erwähnung finden und wie häufig und in welcher Art und Weise die Handlung selbst angesprochen wird. Bei der Auswertung der Daten ist die spezifische Umgebung der einzelnen Belege zu beachten.

Der Ausführende der Handlung spielt in den Wörterbucheintragungen keine Rolle. Er soll jedoch bei der Untersuchung der Frequenzanalyse berücksichtigt werden, da er, nach der Voranalyse, ein denkbarer Mitspieler ist und unmittelbar an der Handlung beteiligt.

3.4.1 CDU/CSU-Entwurf

3.4.1.1 Schwangerschaftsabbruch u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	32	56,1
<i>Abbruch der Schwangerschaft</i>	6	10,5
<i>Abbruch</i>	5	8,8
<i>Abtreibung</i>	4	7,0
<i>Schwangerschaft abbrechen</i>	3	5,3
<i>Eingriffe</i>	3	5,3
<i>Abbruch ihrer Schwangerschaft</i>	2	3,5
<i>Tat</i>	1	1,8
<i>Abbruch vornehmen</i>	1	1,8
Summe	57	100,1 ¹⁵²

In 86,0 Prozent der Nennungen im CDU/CSU-Entwurf ist von *Schwangerschaftsabbruch* oder einer Variante des Kompositums die Rede. Nur 7,0 Prozent entfallen auf *Abtreibung*, der Rest (7,1 Prozent) auf die eher allgemeinen Bezeichnungen *Eingriff* und *Tat*.

¹⁵² Durch die Rundung auf eine Stelle nach dem Komma bei den Einzelwerten können bei der Summe geringfügige Abweichungen von 100 Prozent auftreten.

3.4.1.2 Frau u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangere</i>	93	66,9
<i>schwangere Frauen</i>	16	11,5
<i>Frau/Frauen</i>	13	9,4
<i>werdende Mutter</i>	8	5,8
<i>Mutter</i>	2	1,4
<i>betroffene Frau</i>	1	0,7
<i>betroffene Frau, die ein Kind in sich trägt</i>	1	0,7
<i>nicht verheiratete Frau</i>	1	0,7
<i>junge Frau in Notlagen</i>	1	0,7
<i>jüngere Schwangere</i>	1	0,7
<i>minderjährige Schwangere</i>	1	0,7
<i>unverheiratete Schwangere</i>	1	0,7
Summe	139	99,9

Schwangere ist im CDU/CSU-Entwurf mit zwei Dritteln der Nennungen der mit Abstand häufigste Signifikant für die Frau. Fast 21 Prozent der Nennungen entfallen auf den ebenfalls neutralen Kern *Frau* bzw. *schwangere Frau*. Die anderen Attribute zu den Kernen *Frau* und *Schwangere*, die nur selten verwendet werden, beschreiben besondere Situationen oder Notlagen, in denen sich die Frau befinden kann. Sie spielen damit auf die prototypische Vorstellung der Frau im Schwangerschaftskonflikt an.

Mutter findet sich nur in Verbindung mit *Kind*: *Mutter und Kind*.¹⁵³ Dieses Syntagma tritt in Formulierungen auf, die sich vorwiegend auf die Zeit nach der Geburt beziehen: „für *Mutter und Kind* mögliche[n] Perspektiven für die Zukunft“¹⁵⁴, „die Lage von *Mutter und Kind* zu erleichtern“.¹⁵⁵

Auch *werdende Mutter* erscheint in ähnlichem Zusammenhang:

- „Hilfen (...), die werdenden Müttern eine Perspektive für ein Leben mit dem *Kind* eröffnen“.¹⁵⁶
- „Hilfen, die werdenden Müttern (...) für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden“.¹⁵⁷

¹⁵³ CDU/CSU-Entwurf, S. 17, 35.

¹⁵⁴ Ebda., S. 17.

¹⁵⁵ Ebda., S. 35.

¹⁵⁶ Werner-Entwurf, S. 19.

¹⁵⁷ CDU/CSU-Entwurf, S. 11.

- „Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter (...)“.¹⁵⁸
- „(...), dass die werdende Mutter diese Hilfen tatsächlich in Anspruch nehmen kann“.¹⁵⁹
- „Um die Situation der werdenden Mutter zu verbessern, (...) konkrete Hilfen (...), d. h. die werdende Mutter muss dann, (...) auf eine entsprechende Stelle begleitet werden“.¹⁶⁰
- „(...) wenn der werdenden Mutter bzw. der Familie eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden soll“.¹⁶¹

Diese Belege beziehen sich einheitlich auf die kontextuell vorgegebene Perspektive für ein Leben mit dem Kind und erscheinen deshalb immer im Zusammenhang mit den zu gewährenden Hilfen für die Frau. *Mutter* ist ein typisches Lexem für die Bezeichnung der Frau, nachdem sie ein Kind geboren hat. Bei der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch geht es jedoch um die Frage, ob es zur Geburt des Kindes kommt oder nicht. Eine Verbindung mit dem ungeborenen Kind/ dem Embryo wird von der CDU/CSU-Fraktion über die Bezeichnung *Mutter* nicht hergestellt. Erst nach der Entscheidung gegen einen Schwangerschaftsabbruch wird die Frau in ihrer Rolle als Mutter gesehen.

Interesse verdient auch der Beleg „Frau, die ein Kind in sich trägt“. Man könnte zunächst annehmen, dass hier ausdrücklich auf die Existenz des Kindes verwiesen werden soll. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall: „Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen, die ein Kind in sich tragen, nicht gegen sie zu erreichen“.¹⁶² Der Attributsatz soll also keineswegs den Embryo als eigenständige Person ins Handlungsgeschehen einbeziehen, sondern referiert vielmehr indirekt auf eine Teil-Ganzes-Relation: *Die Frau trägt das Kind in sich. Es ist ein Teil von ihr und deshalb nur mit ihr zu schützen.* Die ungewöhnliche Verwendung von *tragen* erinnert an den poetisch-biblischen Sprachgebrauch, wie *ein Kind unter dem Herzen tragen* u. ä.

¹⁵⁸ Ebda., S. 8.

¹⁵⁹ Ebda., S. 23.

¹⁶⁰ Ebda.

¹⁶¹ Ebda.

¹⁶² Ebda., S. 19.

3.4.1.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>ungeborenes Leben</i>	18	31,0
<i>Kind</i>	16	27,6
<i>ungeborenes Kind</i>	9	15,5
<i>vorgeburtliches Leben</i>	5	8,6
<i>menschliches Leben</i>	3	5,2
<i>Kinder (deren Geburt noch zu erwarten ist)</i>	2	3,4
<i>das erwartete Kind</i>	1	1,7
<i>das zu erwartende Kind</i>	1	1,7
<i>Kind, das infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden wird</i>	1	1,7
<i>menschliches Leben von Beginn an</i>	1	1,7
<i>werdendes Leben</i>	1	1,7
Summe	58	99,8

Betrachtet man die einzelnen Signifikanten in der Frequenzstatistik zu *Embryo* o. ä. näher, so fallen zwei Gruppen auf. Die eine hat als nominalen Kern stets *Leben* (insges. 28), die andere stets *Kind* (insges. 30). Das sind etwas über 50 Prozent der Nennungen. Man könnte also bei oberflächlicher Betrachtung der Zahlen vermuten, dass der Embryo durch die überwiegende Bezeichnung als *Kind* für die CDU/CSU-Fraktion grundsätzlich auf gleicher Stufe wie die Frau steht.

Bei genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch ein differenzierteres Bild.

Mit *Leben* wird ein Hyperonym gewählt, das sehr allgemein und weit gefasst ist. Unter *Leben* kann vieles subsumiert werden: Mensch, ungeborener Mensch, Tier, ungeborenes Tier, Pflanzen, Bakterien, Zellen und anderes mehr. Deshalb wird die Bezeichnung *Leben* attributiv spezifiziert:

Allein durch den Artikel im Neutrum, den *Leben* als Hyperonym zu *Mensch* bei sich führt, wird signalisiert, dass ein Unterschied besteht zwischen: *das menschliche Leben* und *der Mensch*. Bei Hyponymen von *Mensch* spielt der Artikel im Neutrum keine kategorial-spezifische Rolle, da bei Hyponymen von *Mensch* die Zugehörigkeit zur Kategorie „Mensch“ unstrittig ist (z. B.: *das Kind*).

Leben wird spezifiziert als

- (1) *ungeboren, vorgeburtlich,*
- (2) *menschlich, menschlich von Beginn und*

(3) *werdend*.

Die ersten beiden Attribute beziehen sich auf das Stadium des Noch-nicht-geboren-Seins. Die zweiten auf das Wesen des Embryos. Das dritte auf seinen Entwicklungsstand.

Kind kommt am häufigsten ohne Attribut vor, was die Vermutung, dass es mit der Frau gleichgestellt wird, unterstützt. In den anderen Fällen wird *Kind* spezifiziert durch

- (1) das Attribut *ungeboren*,
- (2) durch *das erwartete* und *zu erwartende*, den Attributsatz *deren Geburt (...) zu erwarten ist* und
- (3) durch einen Attributsatz, in dem eine mögliche Schädigung des Kindes angesprochen wird.

Die Attribuierungen beziehen sich also, mit einer Ausnahme, in der es um die Gesundheit des Embryos geht, auf den Zustand des Noch-nicht-geboren-Seins. Auch dies bestätigt die Vermutung der Gleichstellung: Das Kind ist ein Mensch wie die Frau, nur noch nicht geboren.

Ohne Attribuierung steht *Kind* in folgenden Kontexten:

Mutter und Kind, Ja zum Kind, Entscheidung zum Kind, dem Kind das Leben schenken, Perspektiven für ein Leben mit dem Kind, Austragen des Kindes, Vater des Kindes.

Es handelt sich somit bei den meisten *Kind*-Bezeichnungen um solche, die auf einen allgemeinen Kontext referieren, der sich nicht unbedingt auf die Lebensphase des Embryos vor der Geburt bezieht (*Perspektiven für ein Leben mit dem Kind, Vater des Kindes, Hilfen für Mutter und Kind, Ja zum Kind, dem Kind das Leben schenken*). In diesen Fällen ist zudem kaum eine andere Bezeichnung möglich: **Vater des ungeborenen Lebens; *Mutter und menschliches Leben; *dem werdenden Leben das Leben schenken.*

Eine Ausnahme gibt es: *Austragen des Kindes*. Insgesamt sind vier Nominalphrasen im CDU/CSU-Entwurf vorhanden, die *Austragen* als nominalen Kern haben. Davon betreffen zwei *Austragen des Kindes*. In den anderen beiden Fällen wird der nominale Kern durch das Adjunkt im Genitiv *der Schwangerschaft* ergänzt. Interessant ist auch hier der Kontext, in dem die unterschiedlichen Varianten stehen. Während vom *Austragen des Kindes* die Rede ist, wenn es um die Ermutigung zum Austragen geht, wird *Austragen der Schwangerschaft* verwendet, wenn das Austragen der Frau nicht zugemutet werden kann. Durch eine taktische Transformation wird somit immer dann, wenn der Schwangerschaftsabbruch als mögli-

che Konfliktlösung in Erwägung gezogen wird, lexikalisch derjenige Aktant ausgeblendet, der bei einem Schwangerschaftsabbruch „aus der Gebärmutter entfernt“¹⁶³ würde.

Die CDU/CSU sieht die Frau im Schwangerschaftskonflikt als Frau, die über ihr Leben und das ihres (noch nicht geborenen) Kindes zu entscheiden hat. Wählt die Frau den Schwangerschaftsabbruch als Alternative so wird mittels taktischer Transformation der Blick von dem Mitspieler Kind, als Patiens der Handlung, auf den Zustand der Frau, die Schwangerschaft, gelenkt, nach dem Prinzip: *Es ist zumutbar ein Kind auszutragen. Es ist unzumutbar eine Schwangerschaft auszutragen*. Damit wird ein Wechsel in der Perspektive von der Aktivität hin zur Passivität vollzogen, vom Akt zum Ereignis, wie v. Wright sagen würde.¹⁶⁴

3.4.1.4 Arzt/Ärztin u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Arzt/Ärztin</i>	22	59,5
<i>der abbrechende Arzt</i>	5	13,5
<i>Arzt mit besonderer Qualifikation, nämlich Facharzt für Gynäkologie</i>	3	8,1
<i>der die Indikation feststellende und den Abbruch vornehmende Arzt</i>	2	5,4
<i>der eine Schwangerschaft abbricht</i>	2	5,4
<i>Täter</i>	1	2,7
<i>Schwangere</i>	1	2,7
<i>Arzt, der die Schwangerschaft abbricht</i>	1	2,7
Summe	37	100,0

Bei der Nennung der Mitspieler, die den Schwangerschaftsabbruch durchführen, verwendet die CDU/CSU-Fraktion ganz überwiegend *Arzt/Ärztin*, auch mit Attribuerungen. Soweit der Schwangerschaftsabbruch als die Handlung, die der Arzt oder die Ärztin ausführt, in den Attributen berücksichtigt wird, verwenden die Verfasser Varianten von *Schwangerschaftsabbruch*. Der Aktant *Embryo* tritt verbal nicht in Erscheinung.

¹⁶³ Formulierung aus BW1 (1980).

¹⁶⁴ Vgl. von Wright (1979), S. 48 ff.

Die movierten Formen werden dort angeführt, wo sie ohne Erweiterung stehen. Wird hingegen ein v.a. längerer attributiver Zusatz verwendet, steht - vermutlich aus Gründen der sprachlichen Ökonomie - nur noch die männliche Form.¹⁶⁵

3.4.2 FDP-Entwurf

3.4.2.1 Schwangerschaftsabbruch u.ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	40	60,6
<i>Abbruch</i>	12	18,2
<i>Abbruch der/einer Schwangerschaft</i>	8	12,2
<i>Schwangerschaft abbrechen</i>	1	1,5
<i>Tat</i>	4	6,1
<i>Eingriff</i>	1	1,5
Summe	66	100,1

Zitate:	
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	2
<i>Abtreibung</i>	1

Die FDP verwendet für die Handlung in über 90 Prozent der Fälle die Bezeichnung *Schwangerschaftsabbruch* bzw. eine nominale oder auch verbale Variante des Kompositums. Im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Forderungen im Gesetzesvorschlag selbst, stehen *Eingriff* und *Tat*. Bei dem Beleg, in dem *Abtreibung* vorkommt, zitiert die FDP einen Eindruck aus der öffentlichen Diskussion, den sie für unzutreffend hält („der unzutreffende Eindruck eines „Rechts auf Abtreibung“¹⁶⁶). Damit kann festgestellt werden, dass die FDP für die Benennung der Handlung durchgängig das Lexem *Schwangerschaftsabbruch* bzw. eine seiner Varianten verwendet.

Die Bezeichnungen *Tat* und *Eingriff* kommen in spezifischen Zusammenhängen vor. Während die aus dem medizinischen Vokabular stammende Bezeichnung im Zusammenhang mit der Sicherstellung medizinischer Qualitätsstandards vor-

¹⁶⁵ Anders bei der FDP. Im FDP-Entwurf finden sich keine movierten Formen, vgl. 3.4.2.4.

¹⁶⁶ Siehe FDP-Entwurf, S. 4.

kommt (Einrichtungen, [...], „die sowohl die sachgemäße Durchführung des Eingriffs nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis gewährleisten als auch hohen Anforderungen an die personelle, apparative und räumliche Ausstattung genügen.“)¹⁶⁷, findet sich *Tat* - als juristischer Terminus - in einem strafrechtlichen Kontext, bei der Ausgestaltung des § 218: „Begeht die Schwangere die Tat, ...“¹⁶⁸ *Tat* ist hier Hyperonym für strafbewehrte Handlungen, für Straftatbestände.

3.4.2.2 *Frau* u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Frau</i> ohne Attribuierung	27	44,3
<i>in einer Konfliktsituation befindliche Frau; betroffene Frau; alleinerziehende Frau; in Ausbildung befindliche Frau</i>	6	9,8
<i>schwangere Frau</i>	4	6,6
<i>Schwangere</i>	23	37,7
<i>Mutter</i>	1	1,6
Summe	61	100

Zitate:	
<i>Mutter</i>	1
<i>werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche</i>	1

Für die *Frau* werden *Frau* mit und ohne näher spezifizierendes Attribut und *Schwangere* als die adäquaten Signifikanten gewählt und weitgehend durchgängig verwendet. *Mutter* tritt - wie schon erwähnt, im Zusammenhang mit *Kind* - innerhalb des Gesetzestextes (Artikel 1, Paragraph 3) auf, der Bestimmungen über Beratungsstellen enthält.¹⁶⁹ Die Bezeichnung *werdende Mütter* stammt hier aus dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991¹⁷⁰ und wird in Artikel 10 des von der FDP vorgeschlagenen Gesetzentwurfs angeführt: „3. für wer-

¹⁶⁷ FDP-Entwurf, S. 18 r.

¹⁶⁸ Ebda. S. 10 l.

¹⁶⁹ Ebda., S. 6: „private Hilfen für Mutter und Kind“.

¹⁷⁰ BGBl. I, S. 94.

dende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche“.¹⁷¹ Das andere Zitat entstammt der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1975.

Damit kann festgehalten werden, dass die FDP in ihrem Entwurf am häufigsten die Bezeichnung *Frau* ohne Attribuierung verwendet. Finden sich attributive Zusätze, beschreiben sie die prototypischen Eigenschaften der Frau im Schwangerschaftskonflikt (in einer Konfliktsituation befindlich, alleinerziehend, in Ausbildung ...). Im Übrigen findet die Frau in der Fokussierung auf ihren (ungewollten) Zustand Erwähnung als *Schwangere* oder *schwangere Frau*.

3.4.2.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>werdendes Leben</i>	10	38,5
<i>vorgeburtliches Leben</i>	1	3,8
<i>menschliches Leben</i>	1	3,8
<i>Kind</i>	11	42,3
<i>Embryo</i>	1	3,8
<i>Leibesfrucht</i>	2	7,7
Summe	26	99,9

Zitate:	
<i>ungeborenes Leben</i>	2
<i>werdendes Leben</i>	1

Der Embryo wird häufig mit *werdendem Leben*, je einmal auch mit *vorgeburtlichem* und *menschlichem Leben* bezeichnet, nahezu ebenso häufig jedoch mit dem Lexem *Kind*. Da die Bedeutungsinhalte von *werdendem Leben* und *Kind* in ihrer Referenzfunktion sehr unterschiedlich sein können, ist es wichtig, die Kontexte der Belege zu untersuchen.

Kind wird verwendet, wenn von einer Entscheidung **für** das Austragen des Embryos die Rede ist:

- „Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zur Abtreibung drängen, obwohl sie eigentlich eher das Kind austragen möchte.“¹⁷²
- „(...) eine wirkliche Hilfe (...), die dazu führen kann, dass sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet.“¹⁷³

¹⁷¹ FDP-Entwurf, S. 9.

¹⁷² Ebda., S. 2.

- „(...), dass sie sich als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch, zum Austragen des Kindes (...) entscheidet.“¹⁷⁴
- „(...), dass die Frau (...) Hilfen in ihrer Konfliktlage erhält und sich dann für das Kind entscheidet.“¹⁷⁵

Kind wird ferner verwendet, wenn es sich um allgemeine Formulierungen handelt, die sich sowohl auf das Leben vor, als auch auf das Leben nach der Geburt beziehen können:

- „(...) Frauen, das Ja zum Kind zu erleichtern“.¹⁷⁶
- „(...) Hilfen für Mutter und Kind (...)“.¹⁷⁷
- „Viele Frauen sehen daher den Schwangerschaftsabbruch als Ausweg aus einer Konfliktsituation, zumal die Alternative, die Schwangerschaft fortzusetzen und das Kind zur Adoption freizugeben, nach wie vor von der Gesellschaft nicht hinreichend akzeptiert wird.“¹⁷⁸

Im letzten Beleg wird sogar eindeutig auf den Lebensabschnitt nach der Geburt Bezug genommen, da eine Adoption erst nach der Geburt möglich ist.

Bei der dringenden Vermutung einer Behinderung bzw. Krankheit des Embryos, wird als Signifikant für die Phase vor der Geburt *Kind* gewählt. Eine mögliche Behinderung ist vor der Geburt schon ebenso vorhanden, wie nach der Geburt, wengleich sich viele Schädigungen erst nach der Geburt sichtbar auswirken mögen.

„(...) wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass das Kind an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, dass der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann (...)“.¹⁷⁹

Kind kann in diesem Beleg sowohl die Entwicklungsphase vor als auch nach der Geburt bezeichnen. Während in den anderen Belegen *Kind* vorwiegend in Verbindung mit einer Entscheidung **für** das Austragen der Schwangerschaft steht, wird hier „Kind“ im Zusammenhang mit der Unzumutbarkeit, die Schwangerschaft fortzusetzen, genannt. Die Bezeichnung *Kind* ist jedoch durch den Kontext bedingt: Der verbale Kern des Adjunktsatzes „leiden“ fordert von seiner semanti-

¹⁷³ Ebda., S. 4.

¹⁷⁴ Ebda., S. 12.

¹⁷⁵ Ebda., S. 17.

¹⁷⁶ Ebda., S. 3.

¹⁷⁷ Ebda., S. 6.

¹⁷⁸ Ebda., S. 3.

¹⁷⁹ Ebda., S. 10.

schen Valenz her ein Subjekt, das leidensfähig ist, also ein Individuum. Diese Anforderung könnten die von der FDP ansonsten verwendeten Referenten *werdendes/vorgeburtliches/menschliches Leben* nicht eindeutig erfüllen: **die Annahme, dass das werdende/vorgeburtliche/menschliche Leben an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde.*

Beziehen sich die Verfasser auf den Lebensabschnitt des Embryos, der eindeutig vor der Geburt liegt, so verwenden sie meist *werdendes Leben*, selten andere Bezeichnungen wie *vorgeburtliches Leben* oder auch *Leibesfrucht* und *Embryo*.

Werdendes Leben referiert auf ein Entwicklungsstadium, impliziert eine Übergangsphase vom Nicht-Leben über das werdende Leben zum (gewordenen) Leben. Das Denotat von *werdend* könnte so beschrieben werden: [+ unfertig] oder [+ im Entstehen begriffen]. Immer wieder findet sich *werdendes Leben* als Genitivadjunkt einer Nominalgruppe mit dem Kern *Schutz*.

Beispiele die den vorgeburtlichen Lebensschutz ansprechen:

„Schutz werdenden Lebens“¹⁸⁰, „Schutz vorgeburtlichen Lebens“¹⁸¹, „die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben“¹⁸², „der Lebensschutz der Leibesfrucht“¹⁸³, „Schutz des werdenden Lebens“¹⁸⁴.

Wenn das Denotat von *werdend* den Status des Menschseins von Embryo beeinflusst, so wird indirekt auch der Grad der Schutzbedürftigkeit des Embryos beeinflusst: *Werdendes Leben*, das die Übergangsphase zum (gewordenen) Leben beschreibt, steht damit nicht auf der gleichen Stufe wie *Frau*. Also steht die Schutzbedürftigkeit werdenden Lebens ebenfalls nicht auf der gleichen Stufe wie die Schutzbedürftigkeit der Frau.

¹⁸⁰ Ebda., S. 1.

¹⁸¹ Ebda., S. 1.

¹⁸² Ebda., S. 13.

¹⁸³ Ebda.

¹⁸⁴ Ebda., S. 12, 14 u. 17.

3.4.2.4 *Arzt/Ärztin u. ä.*

	absolut	Prozent
<i>Arzt</i>	6	66,7
<i>abbrechender Arzt</i>	1	11,1
<i>der den Schwangerschaftsabbruch durchführende Arzt</i>	1	11,1
<i>Täter (gegen den Willen der Schwangeren)</i>	1	11,1
Summe	9	100,0

Auffällig ist, dass die FDP keine movierten Bezeichnungen für den Mitspieler *Arzt/Ärztin* verwendet.

Einige Entwürfe enthalten regelmäßig Movierungen, andere nicht. Das Fehlen oder Vorhandensein von Movierungen ist eine für die (insbesondere feministische) Sprachkritik interessante Erscheinung, weil sich darin die Verbindung von Sprache und Denken zeigen kann.

Bei einer maskulinen Personenbezeichnung wie „Arzt“ werden Frauen gedanklich nicht auf Anhieb mitberücksichtigt. Bei „Arzt“ denkt man zunächst nur an die männlichen Vertreter dieser Berufssparte. Dass es sich explizit auch um Ärztinnen handeln kann, rufen die Entwürfe durch ihre movierten Formen ins Gedächtnis. Frauen sollen Entscheidungsträger sein („Ich treibe ab.“), nicht Opfer. Sie sollen - unabhängig von einer bestehenden Schwangerschaft - selbstbestimmt agieren. Im Zuge der Gleichberechtigung können sie selbstverständlich auch die Seite vertreten, die den von der Frau gewünschten Abbruch durchführen. Damit ist die Verwendung von Movierungen beim Thema „Schwangerschaftsabbruch“ Ausdruck gesellschaftlicher Realität. Außerdem sollen durch die Verwendung movierter Formen bestimmte Klischees aufgebrochen werden: weg von der Frau in der Mutterrolle, weg von der schwachen, abhängigen, vom Mann dominierten Frau.

Das bestehende Bewusstsein soll verändert werden, um damit Einfluss auf gesellschaftliche Formen und Normen nehmen zu können.

Umgekehrt kann das Fehlen jeglicher Movierung zwar aus Gründen der Sprachökonomie und besseren Lesbarkeit erfolgen. Es entsteht jedoch dadurch gerade bei diesem Thema implizit eine Polarisierung zwischen den (betroffenen) Frauen und den (als Ärzte die Schwangerschaft abbrechenden) Männern. Diese wiederum untergliedern sich aufgrund der Konnotation der genannten Bezeichnungen in Fachmänner (*Ärzte* Denotat: [+Person] [+voll und erfolgreich examiniert in der Medizin und ihren Teilwissenschaften]; Konnotat: [+medizinisch]) und „böse

Männer“ (*Täter*: Denotat: [+Person] [+ Verursachen bzw. Begehen einer oder mehrerer Straftaten], Konnotat: [+ verwerflich] [+ Gefahr der Wiederholung¹⁸⁵]

3.4.3 SPD-Entwurf

3.4.3.1 Schwangerschaftsabbruch u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	39	69,6
<i>Abbruch der/einer Schwangerschaft</i>	2	3,6
<i>Abbruch</i>	5	8,9
<i>Schwangerschaft abbrechen</i>	9	16,1
<i>Eingriff</i>	1	1,8
Summe	56	100

Zitate:	
<i>Abbruch einer Schwangerschaft</i>	1
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	1
<i>freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung</i>	1
<i>Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft</i>	1

Die SPD verwendet für die Handlung fast ausschließlich *Schwangerschaftsabbruch* bzw. eine Variante davon. Einmal wird mit Bezug auf *Schwangerschaftsabbrüche* von „*diesen Eingriffen*“¹⁸⁶ gesprochen, so dass auch das neue Lexem nur als semantisch umfassendere deiktische Wiederaufnahme - mit Hinweis auf den medizinisch relevanten Charakter der Handlung - den einheitlichen Wortgebrauch für die Handlung bestätigt.

Um die Ungeeignetheit der bestehenden Rechtspraxis zu belegen, wird das Europäische Parlament mit seiner „*Entschließung zur freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung*“ als Autorität herangezogen, welches fordert, Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht zuzugestehen, „*sich zwischen der El-*

¹⁸⁵ Armin Burkhardt (1996) verweist in seiner Betrachtung zum Wörterbuch-Artikel *Mord - Mörder* darauf, dass das Ableitungsmorphem *-er* in der Regel iterative Bedeutung hat, vgl. *Bäcker, Trinker*, und deshalb dieser morphologische Umstand alltagssprachlich die Gefahr der Wiederholung konnotiere und somit Angst einflöße. Ebenda S. 149.

¹⁸⁶ SPD-Entwurf, S. 13.

ternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft“ entscheiden zu können.¹⁸⁷ Die anderen beiden Zitate sind der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1975 entnommen.

3.4.3.2 Frau u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Frau</i> (ohne Attribuierung)	14	18,2
<i>betroffene Frau; Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt; schwangere ausländische Frau</i>	7	9,1
<i>schwangere Frau</i>	7	9,1
<i>Schwangere</i>	47	61,0
<i>Mutter</i>	2	2,6
Summe	77	100,0

Mit 61 Prozent ist *Schwangere* die dominante Bezeichnung. Bis auf die besondere Ausnahme von *Mutter* in Koordination mit *Kind* wird als zweiter Signifikant ausschließlich *Frau* mit und ohne Attribuierung verwendet. Die attributiven Zusätze gehen auf prototypische Merkmale, insbesondere die Konfliktsituation ein: *schwangere ausländische Frau: betroffen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt*.

3.4.3.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>werdendes Leben</i>	26	76,5
<i>vorgeburtliches Leben</i>	2	5,9
<i>vorgeburtliches wachsendes Leben</i>	2	5,9
<i>heranwachsendes Leben</i>	1	2,9
<i>heranwachsendes werdendes Leben</i>	1	2,9
<i>Kind</i>	2	5,9
Summe	34	100

Zitate:	
<i>vorgeburtliches Leben</i>	1
<i>ungeborenes Leben</i>	2

¹⁸⁷ Ebda., S. 2.

Wie aus dem Entwurf der SPD deutlich wird, findet das Lebensrecht des Embryos nur Anerkennung unter der Bedingung, dass die Frau die Schwangerschaft akzeptiert. Dementsprechend fallen auch die Bezeichnungen hinsichtlich ihres Signifikanzcharakters eher vage aus. Während „*vorgeburtliches*“ (5,4 Prozent) und „*heranwachsendes*“ (2,7 Prozent) *Leben* relativ neutrale Bezeichnungen in Bezug auf eine Aussage über die Wertigkeit des Embryos sind, macht die Verwendung von „*werdendem*“, „*vorgeburtlich wachsendem*“ und „*heranwachsendem werdendem Leben*“ (insgesamt 78,4 Prozent) tendenziell eine qualitative Unterordnung gegenüber der Frau deutlich.

Die zwei Ausnahmen, in denen der Embryo mit *Kind* bezeichnet wird, kommen jeweils in einem Kontext vor, der sich auf das Stadium des Geborensseins bezieht: „*der Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern*“¹⁸⁸, „*private Hilfen für Mutter und Kind*“.¹⁸⁹ In diesen Belegen kann durch die Verbindung mit *Mutter* kaum ein anderer Referent stehen.

3.4.3.4 *Arzt/Ärztin u. ä.*

	absolut	Prozent
<i>Arzt oder Ärztin/Ärztin oder Arzt</i>	10	76,9
<i>der/die den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt/Ärztin</i>	1	7,7
<i>Täter/Täterin</i>	1	7,7
<i>der/die den Abbruch durchführende Arzt/Ärztin</i>	1	7,7
Summe	13	100,0

Auch bei der SPD ist *Arzt/Ärztin* mit und ohne Attribuierungen als Referent für den Aktant, der den Schwangerschaftsabbruch durchführt, dominant.

Im Gegensatz zur FDP wird hier bei allen Bezeichnungen, auch bei der strafrechtlich relevanten Bezeichnung *Täter/Täterin* die movierte Form mitgenannt. Eine Polarisierung zwischen (betroffenen) Frauen und (die Schwangerschaft abbrechenden) Männern kann so gar nicht aufkommen.

¹⁸⁸ Ebda., S. 3.

¹⁸⁹ Ebda., S. 10.

3.4.4. Bündnis 90/Die Grünen

3.4.4.1 Schwangerschaftsabbruch u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	79	58,1
<i>Abbruch der/von Schwangerschaft</i>	10	7,4
<i>Abbruch</i>	10	7,4
<i>Beendigung einer Schwangerschaft</i>	1	0,7
<i>Schwangerschaft abbrechen</i>	9	6,6
<i>Abtreibung</i>	25	18,4
<i>abtreiben</i>	2	1,5
Summe	136	100,1

Zitate:	
<i>Abbruch der Schwangerschaft</i> (BVerfG)	1
<i>Unterbrechung einer Schwangerschaft</i> (Gesetzestitel der ehem. DDR)	3

Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen verwendet bei den eigenen Bezeichnungen für die Handlung ausschließlich *Schwangerschaftsabbruch* oder eine Variante davon zu fast 80 Prozent bzw. *Abtreibung* und eine Variante davon zu fast 20 Prozent. *Abtreibung* erscheint in dem Entwurf als echte Alternative zu der neutralen Bezeichnung *Schwangerschaftsabbruch*. *Abtreibung* oder *abtreiben* erscheint als ökonomische, sprachliche Alternative.

Aufgrund des Inhaltes des Gesetzentwurfs von Bündnis 90/Die Grünen gibt es keinen Anhaltspunkt, dass *Abtreibung* oder *abtreiben* vom Emittenten als negativ konnotiert angesehen wird. Vielmehr ist anzunehmen, dass durch die alternative Verwendung von *Abtreibung* die negative Konnotation, die *Abtreibung* vom Grundsatz her anhaftet, neutralisiert werden soll. *Abtreibung* ist in diesem Entwurf ein alltagssprachliches Pendant zum juristischen Fachterminus.

3.4.4.2 *Frau* u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Frau</i>	61	83,6
<i>schwangere Frau</i>	5	6,8
<i>betroffene Frau</i>	1	1,4
<i>sehr junge und ältere Frau</i>	1	1,4
<i>abbrechende Frau</i>	1	1,4
<i>abtreibende Frau</i>	1	1,4
<i>Frau, die bereits abgetrieben hat,</i>	1	1,4
<i>Schwangere</i>	2	2,7
Summe	73	100,1

Die *Frau* wird mit 97,4 Prozent, also in fast allen Fällen, mit *Frau* - mit oder ohne Attribuierung - bezeichnet. Davon entfällt das Gros mit fast 91 Prozent auf die unattribuierte Version, bei der die *Frau* als Person, als Ganzes in den Blick genommen wird, bzw. mit einem Attribut, das die Art der Betroffenheit beschreibt (ihre allgemeine Betroffenheit durch: *betroffen*, *sehr jung* oder *älter*; oder die Betroffenheit von der Handlung selbst: *abbrechende*, *abtreibenden* bzw. *die bereits abgetrieben hat*). Die Reduktion des Mitspielers auf den Zustand der Schwangerschaft durch das Adjektivabstraktum „Schwangere“ findet sich im gesamten Entwurf nur innerhalb eines Satzes. Auch die Attribuierung von *Frau* durch das Adjektiv *schwangere* wird nur dort eingesetzt, wo die Nennung des Adjektivs für den Sinnzusammenhang als Präzisierung wichtig ist, wie z. B. in folgenden Belegen: „Schwangere Frauen und Ärzte und Ärztinnen, die § 218 und § 219 zuwider handeln, werden Gerichtsverfahren unterzogen (...)“¹⁹⁰ oder „Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder erstellen eine Broschüre, in der alle Rechte schwangerer Frauen, einschließlich des Rechtes auf Beratung und Schwangerschaftsabbruch, zusammengefasst sind.“¹⁹¹

Die Auswahl der Bezeichnungen für *Frau* deutet darauf hin, dass Bündnis 90/Die Grünen - auch wenn es sich inhaltlich bei dem gesamten Thema um die Fokussierung auf den Zustand einer ungewollten Schwangerschaft handelt - die *Frau* immer als *Frau* und nicht „nur“ als *Schwangere* in den Blick nehmen. Nur dort, wo die Differenzierung zwingend nötig ist, wird klärend das Adjektivattribut *schwanger* hinzugefügt, ansonsten wird darauf verzichtet.

¹⁹⁰ Entwurf Bündnis 90/Die Grünen, S. 1.

¹⁹¹ Ebda., S. 4 r.

3.4.4.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Leibesfrucht</i>	14	87,5
<i>Embryonen</i>	1	6,3
<i>zerstückelte Embryonen</i>	1	6,3
Summe	16	100,1

Der Aktant „Embryo“ wird bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich mit *Leibesfrucht* bezeichnet. Die Ausnahmen, in denen die Bezeichnung *Embryo* gewählt wird, kommen in Sätzen vor, in denen die Pluralform für die Benennung unumgänglich ist. Der erste Beleg fällt durch die Attribuierung mit *zerstückelt* auf. Die Autoren des Entwurfs verurteilen im Begründungsteil ihres Entwurfes die Aktionen der C-Parteien, der Kirchen und - wie sie es ausdrücken - der „selbsternannten „Lebensschützer“-Organisationen“ nach 1976:

„Die Reform von 1976 wurde von CDU/CSU, von der Katholischen Kirche, von Teilen der Evangelischen Kirche und von selbsternannten „Lebensschützer“-Organisationen auf das Heftigste bekämpft. Durch die massenhafte Verbreitung von Hochglanzbroschüren, Dia-Shows und Filmen mit vielfach vergrößerten Bildern zerstückelter Embryonen veranstalteten sie Hetzkampagnen gegen Frauen, die Schwangerschaften abbrechen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen oder politisch für ihr Recht, dies zu tun eintreten.“¹⁹²

Das Adjektiv *zerstückelt* ist in diesem Beleg zunächst deskriptiv zu werten. Es beschreibt die in Broschüren dargestellten Embryonen nach Abtreibung durch Kürettage. Um eine Abtreibung als erfolgreich abzuschließen und das Restrisiko des Verbleibs einzelner Teile des Embryos in der Gebärmutter auszuschließen, müssen die Teilstücke des abgesaugten Embryos außerhalb des Mutterleibs gesichtet werden. Die Aufnahmen, von denen die Rede ist, zeigen diese Embryonenteile. Gleichwohl haftet der Nominalgruppe eine stark konnotative Wirkung an. Man verbindet damit Ekel, Blut und stellt dadurch, dass z.B. kleine abgetrennte Arme und Beine zu erkennen sind, automatisch den Bezug zum geborenen Menschen her, zum Kind, das brutal zerstückelt wird, damit es stirbt. Durch diese Bilder wird bewusst eine Assoziation geweckt, was die Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen als Hetzkampagnen gegen die Frauen und ihre Unterstützer klar verurteilen. Die Belege „Filme mit vielfach vergrößerten Bildern zerstückelter Embryo-

¹⁹² Ebda. S. 81.

nen“¹⁹³ und „Die Situation, in der Embryonen aus abgebrochenen Schwangerschaften künstlich am Leben gehalten werden, könnte dadurch häufiger werden.“¹⁹⁴ machen deutlich: Die Notwendigkeit des Wechsels in der Bezeichnung - statt *Leibesfrucht* nun *Embryo* - ergibt sich hier aus der mangelnden Fähigkeit des Wortes *Leibesfrucht*, einen akzeptablen Plural zu bilden. Rein formal bestünde zwar die Möglichkeit eine Leibesfrucht von zwei *Leibesfrüchten zu unterscheiden. Damit wäre jedoch der eindeutige Bezug auf das Referenzobjekt „Embryo“ in Frage gestellt, während man durchaus von *Meeresfrüchten* oder den *Früchten der Erde* sprechen kann.

3.4.4.4 *Arzt/Ärztin* u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Arzt/Ärztin</i>	8	100
Summe	8	100

Der Ausführende spielt von den Nennungen her im Handlungsrahmen eine eher untergeordnete Rolle und wird stets neutral mit *Arzt/Ärztin* bezeichnet.

¹⁹³ Ebda., S. 8 l.

¹⁹⁴ Ebda., S. 10 l.

3.4.5 PDS/Linke Liste-Entwurf

3.4.5.1 Schwangerschaftsabbruch u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	59	62,8
<i>Abbruch der/von Schwangerschaft</i>	12	12,8
<i>Abbruch</i>	2	2,1
<i>Schwangerschaft abbrechen</i>	4	4,3
<i>Abtreibung</i>	9	9,6
<i>abtreiben</i>	4	4,3
<i>Interruptionen machen</i>	1	1,1
<i>Abort (sic)</i>	1	1,1
<i>ärztlicher Eingriff</i>	1	1,1
<i>„normaler“ ärztlicher Eingriff für den sich weder Patientinnen noch Ärztinnen rechtfertigen müssen</i>	1	1,1
Summe	94	100,3

Zitate:	
<i>Abbruch der Schwangerschaft</i>	2
<i>Unterbrechung einer Schwangerschaft</i>	5

Auch die PDS/Linke Liste verwendet, ähnlich wie Bündnis 90/Die Grünen, in der Hauptsache *Schwangerschaftsabbruch* oder eine seiner Varianten als Signifikanten für die Handlung (76,3 Prozent), alternativ dazu ebenfalls mit nahezu 20 Prozent der Nennungen *Abtreibung* bzw. *abtreiben*. Dies ist ein Indiz dafür, dass auch hier *Abtreibung* als neutrale Bezeichnung gleichsam synonym zu *Schwangerschaftsabbruch* verwendet wird. Darüber hinaus benennt die PDS/Linke Liste die Handlung mit solchen Bezeichnungen, die eher dem medizinischen Vokabular zuzuordnen sind: *Interruption*, *Abort*¹⁹⁵, und *Eingriff*.

Vor allem der Beleg „normaler“ *ärztlicher Eingriff*, (...) verdeutlicht die Gleichsetzung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ mit anderen medizinischen

¹⁹⁵ Als *Interruption* bzw. *Abruption* oder auch *artifizieller Abort* wird der Schwangerschaftsabbruch fachsprachlich bezeichnet. Dies zeigt sich in folgendem Beleg: „In den Niederlanden ist der Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen positiv gelöst worden: Die Frau steht im Mittelpunkt der Abtreibungspraxis. Nicht die Reduzierung der Aborte [sic!] ist das Ziel, sondern die Unterstützung der Frau.“ (PDS/Lili, 81)

Eingriffen. Die kategoriale Einordnung wird durch den medizinisch-fachsprachlichen Terminus lexikalisch unterstützt.

3.4.5.2 Frau u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Frau</i>	103	82,4
<i>ungewollt schwangere Frauen</i>	2	1,6
<i>schwangere Frauen</i>	8	6,4
<i>„gute“ und „schlechte“ Frauen</i>	1	0,8
<i>junge Frauen ohne Schwangerschaftserfahrung und Opfer sexueller Gewalt</i>	1	0,8
<i>behinderte Frauen, die ein vermutlich behindertes Kind erwarten</i>	1	0,8
<i>behinderte, suchtkranke, ausländische Frauen</i>	1	0,8
<i>ausländische, behinderte, sucht- oder Aids- kranke Frauen</i>	1	0,8
<i>Mutter</i>	1	0,8
<i>Patientinnen</i>	1	0,8
<i>Bittstellerinnen und Patientinnen zweiter Klasse</i>	1	0,8
<i>Produktionsstätte und Einzelteillieferantin</i>	1	0,8
<i>„fötales Umfeld“</i>	1	0,8
<i>„Mörderinnen“</i>	1	0,8
<i>„Täterin“ und „Opfer“ zugleich</i>	1	0,8
Summe	125	100

Zitate:	
<i>Schwangere</i> (BVerfG und v. Brünneck/Simon)	2

Für den Aktanten „Frau“ wählt die PDS/Linke Liste mit 81,1 Prozent die Personenbezeichnung „Frau“; zählt man die Attribute, die die Art der Betroffenheit charakterisieren hinzu, sind es knapp 86 Prozent der Belege. Hinzu kommen Nomina, die die Frau in ihrer Betroffenheit charakterisieren, wie z.B. als *Bittstellerin und Patientin zweiter Klasse, Produktionsstätte und Einzelteillieferantin*, als *„fötales Umfeld“*, *„Mörderin“*, *„Täterin“* und *„Opfer“* zugleich. Die PDS/Linke Liste wählt dann, wenn die Frau in ihrer Abhängigkeit von Staat und Gesellschaft dargestellt wird, in ihrer „Fremdbestimmtheit“, eine radikalisierte Form der Bezeichnung. Auffällig sind auch die Attribute *behinderte, suchtkranke, ausländi-*

sche, Aids-krankte Frauen. Sie stehen in Zusammenhang mit dem Selektionsvorwurf, den die PDS/Linke Liste gegen den politischen Gegner erhebt: „Gegen den Willen einer Frau sollen Schwangerschaftsabbrüche selbstverständlich nicht stattfinden. Wie jeder ärztliche Eingriff bedarf auch eine Abtreibung der Einwilligung. [...] Damit wird ein Schutzmechanismus vor ungewollten Schwangerschaftsabbrüchen installiert. Bestimmte Gruppen von Frauen werden nämlich allzu leicht zum Schwangerschaftsabbruch „überredet“ (behinderte, suchtkranke, ausländische Frauen)“.¹⁹⁶ Und später wird in dem Entwurf ergänzt: „In erster Linie wird nur die Entscheidung für ein Kind toleriert, während der Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch geächtet wird. Anders verhält es sich noch einmal bei spezifischen Gruppen von Frauen, denen die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs geradezu aufgedrängt wird. Eine „soziale Pflicht“ wird vor allem ausländischen, behinderten, sucht- oder AIDS-kranken Frauen übergestülpt [...].“¹⁹⁷

Ein impliziter Vorwurf ist auch mit der Bezeichnung *Mutter* verbunden. Der § 218 wird von der PDS als Instrument verstanden, um die Frau auf ihre „traditionelle Rolle als Mutter“ festzulegen: „Nach wie vor verfügt die Rechtsordnung mit dem § 218 über ein Instrument, Druck auf Frauen auszuüben und sie auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen. So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, dass Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden. Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese.“¹⁹⁸

Mit der Nennung von *Mutter* ist somit eine Distanzierung vom Inhalt verbunden. Der Druck von außen, um Frauen auf die Mutterrolle festzulegen, wird abgelehnt und als Machtinstrument gegen die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit der Frau gewertet. An anderer Stelle wird diese Einstellung noch deutlicher:

*„Man mutet ihnen [den Frauen] ein Zwangsverhältnis zu, das mit dem viel beschworenen „Mutterglück“ nichts mehr zu tun hat.“*¹⁹⁹

Die Mutterschaft oder das Mutter-Werden bzw. -Sein wird (bei ungewollter Schwangerschaft) als Zwangsverbindung von Frau und Embryo definiert und abgelehnt.

¹⁹⁶ Siehe Entwurf PDS/Linke Liste, S. 10 r.

¹⁹⁷ Ebda. S. 11 r.

¹⁹⁸ Ebda. S. 5 l.

¹⁹⁹ Ebda. S. 6 l.

Der Mitspieler „Frau“ wird von der PDS/Linke Liste nicht auf das Adjektiv-abstraktum „Schwangere“ reduziert. Die beiden entsprechenden Belege entstammen Zitaten.

3.4.5.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Leibesfrucht</i>	9	25,0
<i>Embryo</i>	12	33,3
<i>Fötus</i>	12	33,3
<i>werdendes Leben</i>	1	2,8
„Leben“	1	2,8
<i>ein von der Frau - sofern sie es will – herzustellender Mensch</i>	1	2,8
Summe	36	100

Zitate (BVerfG):	
„Leben“	1
<i>Leibesfrucht</i>	2
<i>das sich im Mutterleib entwickelnde Leben</i>	1
<i>das noch ungeborene menschliche Wesen</i>	2
<i>ungeborenes Leben</i>	3

In Anlehnung an die medizinischen Ausdrücke, die bei der Benennung der Handlung vorkommen, finden sich zu einem hohen Prozentsatz (63,4 Prozent) die medizinischen Termini *Embryo* und *Fötus*. *Leibesfrucht* ist mit 20 Prozent immerhin die zweithäufigste Bezeichnung für das Referenzobjekt Embryo. Die Bezeichnungen des Mitspielers mit (*werdendes*) *Leben* stehen in Kontexten, in denen eine Distanzierung vom Inhalt deutlich wird. Einmal wird eine Formulierung aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aufgegriffen, wenn auch nicht als echtes Zitat, sondern als sinngemäße Aufnahme; im zweiten Fall ist die Bezeichnung mit Distanz indizierenden Anführungszeichen versehen. Die Gruppe PDS/Linke Liste verwendet für die Benennung des Aktanten „Embryo“ vorwiegend medizinisch-neutrale Termini, die nichts über die „Menschqualität“ aussagen, wählt bzw. greift - wie Bündnis 90/Die Grünen - auf *Leibesfrucht* zurück.

Aus der Reihe der Bezeichnungen sticht der Beleg „ein von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch“ heraus. Diese stark differenzierte Benennung von Embryo steht in Zusammenhang mit seiner Beziehung zur Frau:

„Die Beziehung einer Frau zu ihrer Leibesfrucht ist mit keiner anderen vergleichbar. Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber, sondern der Fötus ist ein von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch. Dem Fötus Rechte und Eigenschaften zuzuschreiben, ohne die Abhängigkeit von der schwangeren Frau zu berücksichtigen, dient nur „Lebensschützern“ und der Reproduktionstechnologie“.²⁰⁰

Dem Fötus bei der PDS entspricht folgendes Denotat: [- selbständig] [+ keine Person] [+ Teil der Frau] [- selbständige Rechte und Eigenschaften]

Der Frau allein kommt es nach den Aussagen aus dem Entwurf zu, den Fötus durch ihren Willen und die Annahme der Schwangerschaft zum Menschen zu machen, ihn *herzustellen*.

3.4.5.4 *Arzt/Ärztin u. ä.*

	absolut	Prozent
<i>Arzt/Ärztin oder Ärzteschaft</i>	10	71,4
<i>abbrechende Arzt/Ärztin</i>	1	7,1
<i>Gynäkologe/in</i>	2	14,3
<i>Pfuscher</i>	1	7,1
Summe	14	99,9

Bis auf eine Ausnahme wird für die Nennung des Aktanten, der die Handlung durchführt, die allgemeine (*Arzt/Ärztin/Ärzteschaft*) bzw. die spezifische (*Gynäkologe/in*) Berufsbezeichnung gewählt.

Pfuscher steht in Zusammenhang mit der Darstellung von Auswirkungen der strafrechtlichen Restriktionen auf die Frau: sie würden zu Pfüschern oder ins Ausland getrieben.²⁰¹ Die Bezeichnung *Pfuscher* ist stark negativ konnotiert und erinnert an die Gesundheitsgefahren, die im 19. oder beginnenden 20. Jahrhundert mit Abtreibungen verbunden waren, die durch medizinisch nicht qualifizierte Personen ausgeführt wurden. Jegliche strafrechtliche Sanktionsandrohung wird damit implizit als Schritt in eine rückwärts gewandte und frauenfeindliche Richtung kritisiert.

²⁰⁰ Entwurf PDS/Linke Liste, S. 11 l.

²⁰¹ Vgl. ebda. S. 7 l.

3.4.6 Werner-Entwurf

3.4.6.1 Schwangerschaftsabbruch u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Tötung eines/ihrer ungeborenen Kindes, Tötung ungeborener Kinder</i>	41	44,6
<i>dessen Tötung</i>	1	1,1
<i>ungeborene Kinder töten</i>	1	1,1
<i>Tötung unehelich gezeugter ungeborener Kinder</i>	1	1,1
<i>vorgeburtliche Tötung eines Menschen</i>	1	1,1
<i>vorgeburtliche Kindestötung</i>	5	5,4
<i>Abtreibung (Frühabtreibung)</i>	36	39,1
<i>Tat</i>	2	2,2
<i>Eingriff</i>	2	2,2
<i>Schwangerschaftsabbruch</i>	2	2,2
Summe	92	100,1

<i>Zitate</i>	
- BVerfG:	
<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch einer Schwangerschaft</i>	5
<i>Tötungshandlung</i>	1
- zur Widerlegung:	
<i>Schwangerschaftsunterbrechung/Unterbrechung der Schwangerschaft</i>	3
<i>Abbruch der Schwangerschaft</i>	1
<i>Menstruationsregulierung</i>	1

Als Signifikanten für die Handlung werden im Werner-Entwurf mit 48,7 Prozent überwiegend Syntagmen verwendet, die explizit auf die Tötungshandlung beim Schwangerschaftsabbruch verweisen. In 35 Prozent der Fälle wird der Schwangerschaftsabbruch mit *Abtreibung* bezeichnet. Die Bezeichnung *Schwangerschaftsabbruch* fehlt weitgehend. Sie kommt lediglich in dem von der CDU/CSU-Fraktion übernommenen Passus, in Zitaten aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung sowie in Zitaten des Gegners vor, die ausdrücklich als falsche Bezeichnungen kritisiert. Da die Verfasser des Werner-Entwurfs nie von sich aus eine Bezeichnung wählen, die auf eine Referenz zum Mitspieler Embryo verzichtet -

was z. B. bei *Schwangerschaftsabbruch* der Fall ist -, muss davon ausgegangen werden, dass *Abtreibung* hier eindeutig auf den Embryo referieren soll und deshalb in sprachlicher Alternanz zu den Bezeichnungen mit *Tötung* steht.

Es ist zu vermuten, dass *Abtreibung* remotiviert verwendet wird und auf das 'Hinaustreiben' auf das 'Entfernen' des Kindes referiert werden soll. *Abtreibung* ist ein Verbalabstraktum des Verbs *abtreiben*. Die semantische Valenz von *abtreiben* erfordert neben dem Agens ein Patiens, das auf Grund der Lexikalisierung von *Abtreibung* heute in der Regel nicht mehr als Genitivadjunkt in der Nominalgruppe mit dem Kern *Abtreibung* realisiert wird (*die Abtreibung eines ungeborenen Kindes*). Die sprachkritischen Äußerungen im Entwurf legen nahe, dass die Benennungen bewusst gesetzt sind und die Autoren mit der Implikation des Adjunkts rechnen:

„Bewusstseinsbildung fängt bei der Sprache, bei der Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe, an. [...] Da aber bei jeder Abtreibung ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet wird, muss dieser Vorgang auch in der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden. Bei den Begriffen in den Gesetzen fängt die Bewusstseinsbildung an.“²⁰²

3.4.6.2 *Frau* u. ä.

	absolut	Prozent
<i>Schwangere</i>	70	56,0
<i>Frau</i> (auch attribuiert mit <i>junge</i> u. ä.)	23	18,4
<i>schwangere Frau</i>	15	12,0
<i>Mutter</i>	6	4,8
<i>werdende Mutter</i>	10	8,0
<i>Schwangere</i> (attribuiert)	1	0,8
Summe	125	100,0

Die Frau wird meist mit *Schwangere* (auch attribuiert), *Frau* (auch attribuiert durch *junge* etc.) oder *schwangere Frau* bezeichnet (insgesamt 87,2 Prozent).

Im Vergleich zu den anderen Gesetzentwürfen kommen *Mutter* und *werdende Mutter* als Signifikanten für die Frau relativ häufig vor (12,8 Prozent). In fünf von sechs Belegen bezieht sich *Mutter* - so wie in den anderen Gesetzentwürfen - vorwiegend auf die Phase nach der Geburt.²⁰³ In einem Fall bezeichnet *Mutter*

²⁰² Werner-Entwurf, S. 18 1, und vgl. ebda. S. 2: „Bewusstseinsbildung durch Sprache“.

²⁰³ Vgl. Werner-Entwurf, S. 6, 12, 16.

jedoch eindeutig die Phase vor der Geburt:

„Wer als Vater des ungeborenen Kindes die Mutter zu dessen Tötung drängt, (...)“.²⁰⁴

Die Werner-Gruppe wählt für die Frau in weitaus den meisten Fällen Bezeichnungen, die indirekt auch auf das ungeborene Kind referieren:

Schwangere, schwangere Frau - schwanger ist man nur, wenn man ein Kind erwartet; *werdende Mutter* eröffnet eine Perspektive auf die Zeit der Mutterschaft ab der Geburt. So wird auf prototypische Eigenschaften verwiesen, die bei der Verwendung von *Mutter* noch stärker zum Ausdruck kommen: Mutterglück, fürsorgliche Behandlung, gute Beziehung, Mutterliebe, Stillen, Pflegen, Streicheln, Zärtlichkeiten, Obhut, Beschützerinstinkt usw. Assoziationen, die mit der Bezeichnung *Mutter* im Normalfall geweckt werden, stehen denen einer Tötung diametral gegenüber, sind unvereinbar. Die Handlung wird durch diesen semantisch erzeugten Konnex implizit als inakzeptabel, ungerecht und brutal qualifiziert.

3.4.6.3 Embryo u. ä.

	absolut	Prozent
<i>ungeborenes Kind</i>	94	70,1
<i>Kind (vor der Geburt)</i>	16	11,9
<i>Kind (allgemein)</i>	15	11,2
<i>Mensch/Mitmensch</i>	3	2,2
<i>ungeborener Mensch</i>	1	0,7
<i>ungeborenes Leben</i>	1	0,7
<i>menschliches Leben</i>	1	0,7
<i>Ungeborener</i>	3	2,2
Summe	134	99,7

Zitat:	
<i>vorgeburtliches Leben</i>	1

Signifikanten, die den Embryo mit *Leben* bezeichnen, auch wenn ihm die Adjektive *ungeboren* und *menschlich* attributiv zugeordnet werden, vermeiden die Verfasser weitestgehend.²⁰⁵ Zu diesen in Bezug auf die Menschlichkeit des Embryos eher indifferenten Bezeichnungen ist auch *Ungeborener* zu zählen, das ebenfalls

²⁰⁴ Ebda., S. 15.

²⁰⁵ Nur zwei eigene Nennungen und ein Zitat bei insgesamt 135 Belegen.

nur sehr selten verwendet wird.

In ca. 96 Prozent der Fälle wird ein Lexem für den Embryo verwendet, das sprachliche Parallelen zum geborenen Menschen aufweist. Am häufigsten ist vom *ungeborenen Kind*, einmal vom *ungeborenen Menschen* die Rede. *Kind*, *Mensch* und *Mitmensch* kommen ebenfalls vor - Lexeme, die den Embryo dem geborenen Menschen in seiner Menschlichkeit auch sprachlich gleichstellen. Die im Gesetzesentwurf geforderte Gleichstellung der Menschen, ob geboren oder ungeboren, findet ihre Parallele in der Bezeichnung des Embryos.

3.4.6.4 *Arzt u. ä.*

	absolut	Prozent
<i>Arzt</i>	14	77,8
<i>Täter/Anstifter</i>	2	11,1
<i>gewerbsmäßige Abtreiber</i>	1	5,6
<i>Schwangere</i>	1	5,6
Summe	18	100,1

Ganz überwiegend wird im Werner-Entwurf die neutrale Bezeichnung *Arzt* verwendet.

Ungewöhnlich ist die explizite Ableitung *Abtreiber*, die stark negativ konnotiert ist. Vermutlich sollen diese Konnotationen bewusst transportiert werden, da es sich um die Nominalgruppe *gewerbsmäßige Abtreiber* handelt. Auffallend ist außerdem die Bezeichnung *Anstifter*, die in der Umgebung von *Täter* steht:

„Mit der zweiten Alternative, dem Handeln um des eigenen Vorteils willen, sind Fälle erfassbar, in denen das Hauptmotiv der Abtreibung nicht in einer spezifischen Notsituation der Schwangeren, sondern im Eigennutz des Täters (bzw. des Anstifters) liegt. Dies können etwa Fälle der Tötung unehelich gezeugter ungeborener Kinder sein, wenn ein verheirateter Mann sich hierdurch familiäre oder gesellschaftliche Probleme ersparen will, sich der Täter/Anstifter einer Unterhaltungspflicht entziehen will oder etwa ein Arzt - ohne gewerbsmäßig zu handeln - unverhältnismäßige materielle Vorteile erstrebt.“²⁰⁶

Der *Anstifter* wird in seiner Verantwortung für die (verwerfliche Straf-) Tat dem *Täter* gleichgesetzt. Das Derivationsuffix *-er* lässt auch hier die Gefahr der Wiederholung aufleuchten. *Anstifter*, wie auch *Täter*, sind allgemeinsprachlich stark

²⁰⁶ Werner-Gruppe, S. 37 r. und 38 l.

negativ konnotiert und entstammen der juristischen Fachsprache: Wer zu einer strafrechtlichen relevanten Tat anstiftet oder sie ausführt, macht sich strafbar.

Gewerbsmäßige Abtreiber erinnert an die illegalen, nicht von Fachleuten durchgeführten Abtreibungen gegen Geld, wie sie in früherer Zeit üblich waren und ist stark negativ konnotiert. Das Nomen *agentis* fokussiert die Verbalhandlung Abtreiben. Die Qualifizierung, ärztliche oder fachärztliche Ausbildung wird in der Nominalgruppe nicht angesprochen. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, als sei sie nebensächlich oder nicht vorhanden. Durch die Attribuierung *gewerbsmäßig* tritt allein das Geschäftliche in den Vordergrund (Abtreiben, um Geld zu verdienen). Die Verwendung dieser Bezeichnung ist in Verbindung mit der im Werner-Entwurf enthaltenen Forderung zu sehen, für die Zukunft auszuschließen, dass „vorgeburtliche Kindstötungen zur Gewinnerzielung vorgenommen und wirtschaftlich kalkuliert werden“. Die Gruppe wendet sich damit gegen reine Abtreibungspraxen und gegen Ärzte, denen Abtreibungen als „Existenzgrundlage dienen.“²⁰⁷

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Werner-Gruppe - wie die FDP - keinerlei Movierungen für den Mitspieler Arzt im Handlungsrahmen verwendet.

²⁰⁷ Vgl. S. 37 r.

3.4.7 Gesamtstatistik

Referenzklassenübersicht

In der folgenden Tabelle werden alle Bezeichnungen der einzelnen Parteien oder Gruppierungen für die jeweiligen Referenzklassen gegenübergestellt.

Für diese Gegenüberstellung werden zur Verdeutlichung der Unterschiede bei Nominalphrasen die nominalen Kerne herangezogen. Deskriptive Attribute werden vernachlässigt. Sie werden nur genannt, wenn sonst der Sinn der Phrase nicht mehr in der richtigen Weise abgebildet würde. So habe ich z. B. für die Vergleichstabelle die Bezeichnungen *Abbruch der Schwangerschaft* auf *Abbruch* und *ärztlicher Eingriff* auf *Eingriff* reduziert, *junge/ausländische/behinderte/ schwangere Frauen* wurde unter dem Kern *Frauen* zusammengefasst. Bei der Bezeichnung des Embryos als Mitspieler im Handlungsrahmen musste stärker differenziert werden. So wird z. B. bei Nominalphrasen mit dem Kern „Mensch“ in einem Fall der Embryo der Kategorie „Mensch“ zugeordnet (*Mensch/Mitmensch*), im anderen Fall dagegen nicht (*ein von der Frau erst herzustellender Mensch*).²⁰⁸

²⁰⁸ Vgl. oben 3.4.5.3, S. 80.

Gegenüberstellung der Bezeichnungen aller Parteien für die verschiedenen Referenzklassen						
	CDU/CSU	FDP	SPD	B 90/Grüne	PDS/LL	Werner
Handlung	<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch u. ä.</i>	<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch u. ä.</i>	<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch u. ä.</i>	<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch u. ä., Beendigung einer Schwangerschaft</i>	<i>Schwangerschaftsabbruch/Abbruch u. ä.</i>	<i>Schwangerschaftsabbruch</i>
	<i>Abtreibung</i>			<i>Abtreibung</i>	<i>Abtreibung</i>	<i>Abtreibung</i>
	<i>Eingriff</i>	<i>Eingriff</i>	<i>Eingriff</i>		<i>Eingriff</i>	<i>Eingriff</i>
	<i>Tat</i>	<i>Tat</i>				<i>Tat</i>
					<i>Abort (sic)</i>	
					<i>Interruption</i>	
						<i>Tötung eines/ihrer ungeborenen Kindes/ungeborener Kinder u. ä.</i>
						<i>Vorgeburtliche Tötung eines Menschen/ vorgeburtliche Kindestötung</i>
Frau	<i>Schwangere/schwangere Frau</i>	<i>Schwangere/schwangere Frau</i>	<i>Schwangere/schwangere Frau</i>	<i>Schwangere/schwangere Frau</i>	<i>schwangere Frau/ungewollt schwangere Frau</i>	<i>Schwangere/schwangere Frau</i>
	<i>Frau</i>	<i>Frau</i>	<i>Frau</i>	<i>Frau</i>	<i>Frau</i>	<i>Frau</i>
	<i>werdende Mutter</i>					<i>werdende Mutter</i>
	<i>Mutter</i>	<i>Mutter</i>	<i>Mutter</i>		<i>Mutter</i>	<i>Mutter</i>
	<i>betroffene Frau u. ä.</i>					
				<i>abtreibende/abbrechende Frau</i>		
					<i>Patientinnen</i>	
					<i>Bittstellerinnen</i>	
					<i>Produktionsstätte und Einzelteillieferantin</i>	
					<i>„fötales Umfeld“</i>	
					<i>„Mörderinnen“</i>	
				<i>„Täterin“ und „Opfer“ zugleich</i>		

	CDU/CSU	FDP	SPD	B 90/Grüne	PDS/LL	Werner
Embryo	<i>ungeborenes Leben</i>					<i>ungeborenes Leben</i>
	<i>vorgeburtliches Leben</i>	<i>vorgeburtliches Leben</i>	<i>vorgeburtliches Leben/ vorgeburtliches wachsendes Leben</i>			
	<i>menschliches Leben/ menschliches Leben von Beginn an</i>	<i>menschliches Leben</i>				<i>menschliches Leben</i>
	<i>werdendes Leben</i>	<i>werdendes Leben</i>	<i>werdendes Leben</i>		<i>werdendes Leben</i>	
			<i>heranwachsendes werdendes Leben</i>			
					<i>„Leben“</i>	
	<i>ungeborenes Kind</i>					<i>Ungeborener ungeborenes Kind</i>
	<i>das erwartete/zu erwartende Kind</i>					
	<i>Kind</i>	<i>Kind</i>	<i>Kind</i>			<i>Kind</i>
						<i>Mensch/Mitmensch</i>
					<i>ein von der Frau – sofern sie es will – herzustellender Mensch</i>	
		<i>Embryo</i>			<i>Embryonen</i>	
	<i>Leibesfrucht</i>			<i>Leibesfrucht</i>		
Ausführender (Arzt ...)	<i>Arzt/Ärztin</i>	<i>Arzt</i>	<i>Arzt/Ärztin</i>	<i>Arzt/Ärztin</i>	<i>Arzt/Ärztin/Ärzeschaft</i>	<i>Arzt</i>
	<i>abbrechender Arzt u. ä.</i>	<i>abbrechender Arzt</i>			<i>abbrechender Arzt/Ärztin</i>	
	<i>Arzt mit besonderer Qualifikation</i>				<i>Gynäkologe/in</i>	
	<i>Täter</i>	<i>Täter</i>	<i>Täter/Täterin</i>			<i>Täter/Anstifter</i>
	<i>Schwangere</i>					<i>Schwangere</i>
		<i>den Schwangerschaftsabbruch durchführender Arzt</i>	<i>den Schwangerschaftsabbruch vornehmende/r /den Abbruch durchführende/r Arzt/Ärztin</i>			
					<i>Pfuscher</i>	
					<i>gewerbsmäßige Abtreiber</i>	

Für die **Referenzklasse der Handlung** ist in allen Gesetzentwürfen die Bezeichnung „**Schwangerschaftsabbruch**“ zu finden, während alle anderen Bezeichnungen nur von einem Teil der Emittenten verwendet werden. Dies bestätigt die allgemeine Akzeptanz des gesetzestechnischen Terminus *terminus technicus*, der weitestgehende Neutralität im Ausdruck gewährleistet.

„**Abtreibung**“ kommt sowohl beim CDU/CSU-Entwurf als auch beim Werner-Entwurf vor. Hier haftet dem Wort eine negative Konnotation an. Aber auch Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste verwenden diese Bezeichnung. In diesen Entwürfen ist mit der Bezeichnung „Abtreibung“ keine negative Konnotation verbunden, sondern der Versuch, einen Vorgang, der jeder Frau ermöglicht werden sollte, sprachlich zu normalisieren.

„**Eingriff**“ wird in allen Entwürfen außer Bündnis 90/Die Grünen verwendet. Diese Bezeichnung kommt aus dem medizinischen Vokabular und ist deshalb ebenfalls weitgehend akzeptiert.

Mit „**Tat**“ hingegen bezeichnen nur CDU/CSU, die Werner-Gruppe und die FDP die Handlung. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste verwenden dieses Wort nicht. „Tat“ ist eine Kurzform von „Straftat“ und impliziert so die Unrechtmäßigkeit der Handlung. Aus diesem Grund lehnen die Befürworter einer Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs eine solche Bezeichnung offensichtlich ab.

Außerdem gibt es Bezeichnungen, die jeweils von nur einer Gruppierung verwendet werden. Das sind zum einen **Abort** und **Interruptio** aus dem Entwurf von PDS/Linke Liste. Sie zählen zum medizinischen Fachvokabular und finden sich häufig im Sprachgebrauch der ehemaligen DDR. Zum anderen sind es die Bezeichnungen „**Tötung eines ungeborenen Kindes**“ bzw. „**vorgeburtliche Kindestötung**“. Sie werden auf Grund ihres deskriptiven Charakters von der Werner-Gruppe verwendet, die den Schwangerschaftsabbruch als Tötungshandlung an einem Menschen definiert.

Die **Referenzklasse Frau** wird von allen mit „**Frau**“, „**schwangere Frau**“ und „**Schwangere**“ bezeichnet.

„**Werdende Mutter**“ findet sich nur bei der CDU/CSU und der Werner-Gruppe. „Mutter“ wird in dieser Nominalphrase eindeutig der Phase vor der Geburt zugeordnet. Vermutlich deshalb wird sie von allen, die eine Freigabe bzw. eine weitgehende Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs fordern, nicht verwendet.

Stattdessen findet sich „**Mutter**“ bei allen Gruppierungen, bis auf Bündnis 90/Die Grünen. „Mutter“ wird jedoch von den Befürwortern einer Freigabe des Schwan-

gerschaftsabbruchs als Bezeichnung nur im Hinblick auf eine Entscheidung für das Kind gewählt.

„**Abtreibende/abbrechende Frau**“ aus dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen“ hat hingegen wieder – wie oben „Abtreibung“ – den Charakter der Normalisierung der Handlung Schwangerschaftsabbruch. Bündnis 90/Die Grünen sind es auch, die eine Vielzahl ungewöhnlicher Bezeichnungen für die Frau verwenden, die die Frau im Handlungsrahmen Schwangerschaftsabbruch in ihrer bestimmten Rolle beschreiben sollen: Sie wird dargestellt als „**Patientin**“, bei der der Abbruch durchgeführt werden muss, oder als „**Bittstellerin**“, wenn sie verschiedene Instanzen zu durchlaufen hat, um einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können. Auch als „**Produktionsstätte und Einzelteillieferantin**“ wird sie bezeichnet. Bündnis 90/Die Grünen meinen, das sei es letztlich, worauf man die Frau in der patriarchalen Gesellschaft reduzieren wolle. In diesem Zusammenhang stehen auch die Bezeichnungen „**fötales Umfeld**“ bzw. „**Mörderin**“ sowie „**Täterin und Opfer zugleich**“. Die letzten drei Bezeichnungen werden jedoch alle nur mit Anführungszeichen verwendet, was die Distanz zum Inhalt ausdrückt.

Die **Referenzklasse Embryo** ist die einzige, bei der es keine Bezeichnung gibt, die von allen verwendet wird. Während verschiedene Bezeichnungen mit „**Leben**“ bei CDU/CSU, FDP, SPD und der Werner-Gruppe zu finden sind, wird eine Attribuierung von „**Leben**“ mit „**werdend**“ darüber hinaus noch von PDS/Linke Liste verwendet, nicht aber von Bündnis 90/Die Grünen und von der Werner-Gruppe. Für Bündnis 90/Die Grünen ist der Embryo noch kein Leben. Für die Werner-Gruppe ist er ein Mensch. Diese Tatsache würde durch die Bezeichnung des Embryos mit „**werdendes Leben**“ verwässert. Bei der Werner-Gruppe findet sich deshalb auch die Bezeichnung „**Mensch**“ und „**Mitmensch**“.

Die Gruppen PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen gehen davon aus, dass der Embryo noch kein der Frau gleichwertiger Mensch ist. Bei ihr findet sich „**werdendes Leben**“ und auch die Bezeichnung „**Leben**“, allerdings mit Anführungszeichen als Distanzindikator.

„**Kind**“ wird weder von Bündnis 90/Die Grünen noch von PDS/Linke Liste als Bezeichnung für den Embryo herangezogen. Stattdessen heißt es im Entwurf von PDS/Linke Liste, der Embryo sei ein „**von der Frau – sofern sie es will – herzustellender Mensch**“.

Die **Referenzklasse des Ausführenden der Handlung** stellt sich wieder etwas einheitlicher dar: Alle Entwürfe verwenden in irgendeiner Form „**Arzt**“ und/oder

„Ärztin“. Die „Schwangere“ kommt als Ausführende nur bei CDU/CSU und der Werner-Gruppe in Betracht, vor allem in Reminiszenz an frühere Zeiten, in denen Frauen zur Ausübung des Abbruchs keinen Arzt aufgesucht haben. Im Entwurf von PDS/Linke Liste wird im Hinblick auf diese Zeiten die negativ konnotierte Vokabel „Pfuscher“ verwendet, was die Forderung nach Freigabe und damit einer medizinisch abgesicherten Abtreibung unterstützt. Die Werner-Gruppe verwendet außerdem noch „gewerbsmäßige Abtreiber“. Das impliziert einen gewissen Mangel an Verantwortungsgefühl, da es zum Ausdruck bringt, dass manche Ärzte vor allem deshalb Abtreibungen durchführen, um Geld damit zu verdienen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei allen Referenzklassen mindestens eine Bezeichnung vorkommt, die von allen akzeptiert und deshalb als neutral eingeordnet werden kann. Einzige Ausnahme ist die Referenzklasse des Embryos. Dies bestätigt die Vermutung, dass der Status des Embryos entscheidend für die Haltungen zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ ist.

Statistik der Frequenzanalyse in absoluten Zahlen

	Schwangerschaftsabbruch	Frau	Embryo	Arzt/Ärztin	Gesamt
CDU/CSU	57	139	58	37	291
FDP	69	63	29	9	170
SPD	60	77	37	13	187
Bd. 90/Grüne	140	73	16	8	237
PDS/Linke Liste	101	127	45	14	287
Werner-Gruppe	103	125	135	18	381

Statistik der Frequenzanalyse in Prozent

	Schwanger- schaftsab- bruch	Frau	Embryo	Arzt/Ärztin	Gesamt
CDU/CSU	19,6	47,8	19,9	12,7	100,0
FDP	40,6	37,1	17,1	5,3	100,1
SPD	32,1	41,2	19,8	7,0	100,1
Bd. 90/Grüne	59,1	30,8	6,8	3,4	100,1
PDS/Linke Liste	35,2	44,3	15,7	4,9	100,1
Werner-Gruppe	27,0	32,8	35,4	4,7	99,9

Vergleicht man bei den Gesetzentwürfen aus den C-Parteien die Gesamtfrequenz der Aktanten-Nennungen, so ist im CDU/CSU-Entwurf weitaus seltener die Rede vom Embryo als im Werner-Entwurf. Der prozentuale Anteil der Nennungen beim CDU/CSU-Entwurf im allgemeinen Vergleich entspricht jedoch in etwa dem von FDP und SPD. Der besondere Schutz, der dem Mitspieler „Embryo“ im Entwurf der Werner-Gruppe gewährt werden soll, korrespondiert mit seiner vergleichsweise häufigen Nennung im Text.

Inhaltlich wird beim Werner-Entwurf stets die qualitative Gleichwertigkeit des Lebens des *ungeborenen Kindes* und *der Frau* betont. Auch im Konfliktfall könne die Frau keinen Vorrang beanspruchen. Ihr stehe es nicht zu, über das Lebensrecht des Embryos zu bestimmen. Dieser prinzipiellen Gleichrangigkeit entspricht auch die gleiche statistische Gewichtung in der Anzahl der Nennungen (35,4 Prozent für den Embryo und 32,8 Prozent für die Frau).

Bei den Gesetzentwürfen von CDU/CSU, FDP und SPD hingegen findet sich in der Frequenz eine deutlich stärkere Betonung der Frau. Die Frau wird etwa doppelt so häufig genannt wie der Embryo. Dies entspricht der inhaltlichen Aussage dieser Entwürfe, dass im Konfliktfall die Frau die Entscheidungsfreiheit haben müsse, sich gegen die Fortführung der Schwangerschaft zu entscheiden.

Bei der Gruppe PDS/Linke Liste wird die Frau knapp drei Mal so häufig erwähnt wie der Mitspieler „Embryo“; bei Bündnis 90/Die Grünen kommt sie 4,5 mal so häufig vor. In beiden Regelungen wird der Embryo als Teil der Frau verstanden, über den sie allein verfügen darf, als ein von ihr „- wenn sie es will - herzustellender Mensch“.²⁰⁹

²⁰⁹ PDS/Linke Liste, S. 11 I; vgl. Bündnis 90/Die Grünen: die Frauen müssen entscheiden, „ob sie die Menschwerdung der Leibesfrucht in ihrem Körper zulassen oder nicht“ (S. 11 I).

Die Dominanz der Frau in der Häufigkeit der Nennungen entspricht somit der Stellung, die die Frau inhaltlich nach diesen Gesetzentwürfen für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Ausführende spielt statistisch eine eher untergeordnete Rolle. Dies entspricht auch der Rolle, die dieser Mitspieler in der Gesamtproblematik einnimmt. In keinem der Entwürfe wird dem Arzt oder der Ärztin eine eigene Entscheidungskompetenz o. ä. eingeräumt. Sie sind lediglich als Ausführende vorgesehen. Nur die CDU/CSU weicht mit einer Häufigkeit von 12,7 Prozent der Nennungen vom Durchschnitt ab. Dem entspricht die von dieser Fraktion erhobene Forderung, der Arzt solle die kontrollierende Instanz beim Schwangerschaftsabbruch sein. Diese etwas hervorgehobene Funktion innerhalb des Gesetzentwurfs manifestiert sich auch in der überdurchschnittlich häufigen Erwähnung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Einstellung zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ nicht nur durch die Wortwahl und die textinternen Definitionen gestützt wird, sondern auch durch die Häufigkeit, mit der auf ein Referenzobjekt Bezug genommen wird.

3.5 Analyse der Gesetzentwürfe

Schwangerschaftsabbruch ist ein erklärter Terminus technicus der Rechtswissenschaft.²¹⁰ In der Fachsprache geht mit der begrifflichen Konzeption die „Definition der benötigten Begriffe einher.“²¹¹ In den Gesetzentwürfen ist zum Teil eine terminologische Sprachverwendung²¹² zu beobachten. *Schwangerschaftsabbruch* ist der aktuelle Terminus technicus für eine bestimmte Handlung, die einer gesetzlichen Regelung unterliegt. In der politischen Diskussion wurde der aus dem Strafgesetzbuch bekannte Fachbegriff immer wieder aufgegriffen und als politischer Terminus verwendet. Durch seine fachsprachliche Herkunft besitzt *Schwangerschaftsabbruch* eine gewisse Neutralität. Es gibt jedoch auch politische Vertreter, die bewusst andere Bezeichnungen für die Handlung einsetzen, um ihre Sicht der Realität besser darzustellen.

Die nun folgende Beschreibung der Handlungsrahmen soll Aufschluss darüber geben, welche Bezeichnungen in den einzelnen Gesetzentwürfen für die Handlung verwendet werden, wie die Handlung verstanden wird, welche Mitspieler in welcher Weise Rollen besetzen und welches Konzept die Entwürfe von den beteiligten Mitspielern haben, kurz: welches komplexe konzeptuelle Schema sich hinter der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ in den Gesetzentwürfen des Textkorpus verbirgt.

²¹⁰ Vgl. DWb 1992, S. 774: „rechtssprachliche Bildung“.

²¹¹ Vgl. Kalverkämper/Baumann (1996), S. 104.

²¹² Vgl. zur terminologischen oder fachsprachlichen Sprachverwendung auch Coseriu (1980), S. 50.

3.5.1 CDU/CSU-Entwurf

Um die einzelnen Untersuchungsschritte besser nachvollziehen zu können, wird beispielhaft beim CDU/CSU-Entwurf die Beantwortung der zum Handlungsframe gehörenden Fragen aufgelistet, bevor der Handlungsrahmen beschrieben wird. Dabei wird zunächst die Handlung selbst in den Blick genommen und abgefragt unter welchen Bedingungen sie durchgeführt wird, aus welchem Grund, mit welcher (insbesondere auch rechtlichen) Folge, auf welche Art und Weise. Danach werden die Mitspieler im Handlungsrahmen mit Hilfe folgender Fragen untersucht: Wie werden sie beschrieben oder definiert, welche Eigenschaften werden ihnen zugeordnet, aus welche Gründen ist der jeweilige Mitspieler an der Handlung beteiligt (hier insbesondere die Frau und eventuell auch der Arzt), welche (insbesondere auch rechtliche) Folgen hat die Handlung für ihn, unter welchen Bedingungen nimmt er (i. d. R. der Arzt) die Handlung vor etc.? Gibt es Mitspieler im engeren Sinn und im weiteren Sinn, indirekt Beteiligte?

Dieser Fragenkatalog dient dazu, den Handlungsrahmen jedes Gesetzentwurfs beschreiben und bewerten zu können. Mehrfachnennungen werden der besseren Lesbarkeit wegen nicht aufgeführt.

Frageprogression:

(1) Handlung

Bezeichnungen:

- *Schwangerschaftsabbruch*²¹³
- *Abbruch*²¹⁴
- *Abtreibung*²¹⁵

Unter welchen Bedingungen wird die Handlung durchgeführt?

Die Handlung wird durchgeführt,

- nur wenn der Ausführende ein Arzt mit besonderen Qualifikationen, nämlich ein Facharzt für Gynäkologie ist.

²¹³ CDU/CSU-Entwurf, S. 1, 3, 17 l, 17 r, 18 l, 19 r (4mal), 20 l.

²¹⁴ Ebda., S. 19 r (2mal), 20 l.

²¹⁵ Ebda., S. 19 l.

„Indikationsstellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie durchgeführt werden.“²¹⁶.

- nur wenn der ausführende Arzt selbst das Vorliegen einer medizinischen oder psycho-sozialen Indikation bei der betreffenden Frau festgestellt und die Frau eingewilligt hat.

„Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen.“²¹⁷ „Der abbrechende Arzt muss sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen.“²¹⁸.

Aus welchem Grund wird die Handlung durchgeführt?

Die Handlung wird durchgeführt, weil

- die Rahmenbedingungen in unserer Gesellschaft für ein Leben mit Kindern nicht gut genug sind.

„Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, dass Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, dass sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, dass sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, dass die die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, dass sie die Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.“²¹⁹

- im Umfeld junger Frauen in Notlagen oft Druck durch Eltern oder Arbeitgeber ausgeübt wird.

- das Bewusstsein für die Verantwortung des Vaters nicht immer hinreichend entwickelt ist.

- trotz aller Fortschritte - kein umfassendes Netz an Beratungsstellen besteht.

„So sehen sich z. B. junge Frauen in Notlagen oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern oder Arbeitgeber, ausgesetzt, ist das Bewusstsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes nicht immer hinreichend entwickelt. Frauen in Konfliktsituationen wissen weiter oft nicht, wo sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein

²¹⁶ Ebda., S. 3.

²¹⁷ Ebda., S. 19 r.

²¹⁸ Ebda., S. 20 l.

²¹⁹ Ebda., S. 1.

umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, nicht besteht.“²²⁰

Welche Folge, welche Konsequenz, zieht die Handlung nach sich?

- Sie ist nicht strafbar, wenn die Handlung medizinisch oder psycho-sozial indiziert ist, der Schwangerschaftsabbruch durch einen Facharzt durchgeführt und das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

„Der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt soll im Fall der medizinischen Indikation entsprechend dem geltenden Recht straflos bleiben. Dem soll gleichgestellt werden eine psycho-soziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfasst. ...“²²¹

Die schon mehrfach erwähnte Forderung nach fachärztlicher Durchführung des Schwangerschaftsabbruch weist auf die Art und Weise hin, wie die Handlung erfolgen soll: fachmännisch, hygienisch und medizinisch einwandfrei.

(2) Mitspieler im Handlungsrahmen:

Frau

Wie wird die Frau beschrieben, welche Eigenschaften werden ihr zugeordnet, unter welchen Bedingungen ist sie an der Handlung beteiligt?

Die Frau²²² ist

- schwanger²²³ / trägt ein Kind in sich

Die schwangere Frau ist

- jung²²⁴,

- unverheiratet²²⁵,

- in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation²²⁶,

- in einer sozialen Notlage²²⁷,

- in einer persönlichen Konfliktsituation²²⁸.

²²⁰ Ebda., S. 2.

²²¹ Vgl. ebda., S. 20 l.

²²² Vgl. ebda., S. 1, 3, 17 r.

²²³ Vgl. ebda., S. 1, 3, 17 r.

²²⁴ Vgl. ebda., S. 2.

²²⁵ Vgl. ebda., S. 19 r.

²²⁶ Vgl. ebda., S. 19 r.

²²⁷ Vgl. ebda., S. 19 r.

²²⁸ Vgl. ebda.

Die schwangere Frau im Konflikt ist

- dem Druck ihres Umfeldes ausgesetzt²²⁹,
- alleingelassen durch mangelnde Solidarität ihrer Umwelt, durch zu wenig Hilfs- und Beratungsangebote.²³⁰

Auf welche **Art und Weise** erfolgt für die Frau die Durchführung der Handlung?

- Sie hat einen rechtlichen Anspruch auf umfassende Beratung.²³¹
- Sie kann eine Beratungsstelle wählen, die ihrer Wertauffassung entspricht.²³²
- Sie muss dem abbrechenden Arzt persönlich ihre Notlage darlegen.²³³
- Sie muss sich vor Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen.²³⁴

Die **Gründe**, aus welchen eine Frau den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, sind im CDU/CSU-Entwurf identisch mit den Gründen für die Durchführung der Handlung. Es sind allesamt Gründe, die sich auf die Konfliktsituation und die mangelnden Hilfen beziehen. Der Wunsch nach Fortsetzung der eigenen Lebensplanung wird bei der CDU/CSU nicht als Motiv in Betracht gezogen.

Welche **Folgen** oder Konsequenzen für die Frau hat es, wenn sie die Handlung durchführen lässt?

Die Frau

- ist weitgehend straffrei.

„Die weitgehende Straffreiheit für die Schwangere bleibt im Wesentlichen unverändert.“²³⁵

Mitspieler *Embryo* u. ä.

Wie wird der Embryo beschrieben, welche Eigenschaften kommen ihm im Entwurf der C-Parteien als Mitspieler im Handlungsrahmen Schwangerschaftsab-

²²⁹ Ebda., S. 1.

²³⁰ Ebda.

²³¹ Ebda., S. 18 I: „Durch dieses Artikelgesetz soll ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung aller Schwangeren [...] erfolgen.“

²³² Ebda., S. 18 r: „Jeder Schwangeren soll in erreichbarer Nähe eine Beratungsstelle zur Verfügung stehen, die ihrer Wertauffassung entspricht.“

²³³ Ebda., S. 3: „Der abbrechende Arzt muss sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen.“

²³⁴ Ebda., S. 3: „Die Schwangere muss sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen.“

²³⁵ Ebda.

bruch zu?

Er ist

- ein ungeborenes Kind²³⁶
- vorgeburtliches Leben²³⁷
- menschliches Leben (von Beginn an)²³⁸
- ungeborenes Leben²³⁹

Als ungeborenes Kind ist er

- die schwächste Form menschlichen Lebens.²⁴⁰

Über die Art der Beteiligung - seine Rolle - wird keine Aussage gemacht.

Weitere Mitspieler:

Ein weiterer Mitspieler im Handlungsrahmen ist der Arzt.

Er ist

- der Arzt²⁴¹,
- der den Abbruch vornehmende Arzt²⁴²,
- der abbrechende Arzt²⁴³,
- der Facharzt für Gynäkologie²⁴⁴.

Welche **Eigenschaften** hat der Arzt als Ausführer:

- „mit besonderen Qualifikationen (...) Facharzt für Gynäkologie“²⁴⁵.

Unter welchen Bedingungen nimmt er die Handlung (im rechtmäßig geforderten Sinn) vor?

²³⁶ Ebda., S. 1, 17 l u. r, 18 l.

²³⁷ Ebda., S. 1, 2, 17 l ...

²³⁸ Ebda., S. 1, 17 l, 20 l, ...

²³⁹ Ebda., S. 18 l, 19 r, 20 l, ...

²⁴⁰ Ebda., S. 1, 17 l.

²⁴¹ Ebda., S. 3 (2mal), 19 r (2mal), 20 l (4mal).

²⁴² Ebda., S. 3, 20 l.

²⁴³ Ebda., S. 3, 20 l (3mal).

²⁴⁴ Ebda., S. 3, 20 l.

²⁴⁵ Ebda., S. 3, 20 l.

Die Bedingungen, denen die Handlung unterliegt²⁴⁶, beschreiben auch die Bedingungen, denen der Arzt unterliegt, um die Handlung durchzuführen. Eines kommt hinzu:

Er nimmt die Handlung vor,

- nur wenn er eine vertretbare Entscheidung, nach bestem Wissen, über das Vorhandensein der Notlage bei der Schwangeren getroffen hat.

„Die psycho-soziale Notlagenindikation zielt darauf ab, dass eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob [...] die Indikation wider besseren Wissens erfolgt ist [...]“²⁴⁷

Die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs hat für den Mitspieler Arzt keine Folgen, wenn er die Vorschriften einhält. Nur bei Missachtung des Gesetzes macht er sich strafbar.

Mit welcher Folge, aus welchem Grund, auf welche Art und Weise oder in welcher Phase der Arzt beteiligt ist, wird nicht explizit erwähnt.

Mitspieler im weiteren Sinne:

Es handelt sich dabei um Mitspieler, die die Handlung durch die Geltendmachung ihres Einflusses auf die Entscheidungsfindung der Frau beeinflussen:

das soziale Umfeld, die Eltern oder der Arbeitgeber²⁴⁸

Auf welche Art und Weise sind sie an der Handlung beteiligt?

„So sehen sich z.B. junge Frauen in Notlagen oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern und Arbeitgeber, ausgesetzt, [...]“²⁴⁹

der Vater des Kindes

Mit welchen Eigenschaften wird er beschrieben?

Er ist nicht immer verantwortungsbewusst genug.

[So]... „ist das Bewusstsein für die Verantwortung des Vaters nicht immer hinreichend entwickelt.“²⁵⁰

²⁴⁶ Vgl. oben S. 95 f.

²⁴⁷ Ebda., S. 3.

²⁴⁸ Ebda., S. 3.

²⁴⁹ Ebda., S. 2.

²⁵⁰ Ebda., S. 2.

Beschreibung des Handlungsrahmens

3.5.1.1 Handlung

Die Handlung Schwangerschaftsabbruch wird im CDU/CSU-Entwurf in den untersuchten Abschnitten bis auf eine Ausnahme nur mit *Schwangerschaftsabbruch* oder seiner Kurzform *Abbruch* bezeichnet.

Die Ausnahme lautet:

„(...), um hierdurch den Druck auf die Schwangere zur Abtreibung nicht aufkommen zu lassen und zu verstärken.“²⁵¹

Die Ersatzprobe (*Druck auf die Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch*) zeigt, dass vermutlich die Vermeidung der Wiederholung zur sprachlichen Alternanz geführt hat.

Es lassen sich keine Anzeichen dafür erkennen, dass *Abtreibung* hier negativ konnotiert ist. Generell verwendet die CDU/CSU für die Bezeichnung der Handlung nur den gesetzestechnisch eingeführten und als neutral anerkannten Fachterminus *Schwangerschaftsabbruch* und vermeidet mit der unmarkierten Wortwahl eine moralische Verurteilung der Handlung - im Gegensatz zum Minderheitenentwurf der Werner-Gruppe.

Die Frage nach den Folgen der Handlung beantwortet die CDU/CSU im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Auswirkungen. Dies liegt innerhalb des Erwartungshorizonts. Hätte man die Folge erwähnt, dass der als Person und Mensch eingeordnete Embryo durch die Handlung getötet wird, dann könnte man die Handlung *Schwangerschaftsabbruch* nicht mehr neutral darstellen. Es sei denn, man würde als weitere Folge die (wenn vielleicht auch nur momentane) Lösung des Konflikts der Frau thematisieren. Doch auch das kann nicht erwartet werden. Es würde der angestrebten Handlungsmaxime „Lebensschutz“, wie sie in der Überschrift des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt, zuwiderlaufen.

Als Bedingungen, unter denen die Handlung laut Gesetzentwurf künftig durchgeführt werden kann, werden solche genannt, die in Bezug auf die beiden Hauptaktanten im Entwurf eine Rolle spielen:

- fachärztliche Durchführung²⁵²,
damit: Schutz der Frau,
- objektive Überprüfbarkeit in strafrechtlicher Hinsicht²⁵³,

²⁵¹ Ebda., CDU/CSU-Entwurf, S. 19 I.

²⁵² Ebda., CDU/CSU-Entwurf, S. 3.

²⁵³ Ebda.

- damit: Schutz des Embryos,
- nicht allein von bloßer Einwilligung der Frau abhängig²⁵⁴,
- damit: Schutz der Embryos,
- straflos bei medizinischer Indikation und ärztlicher Durchführung²⁵⁵,
- damit: Schutz der Frau.

Die genannten Gründe für die Handlung sind mit den Motiven der Frau für die Entscheidung zur Handlung identisch.

3.5.1.2 Mitspieler

Im Handlungsrahmen „Schwangerschaftsabbruch“ wird der Aktant Frau als *Frau*²⁵⁶, *junge Frau*²⁵⁷, *schwangere Frau*²⁵⁸, *Schwangere*²⁵⁹, *unverheiratete Schwangere*²⁶⁰ oder *Frauen, die ein Kind in sich tragen*²⁶¹, bezeichnet.

Damit wird in der überwiegenden Zahl der Nennungen auf den Zustand der Schwangerschaft hingewiesen - entweder durch ein dem Kern *Frau* hinzugefügtes Adjektivattribut oder aber durch das Adjektivabstraktum bzw. durch die im Attributsatz beschriebene Aussage über das, was Schwangerschaft für die Autoren ist: *ein Kind in sich zu tragen*.

Darüber hinaus gibt es Bezeichnungen des Aktanten, die Bestandteil der prototypischen Bedeutung der Frau im Schwangerschaftskonflikt sind: Die Frau ist *jung*, *unverheiratet*, *in Not*.²⁶²

Dieser Aspekt findet sein Pendant in der Darstellung weiterer Eigenschaften, die dem Mitspieler „Frau“ zugeordnet werden, und bei der Darstellung der Bedingungen, unter denen die Frau beteiligt ist. Hier wird ebenfalls die bestehende Not- und Konfliktlage betont, in der sie sich befindet, verknüpft mit den unzureichenden Hilfs- und Beratungsangeboten in unserer Gesellschaft.

Der Frau wird im Unionsentwurf implizit die Eigenschaft *hilfebedürftig* und zu einem Teil auch *unwissend*²⁶³ zugeordnet. Beide Eigenschaften führen einerseits dazu, dass Frauen sich für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Andererseits sind diese Eigenschaften temporärer Natur, wenn man Bedingungen schafft,

²⁵⁴ Ebda., S. 19 r.

²⁵⁵ Ebda., S. 20 l.

²⁵⁶ CDU/CSU-Entwurf, S. 1, 3, 17 r.

²⁵⁷ Ebda., S. 2.

²⁵⁸ Ebda., S. 1, 17 r.

²⁵⁹ Ebda., S. 1, 3, 17 r, 18 l.

²⁶⁰ Ebda., S. 19 r.

²⁶¹ Ebda., S. 19 r.

²⁶² Vgl. u. a. ebda. S. 2.

²⁶³ Ebda., S. 2.

die der Unwissenheit und Hilfebedürftigkeit entgegenwirken. Der Entwurf der CDU/CSU verfolgt dieses Ziel. Die angestrebten Maßnahmen sollen die Frau unterstützen: der Hilfebedürftigen soll geholfen, die Unwissende informiert und beraten werden. Die angestrebte Veränderung der Bedingungen für die Frau soll sich so auswirken, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr nötig sind.

Der Mitspieler „Frau“ steht in diesem Zusammenhang deshalb immer wieder auch in Verbindung mit dem Hochwertwort *Perspektive für die Zukunft* oder *Lebensperspektive*²⁶⁴. *Perspektive* ist positiv konnotiert und unterstützt die angestrebte Handlungsmaxime im Handlungsrahmen: die hilfebedürftige Frau soll durch die Gewährung von beratenden und praktischen Hilfen aus der Konfliktsituation befreit werden, damit sie sich nicht für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ entscheidet. Damit stellt sich die Entscheidung der Frau für die eventuelle Durchführung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ bei der CDU/CSU-Fraktion immer als eine aus der Not geborene Entscheidung dar, die abwendbar ist, wenn auch die Not abgewendet werden kann. Die Überlegung, die Frau könne den Schwangerschaftsabbruch als bewusste Entscheidung gegen ein Kind wollen - wie sie die Entwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste thematisieren -, wird von der CDU/CSU nicht angestellt.

Als weiterer Mitspieler, der das Geschehen zwar nicht aktiv beeinflussen kann, in der Diskussion als passiver Rechtsträger dennoch eine erhebliche Rolle spielt, stellt sich das Referenzobjekt Embryo dar.

Der Status des Mitspielers „Embryo“ ist in der öffentlichen Diskussion umstritten. Vermutlich aus diesem Grund wird er in allen Entwürfen entweder durch eine deskriptive Bezeichnung oder Prädizierung immer wieder definiert.

Im CDU/CSU-Entwurf findet sich neben der sehr häufigen Verwendung von *Leben*, das durch die deskriptiven Attribute *vorgeburtlich*²⁶⁵, *ungeboren*²⁶⁶ aber auch *menschlich*²⁶⁷ erweitert wird, auch die Bezeichnung *ungeborenes Kind*.²⁶⁸

Leben ist von seinem Bedeutungsgehalt sehr breit angelegt. Jeder Mensch ist *Leben*. Aber nicht jedes *Leben* ist auch ein Mensch. Im normalen Sprachgebrauch würde man deshalb keine Person oder ein Individuum, mit *Leben* bezeichnen: **Birte ist jugendliches Leben. Sina ist behindertes Leben.*

²⁶⁴ Vgl. Ebda., S. 17 r.

²⁶⁵ Ebda., CDU/CSU-Entwurf: S. 1, 2, 17 l.

²⁶⁶ Ebda., z.B. S. 18 l.

²⁶⁷ Ebda., z.B. S. 1, 17 l.

²⁶⁸ Ebda., CDU/CSU-Entwurf: S. 1, 17 l, 17 r, 18 l.

Man würde vielmehr sagen: *Birte ist eine Jugendliche/ein Mädchen/eine Frau ... Sina ist eine Jugendliche/ein Mädchen/eine Frau ... mit Behinderung.*

Je nach Gebrauch kann die aktuelle Referenz des Wortes *Lebens* sehr unterschiedlich ausfallen.

- (1) *Den Sinn des Lebens zu erkennen, ist eine Lebensaufgabe.*
- (2) *Das Leben vor der Geburt wird im Biologieunterricht behandelt.*
- (3) *Das Leben der Nomaden ist sehr anstrengend.*
- (4) *Das vorgeburtliche Leben wird im Biologieunterricht behandelt.*

In (1) wird unter *Leben* das Dasein, im Sinne von **Existenz**, verstanden. (2) beschreibt die **Phase** des Lebens vor der Geburt, in (3) ist die **Lebensweise** der Nomaden gemeint. In Beispiel (4) wird mit *Leben* nicht unmittelbar eine Person verbunden. Dies liegt daran, dass *vorgeburtlich* zunächst wie *Leben in (2)* nur auf die Phase referiert und insofern *vorgeburtliches Leben* dieselbe Referenz haben kann wie *Leben vor der Geburt*. Die Entwicklung des Embryos von der Verschmelzung von Samen- und Eizelle an könnte Inhalt des Unterrichtsthemas „Das vorgeburtliche Leben“ sein. In der anderen möglichen Lesart wäre *vorgeburtliches Leben* Synonym zu **Embryo**.

Während *Leben* zunächst als Abstraktum einen Zustand beschreibt, bekommt es in Verbindung mit den oben genannten Attributen *ungeboren* oder *menschlich* Individualcharakter:

Ungeboren impliziert das Ziel des Geboren-werdens. Es umschreibt die Phase des Noch-nicht-geboren-Seins, die ihr Ende mit der Geburt findet. Geboren wird jedoch immer ein Individuum, im Kontext von Schwangerschaft beim Menschen, ein Mensch, eine Person.

Menschlich ist ein Ausdruck eben dieser Qualität. Zwar könnte - isoliert gesehen - *menschliches Leben* auch anders interpretiert werden. Denn es könnte auf *Leben* referieren, das beim Menschen vorgefunden wird, wie z. B. das Leben von Zellen oder Zellkulturen, die dem menschlichen Körper entstammen - die keinen Individual- oder Personstatus besitzen.

Im Gesetzentwurf jedoch wird *menschliches Leben* als Hyperonym verwendet, das alle Ausprägungen des Lebens von Menschen umfasst.

„Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Besonders verpflichtet fühlen muss sich der Staat, (...), muss sich

jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind.“²⁶⁹

Die Nominalgruppe *menschliches Leben* wird im allgemeinen Sprachgebrauch in der Regel nicht mit dem Menschen als Person verbunden. Dies zeigt ein Substitutionstest: *Dieser Mensch hat Glück gehabt. *Dieses menschliche Leben hat Glück gehabt.*

Dennoch fungiert *menschliches Leben* im Entwurf als Oberbegriff für alle Formen des Menschseins. Als *schwächste Form* wird explizit *das ungeborene Kind* genannt. Andere Formen könnte man hinzufügen: *das zu früh geborene Kind, der kranke Mensch, der behinderte Mensch, der verwirrte Greis.*

Als „starken“ Formen *menschlichen Lebens* könnte man z. B. *die junge, aktive Frau, der starke, gesunde Mann, die rüstige, lebensfrohe Seniorin* etc. anführen. Ein Adjunktionstest in Bezug auf die Hyponyme, die einem Hyperonym untergeordnet sein können, bestätigt die Annahme, dass *menschliches Leben* superordiniert ist. Der Hyperonomie liegt die logisch-semantische Relation Allgemeines vs. Spezielles zugrunde:

Das menschliche Leben muss geschützt werden: das ungeborene Kind, das früh geborene Kind, der kranke Mensch, der Mensch mit Behinderung, aber auch die junge Frau, ebenso wie der gesunde Mann oder die lebensfrohe Seniorin.

Der Ausdruck *menschliches Leben* hat damit die Funktion, eine Brücke zu schlagen zwischen *geborenem* und *ungeborenem Leben*.

Das Referenzobjekt Embryo wird im obigen Beleg durch die Prädikation „ist ein ungeborenes Kind“ spezifiziert. Die wiederholte Ausdehnung des Referenzbereiches der Personenbezeichnung *Kind* auf die Phase vor der Geburt zeigt deutlich, dass man dem Embryo bei der CDU/CSU Personstatus zuerkennt.

Des Weiteren finden sich im Gesetzentwurf Belege, in denen dem Embryo als Mitspieler dauerhafte Eigenschaften zugeordnet werden, die sein Wesen als Mensch und Person vom Zeitpunkt der Zeugung an betreffen:

Spricht man normalerweise vom Kind, dann denkt man an Kleinkind, Kindergartenkind, Schulkind, Kinder auf dem Spielplatz, die Sport treiben, die lesen und schreiben lernen, die lachen, weinen, lustige Sachen erzählen u. ä.

²⁶⁹ Ebda., CDU/CSU-Entwurf, S. 17 l.

Kurz gesagt: das prototypische Kind ist ein geborenes Kind. Durch die Wortwahl wird damit der Mitspieler Embryo im Handlungsrahmen dem prototypischen Kind, dem Kind nach der Geburt, gleichgestellt.

In der großen Mehrzahl der Belege steht der Mitspieler Embryo in einer Nominalgruppe, deren Kern das Substantiv *Schutz* ist.²⁷⁰ Zum Beispiel:

- „(...) Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens (...)“²⁷¹
- Bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens (...)“²⁷²

Dass *Lebensschutz* häufig in Verbindung mit dem Embryo als Mitspieler steht, ist ebenfalls ein Kriterium dafür, dass der Embryo als Person gewertet wird.

Die Eigenschaft, die dem Embryo zugesprochen wird und sich auf die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ auswirkt, ist seine Schutzwürdigkeit. Der Lebensschutz des *ungeborenen Lebens*, das nicht aktiv in die Handlung eingreifen kann, bedingt das Handeln Dritter, der Gesellschaft und des Staates. Durch die Verbesserung der Bedingungen für einen anderen Mitspieler, für die Frau, und durch Vorschriften, die die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, soll Lebensschutz bewirkt werden.

Der Erfolg dieser Vorschriften und Regeln findet - so stellen die Autoren des Entwurfs fest - seine (natürliche) Grenze an der Einstellung der Frau zur Handlung.

„Ein wirksamer Schutz ungeborenen Lebens ist nur mit den Frauen, die ein Kind in sich tragen, zu erreichen.“²⁷³

Hier zeigt sich ein semantischer Wechsel vom *ungeborenen Leben* zum (*ungeborenen*) *Kind*: Die CDU/CSU ersetzt *ungeborenes Leben* in dem Attributsatz zu *Frau* durch *Kind*. Das Nebeneinander von *Frau* und *Kind* verdeutlicht, dass es sich bei beiden Mitspielern um Menschen handelt. Damit gewinnt die Bezeichnung *ungeborenes Leben* einen größeren Bedeutungsumfang, weil sie im Sinne von Menschsein konkretisiert und definiert wird.

Inhaltlich enthält das Zitat eine Aufforderung an die Frau, dem Schutzanspruch des Kindes gerecht zu werden. Die Verwendung von *Kind* in einem Zusammenhang, der die Grenzen der Einflussmöglichkeit auf die Frau zum Ausdruck bringt, hat somit Appellcharakter.

²⁷⁰ Ebda., Siehe S. 1, 2, 17 l, 18 l, 19 r, 20 l.

²⁷¹ Ebda., S. 19 r.

²⁷² Ebda., S. 19 r.

²⁷³ Ebda., CDU/CSU-Entwurf, S. 19 r.

Als weiterer Mitspieler wird der *Arzt* erwähnt. Er ist nicht nur Ausführender und „mit besonderen Qualifikationen ausgestattet“, sondern beeinflusst bei der CDU/CSU - im Unterschied zu den Handlungsrahmen der anderen Entwürfe - die Handlung über die reine Durchführung hinaus, indem er den rechtfertigenden (oder strafausschließenden) Grund für die Handlung bestätigen muss. Er darf die Handlung nur vornehmen, „wenn er nach der Darlegung der Schwangeren zu der eigenen ärztlichen Erkenntnis kommt, dass eine psycho-soziale Notlage vorliegt.“²⁷⁴

Der *Arzt* hat eine Urteils- und Kontrollfunktion wie ein Richter, und zwar dadurch, dass er beurteilt, ob die Frau sich in einer psycho-sozialen Notlage befindet oder nicht. Sein Urteil (die Indikationsfeststellung) beeinflusst die Frau in ihrer Entscheidung in maßgeblicher Weise. Es ist handlungsmotivierend.

3.5.2 FDP-Entwurf

3.5.2.1 Handlung

Die FDP benennt die Handlung fast durchgängig mit *Schwangerschaftsabbruch*²⁷⁵ oder seiner Kurzform *Abbruch*²⁷⁶, sogar in Wortbildungen wird der fünf-silbige Terminus angewendet: *Schwangerschaftsabbruchzahlen*²⁷⁷, *Schwangerschaftsabbruchrate*²⁷⁸.

Es gibt nur zwei Ausnahmen.²⁷⁹ Zum einen heißt es, es entstehe durch manche Äußerungen in der öffentlichen Diskussion „der unzutreffende Eindruck eines „Rechts auf Abtreibung““²⁸⁰ und zum anderen wird bei einem Kompositum die Regel durchbrochen: *Abtreibungstourismus*.²⁸¹

Substituiert man *Abtreibung* durch *Schwangerschaftsabbruch* bzw. *Abbruch* erhält man:

- (1) (...) *der unzutreffende Eindruck eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch/ eines Rechts auf Abbruch*
- (2) *Schwangerschaftsabbruchstourismus/ Abbruchstourismus*

²⁷⁴ Ebda., S. 20 l.

²⁷⁵ Ebda., S. 3 (3mal), 4 (2mal), 12 l (3mal), 12 r, 14 l.

²⁷⁶ Ebda., S. 1, 2.

²⁷⁷ Ebda., S. 12 l, 13 l, 14 l.

²⁷⁸ Ebda., S. 12 l.

²⁷⁹ Die Bezeichnungen *Schwangerschaftsunterbrechung* ist ein Zitat aus dem entsprechenden Gesetzestitel der ehemaligen DDR. Ebda., S. 12 l.

²⁸⁰ Ebda., S. 4.

²⁸¹ Ebda., S. 3.

In beiden Fällen wäre die Verwendung von *Abbruch* zu unspezifisch und würde keine klare Referenz erzeugen. Würde der Kontext hier die Eindeutigkeit herstellen, so wäre die Verwendung zumindest ungewöhnlich und entspräche nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Darüber hinaus dürften bei dem Kompositum in (2) sprachliche Ökonomie und Verständlichkeitsgründe eine Rolle gespielt haben, um auf das Verbalabstraktum *Abtreibung* zurückzugreifen. *Es entstehe der unzutreffende Eindruck eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch* entspräche hingegen durchaus der Gebrauchsnorm. Hier könnten inhaltliche Gründe eine Rolle für die Wahl der anderen Bezeichnung spielen. Die Aussage betrifft die Indikationenregelung in der Bundesrepublik und macht deutlich: *Es gibt kein Recht auf Abtreibung*. Bei der Neufassung des Gesetzes erkennt die FDP in ihrem Entwurf der Frau - nach obligatorischer Beratung - das Recht auf Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Wochen an. Würde hier *Schwangerschaftsabbruch* stehen, und damit die Aussage getroffen werden, *es gibt kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch*, könnte eventuell beim Rezipienten ein falscher Eindruck in Bezug auf das Gesetzesvorhaben der FDP entstehen.

Der eher negativ konnotierte Ausdruck *Abtreibung* kann somit als Referent für die alte Praxis stehen, die als überholt angesehen wird, während *Schwangerschaftsabbruch* auf die neue „rechtmäßige“ Praxis verweist. Sprachgeschichtlich stand *Abtreibung* mindestens seit dem 16. Jahrhundert für illegale, unhygienische und für die Schwangere oft lebensgefährliche Abbrüche. Seitdem war das Wort *Abtreibung* stark negativ konnotiert. Dennoch wurde die Bezeichnung von der Frauenbewegung im Rahmen von Selbstbeziehungskampagnen aufgegriffen und verwendet. Diese Aktion, „teils als Provokation, teils ein Verfahren zur „Umwertung der Werte““²⁸² gedacht, führte dazu, dass der Ausdruck seine pejorative Wirkung zumindest zum Teil verlor und auf Grund seiner Kürze im Gegensatz zu *Schwangerschaftsabbruch* alternativ verwendet wurde.

Definitionen der Handlung sind nicht angegeben. Als Motive werden genannt: Hilfebedürftigkeit und Ausweglosigkeit der Frau - der man durch Hilfsmaßnahmen und Beratung begegnen will - sowie in manchen Fällen der Druck oder die Nötigung durch den Partner oder das engere soziale Umfeld (Eltern und Arbeitgeber).

²⁸² Böke (1995), S. 567 ff. So auch bei Hure, Schwuler, black.

3.5.2.2 Mitspieler

Im Handlungsrahmen der FDP wird der Aktant Frau vorwiegend mit *Frau*²⁸³ oder Bezug nehmend auf den Zustand, in dem sie sich befindet, mit *Schwangere*²⁸⁴ bzw. *schwangere Frau*²⁸⁵ bezeichnet. Gerade in dem Abschnitt 'Problemdarstellung' findet sich das Substantiv *Frau* häufig durch Attribute erweitert, die sich - ähnlich wie bei der CDU/CSU - auf die Konfliktlage der Frau beziehen:

- „in einer Konfliktlage befindlich“²⁸⁶,
- „betroffen“²⁸⁷,
- „alleinerziehend“²⁸⁸,
- „noch in der Ausbildung befindlich“²⁸⁹,
- „im Schwangerschaftskonflikt“²⁹⁰.

In der Betonung des Merkmals „in Not befindlich“, das in den genannten Belegen unterschiedlich realisiert ist, spiegelt sich die Intention des Vorschlags wider, der in Not bzw. im Konflikt befindlichen Frau Hilfe zukommen zu lassen.

Gleichzeitig wird durch „alleinerziehend“ und „noch in Ausbildung“ die prototypische Bedeutung des Mitspielers Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch angesprochen.

Einmal wird die Bezeichnung *Mutter* verwendet. Diese steht jedoch in einem Beleg, der in indirekter Rede einen Inhalt aus der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 wiedergibt.²⁹¹ Die FDP definiert die Frau als Mitspieler im Handlungsrahmen „Schwangerschaftsabbruch“ von der Wortwahl her also nicht über ihre soziale Rolle als Mutter.

Ihr Rollenverhältnis in Bezug auf den *Arzt* als Ausführenden der Handlung wird dagegen einmal thematisiert. Es ist von der Frau als *Patientin* die Rede. Positive Auswirkungen für die Frau sollen durch die Einführung besserer Bedingungen („qualitative hochwertige Beratung und praktische Hilfen für Frauen“²⁹²) geschaffen werden, damit Frauen in ihrer Konfliktsituation „eine wirkliche Hilfe“²⁹³ erfahren, „Frauen das Ja zum Kind“²⁹⁴ erleichtert wird und Frauen in die Lage ver-

²⁸³ Vgl. FDP-Entwurf, S. 1, 2 (4mal), 3 (4mal), 4 (3mal), 14.

²⁸⁴ Ebda., S. 3 (3mal), 4, 13 r, 14 l.

²⁸⁵ Ebda., S. 1, 4, 13 l.

²⁸⁶ Ebda., S. 1.

²⁸⁷ Ebda., S. 2.

²⁸⁸ Ebda.

²⁸⁹ Ebda.

²⁹⁰ Ebda., S. 4.

²⁹¹ Ebda., S. 13 r.

²⁹² Ebda., S. 4.

²⁹³ Ebda.

²⁹⁴ Ebda., S. 3.

setzt werden, „eine verantwortungsbewusste Gewissensentscheidung zu treffen“.²⁹⁵

Der Schwangerschaftsabbruch *soll auf einer verantwortungsbewussten Gewissensentscheidung* beruhen. Das Gewissen ist höchstpersönlicher Natur. Es beurteilt Handlungen und Zustände als „gut“ oder „böse“ und zeigt an, was ge- bzw. verboten ist. Jeder Mensch orientiert sich bei einer Gewissensfrage an bestimmten Wert- und Moralvorstellungen. Diese können philosophisch, materialistisch, naturrechtlich oder auch religiös geprägt sein. Hier kann der Einfluss bestimmter Institutionen, der Rechtsprechung, der christlichen Kirchen, anderer Religionsgemeinschaften, der Öffentlichen Meinung, aber auch der Familie und des sozialen Umfelds eine Rolle spielen. Trotz dieser vielfältigen Einflüsse kann man davon ausgehen, dass es auch in Gewissensfragen einen ethischen Minimalkonsens gibt. Das normal gebildete Gewissen verbietet es, einem anderen Menschen, einem Mitmenschen, Gewalt anzutun, ihn gar zu töten.

In Bezug auf die Gewissensentscheidung zum Schwangerschaftsabbruch spielt der Status des Embryos eine entscheidende Rolle: Ist er ein Mensch oder ist er ein Teil der Frau, der keine Rechte besitzt? Hieraus resultieren auch unterschiedliche Auffassungen von der Handlung selbst: Ist der Schwangerschaftsabbruch eine Tötungshandlung oder eine alternative Methode der Empfängnisverhütung?

In den beiden ehemaligen Teilen Deutschlands hatten die Gesetzgeber aus unterschiedlichen Rechtstraditionen heraus sehr unterschiedliche Normen erlassen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesdebatte noch in Kraft waren. Diese gesetzlichen Regelungen - einerseits die Fristenregelung, andererseits die Indikationsregelung - und auch die Gesetzentwürfe der politischen Parteien, spiegeln die Vielfalt des Meinungsspektrums wieder, innerhalb dessen die Frau eine „verantwortungsbewusste Gewissensentscheidung“ treffen soll.

Im FDP-Entwurf wird die Frau nicht losgelöst vom Embryo gesehen. Es muss „sichergestellt werden, dass die selbstverantwortete Entscheidung der Frau nicht allein auf einem Selbstbestimmungsrecht beruht und nicht losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann.“²⁹⁶

Die Frau soll eine *selbstverantwortete* Entscheidung treffen. Das Merkmal */Recht auf Selbstbestimmung/* tritt hier im Unterschied zu Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste in eingeschränkter Form auf. Es erfährt eine Einschränkung, um

²⁹⁵ Ebda., S. 4.

²⁹⁶ Ebda., S. 14 l.

dem Schutzanspruch für den Embryo zu genügen und gewährleistet damit den „vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang des Lebensschutzes“.²⁹⁷

Der Embryo wird in der Mehrzahl der Fälle als *werdendes Leben* bezeichnet. In all diesen Belegen findet sich der Topos vom Schutz des werdenden Lebens.²⁹⁸

Wie bei der Beschreibung des Aktanten *Frau* schon angedeutet, wird das *werdende Leben* nicht als unabhängiges Rechtsgut gesehen, sondern als ein von der Frau abhängiges: das *werdende Leben* könne „am besten mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.“²⁹⁹

In den Detailbegründungen findet sich diesbezüglich eine nähere Auskunft: es handle sich um ein „*neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau betroffenes Rechtsgut*“, weshalb es für die Frau zumutbar sei, vor dem Abbruch an einer Pflichtberatung teilzunehmen.³⁰⁰

In einem Beleg wird der Schutz des *werdenden Lebens* dem des *geborenen* wie ein komplementäres Antonym gegenübergestellt:

„Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, dass Frauen sich in ihrem Konflikt oft alleingelassen fühlen. Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche zwar - durch die Strafandrohung - das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung zufriedenstellender Rahmenbedingungen für Frauen bzw. Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern, sowie einer kinderfreundlicheren Umwelt.“³⁰¹

Die allgemeine Formel *Schutz des Lebens* erfährt eine Ausweitung des Referenzbereiches. Während in den einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen *Lebensschutz* in Bezug auf den Embryo eingefordert wird, ist das Bedeutungspotenzial von *Lebensschutz* im FDP-Entwurf auf das *geborene Leben* und damit auf die Frau ausgedehnt. Damit wird auch die Aussage verständlich, „dass das Ziel Lebensschutz und die Interessen der Schwangeren keine unüberbrückbaren Gegensätze sind.“³⁰²

Dass es allerdings bei einem Abbruch keine „*Überbrückung*“ geben kann, *beinhaltet* schon das Wort „Abbruch“. Ein Abbruch ist keine Unterbrechung, sondern die Beendigung einer Handlung oder eines Vorgangs und damit endgültig.

²⁹⁷ Ebda. Dazu heißt es: „Dieses Ziel kann nur durch die Verbindung der Fristenregelung mit einer obligatorischen Beratung erreicht werden.“

²⁹⁸ „Schutz des werdenden Lebens“ S. 1, 12 I (2mal), 14 I; „(...) das werdende Leben zu schützen, er schütze aber nicht das geborene“ S. 2; das werdende Leben könne „am besten mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.“ S. 3; „die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben“ S. 13.

²⁹⁹ Ebda., S. 3.

³⁰⁰ Ebda., S. 18 I.

³⁰¹ Ebda. S. 3.

³⁰² Ebda., S. 3.

Die Bezeichnung *menschliches Leben* fungiert im FDP-Entwurf als Hyperonym, das auf die Gesamtdauer des Lebens referiert:

„Die derzeitige Regelung hat auch zur Folge, dass Schwangere, die sich dem vorgeschriebenen Verfahren nicht unterziehen, zumeist keine Möglichkeit haben, sich fachkundig über die Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs zu informieren, insbesondere auch darüber, dass mit der Empfängnis menschliches Leben entstanden ist, das von diesem Zeitpunkt ab als das Leben eines anderen zu achten ist.“³⁰³

Die FDP spricht an dieser einen Stelle durch die Nominalgruppe mit dem Kern *Leben*, die um das Genitivadjunkt *eines anderen* erweitert ist, dem Embryo mit einer Deutlichkeit Personstatus zu, wie sie im Entwurf der CDU/CSU nicht zu finden ist. Berücksichtigt man jedoch die anderen Nennungen und ihren Kontext, dann wird deutlich, dass die FDP bei *menschlichem Leben* zwischen *werdendem* und *geborenem Leben* unterscheidet und aus dieser unterschiedlichen Beurteilung auch eine unterschiedliche Behandlung ableitet.

Der Schutz des *werdenden Lebens* werde durch die obligatorische Beratung der Frau vor einem eventuellen Abbruch gewährleistet, ebenso wie der Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Frau, da sie - nach obligatorischer Beratung - das Recht und die Möglichkeit habe, die Schwangerschaft abzubrechen.

Das Recht der Frau auf Selbstbestimmung inkludiert - nach erfolgter Beratung - das Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Dieser geht zu Lasten des Lebens „des anderen“, wie der Embryo oben im FDP-Entwurf genannt wird.

Im Übrigen findet sich noch die Bezeichnung *Kind* für den Embryo. Immer dann, wenn *Kind* steht, ist eine besondere Szene³⁰⁴ beschrieben. Es geht immer darum, dass die Frau den Embryo akzeptiert:

- „Ja zum Kind“³⁰⁵,
- „Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich das Kind eher austragen möchte“³⁰⁶,
- „dass sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet“,
- „zum Austragen des Kindes“³⁰⁷.

³⁰³ Ebda., S. 4.

³⁰⁴ In Anlehnung an Heringer: „Frames and scenes“.

³⁰⁵ Ebda., S. 2, 3.

³⁰⁶ Ebda., S. 2.

³⁰⁷ Ebda., S. 12 r.

Kind ist damit im FDP-Entwurf ein Terminus, der sowohl auf die vor- als auch auf die nachgeburtliche Phase referiert, im vorgeburtlichen Bereich aber stark von der Perspektive des Geborenwerdens geprägt ist.

Weitere Aktanten werden insofern genannt, als sie negativen Einfluss auf die Frau bzw. Einfluss mit negativen Folgen für die Frau ausüben: der männliche Partner, die Eltern, die Ausbildungsstelle sowie Staatsanwaltschaften und Gerichte.

- Die Frau sieht sich „nicht selten vielfältigem Druck von Seiten ihrer Eltern sowie der Ausbildungsstelle ausgesetzt.“³⁰⁸
- Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich das Kind austragen möchte.³⁰⁹
- Frauen sind [nach Indikationsregelung] „infolge von Zufallsfunden in Arztpraxen entwürdigenden Befragungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, wie in Memmingen, unterworfen.“³¹⁰

Die FDP spielt mit dem Stichwort „Memmingen“ auf das Strafverfahren gegen einen Arzt an, der sich im Zeitraum der Gesetzesdebatte vor dem Landgericht Memmingen wegen illegaler Schwangerschaftsabbrüche verantworten musste. Ausgangspunkt war ein Steuerverfahren gegen den Arzt, weil er die Einnahmen aus den Schwangerschaftsabbrüchen dem Finanzamt verschwiegen hatte. Im Rahmen des Strafverfahrens wurden zahlreiche Frauen befragt, um aufzuklären, ob eine Indikation und die weiteren formellen Voraussetzungen für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch vorgelegen hatten. Das Vorgehen der Strafermittlungsbehörden wurde in der Presse scharf kritisiert. Das obige Zitat belegt diese öffentliche Kritik durch die Charakterisierung der Ermittlungstätigkeit als „entwürdigende Befragungen“.³¹¹

3.5.3 SPD-Entwurf

3.5.3.1 Handlung

Die Handlung selbst wird im Gesetzentwurf durchgängig als *Schwangerschaftsabbruch* bezeichnet. Ungewöhnlich ist, dass selbst in sehr langen Wortbildungen

³⁰⁸ Ebda., S. 2.

³⁰⁹ Ebda.

³¹⁰ Ebda., S. 3.

³¹¹ Vgl. dazu einerseits Friedrichsen (1989); Pro Familia/Komitee für Grundrechte und Demokratie (1989); andererseits: Hofmann (1993).

mit bis zu acht Silben auf *Schwangerschaftsabbruch* zurückgegriffen wird. So finden sich z.B. *Schwangerschaftsabbruchsrecht*, *Schwangerschaftsabbruchszahlen*, *Schwangerschaftsabbruchregelung*.³¹² Die anderen Gruppierungen operieren in solchen Fällen hingegen mit *Abtreibung*. Sofern im Entwurf andere Bezeichnungen für die Handlung vorkommen, sind sie nicht von der SPD, sondern entstammen Zitaten.³¹³

Nur einmal wird in einer Zusammensetzung im Text das Wort *Abtreibung* verwendet. Dabei handelt es sich um das Kompositum *Abtreibungsstrafrecht*.³¹⁴ Die Alternative dazu, *Schwangerschaftsabbruchstrafrecht*, wäre ein relativ unübersichtliches siebensilbiges Kompositum aus vier Einzel-Lexemen. Hier scheinen inhaltliche Gründe für die verwendete Wortwahl zu sprechen. Mit *Abtreibungsstrafrecht* verweist die SPD auf die von ihr abgelehnte alte Indikationenregelung. Die Attribute *restriktiv* und *wenig hilfreich* unterstützen die negative Konnotation der Bezeichnung:

„Schließlich muss auch nachdenklich stimmen, dass das Europäische Parlament im März 1990 an die Bundesrepublik Deutschland appelliert hat, sich von dem restriktiven, wenig hilfreichen Abtreibungsstrafrecht zu trennen.“³¹⁵

Die SPD verwendet damit für die Handlung im Grunde ausschließlich das Lexem *Schwangerschaftsabbruch*, das sich als Fachterminus in der Gesetzessprache durch Unmarkiertheit auszeichnet.

Auffällig ist beim SPD-Entwurf, dass zur Handlung selbst relativ wenig Aussagen gemacht werden. *Schwangerschaftsabbruch* wird als eine Handlung dargestellt, die „trotz aller Prävention und Hilfsangebote niemals gänzlich zu vermeiden sein wird“³¹⁶, und - in Bezug auf die geplante Gesetzesänderung – „innerhalb eines straffreien Zeitrahmens zuzulassen ist.“³¹⁷

Über Motive, die für die Entscheidung zur Handlung in Frage kommen, wird direkt nichts ausgesagt, indirekt sind sie aus Konfliktsituationen der Frau abzuleiten.

³¹² Ebda., S. 1 „Schwangerschaftsabbruchszahlen“; S. 14 r „Abbruchzahlen“, S. 4 (2mal) und S. 14 l (2mal): „Schwangerschaftsabbruchsrecht“, S. 14 r „Schwangerschaftsabbruchregelung“.

³¹³ Ebda., S. 2: Zitat aus einer Entschließung des Europäische Parlaments: „freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung“, „Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft“.

³¹⁴ Ebda., S. 16 l. „Abtreibungsstrafrecht“.

³¹⁵ Ebda., S. 16 l.

³¹⁶ SPD-Entwurf, S. 3.

³¹⁷ Vgl. ebda., S. 15 r.

3.5.3.2 Mitspieler

Der Mitspieler Frau wird im SPD-Entwurf in der Mehrzahl der Fälle als *Frau* oder *betreffene Frau* bezeichnet. Es finden sich aber auch Belege, in denen der Zustand der Schwangerschaft erwähnt wird, dann ist von *schwangere Frau* oder *Schwangere* die Rede.³¹⁸ Das Attribut *schwanger* fungiert vor allem als Hinweis auf den Zustand, der die Ursache für die Konfliktlage der Frau ist.

Der Frau werden die Eigenschaften „eigenverantwortlich“³¹⁹ und „verantwortungsvoll in ihrer Gewissensentscheidung“³²⁰ zugeordnet. Sie wird im SPD-Entwurf nicht in ihrer sozialen Rolle als Mutter, sondern vielmehr als autonome Persönlichkeit gesehen. Sie kann und soll in Eigenverantwortung über die Konfliktlage, von der sie *betroffen* ist, entscheiden. Das Gesetz, so heißt es im Abschnitt „B. Lösung“, sei am Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frau ausgerichtet.³²¹ Die Eigenverantwortlichkeit für den Mitspieler Frau im SPD-Frame ist handlungsbestimmender Faktor.

In einem als „*zutreffend*“ bezeichneten Zitat des Bundesverfassungsgerichts von 1975 wird das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Interessen durch die Schwangerschaft geschildert. Auch hier hat das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit besondere Bedeutung, denn es wird zugestanden, dass dann, wenn die Achtung vor dem ungeborenem Leben und das Recht der Frau aufeinandertreffen, die Frau „nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen werden“³²² könne. Damit setzt sich die SPD deutlicher als CDU/CSU und FDP mit dem Interessenskonflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des Embryos auseinander und positioniert sich klar, indem sie ein Handlungsmotiv vorgibt, das den Interessen der Frau den Vorrang einräumt.

Für die Frau selbst gibt es im Handlungsrahmen der SPD keine vorgegebene Handlungsmaxime, allenfalls eine Maxime für alle Verantwortlichen, die mit den Frauen zu tun haben, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Entscheidungsfreiheit gesichert ist. In diesem Zusammenhang ist auch der Gebrauch wertgeladener Attribute zu sehen, die sich indirekt auf die Frau beziehen. Eingefordert wird ein *würdiger*

³¹⁸ SPD-Entwurf, S. 2 *Frau* (3mal) und S. 3 (2mal); 14 (4mal); 15 l; 15 r. S. 2: *betreffene Frau* (2mal) und S. 15 l, 15 r. S. 2 und 4: *schwangere Frau*. S. 3 *Schwangere* und S. 14 (4mal); 15 l; 15 r.

³¹⁹ Ebda., S. 3.

³²⁰ Ebda., S. 14 r.

³²¹ Vgl. ebda., S. 2.

³²² SPD-Entwurf, S. 2. Zitiert aus der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung von 1975 als zutreffende Beschreibung des Konflikts.

Umgang mit ihr; beschrieben wird sie als *verantwortungsvoll*; ihre Entscheidung wird als *achtenswerte Gewissensentscheidung*³²³ bezeichnet. Würde, Verantwortung und Gewissen sind moralische Kategorien. Die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) gilt als Grundregel des staatlichen Umgangs mit den Bürgern. Verantwortung und Gewissen sind Eigenschaften, die man im Allgemeinen einem Menschen nicht von vornherein abspricht. Der Gebrauch dieser Hochwertwörter ist ein semantisches Integral³²⁴ zur Selbstbestimmung und damit zur angestrebten Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Frau. Gesetze, die zu Gerichtsverfahren führen können, wie das bei der Indikationsregelung der Fall war, werden abgelehnt, weil die Gerichte in Anwendung dieser Gesetze als Kontrollinstanz wirken und die Frauen befragen können. Diese Befragungen werden als *entwürdigend*³²⁵ empfunden und würden so dem Recht der Frau auf angemessene Behandlung zuwiderlaufen:

„In einer solchen Konfliktlage, die im Allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zulässt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.“³²⁶

Der Schwangerschaftsabbruch wird als eine Möglichkeit der Selbstbestimmung gesehen. Entsprechend sind auch die Referenzbereiche *schwangere Frau* und *Mutter* bei der SPD klar voneinander getrennt. Es gibt keine Überschneidungen:

- „... fünf gleichwertige Schwerpunkte: [...] 2. Eine breite Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit einem Kind erleichtern.“³²⁷
- „(...) oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind zu erleichtern.“³²⁸
- „Daran kann und darf der Schutz werdenden Lebens, schwangerer Frauen und Mütter nicht etwa scheitern.“³²⁹

Die Belege verdeutlichen durch die koordinative Anordnung, dass *Mutter* nur im Hinblick auf die Zeit nach der Geburt verwendet wird. Erst durch die Geburt greift die soziale Verantwortung dem Kind gegenüber, die von Staat und Gesell-

³²³ Ebda., ebenfalls zustimmend zitiert aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1975.

³²⁴ Vgl. Böke (1991), S. 209.

³²⁵ SPD-Entwurf, S. 2: „Gerichtsverfahren nach dem Indikationenmodell werden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden.“

³²⁶ Vgl. oben. Ebenfalls im Entwurf zitiert aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1975, S. 2.

³²⁷ Ebda., S. 3.

³²⁸ SPD-Entwurf, S. 3.

³²⁹ Ebda., S. 4.

schaft auch als rechtliches Beziehungsgeflecht (Sorgeberechtigung und Sorgverpflichtung) ausgestaltet ist.

Bei CDU/CSU und FDP finden sich dagegen - wie oben ausgeführt -, Belege für *Kind* und *Mutter*, die sich auf den Zeitraum vor der Geburt beziehen. Während bei der FDP die Perspektive des Geborenwerdens in allen Beispielsätzen impliziert ist, führt die Verwendung von *Kind* vor der Geburt bei der CDU/CSU zu einem semantischen Wechsel. Dieser bewirkt eine Konkretisierung und Definition des unspezifischeren *Leben* als Mensch. In den Entwürfen beider Gruppierungen steht die Frau damit auch vor der Geburt als *Mutter* in einem Beziehungsgeflecht zu ihrem noch nicht geborenen *Kind*.³³⁰

Die SPD beurteilt das Verhältnis zwischen Frau und Embryo anders: Sie geht nicht von einer sozialen Funktion der Frau in Bezug auf den Embryo aus. Es handelt sich dabei um einen „hochsensiblen Beziehungsbereich zwischen Frau und werdendem Leben.“³³¹ Die Schwangerschaft verändere zwangsläufig die Lebenssituation jeder Frau.³³²

Um dieser Veränderung der Beziehung zwischen *Frau* und *werdendem Leben* näher zu kommen, muss der Embryo als Mitspieler in den Blick genommen werden. Parallel zur Trennung der Referenzbereiche von *schwangere Frau* und *Mutter* verläuft die Trennung der Referenzbereiche von *werdendem Leben* und *Kind* im SPD-Entwurf:

„Diese Gruppe [gemeint: die Alleinerziehenden] muss sowohl die Belastung der Schwangerschaft als auch die spätere Betreuung und Verantwortung für ein Kind aus eigener Kraft bewältigen.“³³³

Der Embryo wird fast durchgängig als *werdendes Leben*³³⁴ bezeichnet. Einmal spricht die SPD von *vorgeburtliches Leben*³³⁵, andere Nennungen sind aus Zitaten übernommen.³³⁶ Das deskriptive Partizip der Nominalgruppe *werdend* bringt einen Status des Noch-nicht-vollendet-Seins zum Ausdruck und damit eine gewisse „Vorläufigkeit.“ Die Akzeptanz des Embryos durch die Frau ist Voraussetzung für die Lebensfähigkeit. Damit ist *werdendes Leben* nicht - wie Anfang der sieb-

³³⁰ Vgl. oben S. 103 ff. und S. 110 ff.

³³¹ Ebda., S. 15 r.

³³² Ebda., S. 14 r.

³³³ Ebda., S. 15 l.

³³⁴ Vgl. ebda., S. 1 *werdendes Leben* und 2 (3mal); 3 (3mal); 4; 14 l (6mal); 14 r; (1mal); S. 15 (3mal); S. 16 l.

³³⁵ Ebda., S. 2: „vorgeburtliches Leben“.

³³⁶ Vgl. ebda. in Zitaten S. 2: „vorgeburtliches Leben“ und S. 2 und 3: „ungeborenes Leben“.

ziger Jahre noch - ein „einfacher“ Referent für das Referenzobjekt Embryo. Sondern es wird remotiviert.³³⁷

„Das werdende Leben kann erst dann lebensfähig werden, wenn es von der Frau angenommen und akzeptiert wird.“³³⁸

Der Mitspieler *werdendes Leben* bekommt seine Rolle allein durch die Frau zugesprochen. Akzeptiert sie es, kann es lebensfähig werden und zur Welt kommen. Wird es von der Frau nicht angenommen und akzeptiert, so wird ihm keine Lebensfähigkeit zuteil. Es kann zur Durchführung der Handlung Schwangerschaftsabbruch kommen. Da sich die Lebensfähigkeit laut obigem Beleg erst aus der Akzeptanz der Frau ergibt, hat der Embryo ohne diese Akzeptanz keine Lebensfähigkeit.

Anders als beim Werner-Entwurf kann damit im Handlungsrahmen der SPD beim Schwangerschaftsabbruch kein Mensch getötet werden. Bei der FDP wird der Personcharakter durch die Verwendung von *Kind* immer nur im Hinblick auf das Austragen der Schwangerschaft angesprochen, im Hinblick auf einen möglichen Abbruch jedoch verbal ausgeklammert. Das heißt, für den Fall des Abbruchs ist auch hier die Tötung eines Menschen nicht impliziert.

Die SPD erachtet *werdendes Leben* dennoch als schützenswert. In vielen Belegen kommt *werdendes Leben* in Zusammenhang mit dem Hochwertwort *Schutz* vor:

- „(...) Regelungen außerhalb des Gesetzbuches geeigneter sind, den Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten (...)“³³⁹
- „Aussage zum Schutz des werdenden Lebens als Grundnorm“³⁴⁰
- „neu zu ordnenden Schutz des werdenden Lebens“³⁴¹
- „Daran kann und darf der Schutz des werdenden Lebens, schwangerer Frauen und Mütter nicht scheitern, (...)“³⁴²
- „Mit dem Gesetz zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft (...)“³⁴³
- „(...) einen wirksamen Schutz des werdenden Lebens und den Konfliktsituationen von Frauen eine adäquate Lösung zu bieten.“³⁴⁴
- „(...) Erkenntnisse über den Schutz des werdenden Lebens und von Schwangeren“³⁴⁵

³³⁷ Vgl. Böke (1991), S. 209, 212 f.

³³⁸ SPD-Entwurf, S. 2.

³³⁹ Ebda., S. 3.

³⁴⁰ Ebda.

³⁴¹ Ebda.

³⁴² Ebda., S. 4.

³⁴³ Ebda., S. 14 l.

³⁴⁴ Ebda.

³⁴⁵ Ebda.

- „(...) dass der Schutz werdenden Lebens gegen den Willen der Frau nicht möglich ist.“³⁴⁶ Etc..

Der Embryo soll geschützt werden. Wie in fast allen anderen Entwürfen³⁴⁷ zieht sich dies als ein Topos durch den Gesetzentwurf der SPD. Der Schutz bezieht sich auf das *werdende Leben*. Beim Genitivadjunkt handelt es sich stets um die durch das Attribut *werdend* spezifizierte Form von *Leben*. Damit wird wiederum der strikten Trennung der Referenzbereiche von Leben vor und nach der Geburt entsprochen.

Während im Entwurf der PDS/Linke Liste in der Detailbegründung eine Definition zum Embryo zu finden ist³⁴⁸, definiert der SPD-Entwurf in Punkt B. der Begründung („Zu den einzelnen Vorschriften“) *werdendes Leben*:

„Vorgeburtlich wachsendes Leben (werdende [sic] Leben) wirksam zu schützen ist Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs. Das werdende Leben durchläuft einen Entwicklungsprozess, der untrennbar mit dem Schicksal und Leben der schwangeren Frau verbunden ist. Das heranwachsende Leben lässt sich nur mit und nicht gegen die Schwangere schützen. Daher kann der Schutz des werdenden Lebens nicht als abstraktes Rechtsgut oder gänzlich für sich genommen gewährleistet werden, sondern ist in ein untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau eingebettet. Durch sinnvolle Hilfen kann eine Schwangere in bedrängter Situation in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll das heranwachsende werdende Leben zu schützen.“³⁴⁹

Der Embryo wird charakterisiert als *im Entwicklungsprozess* befindlich, *vorgeburtlich wachsend*, *werdend*, *heranwachsend*. Er wird weiterhin dadurch charakterisiert, dass er *in ein untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau eingebettet* ist. Das heißt, die Frau lebt (*Leben der Frau*) und die Leibesfrucht wird leben (*werdendes Leben*), wenn die Frau es annimmt und akzeptiert.

Es besteht eine besondere Relation zwischen Frau und Embryo. Aus dieser besonderen Verbindung - das *werdende Leben* durchläuft einen Entwicklungsprozess, der untrennbar mit dem Schicksal und dem Leben der schwangeren Frau verbunden ist - leitet sich die besondere Schutzdefinition ab.

³⁴⁶ Ebda.

³⁴⁷ Ausnahme: PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen.

³⁴⁸ Vgl. PDS/Linke Liste-Entwurf, S. 11 l.

³⁴⁹ SPD-Entwurf, S. 16 r: *Zu Artikel 1*.

Der Schutz des werdenden Lebens wird in obigem Beleg explizit „nicht als abstraktes Rechtsgut“ definiert, das deshalb auch nicht „gänzlich für sich genommen gewährleistet“ werden könne, sondern nur mit der Schwangeren.

Sein Schutz ist „eingebettet in ein untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau“³⁵⁰. Diese Beschreibung könnte als Rekonkretisierung interpretiert werden: *eingebettet* erinnert an die Einnistung des Embryos in die Gebärmutter, und damit an die enge körperliche Verwobenheit von Embryo und Frau. Hier wird eine Parallele zwischen der Schutzwürdigkeit des Embryos und dem körperlichen Beziehungsgeflecht zwischen Embryo und Frau angedeutet. Beide – einer eingebettet in den anderen – bilden gleichsam eine Einheit.

Der Mitspieler *werdendes Leben* hat keine Möglichkeit die Handlung zu beeinflussen. Seine Interessen werden durch die Frau vertreten. Der Frau soll eine Entscheidung zu Gunsten des Embryos durch bessere gesellschaftliche Rahmenbedingungen erleichtert werden. Damit sichert die Gesellschaft, um zum Ausgangspunkt zurückzukommen, indirekt den geforderten Schutz des *werdenden Lebens*.

Als weitere Mitspieler im Handlungsrahmen werden die Ärztinnen und Ärzte in ihrer Funktion als Ausführende der Handlung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen angesprochen. Sie seien wegen der unterschiedlichen Handhabung der strafrechtlichen Regelungen beim Schwangerschaftsabbruch unter Bedingungen beteiligt, die zu einer Ungleichbehandlung und so zu einer „unerträglichen Rechtsunsicherheit“³⁵¹ geführt hätten.

„Die in den alten Bundesländern geltenden Vorschriften über Schwangerschaftsabbrüche eignen sich keinesfalls als Vorbild für eine gesamtdeutsche Reform: Haben sie doch bereits innerhalb des Bundesgebietes,[Komma - sic!] zu einer Ungleichbehandlung in den einzelnen Bundesländern und damit zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Frauen, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen geführt.“³⁵²

Auf die Ausführenden wird nur zweimal Bezug genommen, so dass man feststellen kann, dass sie im Handlungsrahmen in Bezug auf die Diskussion um die anstehende Gesetzesänderung nur eine nebensächliche Rolle spielen, obwohl sie bei der konkreten Handlung eine entscheidende Funktion wahrnehmen. Dies dürfte

³⁵⁰ S. o. ebda.

³⁵¹ Ebda., S. 15 l.

³⁵² Ebda., S. 15 l, r.

damit zusammenhängen, dass im Unterschied zu früher heute bei der Ausführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte stillschweigend fachliche Kompetenz vorausgesetzt wird.

Als Mitspieler im weiteren Sinn können im Handlungsrahmen der SPD „die Gesellschaft“ und „die Politik“ betrachtet werden. Ihre Aufgabe im Frame ist es - den Zielen der SPD entsprechend - die Bedingungen für die Frau so zu verändern, dass eine Entscheidung zu Gunsten des *werdenden Lebens* erleichtert wird.

3.5.4 Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf

3.5.4.1 Handlung

Auch die Gruppe Bündnis90/Die Grünen verwendet die Vokabel *Abtreibung*. Es besteht dabei jedoch keine Referenzintention auf den Embryo. Eher kann man sagen, dass das ursprünglich stark negativ konnotierte Wort *Abtreibung* durch den Gebrauch als Synonym zu *Schwangerschaftsabbruch* „normalisiert“ wird.

Die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ wird im Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen als legitimes *Mittel der Geburtenkontrolle* bezeichnet, das weniger Nebenwirkungen habe - bei schonender und frühzeitiger Durchführung - als die dauerhafte Einnahme medikamentöser Antikonzeptiva.

„Wenn in der Diskussion um die Abtreibung immer wieder behauptet wird, dass Schwangerschaftsabbrüche kein Mittel zur Geburtenkontrolle sein dürfen, muss dem angesichts der oben beschriebenen Situation entschieden widersprochen werden: (...)“.³⁵³

Positiv formuliert ist die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ das freie Verfügen der Frau über ihren Körper³⁵⁴, die Ausübung ihres Menschenrechts, darüber verantwortungsvoll zu entscheiden, ob, wann und wo man Kinder großzieht³⁵⁵ oder negativ ausgedrückt: dass die Frau nicht zulässt, dass in ihrem Körper ein Mensch entsteht.

Im Gesetzentwurf heißt es:

„Ebenso wenig wie eine Person dazu gezwungen werden darf, sich selbst für eine Arbeit oder eine bestimmte Handlung zur Verfügung zu stellen, ist es legitim, eine

³⁵³ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, S. 7 r. Vgl. auch Christina Schenk, Prot. 12/44, S. 3631 C/D.

³⁵⁴ Vgl. ebda., S. 9 l: „Wirklich frei ist eine Person erst dann, wenn sie zu jedem Zeitpunkt nach eigenem Willen über ihren Körper verfügen kann.“

³⁵⁵ Vgl. ebda., S. 9 l: „Kinder zu gebären und großzuziehen ist ein Menschenrecht. Darüber, ob, wann und wo es verantwortungsvoll ist, dies zu tun, kann nicht mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit geurteilt werden.“

Frau dazu zu zwingen, die Entstehung eines Menschen in ihrem Körper zuzulassen.³⁵⁶

„(...) dem Interesse von Frauen, jeweils individuell darüber entscheiden zu können, ob sie einen Menschen in sich entstehen lassen wollen oder nicht.“³⁵⁷

Diese Sinneinheit enthält folgende Aussagen:

(1) Man darf niemanden zwingen, sich für eine bestimmte Handlung oder für eine Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Man darf eine Frau nicht zwingen, die Entstehung eines Menschen in sich zuzulassen.

Die Grundsatzaussage aus (1) wird in (2) auf die Schwangerschaft angewandt. Bündnis 90/Die Grünen gehen davon aus, dass eine Frau zum Zulassen der Schwangerschaft, zum Zulassen der Entstehung eines Menschen in ihrem Körper³⁵⁸, gezwungen werden kann. Dabei ist nicht etwa das *Zulassen der Schwangerschaft*, im Sinne von *Zulassen, dass eine Schwangerschaft entsteht*, gemeint. Es ist offensichtlich, dass Frauen z. B. durch Vergewaltigung zu einer Schwangerschaft gezwungen werden können. Hier geht es aber um den Zwang, eine bereits existierende Schwangerschaft fortbestehen lassen zu müssen. Die Schwangerschaft wird nicht – wie in den anderen Entwürfen - als Zustand eingestuft, sondern *als eine von der Frau zu leistende Arbeit. Die Schwangerschaft ist eine Leistung, die erbracht oder eben nicht erbracht werden kann*. Der Zwang zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft entsteht allerdings bereits dadurch, dass man der Natur nur ihren Lauf lässt. Der Schwangerschaftsabbruch ist deshalb aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen erforderlich, um sich als Frau dagegen wehren zu können, die Schwangerschaftsleistung erbringen zu müssen.

So wird verständlich, dass die Möglichkeit, sich für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ entscheiden zu können, als ein Zeichen für die Sicherung „individueller Freiheitsrechte von Frauen und der Stärkung ihrer Rechtsposition gegenüber dem Staat innerhalb der patriarchalen Gesellschaft“³⁵⁹, „die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Frau“³⁶⁰ und „das grundgesetzlich geschützte Recht auf Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit schwange-

³⁵⁶ Ebda., S. 9 l.

³⁵⁷ Ebda., S. 10 r.

³⁵⁸ Vgl. ebda., S. 9 l.

³⁵⁹ Vgl. ebda., S. 10 r.

³⁶⁰ Ebda., S. 10 r. Vgl. im Entwurf auch „B. Im Einzelnen, S. 11 r: „Es ist ein konstitutives Element der Selbstbestimmung der Frau, die Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie ein Kind gebären will oder nicht. Daher ist es erforderlich einen Rechtsanspruch auf den Abbruch ungewollter Schwangerschaften einzuräumen.“

rer Frauen³⁶¹ gewertet wird. Die Forderungen der 68er Bewegung werden, mit entsprechenden Fahnenwörtern unterlegt, auf die Neuregelung des § 218 übertragen. Der Paragraph 218 erscheint als der Prüfstein für die „wahre Freiheit und Unabhängigkeit der Frau vom Patriarchat“:

„Das 'Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften' hat das Ziel, die individuellen Freiheitsrechte von Frauen und ihre Rechtsposition gegenüber dem Staat innerhalb einer patriarchalen Gesellschaft zu stärken. Das zu schützende Rechtsgut ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau.“³⁶²

Damit wird erneut die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Frau als das entscheidende Kriterium für mögliche Handlungsmuster festgelegt.

Im Entwurf wird so die Frage nach den Motiven der Handlung klar beantwortet: Es darf sich dabei weder um Zwang, noch Nötigung oder Druck handeln. Alleiniges Motiv soll der Wille der Frau sein, - in Ausübung ihres Rechts auf freie Entscheidung und Selbstbestimmung.

3.5.4.2 Mitspieler

Die Frau ist dementsprechend, wie im Entwurf der Gruppe PDS/Linke Liste auch, bei Bündnis 90/Die Grünen der Mitspieler im Handlungsrahmen, dessen Selbstbestimmungsrecht auf dem Spiel steht, wenn sie sich nicht frei für die Handlung entscheiden darf.

Die Frau wird unter anderem als Nominalgruppe mit dem Kern *Frau* dargestellt. Dieser ist durch einen Attributsatz erweitert, der den Willen oder Wunsch ausdrückt, die Schwangerschaft abubrechen:

- „Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen“³⁶³,
- „Frauen, die den Wunsch haben, ihre Schwangerschaft abubrechen“³⁶⁴.

Im Vergleich zu den anderen Entwürfen wird die Frau häufiger als Handelnde dargestellt. Dies verleiht der Handlung selbst mehr Normalität und zeigt den Zusammenhang zwischen freier Entscheidung und Handlung auf. Wer entscheidet, ist der (die) Handelnde. Außerdem entspricht dies der Auffassung von der Schwangerschaft als Arbeit oder Leistung. Wenn eine Frau ihre Schwangerschaft

³⁶¹ Vgl. ebda., S. 10 r.

³⁶² Ebda., S. 10 r.

³⁶³ Ebda., S. 1, 7 r.

³⁶⁴ Ebda., S. 8 r.

ablehnt - die Leistung nicht erbringen will -, dann muss sie handeln. Realisiert wird die Agens-Funktion der Frau im Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen immer wieder durch Nominalphrasen mit *Frau* als nominalem Kern in Zusammenhang mit einem Attributsatz oder aber in Verbindung mit einem deverbalen Adjektiv-abstraktum:

- „Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen“³⁶⁵,
- „Frauen, die abtreiben“³⁶⁶,
- „Frauen, die abgetrieben haben“³⁶⁷,
- „Millionen von Frauen, (...), die bereits abgetrieben haben“³⁶⁸,
- „abbrechende Frauen“³⁶⁹,
- „abtreibende Frauen“³⁷⁰.

Wie bei den anderen Parteien wird auch bei Bündnis 90/Die Grünen die Frau in einem Konflikt dargestellt. Die Konfliktsituation ergibt sich hier jedoch - anders als bei den bisher untersuchten Entwürfen - eher aus der gesellschaftlichen Situation, als aus einer persönlichen Notlage. Die Gesellschaft als Ganzes bzw. bestimmte Teile der Gesellschaft üben Druck auf die Frauen aus, wodurch ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt wird:

- sie werden „diskriminiert“³⁷¹,
- sie werden „stigmatisiert“³⁷²,
- ihnen wird durch einen massiven Propagandafeldzug „ein schlechtes Gewissen nicht nur suggeriert sondern regelrecht“ aufgezwungen³⁷³,
- sie wurden „Hetzkampagnen“ ausgesetzt durch „die massenhafte Verbreitung von Hochglanzbroschüren, Dia-Shows und Filmen mit vielfach vergrößerten Bildern zerstückelter Embryonen“ und von „selbsternannten „Lebensschützer-Organisationen“ auf das Heftigste bekämpft“³⁷⁴.

Diese Aussagen erinnern erneut an Szenen, wie sie in der medialen Auseinandersetzung um die Memminger Prozesse kritisiert wurden.³⁷⁵

Ähnlich wie bei PDS/Linke Liste gibt es den Embryo im Handlungsrahmen von Bündnis 90/Die Grünen nicht als eigenständigen Mitspieler. Er ist der Frau zuge-

³⁶⁵ Ebda.

³⁶⁶ Ebda., S. 9 l.

³⁶⁷ Ebda., S. 9 r.

³⁶⁸ Ebda., S. 10 r.

³⁶⁹ Ebda., S. 8 r.

³⁷⁰ Ebda., S. 9 l.

³⁷¹ Vgl. ebda., S. 2.

³⁷² Vgl. ebda., S. 8 l, 8 r.

³⁷³ Ebda., S. 8 l.

³⁷⁴ Ebda.

³⁷⁵ Vgl. dazu oben, S. 116 dieser Arbeit.

ordnet. Die Frau muss die Menschwerdung des Embryos zulassen. Dabei wird der Embryo als ein Teil der Frau definiert, der kein eigenständiges Recht besitzt, sondern eine biologische Einheit mit der Frau bildet.

Die *Leibesfrucht* ist

- „Teil der Frau, in der und über die sie existiert“³⁷⁶,
- „ist kein eigenständiger Mensch“ und „kann daher kein eigenständiges Rechtssubjekt sein“³⁷⁷,
- „menschliches Leben, dessen Menschwerdung allein in Symbiose mit der Frau möglich ist“³⁷⁸.

Die *Leibesfrucht* wird als *menschliches Leben* bezeichnet, das als eine Vorstufe zum Menschsein angesehen wird - anders als in den Entwürfen der Unionsfraktion und der FDP, in denen *menschliches Leben* als Hyperonym für alle Ausprägungen des Menschseins fungiert und die semantische Brücke zwischen *ungeborenem Kind, Neugeborenem, Jugendlichen, etc.* schlägt. Im Entwurf von PDS/Linke Liste muss *menschliches Leben* durch und in Symbiose mit der Frau erst *Mensch werden*, wie der zuletzt genannte Beleg zeigt.

Es wird klar unterschieden zwischen Menschsein, das mit der Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes beginnt, und Teil-eines-Menschen-Sein. Solange der Embryo nicht eigenständig lebensfähig ist, ist er „Teil der Frau“, über dessen Menschwerdung die Frau entscheiden kann, indem sie diese zulässt oder nicht.

Die Frau „ist vor dem Verlust der Leibesfrucht (durch Zwangsabtreibung, ökologische Katastrophen etc.) ebenso zu schützen wie vor dem Verlust eines anderen Teils ihres Körpers oder ihrer Gesundheit.“³⁷⁹

Der Embryo (als Ungeborener) hat kein eigenständiges Lebensrecht:

„Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann für die Leibesfrucht erst ab dem Zeitpunkt Gültigkeit haben, ab dem die Einheit zwischen der Frau aufgelöst und die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig ist.“³⁸⁰

Der Referenzbereich von *Leibesfrucht* wird hier und auch im nächsten Beleg - in einem eindeutigen Kontext - auf die Phase außerhalb der Gebärmutter ausgedehnt. In Bezug auf eine potentielle Spätabtreibung, die durch künstliche Einleitung der Geburt vorgenommen wird und misslingt, heißt es:

³⁷⁶ Ebda., S. 9 l.

³⁷⁷ Ebda.

³⁷⁸ Ebda.

³⁷⁹ Ebda.

³⁸⁰ Ebda., S. 10 r.

„Die Nichtversorgung oder die Tötung einer außerhalb des Körpers der Frau lebensfähigen Leibesfrucht gilt als Tötungsdelikt und wird durch andere Paragraphen des Strafgesetzbuches erfasst“.³⁸¹

Diese Verwendung von *Leibesfrucht* auch für den Bereich *ex utero* findet sich in anderen Entwürfen nicht. Sie bezieht sich jedoch auf einen Fall, in dem der Übergang thematisiert wird, von der in Symbiose mit der Frau lebenden und deshalb nicht allein lebensfähigen *Leibesfrucht* im Uterus hin zu der Phase außerhalb des Uterus, in der sie alleine lebensfähig³⁸² ist, wodurch die biologische Einheit zwischen Frau und Frucht aufgehoben wird. Insofern kann doch von einem abgegrenzten Referenzbereich von *Leibesfrucht* gesprochen werden, der eine Überschneidung der Referenzbereiche *Leibesfrucht-Kind* und parallel dazu *Frau-Mutter*, wie dies beim Werner-Entwurf zu sehen ist, nicht zulässt. Wenn die *Leibesfrucht* wie ein Teil des Körpers der Frau klassifiziert wird und keine eigenständigen Rechte hat, die auch nicht durch dritte Aktanten stellvertretend wahrgenommen werden können, so kann die Frau in ihrer Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Durchführung der Handlung nicht eingeschränkt werden. Oberste Handlungsmaxime muss dann die Selbstbestimmung der Frau über ihren Körper sein.

Die von Bündnis 90/Die Grünen angestrebte Legalisierung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ erscheint somit als logische Folge dieser textinternen Definition des Embryos. Das Recht der Frau, sich für die Handlung frei entscheiden zu können, erscheint als ein Teilaspekt des allgemeinen Rechts auf Freiheit und Menschenwürde.

Im Handlungsrahmen von Bündnis 90/Die Grünen werden *Ärzte/Ärztinnen*³⁸³ neutral als Ausführende der Handlung erwähnt.

Mitspieler im weiteren Sinne sind hier alle, die einen im Sinne des Entwurfs negativen Einfluss auf das Recht auf Selbstbestimmung der Frau ausüben könnten:

- „die Katholische Kirche, Teile der Evangelischen Kirche und „selbsternannte „Lebensschützer“-Organisationen“ die versuchen, die Entscheidung der Frau dahin gehend zu beeinflussen, dass sie die Handlung nicht vornehmen lässt³⁸⁴,
- Staat und Gesellschaft mit ihren Gesetzen und Richtlinien, die Frauen stigmatisieren,³⁸⁵

³⁸¹ Ebda., S. 9 r.

³⁸² „Lebensfähig“ in diesem Zusammenhang ist ebenfalls relativ zu sehen. Denn das Leben ist wie bei einer normalen Frühgeburt auch in einem solchen Fall nur durch invasive medizinische Maßnahmen zu sichern.

³⁸³ Vgl. im Entwurf Bündnis 90/Die Grünen z. B.: S. 1, 7 r (2mal), 9 r.

³⁸⁴ Ebda., S. 8 l.

- „die Herrschenden“, die seit Jahrtausenden versuchen die „Kontrolle über die Entstehung von Menschen zu erlangen“³⁸⁶,
- die von Männern gemachte und deshalb „an den Wünschen von Männern orientierte“ Forschung³⁸⁷.

Der Entwurf greift Gruppen-, Stigma- und Fahnenwörter des Feminismus innerhalb der 68er-Bewegung auf. Negativ konnotierte Schlagwörter wie *Stigmatisierung* und *Diskriminierung* oder Topoi wie *Kontrolle über die Entstehung von Menschen* evozieren eine Solidarisierung im Handlungsrahmen mit dem Mitspieler „Frau“. Dies erinnert an die ersten Diskussionen und Demonstrationen der Studentinnen, die sich wegen der patriarchalischen Verhaltensweisen der Studentenbewegung von 1968 an den Universitäten zu so genannten Weiberräten zusammenschlossen. „Hauptforderungen, denen durch demonstrative Aktionen Nachdruck verliehen wurde, waren Abschaffung des § 218 und Befreiung von sexueller Repression und ökonomischer Abhängigkeit vom Mann, zusammengefasst in der Forderung nach Selbstverwirklichung. [...] Die Geschlechterrollenfixierung des üblichen Frauen- und Männerbildes wurde von den Feministinnen als zentrales Problem analysiert und, ausgehend von der Annahme der Gleichheit von Mann und Frau, bekämpft.“³⁸⁸

3.5.5 PDS/Linke Liste-Entwurf

3.5.5.1 Handlung

Die PDS verwendet für die Handlung „*Schwangerschaftsabbruch*“ sowohl die Bezeichnungen *Schwangerschaftsabbruch* in allen Variationen, als auch *Abtreibung*. Bei *Abtreibung* besteht keinerlei Abzeichenfunktion. Es wird vielmehr neutral - häufig aus Gründen sprachlicher Ökonomie (vor allem bei Wortbildungen) oder Alternanz - eingesetzt.³⁸⁹

³⁸⁵ Vgl. ebda., S. 8 r.

³⁸⁶ Ebda.: „Das Abtreibungsverbot bzw. die staatliche Reglementierung und die öffentliche Stigmatisierung von Abtreibungen, mit denen wir heute konfrontiert werden, sind Bestandteil des Jahrtausende währenden Bestrebens aller Herrschenden, Kontrolle über die Entstehung von Menschen zu erlangen.“

³⁸⁷ Ebda., S. 7 l, r: „Die Forschung und die Entwicklung neuer Verhütungsmittel liegen fast ausschließlich in der Hand von Männern. Das führt dazu, dass die Forschungsziele nicht an den Interessen von Frauen, sondern an den Wünschen von Männern orientiert sind.“

³⁸⁸ Frauenlexikon. Tradition, Fakten, Perspektiven. Hg. v. Lissner, A., Süßmuth, R., Walter, K.: 2. Auflage. Freiburg. 1989. S. 328 f.

³⁸⁹ *Schwangerschaftsabbruch/Abbruch einer Schwangerschaft/Abbruch* (S. 1, 2,...8 (2mal), S. 8 r (5mal), S. 9 l, 9 r ...), *Abtreibung* (S. 5, 6 l; 7 l, 9 r ...), *Abort* (S. 8 l, Darstellung der nieder-

Durch Prädikationen wird deutlich, wie der Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ bei PDS/Linke Liste zu verstehen ist. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine „intime höchstpersönliche Angelegenheit“³⁹⁰, und muss deshalb zu einem „normalen“ ärztlichen Eingriff³⁹¹ werden.

„Erst dann [gemeint ist: die generelle Straffreiheit für alle Beteiligten beim Schwangerschaftsabbruch] ist die Voraussetzung geschaffen, dass eine Abtreibung ein „normaler“ ärztlicher Eingriff wird, für den sich weder Patientinnen noch die behandelnden Ärzte/Ärztinnen rechtfertigen müssen.“

Die Tatsache, dass *normal* in Anführungszeichen gesetzt ist, weist darauf hin, dass es im Grunde keine *normalen* ärztlichen Eingriffe gibt. Was ist bei einer Operation schon normal? Insofern ist im Entwurf von PDS/Linke Liste auch der Schwangerschaftsabbruch keine Ausnahme in der Reihe der medizinischen Eingriffe, er soll so „normal“ oder „unnormale“ wie eine Blinddarmoperation oder eine Nierentransplantation sein.

Für höchstpersönliche Angelegenheiten und „normale“ ärztliche Eingriffe muss sich niemand rechtfertigen. *Eingriff* weist damit als Hyperonym von der Sonderstellung des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen operativer ärztlicher Tätigkeiten weg, was im Zuge einer „Normalisierung“ der Handlung von den Autoren erwünscht ist.

Der Schwangerschaftsabbruch wird als ein möglicher Akt der Selbstbestimmung der Frau gesehen, als ein zu normierendes Recht der Frau.³⁹²

Gleichzeitig verurteilt man die Vergleiche und den Sprachgebrauch von „Lebensschutz“-Organisationen“, wie etwa der Europäischen Ärzteaktion, die den Schwangerschaftsabbruch als „größtes Verbrechen der Neuzeit“ bezeichnen und Frauen bezichtigen, einen „Holocaust“³⁹³ zu betreiben:

„Ungeniert wird der Schwangerschaftsabbruch, der auf dem Entschluss einer einzelnen Frau beruht, mit den staatlich angeordneten Massenvernichtungsmethoden und den planmäßig durchgeführten Massenmorden der Nazis in Verbindung gebracht. Diese Verknüpfung haben „Lebensschutz“-organisationen“ wie die Europäische Ärzteaktion aufgegriffen. Sie bezeichnen ihrerseits Schwangerschaftsabbruch

ländischen Situation), *Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft* (S. 8 l; Zitat aus einer Forderung des Europäischen Parlaments); verbal: *eine Schwangerschaft abbrechen* (S. 7 l, 7 r), *abtreiben* (S. 7 l), „*Interruptionen machen*“ (S. 7 r, Zitat von Grafenhorst).

³⁹⁰ Ebda., S. 5 l.

³⁹¹ Ebda., S. 9 r.

³⁹² Vgl. Ebda., S. 10 l: „Grundlage ist die Normierung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch.“

³⁹³ Ebda., S. 6 l.

brüche als „größtes Verbrechen der Neuzeit“ und bezichtigen Frauen, einen „Holocaust“ zu betreiben.“³⁹⁴

Die doppelten Anführungszeichen stellen als Distanzindikator sowohl die Tatsache in Frage, dass es sich um das Ziel „Lebensschutz“ handeln könne, als auch dass es Organisationen seien, die Leben schützen wollten. Vielmehr werden ihnen im Entwurf andere, indoktrinäre Ziele unterstellt, wie etwa die Unterdrückung der Frau zur Erhaltung des Patriarchats.

3.5.5.2 Mitspieler

In den anderen Entwürfen (CDU/CSU, SPD, FDP – besonders aber im Werner-Entwurf) gelten die Frau und der Embryo als die zwei Hauptbeteiligten. Im Entwurf der Gruppe PDS/Linke Liste distanziert man sich bewusst von dieser Auffassung.

Die *Leibesfrucht* wird allein über die Frau definiert, bzw. als Teil der Frau beschrieben. Es handelt sich deshalb im Handlungsframe nicht um einen eigenständigen Mitspieler: „Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber“.³⁹⁵ Vielmehr wird der Fötus als „ein von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch“³⁹⁶ eingestuft (s. o.).

Was wird ansonsten mit *herstellen* verbunden?

Man stellt	ein Auto	her.
	einen Artikel	
	ein Buch	(i. S. v. produzieren)
	*ein Buch	(i. S. v. schreiben/geistig schaffen)
	*ein Tier	
	*einen Menschen	(mit Ausnahme von Faust II, Homunkulus als „gemachter“ Mensch)

Dieser Substitutionstest zeigt, dass *herstellen* immer eine Akkusativergänzung verlangt, die von der semantischen Valenz her mit [+ Produkt] beschrieben werden kann.

³⁹⁴ Ebda.

³⁹⁵ PDS/Linke Liste, S. 11 l.

³⁹⁶ Ebda.

Das Wort *herzustellen* im Handlungsrahmen „Schwangerschaftsabbruch“ legt folgende Interpretation nahe: Die Frau wird durch ihr „Ja“ (zum Arbeits- oder Leistungsprozess „Schwangerschaft“) zum Produzenten des Menschen, der Mensch zum Produkt der Frau. Die gedankliche Trennung von Frau und Leibesfrucht wird deshalb für unzulässig erachtet. Dem Fötus wird kein „von der Frau unabhängiges Lebensrecht“³⁹⁷ zuerkannt.

Die Gruppe PDS/Linke Liste fordert eine Grundgesetzänderung. In den Einzelausführungen zu diesem Änderungsvorschlag wird deshalb näher erläutert:

- „Deklaratorisch wird an dieser Stelle die Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht normiert.“³⁹⁸
- „Mit der Trennung von Frau und Embryo wird die Vorstellung verknüpft, die Leibesfrucht könne vor der oder sogar gegen die schwangere Frau geschützt werden. Diese Sichtweise missachtet den einzigartigen Einsatz der Frau für die Schwangerschaftsleistung. (...) Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber, sondern der Fötus ist ein von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch.“³⁹⁹
- „Nunmehr kann durch die Normierung der Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht dem Fötus kein von der Frau unabhängiges Lebensrecht zuerkannt werden.“⁴⁰⁰

Die Bezeichnungen für den Embryo entsprechen dieser Einheit. Häufig wird von der *Leibesfrucht* der Frau, in Verbindung mit dem Possessivpronomen *ihre* gesprochen. Zwar besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, das Possessivpronomen zu setzen. Dennoch fordert das als Determinans erscheinende Wort *Leibes* im normalen Kontext immer ein Adjunkt. Im Entwurf wird dies in der Regel durch die Verwendung des Possessivpronomens realisiert. Diese Art der Bezeichnung entspricht auch der Vorstellung, zwischen Frau und Embryo bestehe eine Einheit. Der Embryo wird als *Frucht*, als Teil des *Leibes* der Frau eingestuft.

Darüber hinaus findet sich auch der Gebrauch von *Embryo* und *Fötus*, die als medizin-wissenschaftliche Bezeichnungen unmarkiert und neutral in der Wirkung sind.

- „Je mehr der Embryo zum eigenständigen Rechtssubjekt wird, desto mehr wird die Frau zum Objekt des Rechts degradiert.“⁴⁰¹

³⁹⁷ Ebda., S. 11 r.

³⁹⁸ Ebda., S. 10 l.

³⁹⁹ Ebda., S. 11 l.

⁴⁰⁰ Ebda., S. 11 r.

⁴⁰¹ Ebda., PDS/Linke Liste, S. 6 l.

- „Mit der Auflösung der symbiotischen Beziehung zwischen Frau und Fötus geht die Enteignung der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit einher.“⁴⁰²

Der letztgenannte Beleg erinnert an den Beleg, in dem der „einzigartige Einsatz der Frau für die Schwangerschaftsleistung“⁴⁰³ geschildert wird. Auch bei PDS/Linke Liste wird - wie bei Bündnis 90/Die Grünen mit *schwanger* - nicht auf einen Zustand referiert, in dem sich die Frau befindet, sondern auf eine Leistung, die von der Frau erbracht werden muss. Da der Embryo ein Teil der Frau ist und kein eigener Mitspieler im Handlungsrahmen, wird von der Gruppe PDS/Linke Liste jegliche „Verselbständigung“ des Embryos als Enteignung der Fortpflanzungsfähigkeit abgelehnt.

Wenn andere Bezeichnungen verwendet werden, dann erkennbar als indirekte Rede oder Zitate von anderen Gruppen oder Autoren. In Verbindung mit dem häufiger zitierten Bundesverfassungsgericht fallen die Formulierungen „das sich im Mutterleib entwickelnde Leben, das noch ungeborene menschliche Wesen“⁴⁰⁴, im Zusammenhang mit dem Vorschlag eines „Dritten Weges“ von Rita Süßmuth „das ungeborene Leben“⁴⁰⁵.

Die Einheit von *Frau* und *Leibesfrucht* wird - wie oben belegt - auch als *Symbiose* beschrieben. In Analogie zur biologischen Symbiose drückt die Qualifizierung der Beziehung *Frau-Leibesfrucht* die enge körperliche Verbindung von *Frau* und *Leibesfrucht* aus. Die Leibesfrucht ist nach Auffassung der Autoren Teil des Körpers der Frau.⁴⁰⁶ Zur Stützung dieser Begriffsbildung werden in der Begründung des Gesetzentwurfes auch Zitate angeführt, z. B.:

„... rationale Kriterien, woraus abzuleiten wäre, dass es sich bei einem Fötus um eine Person handelt, die Grundrechte besitzt, gibt es jedenfalls nicht“⁴⁰⁷.

Wenn es ausschließlich um den Mitspieler *Frau* geht, wird in der Regel auch die Bezeichnung *Frau* verwendet. *Frau* meint in erster Linie das Individuum, die Person, ohne irgendwelche Einschränkung. Die Bezeichnung ist so umfassend in ihrem Bedeutungsspektrum, dass sie normalerweise einer näheren Spezifizierung bedürfte, um eindeutig mit dem Kontext Schwangerschaftsabbruch in Zusammenhang gebracht werden zu können. Die Notwendigkeit der Spezifizierung entfällt

⁴⁰² Ebda., S. 5 r.

⁴⁰³ Ebda., S. 11 l.

⁴⁰⁴ Ebda., Vgl. PDS/Linke Liste, S. 6 l.

⁴⁰⁵ Ebda., S. 10 l.

⁴⁰⁶ Vgl. ebda., PDS/Linke Liste, S. 1: „Statt dessen wird ihnen ein kompliziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen.“

⁴⁰⁷ Ebda., S. 6 r.

jedoch immer dort, wo der Kontext eindeutig ist, wie in den zu untersuchenden Gesetzentwürfen. Dies mag ein Grund sein, warum so häufig nur von *Frau* gesprochen wird.

Das Hinzufügen des Attributs *schwanger* bzw. die Wahl des Adjektivabstraktums *die Schwangere* könnte den Begriff „Frau“ auf das Schwangersein reduzieren. Das Schwangersein ist zwar von der Natur her an die Frau gekoppelt,⁴⁰⁸ es wird jedoch nur als eine von mehreren Entfaltungsmöglichkeiten der Frau aufgefasst, die aus gesellschaftlichen Gründen als tolerabel erscheint.⁴⁰⁹

Auch dies weist auf den Handlungscharakter der Schwangerschaft hin: Schwanger **ist** man nicht, schwanger **„tut“** man. So könnte man den Begriff der Schwangerschaft bei PDS/Linke Liste überspitzt auf einen Nenner bringen.

Eine reduzierte Sichtweise der Frau ist von der Gruppe nicht gewollt. Es gibt diesbezüglich eine sehr ungewöhnliche Verwendung von „Frau“ im Entwurf:

„Die Verankerung der Entscheidungsfreiheit im Grundgesetz bedeutet, dass Frauen die Wahl haben, entweder ein Kind zu bekommen oder eine Schwangerschaft abzuberechnen.“⁴¹⁰

Würde in diesem Beleg der gesamte Referenzbereich von *Frau* angesprochen, dann müsste die Alternative lauten, entweder ein Kind zu bekommen oder aber keines und zwar durch a) Empfängnisverhütung oder b) Schwangerschaftsabbruch bei bereits bestehender Schwangerschaft. Denn nicht schwangere Frauen haben die Alternative, schwanger zu werden oder nicht.

Wenn hier also allgemein von *Frauen* gesprochen wird, dann schränkt der Gebrauch jedoch eindeutig den Referenzbereich auf die im Stadium der Schwangerschaft befindliche Frau ein.

Die Attribuierung mit *schwanger* bzw. der Ersatz durch das Adjektivabstraktum *Schwangere* erfolgt bei PDS/Linke Liste nur, wenn der Kontext es erfordert, um eine korrekte Referenz zu erzielen.

- „Mit der Strafandrohung des § 218 StGB werden einzigartig in der Person der Schwangeren „Täterin“ und „Opfer“ vereint.“⁴¹¹
- „Einmalig ist in der bundesdeutschen Rechtsordnung, dass eine Beratung strafrechtlich aufgezwungen wird und nur gegenüber einem Geschlecht wirken soll. Schon aufgrund dieser Erfahrung kann an die Stelle der Zwangsberatung nicht

⁴⁰⁸ Vgl. Uta Würfel (FDP), Prot. 12/44, S. 3622 A: „Frau zu sein heißt also auch, schwanger werden zu können.“

⁴⁰⁹ Vgl. auch PDS/Linke Liste, S. 11 r: „Entsprechend der gesellschaftlichen Rollenzuweisungen wird toleriert, dass Frauen Kinder bekommen.“

⁴¹⁰ Ebda., S. 10 l.

⁴¹¹ Ebda., S. 6 r.

ein Verfahren treten, in dem schwangere Frauen künftig als Sozialfälle behandelt und mit Beratungs- und Aufklärungsangeboten überschüttet werden.“⁴¹²

- „Der Ansatz, schwangere Frauen rundherum als Sozialfall behandeln zu wollen, ist verfehlt.“⁴¹³

Im ersten Fall ist für den „Täterin-“ oder „Opfer“-Charakter die Fokussierung auf den Zustand der Schwangerschaft ausschlaggebend. In den anderen beiden Fällen wäre nicht ersichtlich, worum es ginge, wenn eine Substitution durch *Frau* erfolgte.

Durch die Strafandrohung wird die Frau im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Regeln strafbar und damit Täterin einer strafrechtsrelevanten Handlung oder Unterlassung. Gleichzeitig, so vermittelt die prototypische Bedeutung von Frau im Schwangerschaftskonflikt, handelt sie aus einer Not heraus, kennt oftmals keinen anderen Ausweg, ist allein gelassen usw. Insofern könnte man sie als ein Opfer ihrer Umstände beschreiben. Allerdings trifft die prototypische Bedeutung nicht die Bedeutung, die die Frau nach Auffassung der Gruppe PDS/Linke Liste hat. Der Opfercharakter der Frau ergibt sich in diesem Gesetzentwurf vielmehr aus ihrer gesellschaftlichen Rolle: In der patriarchal geprägten Gesellschaft versuchen die „Herrschenden“ durch den § 218, Macht über Frauen auszuüben und sie „ihrer Fortpflanzungsfähigkeit zu enteignen“⁴¹⁴.

Die meisten Gruppierungen und Parteien favorisieren den Vorschlag, den Frauen Beratung und Hilfe zukommen zu lassen. Dies wird von PDS/Linke Liste abqualifiziert. Sie sind der Auffassung, dass man Frauen automatisch in die Kategorie der „Sozialfälle“ einreicht, wenn man ihnen finanzielle Unterstützung anbietet. Dieser Vergleich – die Frau als Sozialfall – ist stark negativ konnotiert und unterstreicht die Aversion gegen jegliche Regelung mit Beratungs- und Hilfsangeboten. Solche Vorschläge gelten bei PDS/Linke Liste als frauenfeindlich. Frauen seien nicht per se Sozialfälle und sollten auch nicht dazu gemacht werden.

Stellt man im Handlungsrahmen der PDS/Linke Liste die Frage nach den Bedingungen, unter denen Frauen an der Gesamthandlung „Schwangerschaftsabbruch“ beteiligt (gewesen) sind, so lassen sich die Antworten im Wesentlichen unter die

⁴¹² Ebda., S. 8 r.

⁴¹³ Ebda., S. 9 r.

⁴¹⁴ Siehe oben.

beiden Kategorien „Missachtung der Rechte der Frau“ und „Missachtung der Frau als Person“ subsumieren.

Die Rechte der Frau werden missachtet:

- Sie kann nicht frei darüber entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht, ist deshalb in ihrem Selbstbestimmungsrecht beschnitten.⁴¹⁵
- Fremde Personen verfügen über ihr Leben und ihren Körper.⁴¹⁶
- Sie hat keine Garantie auf bestmögliche Behandlungsmethoden.⁴¹⁷
- Sie wird durch den § 218 der „sozialen Kontrolle“ unterworfen, „entmündigt, gegängelt, reglementiert, kontrolliert, zwangsuntersucht, kriminalisiert.“⁴¹⁸
- Frauen sind teilweise von „Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interruptionen zu machen“, „sabotiert“ worden.⁴¹⁹
- Ihnen wurde kein „umfassendes Angebot an Beratung in Krisensituationen“ zuteil.⁴²⁰

Die Frau als Person wird missachtet:

- Sie wurden einem komplizierten Verfahren ausgesetzt.
- Frauen sind in der alten Bundesrepublik zu „Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht“ worden. Sie wurden - auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik - entwürdigend behandelt.⁴²¹

⁴¹⁵ Vgl. ebda., S. 1: „Auch eine Frist gewährleistet Frauen nicht das Selbstbestimmungsrecht.“

⁴¹⁶ Vgl. ebda., S. 1: „Statt dessen wird ihnen ein kompliziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen.“

⁴¹⁷ Vgl. ebda., S. 1 f. „In der Praxis wird auch nicht die bestmögliche Behandlungsmethode garantiert (...).“

⁴¹⁸ Ebda., S. 5 I: „Mit dem § 218 wird Bevölkerungspolitik betrieben und soziale Kontrolle über Frauen ausgeübt. Sie werden entmündigt, gegängelt, reglementiert, kontrolliert, zwangsuntersucht, kriminalisiert.“

⁴¹⁹ Ebda., S. 7 r. Hier wird aus einem Buch von Gabriele Grafenhorst (1990): Abbruch-Tabu. Berlin. S. 61. zitiert, die über die Situation in der ehemaligen DDR Erfahrungsberichte von Frauen, Männern und Ärzten gesammelt und abgedruckt hat: „1972 weigerten sich viele Ärzte, Schwangerschaften abzubrechen, ja, sie ließen die Frauen sogar über die zwölfte Woche hinausgehen. Sie sabotierten! Es gab Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interruptionen zu machen.“

⁴²⁰ Vgl. ebda.: „Frauen vermissten [dies bezieht sich auf die Situation in der ehemaligen DDR] ein umfassendes Angebot an Beratung in Krisensituationen ...“

⁴²¹ Vgl. ebda., S. 7 r: Zunächst wird auf die die Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen: „Das prinzipielle Abtreibungsverbot in der alten Bundesrepublik Deutschland und die vielfach diskriminierte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch hat Frauen zu Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht. Schwangerschaftsabbrüche, die erst nach mehrinstanzlichen Prüfverfahren für legal erklärt werden und stets der gerichtlichen Revision unterliegen, werden nicht als „normale“ ärztliche Tätigkeiten aufgefasst.“ Dann geht der Entwurf auf die ehemalige DDR ein: „Ähnliches gilt für die Praxis in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Auch dort wird Frauen nicht immer die bestmögliche medizinische Behandlung zuteil. Entwürdigende Behandlungen gehört auch dort zum persönlichen Umgangs„stil“.“

- Sie war ebenda einem „Klima der Einschüchterung, Ablehnung und Erniedrigung ausgesetzt.“⁴²²
- Mit ihr ist man „diskriminierend“ umgegangen. Sie stand nicht selten einer „latente[n] Schuldzuweisung ausschließlich an sie als „Versagerin“ in Fragen der Verhütung“ gegenüber.⁴²³
- Sie wurde durch die „Abtreibungspraxis“ entwürdigt.⁴²⁴
- Sie ist vor „Verfolgung und Schikane“⁴²⁵ nicht sicher. Selbst bei einem Schwangerschaftsabbruch im Ausland drohen ihr „gynäkologische Zwangsuntersuchungen an der Grenze.“⁴²⁶
- „Die embryozentrierte Sichtweise unterschlägt nicht nur, welche Leistung Frauen erbringen, bevor ein Kind geboren werden kann, sondern mutet ihnen ein „Zwangsverhältnis“ zu, das mit dem viel beschworenen „Mutterglück“ nichts mehr zu tun hat.“⁴²⁷
- Die Frau wird als „Sozialfall“ klassifiziert.⁴²⁸

Die Anführungszeichen im vorletzten Beispiel, in die das Determinativkompositum *Mutterglück* gesetzt ist, fungieren als Distanzindikator. So verdeutlichen die Emittenten, dass Muttersein nicht unbedingt etwas mit Glücklichkeit zu tun haben muss. Mit dem Hochwertwort *Glück* wird eine Erfahrung ausgedrückt, die vom subjektiven Empfinden abhängt. Entscheidend für den subjektiven Faktor Glück ist die Einstellung der Frau zum Muttersein. Glück kann nicht in einem - wie es heißt - „Zwangsverhältnis“ entstehen, sondern nur, wenn die Frau von sich aus ihr Ja zur Mutterschaft sagt.

Der Hedgestest zeigt:

Eine ungewollte Schwangerschaft ist eher ein Zwangsverhältnis als etwas anderes.

⁴²² Ebda. s. Anm. 394.

⁴²³ Ebda.

⁴²⁴ Ebda., S. 5 l: „Massenhafte Proteste, der unentwegte Kampf der Frauenbewegung für die ersatzlose Streichung des § 218, Selbstbeichtigungsaktionen von Frauen, die entwürdigende Abtreibungspraxis, die Schauprozesse in Memmingen haben nicht zu seiner Abschaffung geführt.“

⁴²⁵ Ebda., S. 7 l: „Da der strafbewehrte Schwangerschaftsabbruch eine Auslandsstraftat ist (§ 5 Nr. 9 StGB) [wenn er im Ausland vorgenommen wird], sind Frauen selbst dann nicht vor Verfolgung und Schikane sicher: ...“

⁴²⁶ An dieser Stelle wird auf den SPIEGEL verwiesen. Siehe S. 7 l: „... Ihnen drohen gynäkologische Zwangsuntersuchungen an der Grenze. (...) Ebenso werden Daten verdächtiger Frauen und Ärzte/Ärztinnen über Jahre in Polizeicomputern gespeichert (...).“

⁴²⁷ Ebda., S. 6 l.

⁴²⁸ Ebda., S. 9 r.

Aus einem prototypischen Merkmal von *ungewollter Schwangerschaft* lässt sich ein Merkmal von *Schwangerschaftsabbruch* ableiten.

Der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft ist eher die Beendigung eines Zwangsverhältnisses als etwas anderes.

Der Schwangerschaftsabbruch ist somit nicht nur die Beendigung einer Schwangerschaft, sondern wird von PDS/Linke Liste als Befreiungsakt der Frau von einem Zwangsverhältnis gesehen, auch wenn das Lexem *frei* nicht explizit erscheint.

Folgen der Missachtung der Frau sind, nach Auffassung von PDS/Linke Liste, dass die Frau nicht eigenständig über ihr Leben entscheiden kann,⁴²⁹ dass sie in ihrem Recht auf Selbstbestimmung über sich und ihren Körper beschnitten wird und dass diese Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Frau durch den Versuch, bewusstseinsbildende Veränderungen herbeizuführen, legitimiert werden soll.

Die Gruppe PDS/Linke Liste sieht den § 218 als Machtinstrument der Männer über die Frauen, das ihnen erlaubt moralische Wertungen vorzunehmen und die Frauen in „gut“ und „schlecht“ zu unterteilen.⁴³⁰

Als Mittel zur Erhaltung des Machtinstruments wird der Embryo gesehen, dessen Eigenständigkeit nach Ansicht der Gruppe PDS/Linke Liste dazu führt, die Frau zu entpersonalisieren. In dem Maße wie der Embryo Eigenständigkeit zuerkannt bekommt und Rechte erhält, wird die Frau zum „fötalen Umfeld“ degradiert.⁴³¹

Die durch die Gesetze und ihre Umsetzung sich ergebende Situation soll die Relation zwischen Frau und Embryo in für die Frau negativer Weise bestimmen.

**Die Frau in der Schwangerschaft ist eher fötales Umfeld als etwas anderes.*

⁴²⁹ Vgl. dazu S. 5 l: „So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, dass Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden können. Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese.“

⁴³⁰ Ebda., S. 5 l, r: „Mit dem § 218 wird Bevölkerungspolitik und soziale Kontrolle über Frauen betrieben. (...) Männer dagegen geraten nur dann mit dem Gesetz in Konflikt, wenn sie aktiv - z.B. als Arzt - eine ungewollt schwangere Frau unterstützen. Ansonsten haben sie es leicht, sich als Unbeteiligte auszugeben. In Gesetzgebung und Rechtsprechung spielen sie dafür eine umso bedeutendere Rolle. Dort betreiben sie die Grenzziehung zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen, zwischen gerechtfertigter und verbotener Abtreibung.“

⁴³¹ Ebda., S. 5 r, 6 l: „In diesem Rahmen ist für Frauen nur noch Platz als „fötales Umfeld“. Dem Embryo wird dagegen alle Aufmerksamkeit zuteil. Frauen werden in der Folge als „Mörderinnen“ beschimpft, der „Mutterleib“ wird zum „gefährlichsten Ort für ein Kind“ erklärt.“

/fötale Umfeld/ ist kein prototypisches Merkmal von Frau. Die Ausstattung mit diesem Merkmal entmenschlicht die Frau. Der „Vermenschlichung“ des Embryos durch die „Lebensschützer“ setzt die PDS eine semantische Gegenstrategie entgegen, indem sie die „Degradierung“ der Frau zum „fötalen Umfeld“ anprangert. In den Merkmalen, die der Frau sowie dem Embryo zugeordnet werden, spiegelt sich ein Konkurrenzkampf: Je mehr menschliche Attribute dem Embryo von anderer Seite zugeschrieben werden, desto stärker wird aus Sicht der PDS die Macht der patriarchalen Gesellschaft, die in der Frau nur ein „fötale Umfeld“ sieht und sie in die „traditionelle Mutterrolle“⁴³² drängen will.

Wird die „Leibesfrucht“ als Person und Rechtsträger eingeordnet, dann wird sie im Konfliktfall zum Gegenspieler der Frau, dessen Rechte durch Dritte vertreten werden können. Dieser Auffassung stehen die Verfasser des Entwurfs PDS/Linke Liste diametral entgegen. Jede Personalisierung des Fötus wird als ein Angriff auf die Rechte der Frau eingestuft.

Die Autoren geben in ihrem Entwurf einen Grund für die Missachtung der Rechte der Frau bei der Handlung Schwangerschaftsabbruch an. Die Gesellschaft sei es, „die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt“⁴³³, die Gesellschaft sei nur „vermeintlich an Gleichberechtigung“ interessiert, vielmehr solle auf die Frauen Druck ausgeübt werden, um sie „auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen“.⁴³⁴

Gleichsam Drahtzieher für die einseitige und benachteiligende Festlegung der Frau ist „die patriarchale Gesellschaft.“⁴³⁵ Sie manifestiere sich heute vor allem in der funktionierenden „Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung“.⁴³⁶

Als weitere Aktanten im Handlungsframe kommen die Ausführenden in Frage. Sie spielen insgesamt eine untergeordnete Rolle. Sie werden fast durchgängig mit der Berufsbezeichnung benannt, die keine Konnotationen enthält.⁴³⁷ Der weitge-

⁴³² Ebda., S. 5 l.

⁴³³ Ebda.

⁴³⁴ Ebda.

⁴³⁵ Ebda.

⁴³⁶ Ebda., S. 5 r.

⁴³⁷ Ebda.: „Ärzte/Ärztinnen“ (z.B. S. 7 l (3mal); S. 7 r (1mal), S. 9 r); „Ärztinnen und Ärzte (S. 7 l), „viele Ärzte“ (S. 7 r), „Gynäkologen“ (S. 7 r) „Gynäkologinnen“ (S. 7 r). Zweimal attribuiert: „die behandelnden Ärztinnen und Ärzte“ (S. 9 r). Nur einmal werden im Entwurf unfachmännische Ausführende erwähnt, in deren Hände sich Frauen getrieben fühlten. Sie werden pejorativ als „Pfuscher“⁴³⁷ bezeichnet.

hend neutralen Bezeichnung der Ausführenden entspricht jedoch nicht immer die Rolle, die sie im Handlungsrahmen einnehmen.

Auf Grund der nicht einheitlich angewandten Strafvorschriften seien die Ausführenden der „Unberechenbarkeit“⁴³⁸ ausgesetzt. Dies führe zu einer Disziplinierung der Ärzteschaft.⁴³⁹ Der Aktant *Ärzte* wird sowohl in Bezug auf die Beteiligung an der Handlung - wie sie im Westen, aber auch im Osten war - kritisch beurteilt, wengleich die Ursache für das zu kritisierende Verhalten der Ärzte nicht primär bei ihnen gesehen wird, sondern in der falschen Behandlung des Themas Schwangerschaftsabbruch durch den Staat.⁴⁴⁰

Bezogen auf die ehemalige DDR:

- „Entwürdigende Behandlung gehört auch dort zum persönlichen Umgangs„stil“.“⁴⁴¹
- „... nicht wenige [Frauen] beklagten einen diskriminierenden Vorgang mit ihnen“.⁴⁴²
- „Durch lange Wartezeiten bei Gynäkologinnen und unzureichende Testverfahren, oftmals späte Feststellungen von Schwangerschaften, nicht ausreichende Beratungskapazität und anderes mehr konnte kaum ermöglicht werden, dass Abbrüche frühestmöglich und damit mit der schonendsten Methode durchgeführt werden konnten.“⁴⁴³

Bezogen auf die Situation 1972 in der Bundesrepublik:

- „Wenn sich Ärzte/Ärztinnen ansonsten damit rühmen, modernste medizinische Technik und Verfahren anzuwenden, gilt das nicht für Schwangerschaftsabbrüche. Gerade in Kliniken sind veraltete Methoden (...) gang und gäbe.“⁴⁴⁴
- Sie weigerten sich, „Schwangerschaften abzubrechen“.⁴⁴⁵

⁴³⁸ PDS/LiLi, S. 7 I: „Die Strafvorschriften der §§ 218 ff. StGB werden in der alten Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nach dem Zufallsprinzip angewandt. Nur vereinzelt werden Verstöße ermittelt oder angezeigt. Nur in wenigen Fällen kommt es zu gerichtlichen Verfahren. Die Kriterien sind willkürlich. Die Unberechenbarkeit diszipliniert vor allem die Ärzteschaft. Nach den spektakulären Prozessen in Memmingen sind heute immer weniger Ärzte/Ärztinnen bereit, Frauen zu einer legalen Abtreibung zu verhelfen.“

⁴³⁹ Ebda.

⁴⁴⁰ Bezogen auf die ehemalige DDR wird im Entwurf aus dem Buch „Abbruch-Tabu“ (1990) von Gabriele Grafenhorst zitiert: „Das konnte nicht anders sein, wenn über Jahre hinweg diktatorisch das Nein verkündet worden war. Plötzlich hieß es Ja. Es wurde einfach angewiesen, ohne vorher darüber geredet zu haben.“

⁴⁴¹ Ebda., S. 7 r.

⁴⁴² Ebda.

⁴⁴³ Ebda.: „Durch lange Wartezeiten bei Gynäkologinnen“.

⁴⁴⁴ Hier unter Verweis auf Sadrozinski, S. 34. Vgl. PDS/LiLi, S. 7 r.

⁴⁴⁵ Ebda.

- Einige „lehnten es ab, Interruptionen zu machen. Sie hörten auf klinisch zu arbeiten.“⁴⁴⁶

Weitere Mitspieler:

Denkbar als Mitspieler im weiteren Sinne wären auch noch die **Männer**, die Erzeuger. Sie sind für die Verfasser jedoch nicht relevant. Deutlich wird dies an dem einzigen Beleg, der *Männer* thematisiert:

Sie „geraten nur dann mit dem Gesetz in Konflikt, wenn sie aktiv - z. B. als Arzt - eine ungewollt schwangere Frau unterstützen.“⁴⁴⁷

In ihrer Rolle als Erzeuger und damit Mitverursacher der Schwangerschaft finden sie im Handlungsrahmen keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus sind hier noch die weiteren Mitspieler anzuführen, die allerdings nur als gesellschaftliche Akteure auftreten:

„die patriarchale Gesellschaft“⁴⁴⁸, die funktionierende „Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung“⁴⁴⁹ auf der einen Seite und die Protestbewegung der Frauen im unentwegten Kampf um die ersatzlose Streichung des § 218 auf der anderen Seite.⁴⁵⁰

Insgesamt lässt sich festhalten: Im Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste ist die Frau der wesentliche Mitspieler. Andere sind nur insofern von Relevanz der Frau die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ ermöglichen oder sie bei der Ausführung der Handlung behindern.

⁴⁴⁶ Ebda.

⁴⁴⁷ Ebda., S. 5 l.

⁴⁴⁸ Ebda. S. 5 l: „Gestern wie heute manifestiert sich in ihm [gemeint ist der § 218] eine patriarchale Gesellschaft, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt.“

⁴⁴⁹ PDS/Linke Liste-Entwurf, S. 5 r.

⁴⁵⁰ Ebda., S. 5 l: „Die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB ist in der alten Bundesrepublik Deutschland in den 70 er Jahren von einer breiten Protestbewegung für das Recht auf Selbstbestimmung getragen worden.“

3.5.6 Werner-Entwurf

3.5.6.1 Handlung

Im Gesetzentwurf der Werner-Gruppe wird der unmarkierte juristische Terminus *technicus* für die Handlung Schwangerschaftsabbruch, der quer durch alle politischen Lager als gesetzestechnischer Fachbegriff Akzeptanz gefunden hat, abgelehnt und vermieden. Durch sprachkritische Überlegungen machen die Autoren deutlich, dass ihnen an Bezeichnungen liegt, die deutlich machen, welche Position sie vertreten. Die von der Werner-Gruppe bevorzugten Bezeichnungen haben weitgehend Abzeichenfunktion. Die gewählten Bezeichnungen erlauben Rückschlüsse auf die Haltung des Emittenten und werden auch bewusst zu diesem Zweck eingesetzt:

In einem Abschnitt mit der Überschrift „Bewusstseinsbildung“ lehnen die Verfasser des Werner-Entwurfs die Bezeichnung „Abbruch der Schwangerschaft“ ab, weil es „den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind“, begrifflich ausblende.⁴⁵¹ Stattdessen werde die Aufmerksamkeit auf die Beendigung eines körperlichen Zustands der Frau gelenkt. Da aber bei jeder Abtreibung ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet werde, müsse dieser Vorgang auch bei der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden.⁴⁵² Sie verwenden daher als Bezeichnung für die Handlung Nominalgruppen mit dem Kern *Tötung*, die um Genitivadjunkte erweitert sind, bei denen die Menschqualität des Embryos herausgestellt wird: *Kind*, *Mensch* oder *Ungeborener*.

Als alternative Bezeichnung wird *Abtreibung* verwendet. Heute findet sich *Abtreibung* in allen Texten - sowohl bei Gegnern als auch bei Befürwortern einer Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs. Im Werner-Entwurf wird jedoch der Versuch unternommen, dem Wort *Abtreibung* wieder Abzeichenfunktion zu verleihen.

Die Autoren rechnen bei der Bezeichnung *Abtreibung* mit der Implikation des Adjunkts *ungeborenes Kind*. Sie fördern diese sogar, indem sie den Begriff *Abtreibung* durch definitorische Äußerungen wie „Bei jeder Abtreibung [wird] ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet“,⁴⁵³ auf die für sie relevante und verwerfliche Tötungshandlung zuspitzen.

⁴⁵¹ Nur an den beiden Stellen, wo es durch Zitation unumgänglich ist, findet sich ein Beleg, ebenso wie von *Schwangerschaftsunterbrechung*, s. o.

⁴⁵² Werner-Entwurf, S. 18 l.

⁴⁵³ Ebda., S. 18 l.

In den Lexikoneintragungen findet sich zu *Abtreibung* „Töten und Entfernen des Embryos aus dem Mutterleib“.⁴⁵⁴ Die Werner-Gruppe verwendet *Abtreibung* nicht, in dem sie das Wort einfach remotiviert und damit auf das „Hinaustreiben“ bzw. „Entfernen“ verweist. Sie belegt es auch nicht mit Merkmalen, die an die stark pejorative Bedeutung aus früheren Diskussionen um den § 218 StGB erinnern (*illegal, unhygienisch, lebensgefährlich für die Frau*). *Abtreibung* wird im CDU/CSU-Minderheitenentwurf vielmehr weitgehend synonym zu *Tötung (ungeborener Kinder)* verwendet. Dies muss als Versuch interpretiert werden, die Bedeutungsmerkmale zu *Abtreibung* im Bewusstsein der Bevölkerung mit denen von *Tötung* zu vernetzen, um so eine neue konnotative Wirkung zu erzielen.⁴⁵⁵ Im Werner-Entwurf wird *Recht auf Abtreibung* appositiv erklärt: „„Recht auf Abtreibung“, genauer gesagt ein „Recht auf Tötung““.⁴⁵⁶ *Tötung* fungiert als Hyperonym: *Jede Abtreibung ist eine Tötung*. Hinter einer deskriptiven Form steckt eine normative Aussage, mit der klargestellt wird, wie die Handlung *Abtreibung* ethisch bewertet werden soll.

3.5.6.2 Mitspieler

Als Mitspieler im Handlungsrahmen steht die Frau im Werner-Entwurf in einer Konfliktsituation, in die sie durch die Schwangerschaft geraten ist. Deshalb solle ihr Hilfe durch Gesellschaft und Staat zuteil werden. Die Hilfsangebote (Beratung, lebenspraktische Hilfen und Strafrecht (als Normhinweis)) verfolgen das Ziel, der Frau das *Austragen des Kindes* zu erleichtern. Die Rolle der Frau wird somit vor allem durch ihre soziale Funktion als werdende Mutter bzw. als Mutter bestimmt, wenngleich der Terminus nur zweimal explizit verwendet wird. Die Frau definiert sich im Zustand der Schwangerschaft darüber, dass sie ein *Kind* erwartet. Im Handlungsrahmen „Schwangerschaftsabbruch“ stehen sich im Werner-Entwurf per definitionem zwei eigenständige Menschen gegenüber:

„Die Überzeugung dass das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muss gestärkt und - wo sie verlorengegangen ist - durch bewusstseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden.“⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ Vgl. (BW 1, 80), S. 98, zu *abtreiben, Abtreibung*.

⁴⁵⁵ In konsequenter Fortführung dieser „bewusstseinsbildenden Strategie“ werden auch alle Wortbildungen mit dem Bestimmungswort *Abtreibung*- und nicht etwa *Abbruch*- gebildet.

⁴⁵⁶ Ebda., S. 21 r.

⁴⁵⁷ Ebda., S. 18 l.

Die Frau hat im Handlungsrahmen der Werner-Gruppe grundsätzlich kein Recht, über das Leben des *ungeborenen Kindes* zu entscheiden. „Nur im Fall der vitalen Indikation, in der das Leben der Mutter direkt gefährdet ist, ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund gegeben.“⁴⁵⁸

Der Referenzbereich von *Mutter* ist in obigem Beleg eindeutig auf die Phase vor der Geburt ausgedehnt. Als Mutter hat sie eine Sorgspflicht für ihr Kind. Aus einem solchen Verständnis heraus ist es nur schwer möglich, dass die Frau sich entscheidet, ihr *Kind* vor der Geburt *töten zu lassen*.

Die Entscheidungsmöglichkeit der Frau, ihre Selbstbestimmung, endet - nach dem Verständnis im Werner-Entwurf - grundsätzlich da, wo die Rechte des anderen, des *ungeborenen Kindes*, angetastet werden.

Einige Passagen betonen, dass die Frau in ihrer schwierigen Situation von anderen zur *Abtreibung* genötigt werden könne. Durch die Verwendung von Bezeichnungen wie *Druck*, *Nötigung*, *Zwang*, *Beeinflussungsversuche*, die negativ konnotiert sind, soll die Handlungsmaxime, sich gegen den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, gestützt werden. Der Frau wird damit auch Opfercharakter zugesprochen. Dieser ist grundsätzlich verschieden von dem im Entwurf der Gruppe PDS/Linke Liste, die den Opfercharakter der Frau nicht an einem persönlichen Konflikt, sondern an der Unterdrückung durch die patriarchale Gesellschaft festmacht.⁴⁵⁹

Der Embryo ist im Entwurf der Werner-Gruppe nicht irgendein Mitspieler im Handlungsrahmen des Schwangerschaftsabbruchs. Er ist, daran wird kein Zweifel gelassen, der entscheidende Mitspieler, der Hauptbetroffene:

„Auch der bislang in den §§ 218 ff. StGB verwendete Ausdruck „Abbruch der Schwangerschaft“ blendet den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind, aus.“⁴⁶⁰

Anders als alle anderen Mitspieler (Frau, Arzt ...) kann der Embryo - aufgrund seines Entwicklungsstadiums - nicht direkt Einfluss auf die Entscheidung zur Handlung nehmen.

Ihm werden jedoch dauerhafte Eigenschaften - Wesenseigenschaften - zugeschrieben (*Kindsein*, *Menschsein*, *schwächstes Mitglied der Gesellschaft*, *Mitmenschsein*), die seine Gleichstellung mit dem geborenen Menschen postulieren.

⁴⁵⁸ Werner-Entwurf, S. 22 l.

⁴⁵⁹ Vgl. S. 136 dieser Arbeit und Entwurf PDS/ Linke Liste, S. 5 l.

⁴⁶⁰ Ebda., S. 18 l.

Der Referenzbereich von *Kind* beschreibt im allgemeinen Sprachgebrauch die Phase nach der Geburt bis zum Eintritt in die Adoleszenz.⁴⁶¹ Assoziationen, die durch den Normalgebrauch geweckt werden, übertragen sich durch die Ausweitung des Referenzbereiches auf die vorgeburtliche Phase. Man denkt bei *Kind* an Säuglinge, Krabbelkinder, Kleinkinder, Schulkinder, glückliche Kinder, arme Kinder. Das Kindchen-Schema wird evoziert. Für jedes Kind besteht seitens der Eltern und der Gesellschaft eine Fürsorge- und Schutzpflicht, vor allem wenn es darum geht, Grund- und Menschenrechte zu sichern. Bewertungsregeln ebenso wie Handlungsregeln, die mit dem Wort *Kind* verbunden sind, werden durch die extensive Ausweitung seines Referenzbereiches auf den Embryo ausgedehnt.

Auch der Gebrauch von *Mensch* bzw. *Mitmensch* entspricht dieser Strategie, die in einer sprachkritischen Äußerung im Werner-Entwurf als ein notwendiges Mittel für eine Bewusstseinsänderung dargestellt wird:

„Die Überzeugung, dass das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft bedarf, muss gestärkt und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden. (...) Bewusstseinsbildung fängt bei der Sprache an. (...)“⁴⁶²

Würde im obigen Beleg „ungeborenes Kind“ durch „Kind“ substituiert, gäbe es zweifelsfrei Zustimmung. Eben diese Zustimmung soll erzielt werden.

Indem vom *Mitmenschen* die Rede ist, wird Gleichheit und Gleichwertigkeit impliziert und damit auch der Anspruch auf Gleichbehandlung eingefordert. Darüber hinaus wird mit der Bezeichnung *Mensch* das Hyperonym eingesetzt, das alle Phasen des Menschseins umfasst, von der Zeugung bis zum Tod. Gleichzeitig weckt die Bezeichnung *Mensch* in unserer Gesellschaft Hochwert-Assoziationen: Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Würde und seines Lebens, hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit etc. Ergänzt wird diese Redestrategie auf der Wortebene durch entsprechende konkrete Maßnahmen in der Praxis. Im Gesetzentwurf wird das ungeborene Kind als „Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung anerkannt“, damit es auch „von denjenigen eher als Kind und Mitmensch akzeptiert wird, die dies nicht schon aus ihrer allgemeinen Überzeugung heraus tun“.⁴⁶³ Auch die anderen Fraktionen und Gruppierungen sprechen sich in ihren Gesetzentwürfen für Sozialleistungen aus, die assoziative Verknüpfung von der Sozialleistung zum Embryo als Mitmensch wird dort jedoch nicht hergestellt.

⁴⁶¹ Wenn von verwandtschaftlichen Beziehungen die Rede ist, kann der Referenzbereich darüber hinausgehen: „Meine beiden Kinder sind heute angesehene Ärzte.“

⁴⁶² Werner-Entwurf, S. 18 l.

⁴⁶³ Ebda., S. 19 l.

Insgesamt wird der Mitspieler häufig in Verbindung mit Hochwert-Wörtern, wie *Leben, Schutz, Grund- und Menschenrecht, Wertbewusstsein* etc. erwähnt. Die wertgeladenen Lexeme wecken mit ihrer stark konnotativen Wirkung Emotionen und sprechen den Gerechtigkeitssinn an. Diese allgemein anerkannten Werte sollen auf die Situation vor der Geburt übertragen werden.

Dadurch kann die Wahrnehmung des Referenzobjektes gesteuert werden und zur zielgerichteten Bewertung der Handlung führen: Der Schwangerschaftsabbruch ist ethisch-moralisch verwerflich.

Häufig wird der Referenzbereich „vor der Geburt“ klar markiert. Es gibt jedoch Belege, bei denen die Markierung fehlt.

- „(...), doch die **Tötung des Kindes** als letzter Ausweg angesehen wird.“⁴⁶⁴

- „Nicht ausreichend wäre es, **das Leben des Kindes** der „freien“ und „eigenverantwortlichen“ Entscheidung des einzelnen anheim zu stellen.“⁴⁶⁵

Durch die Subsumtion des Referenzbereiches von „Embryo“ unter „Kind“, ist die Entscheidung für die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ = „Tötung“ keine Alternative mehr - nicht einmal in größter Not. Über das Leben eines Kindes darf nicht „frei“ entschieden werden. Egal in welcher Konfliktsituation sich jemand befindet, es würde in unserer Gesellschaft nie akzeptiert, dass als „letzter Ausweg“ ein Kind getötet werden kann.

Die Qualifizierung des Mitspielers beeinflusst damit in ganz wesentlichem Maße den Entscheidungs- und Motivationsprozess, der zur Durchführung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ führen kann, - unter der Bedingung, dass die ihm zuerkannten Eigenschaften akzeptiert werden.

Die weiteren Mitspieler werden stets in einem Zusammenhang erwähnt, der eine negative Einflussnahme auf die Frau einschließt (Nötigung, Drängen oder Druck).⁴⁶⁶ Um die Frau vor dieser Einflussnahme zu schützen, sieht der Werner-Entwurf strafrechtliche Sanktionen vor.

⁴⁶⁴ Ebda., S. 18 r. Die Hervorhebung zur Verdeutlichung stammt von der Verfasserin.

⁴⁶⁵ Ebda., S. 23 l. Hervorhebung d. d. Verf.

⁴⁶⁶ Ebda., S. 23 r.

Auch der Arzt, der auf Grund seiner Ausbildung die fachgerechte Durchführung der Handlung garantieren soll, wird im Entwurf nur da erwähnt, wo er gegen die Vorschriften verstößt und damit unter die beabsichtigte Strafbewehrung fällt.

„Angesichts dieser weitgehenden Straflosigkeitbestimmungen in Bezug auf die Frau und das im Restbereich bestehende geringe Strafmaß (§ 218 Abs. 3 Satz 1), kann nicht die Rede davon sein, dass sich das Strafrecht hauptsächlich gegen die Frau richte. Strafbar sind in erster Linie vielmehr der gewerbsmäßige Abtreiber, das Umfeld der Schwangeren, wenn es sie zur Abtreibung nötigt, und der Arzt, der die Beratungsvorschriften oder die materiellen Straflosigkeitvoraussetzungen nicht beachtet.“⁴⁶⁷

Die weiteren Mitspieler werden im Handlungsrahmen in ihren Eigenschaften so dargestellt, dass sie entweder die Frau zur Entscheidung für die Handlung nötigen bzw. drängen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht beachten.

Ihre Funktion ruht auf dem Abhängigkeitsverhältnis in dem sich die Frau ihnen gegenüber befindet. Vor möglichen negativen Auswirkungen dieses Abhängigkeitsverhältnisses soll die Frau geschützt werden, damit sie der Handlungsmaxime entsprechen kann. Sie dienen damit zur Legitimation der Strafbewehrung:

„Aus der Erfahrung heraus, dass viele Frauen von ihrem Partner oder ihrer sozialen Umgebung unter Druck gesetzt und zur Abtreibung gedrängt werden, ist ein besserer Schutz vor unzulässiger Einwirkung auf die Schwangere geboten. Der allgemeine Nötigungstatbestand hat es nicht vermocht, gerade im Bereich der Abtreibung generalpräventiv zu wirken. Das Unrechtsbewusstsein der Männer, die sich ihrer Mitverantwortung durch Einwirkung auf die Schwangere entziehen wollen, muss deshalb durch einen speziellen Nötigungstatbestand geschärft werden (§ 218 Abs. 4).“⁴⁶⁸

3.6 Zusammenfassung

Die Handlungsrahmen von „Schwangerschaftsabbruch“ der jeweiligen Entwürfe unterscheiden sich zunächst durch die Anzahl der Mitspieler. Der als einer der „denkbaren Mitspieler“ eingestufte „Embryo“ wird von CDU/CSU, FDP, SPD und Werner-Gruppe als solcher realisiert. Bei Bündnis 90/Die Grünen sowie PDS/Linke Liste wird ihm keine eigene Rolle als aktiver Mitspieler zugebilligt, allenfalls als Referenzobjekt, das sich als Teil der Frau definiert.

⁴⁶⁷ Ebda., S. 23 l, r.

⁴⁶⁸ Ebda., S. 23 r.

Dieser grundsätzliche Unterschied in der Konstellation des Handlungsrahmens inkludiert unterschiedliche Szenen und Rollen. Dabei sind zwei Extreme festzustellen.

Ein Extrem wird von PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen repräsentiert. Sie haben ähnliche Konzepte in Bezug auf die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“, wenngleich sie zum Teil unterschiedliche Konsequenzen daraus ziehen. „Schwangerschaftsabbruch“ ist hier ein elementares Selbstbestimmungsrecht der Frau, der Embryo spielt keine eigene Rolle, sondern ist Teil der Frau, so wie andere Körperteile auch.⁴⁶⁹

Auffällig ist in den Entwürfen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste das explizit dargestellte Verständnis von Staat und Gesellschaft. Die Entwurfsverfasser gehen von der Existenz einer patriarchalen Gesellschaft aus, in der Frauen unterdrückt und in eine „traditionelle Mutterrolle“ gedrängt werden sollen. Um sich der Kontrolle ihrer Gebärfähigkeit zu entziehen und selbstbestimmt leben zu können, müsse es für Frauen ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch geben. Diese ideologische Basis wirkt sich auf das Schema „Schwangerschaftsabbruch“ aus. Dem Schwangerschaftsabbruch kommen Merkmale zu wie /alternatives Verhütungsmittel/, /unter Umständen schonender für die Frau als die Pille/, /Mittel der Geburtenkontrolle/, /medizinischer Eingriff/.⁴⁷⁰

Das Schema „Schwangerschaftsabbruch“ wird auch vom Konzept „Schwangerschaft“ beeinflusst. Die Schwangerschaft wird als ein Umstand angesehen, der die Frau dem Mann gegenüber benachteiligt. Insofern bedeutet Schwangerschaftsabbruch:

Mittel zur Sicherung der Macht der Männer, die versuchen das Leben der Frauen zu bestimmen und sie in die traditionelle Mutterrolle zu zwingen.

Die Mutterschaft wird durch dieses Verständnis von der Schwangerschaft unabhängig. Mutterschaft setzt natürlich Schwangerschaft voraus, Schwangerschaft zielt aber erst dann auf Mutterschaft, wenn die Frau ihr Ja dazu gibt und die Schwangerschaft akzeptiert. Sie entscheidet, ob ein Mensch *hergestellt* wird, sie fungiert als Produzent des Embryos und damit auch der Mutterschaft. Der Mitspieler „Frau“ wird deshalb nicht mit Bezeichnungen benannt, die die Frau auf die Schwangerschaft reduzieren könnten, wie *Schwangere* oder *schwangere Frau*. Fast immer ist die Rede von *Frau*.

Der Embryo dagegen hat in seiner Bezeichnung kein Merkmal, das auf /Mensch/ und /Leben/ schließen lassen könnte. Es geht um die *Leibesfrucht*. Die Paraphra-

⁴⁶⁹ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf, S.9 l, PDS/Linke Liste-Entwurf, S. 11 l.

⁴⁷⁰ Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf, S.7 r.

sierung „Frucht ihres Leibes“ macht die Zugehörigkeit zur Frau und die Einheit mit ihr zwar deutlich, ist aber völlig unüblich. Diese Nominalphrase existiert nur im poetisch-biblischen Gebrauch, so z. B. im „Ave Maria-Gebet“ der Katholischen Kirche: „(...) und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus. (...)“

In den wenigen Fällen, in denen der Embryo erwähnt wird - steht immer das Possessivpronomen *ihre* in Verbindung mit *Leibesfrucht*. Es stärkt die Auffassung vom Possessivverhältnis zwischen der Frau und der *Leibesfrucht*: Der Embryo ist ein Teil der Frau, über dessen Werdegang sie allein entscheidet. Jede Einflussnahme auf die Frau, sich für das Austragen der Schwangerschaft zu entscheiden, wird damit zum Angriff auf ihre Freiheit.

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird - indem man Stigmawörter der Frauenbewegung aufgreift - als patriarchales Machtinstrument eingestuft, um die Frau auf die Mutterrolle festzulegen. Für die PDS ist ein kategoriales Merkmal von „Schwangerschaftsabbruch“ /elementares Selbstbestimmungsrecht/. Die Entscheidungsfreiheit beim Schwangerschaftsabbruch wird als konstitutives Element der Selbstbestimmung verstanden. Als Bezeichnung für die Handlung wird zu 82 Prozent das neutrale *Schwangerschaftsabbruch*, mit immerhin knapp 14 Prozent aber auch das Wort *Abtreibung* bzw. *abtreiben* gewählt. Letzteres hat aber - wie oben ausgeführt - keine negative Konnotation, sondern ist seit der Selbstbeziehungskampagne in den 70er Jahren von Frauen bewusst zur sprachlichen Normalisierung der Handlung eingesetzt worden.

Den diametral entgegengesetzten Standpunkt repräsentiert die Werner-Gruppe. Sie versteht unter „Schwangerschaftsabbruch“ kein Recht (auf Selbstbestimmung), sondern Unrecht. Ein Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung, die sich gegen den Mitspieler „Embryo“ richtet.⁴⁷¹ Eine solche Qualifizierung der Handlung hat zum Ziel, die Entscheidungsmöglichkeit des Mitspielers Frau zu determinieren. Die angestrebte Handlungsmaxime soll sich an der gesellschaftlichen Einstellung in Bezug auf die Tötung eines Kindes nach der Geburt orientieren.

Die kategorialen Merkmale, die für den Embryo ausgewählt werden, sind von der Intention des Emittenten geprägt.⁴⁷² Die Werner-Gruppe schafft durch die Bezeichnung *Kind* ein semantisches Integral zu den zentralen Vertretern der Kategorie „Mensch“: Als Kind gehört der Embryo zum Nahbereich des Prototyps „Mensch“. Das ist die Basis, von der aus generalisiert wird. Ein Kind ist ein prototypischer Vertreter der Kategorie „Mensch“. Eine solche Typikalisierung und

⁴⁷¹ Werner-Entwurf, S. 22 I: „Jede Abtreibung ist die vorgeburtliche Tötung eines Menschen.“

⁴⁷² Vgl. Lakoff/Johnson (1980), S. 163.

Kategorisierung ist von Nutzen für das Erkennen, Erinnern und Erlernen von Zusammenhängen, die Generalisierungen zulassen: die Merkmale /Würde/, /Grundrechtsträger/ hat jedes Kind in unserer Gesellschaft. Diese Merkmale zählen zu den prototypischen, wie der Test mit der assoziativen Anapher zeigt:

Wenn der Embryo ein Kind ist - und nichts Gegenteiliges darüber ausgesagt wird - dann ist der Embryo Grundrechtsträger.

Im Werner-Entwurf wird nichts Gegenteiliges darüber ausgesagt. Es wird begründet, warum es legitim ist, den Embryo als Kind und damit als Mensch einzuordnen. Der Embryo ist ein Kind, weil die Merkmale von „Kind“ erfüllt werden. (ein von Anfang an sich entwickelnder Mensch, gestützt durch wissenschaftliche Erkenntnisse, das Aussehen, ...).

Der Embryo hat deshalb eine der Frau gleichgeordnete eigene Mitspielerrolle inne. Er ist das gleichwertige Gegenüber der Frau, als Mensch und Mitmensch, ein Rechtsträger ebenso wie sie. Durch das stellvertretende Handeln Dritter (des Staates und der Gesellschaft) soll die Entscheidungsfindung der Frau so beeinflusst werden, dass die Umsetzung der Handlung unterbleibt. Der Embryo ist in der Darstellung mit gleichberechtigten Ansprüchen ausgestattet und setzt somit die Grenzen für die Handlungsmöglichkeit der Frau. Ihre Selbstbestimmung endet am Lebensrecht des Embryos.

Die Frau wird im Stadium der Schwangerschaft vor allem in ihrer sozialen Rolle als werdende Mutter bestimmt. Die Bedingungen, die sie dazu bringen könnten, die Handlung durchführen zu lassen, werden genannt. Den sich ergebenden praktischen und psychologischen Hindernissen werden gesellschaftliche und staatspolitische Maßnahmen entgegengesetzt. Es wird angestrebt, der Frau die Grundlage für eine Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch zu entziehen. Durch den Interessenkonflikt, der sich mit dem Mitspieler Embryo ergibt, ist in dem so gesteckten Handlungsrahmen eine moralisch vertretbare Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch nicht mehr möglich. Die Schwangerschaft nach Vergewaltigung wird im Werner-Entwurf nicht gesondert bewertet. Die psychische Not einer Frau, die vergewaltigt und dadurch schwanger wurde, stellt somit für die Gruppierung keine Ausnahme dar, die einen Schwangerschaftsabbruch legitimieren würde. Einzig legitime Ausnahme bleibt die vitale Indikation, wenn Leben gegen Leben steht und eine Vorzugsentscheidung nicht zugunsten eines Lebens getroffen werden kann.

Es spielen weitere Mitspieler eine Rolle:

„das Umfeld der Schwangeren“, wenn es zur Abtreibung nötig; „Partner“ oder die „soziale Umgebung“, die die Frau unter Druck setzen; „Männer“, die sich ihrer Mitverantwortung durch Einwirkung auf die Schwangerschaft entziehen wollen⁴⁷³.

Im Handlungsrahmen erscheinen sie als Mitspieler, vor deren möglichen negativen Eigenschaften bzw. Handlungsweisen die Frau geschützt werden müsse. Dabei werden solche Eigenschaften und Handlungen als negativ gewertet, die eine Entscheidung der Frau zum Schwangerschaftsabbruch begünstigen bzw. erzwingen. Dem soll - laut Entwurf - durch die Strafbewehrung begegnet werden. Darstellung und Funktion der weiteren Mitspieler ist damit durchaus auch als Legitimation der Maßnahme „Strafbewehrung“ zu verstehen.

Der Embryo wird in Zusammenhang mit Schlagwörtern oder Hochwert-Wörtern, wie *„Leben, Schutz, Grund- und Menschenrecht oder Wertbewusstsein“* genannt. Dadurch werden Assoziationen geweckt, Emotionen und Gerechtigkeitsinn hervorgerufen, eine positive Konnotation erzeugt - ganz im Kontrast zur „verwerflichen“ Tötungshandlung.

Zwischen diesen beiden Extremkonzepten sind die Konzepte der anderen Parteien angesiedelt. Dabei verhält sich der Grad, in dem „Schwangerschaftsabbruch“ als Selbstbestimmungsrecht verstanden wird, umgekehrt proportional zum Grad, in dem der „Embryo“ als gleichberechtigter (Mit-)Mensch verstanden wird. Je mehr Menschlichkeit man dem Embryo zuspricht und je weniger Zugeständnisse man an das Selbstbestimmungsrecht der Frau durch den „Schwangerschaftsabbruch“ macht, desto näher befindet man sich bei der Werner-Gruppe und umgekehrt bei PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen.

Etwa in der Mitte der beiden Extrempositionen ist der Handlungsrahmen der FDP-Fraktion angesiedelt. Sie geht davon aus, dass der Embryo Leben ist und davon, dass die Frau verantwortlich und selbstbestimmt über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden können müsse. Als Regulativ für die Verwirklichung beider Ansprüche schlägt sie eine Pflichtberatung vor. Sie erweitert die Referenz für Lebensschutz auf das *menschliche Leben*⁴⁷⁴. Dieses umfasst den Embryo und die Frau. Deshalb kann das Ergebnis nach obligatorischer Beratung nur positiv sein - entweder der Embryo erfährt Schutz, wenn die Frau sich gegen einen

⁴⁷³ Vgl. Werner-Entwurf, S. 23 I und r.

⁴⁷⁴ Nur an einer Stelle wird im FDP-Entwurf vom Menschsein gesprochen, vom Embryo als „ein anderer“.

Schwangerschaftsabbruch entscheidet oder aber die Frau erfährt Schutz, wenn sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, nämlich Schutz vor entwürdigenden Befragungen und Gerichtsverfahren.

Es handelt sich bei diesem Konzept um ein Selbstbestimmungsrecht der Frau, das durch die obligatorische Beratung eingeschränkt ist. Das Selbstbestimmungsrecht konkurriert mit den Ansprüchen, die das *werdende Leben* als „Leben“ hat. Die Handlung wird dabei durchgängig mit *Schwangerschaftsabbruch* bezeichnet, der aus der juristischen Fachsprache als politisch neutraler und unmarkierter Terminus übernommen wurde.

Die SPD befindet sich mit ihrem Konzept zwischen FDP und PDS. Ihr Konzept zeichnet sich durch eine klare Trennung der Referenzbereiche von „Embryo“ und „Kind“, sowie entsprechend von „schwangerer Frau“ und „Mutter“ aus. Das Zusammentreffen der Mitspieler Embryo und Frau in der Schwangerschaft wird als „hochsensibler Beziehungsbereich“⁴⁷⁵ charakterisiert, in den sich niemand von außen einmischen dürfe. Damit wird der Frau das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Der Embryo besitzt im SPD-Entwurf zwar das Merkmal /Leben/, die Realisierung dieser Eigenschaft wird jedoch an die Akzeptanz durch die Frau gekoppelt. Der Schutz des Embryos ist von der Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau abhängig und somit relativ.

Die CDU/CSU ist als Pendant zur SPD auf der anderen Seite zwischen FDP und Werner-Entwurf angesiedelt. Die *Frau* und das *ungeborene Kind* sind in diesem Entwurf vom Grundsatz her zwei gleichberechtigte Mitspieler. Der Embryo ist mit dem Merkmal /*schwächste Form menschlichen Lebens*/ ausgestattet. Gleichzeitig verwenden die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion *menschliches Leben* als Hyperonym für die Kohyponyme *geborenes* und *ungeborenes Leben*. Damit ist der Embryo als zentraler Vertreter der Kategorie „Mensch“ legitimiert. Er wird wie bei der Werner-Gruppe häufig auch *das ungeborene Kind* genannt. Mit der Ausdehnung des Referenzbereiches von *Kind* auf den Embryo, geht die Bewertung der rechtlichen Situation einher: Der Fötus ist mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Frau, hat ebenfalls Personstatus. Daraus ergibt sich seine Schutzwürdigkeit von Anfang an, die - weil der Embryo selbst nicht dazu in der Lage ist - vom Staat gewährleistet werden müsse. Gleichwohl wird eingeschränkt, dass ein „wirksamer Schutz nur mit der Frau“⁴⁷⁶ gewährleistet werden könne. Auf diese Weise berücksichtigt man das biologische Zusammenspiel von Frau und

⁴⁷⁵ Vgl. SPD-Entwurf, S. 15 r.

⁴⁷⁶ Ebda., S. 19 r.

Fötus, indem die Frau der bestimmende Faktor (weil voll entwickelt) ist, und deutet so die Grenze der möglichen Einflussnahme auf den Mitspieler *Frau* an. In bestimmten Fällen - legitimiert durch die psycho-soziale Indikation - werden die Rechte des Embryos deswegen als nachrangig gegenüber den Rechten der Frau eingestuft.

Wenngleich die Bezeichnung *werdende Mutter* im Entwurf nicht vorkommt, wird durch die Qualifizierung des Embryos als *Kind* die Frau auch in ihrer sozialen Rolle als Mutter angesprochen. Bei dem Mitspieler Frau steht jedoch ihre Konfliktsituation im Vordergrund. Die Frau bedarf der Hilfe und ist in gewisser Weise Opfer der gesellschaftlichen Situation. Mangelnde Rahmenbedingungen und fehlende Unterstützung bringen sie so weit, dass sie eine Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch erwägt bzw. in die Tat umsetzt. Diese Sicht begründet die Maßnahmen, die im Entwurf vorgesehen sind. Die CDU/CSU will die Rahmenbedingungen verbessern und so der Frau die Grundlage für eine Entscheidung zur Durchführung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ entziehen.

Als weiterer Mitspieler wird der Arzt genannt. Seine Rolle ist im Unterschied zu den anderen Entwürfen nicht nur die des Ausführenden, sondern auch die einer Kontrollinstanz für eine evt. Entscheidung zur Durchführung der Handlung. Dieser Sonderstellung entspricht eine Sonderstellung im Rahmen der Frequenzanalyse. Der CDU/CSU-Entwurf weist die mit Abstand höchste Anzahl der Nennungen des Mitspielers „Arzt/Ärztin“ auf. Mit der Charakterisierung des Arztes sollen durchaus positive Assoziationen geweckt werden: Er „muss besondere Qualifikationen haben, trägt die ärztliche Verantwortung, muss sich eine eigene ärztliche Erkenntnis verschaffen, überprüft, ob eine vertretbare Entscheidung für die Durchführung der Handlung vorliegt.“⁴⁷⁷ Er steht im Handlungsrahmen gleichsam zwischen den beiden Hauptaktanten. Einerseits soll er dazu beitragen, die Rechte des Embryos zu wahren - immer dann, wenn die Schwangere sich nicht in einer Notlage befindet, aber dennoch einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht. Andererseits soll er garantieren, dass die Frau bei der Entscheidungsfindung qualifiziert beraten und der Schwangerschaftsabbruch gegebenenfalls fachgerecht durchgeführt wird.

Die Handlung wird im Unionsentwurf neutral bezeichnet. Bis auf eine Ausnahme findet nur der juristische Terminus technicus *Schwangerschaftsabbruch* Anwendung. Auch bei den Ausführungen, Gründen und Bedingungen finden sich keiner-

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen im CDU/CSU-Entwurf, S. 20 I.

lei Hinweise auf eine negative Konnotation, solange man sich im Rahmen der von der Union vorgeschlagenen rechtlichen Vorgaben bewegt. Die angestrebte Handlungsmaxime ist die Vermeidung der Handlung durch eine Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen. Ausnahmen werden vom Mitspieler Arzt überprüft und damit zu „persönlich vertretbaren Entscheidungen von dem Arzt und der Schwangeren.“⁴⁷⁸ Die (gesetzlich) geregelte Relation dieser Mitspieler zueinander wird zur Voraussetzung für die legale Durchführung der Handlung.

Wenn man die enorme Bandbreite der Konzepte aus den Entwürfen bedenkt, kann der Handlungsrahmen, der aus den Wörterbüchern hervorgeht, die Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ nur sehr rudimentär umfassen. Mit der Bezeichnung *Abtreibung* wird dort eine eher embryozentrierte Sicht verbunden (*Töten und Entfernen des Embryos*), mit *Schwangerschaftsabbruch* eine eher „schwangerschaftszentrierte“ Sicht (Blick auf die Phase: *Abbrechen einer Schwangerschaft*; Blick auf das Ziel: *künstliche Früh- oder Fehlgeburt*). Es werden nur Kernmerkmale der Handlung angesprochen, keine interpretatorischen. Die Mitspieler werden vorausgesetzt und nicht problematisiert. Genau das aber macht in den Gesetzentwürfen den Spannungsbogen der Konzepte untereinander aus.

⁴⁷⁸ CDU/CSU-Entwurf, S. 201.

4 Argumentationsanalyse

Bei politischen Auseinandersetzungen ist relevant, wie bestimmte Inhalte argumentativ vermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die gesamtdeutsche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. In diesem Kapitel werden die den Gesetzentwürfen zugrunde liegenden Argumentationen untersucht.

Nach der Erläuterung der theoretischen Grundlage für die Untersuchung, werden die Überschriften der Gesetzentwürfe analysiert. Sie benennen das Ziel der Argumentation und spielen deshalb in den Gesetzentwürfen eine besondere Rolle. Außerdem fokussieren sie die inhaltliche Positionierung der Parteien. Schließlich folgt die Analyse der Gesetzentwürfe.

4.1 Theoretische Einführung

4.1.1 Erweitertes Modell von Toulmin

Die vorliegende Argumentationsanalyse basiert auf dem Erklärungsmodell von Toulmin zu alltagssprachlichen Argumentationen.⁴⁷⁹ Zur Ergänzung werden die Argumentationsmuster von Kienpointner⁴⁸⁰ herangezogen.

Toulmin orientiert sich bei der Entwicklung seines Modells zur alltagssprachlichen Argumentation zunächst am Prozessrecht: „Rechtliche Äußerungen haben viele verschiedene Funktionen: Geltendmachung von Ansprüchen, identifizierendes Beweismaterial, Zeugenaussagen über strittige Ereignisse, Interpretationen eines Gesetzes oder Diskussionen seiner Gültigkeit, Ansprüche darauf, von der Anwendung eines Gesetzes ausgenommen zu werden, Bitten um mildernde Umstände, Schuldsprüche, Strafaussprüche.“⁴⁸¹ Ausgehend vom diesem speziellen Gebiet, stellt sich für ihn die Frage, ob rationale Argumentationen im Allgemeinen nicht mit Hilfe einer ebenso komplexen Menge von Kategorien analysiert werden müssten. Auf der Basis dieses Gedankens erarbeitet er ein Analyseschema praktischen Argumentierens.

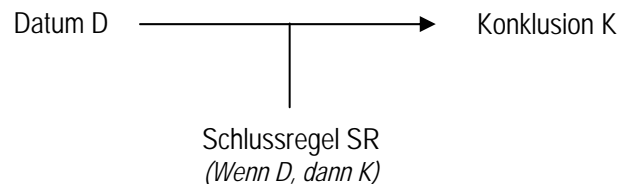
Dabei unterscheidet er zwischen Behauptung/Konklusion (K) sowie den Daten

⁴⁷⁹ Toulmin (1996). Völzing (1980), S. 227 f., betont in seinem Forschungsbericht zur Argumentation, dass letztlich alle Arbeiten, die zur Argumentation erschienen sind, sich an Toulmin orientieren. Die einen benutzen Modelle, die dem von Toulmin ähnlich sind (Öhlschläger 1977) bzw. entsprechen (Göttert 1978), andere versuchten das Modell von Toulmin mit dem ihren zu vereinbaren (Kopperschmidt 1978) oder es zu erweitern (Schwitalla 1976) bzw. es mit anderen Modellen kompatibel zu machen (Völzing 1979).

⁴⁸⁰ Kienpointner (1992).

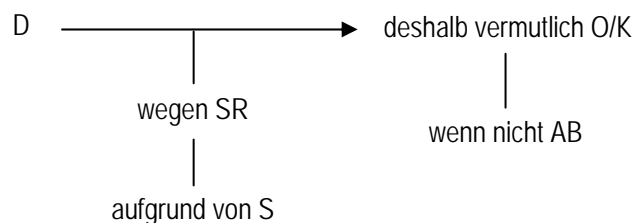
⁴⁸¹ Toulmin (1996), S. 88.

(D), die als Begründung für die Behauptung herangezogen werden. Entscheidend für die Akzeptanz der Argumentation ist die Tatsache, inwieweit die Daten für die Schlussfolgerung Relevanz besitzen. Der Übergang von Daten zu Konklusionen beruht auf Schlussregeln⁴⁸². Wenn die Schlussregeln (SR) erkennen lassen, dass die Daten (D) zu den gefolgerten Konklusionen berechtigen, erhöht dies die Plausibilität der Argumentation:



Die Schlussregel drückt also die Zulässigkeit der Folgebeziehung zwischen D und K aus ($D \rightarrow K$). Während manche Schlussregeln eine unzweifelhafte Annahme der Behauptung ermöglichen (D, also notwendigerweise K), implizieren andere einen gewissen Vorbehalt (D, also vermutlich/wahrscheinlich K). Um solche Vorbehalte - ebenso wie Ausnahmebedingungen, die die Konklusion zurückweisen könnten - zu kennzeichnen, erweitert Toulmin sein Schema um so genannte modale Operatoren⁴⁸³ (O). Durch sie wird der Stärkegrad ausgedrückt, den die allgemeine Schlussregel der Folgerungsbeziehung zuschreibt. Darüber hinaus fügt er die Ausnahmenbedingungen (AB) ein. Sie nennen die Umstände, die dazu führen, K außer Kraft zu setzen.

Es kann nun sein, dass der Rezipient unter der Bedingung, dass die Schlussregel stimmt, sowohl die Daten als auch die Konklusion akzeptiert, aber die Schlussregel anzweifelt. Für diesen Fall kann in Argumentationen die Stützung (S) der Schlussregel (SR) herangezogen werden, die die Zulässigkeit der Regel begründet. Stützungen, so hält Toulmin fest, unterliegen der „Veränderlichkeit“ oder der „Bereichsabhängigkeit“⁴⁸⁴. Je nach Art der Stützung kann es sich um ein Gesetz handeln, um allgemeine Regeln, um taxonomische Klassifikationen etc.



⁴⁸² Vgl. Toulmin (1996), S. 89. Den Schlussregeln entsprechen in seinen vorherigen Kapiteln die „praktischen Standards“ oder „Argumentationsregeln“.

⁴⁸³ Bei Schwitalla (1976), S. 24, „Qualifikatoren“ genannt.

⁴⁸⁴ Toulmin (1996), S. 95.

Toulmin hat damit ein Schema entwickelt, das ihm komplex genug erscheint, um alltagssprachliche Argumentationen zu erfassen, wobei er einräumt, dass es vielleicht nicht endgültig ist.⁴⁸⁵ Ich möchte deshalb noch zwei Kategorien berücksichtigen, die Brinker⁴⁸⁶ bei der Analyse eines politischen Kommentars eingeführt hat. Er bezeichnet Textteile, die These oder Konklusion in einen größeren historisch-politischen Zusammenhang einordnen als charakteristisch für (politische) Kommentare. Solche Textteile würden nicht nur den Anlass des Kommentars nennen, sondern These und Argumente situieren und damit den Argumentationsbereich einschränken. Er nennt solche Textteile „Einbettung“. Des Weiteren beruhe eine solche Argumentation auf einer bestimmten Wertauffassung, der „Wertbasis“, die der Emittent mit seinen Lesern zu teilen glaubt bzw. bei ihnen als vorhanden unterstellt. Diese „Wertbasis“ sei meist nur implizit vorhanden.

Schwitalla⁴⁸⁷ hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Modell der Begründung von Behauptungen durch Daten nicht erfasst, dass häufig Handlungen (H) durch bestimmte Ziele (Z) begründet werden. In diesen Fällen sei die Unterscheidung zwischen hinreichenden und notwendigen Bedingungen für die Begründung von Handlungen besonders wichtig: „Wer eine hinreichende Bedingung für eine Handlungsfolge nennt, weiß, wie man sie herbeiführen könnte; und wer eine notwendige nennt, weiß zumindest, wie man ihrem Scheitern vorbeugen kann, aber auch wie man sie verhindern kann.“⁴⁸⁸ Hinreichend *und* notwendig wären dann die Bedingungen, die nur eine Handlung zulassen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Die hinreichenden Bedingungen für die Begründung von Konklusionen durch Daten kann man auf die Form

„immer wenn D, dann K“ \triangleq D, deshalb K \triangleq $D \rightarrow K$
zurückführen; die notwendigen Handlungen für die Begründung eines Ziels auf
„nur wenn H, dann Z“ \triangleq H um zu / damit Z \triangleq $H \leftarrow Z$.

4.1.2 Argumentationsschemata nach Kienpointner

Kienpointner⁴⁸⁹ hat mit der Entwicklung seiner Argumentationsmuster gezeigt, dass Schlussregeln typologisiert werden können, da sie von allgemeinerer Natur

⁴⁸⁵ Ebda.

⁴⁸⁶ Brinker (1997), S. 78 f.

⁴⁸⁷ Schwitalla (1976).

⁴⁸⁸ Schwitalla (1976), S. 26 f.

⁴⁸⁹ Vgl. Kienpointner (1992), S. 44 f. Vgl. dazu auch den Ansatz von Kopperschmidt (1989).

sind als die Behauptungen und Konklusionen.⁴⁹⁰ Die Schlussregeln legitimieren den Übergang von der Behauptung zur Konklusion bzw. von einer Handlung zum Handlungsziel. Kienpointner teilt seine Argumentationsmuster in drei Großklassen ein⁴⁹¹:

- (1) Schlussregel-benützende Argumentationsschemata,
- (2) Schlussregel-etablierende Argumentationsschemata und
- (3) Argumentationsschemata, die weder Schlussregeln einfach benützen noch induktiv etablieren.

Zu den schlussregel-benützenden Schemata zählen

- Einordnungsschemata, wie Definition, Genus-Spezies und Ganzes-Teil,
- Vergleichsschemata, wie Gleichheit, Ähnlichkeit, Verschiedenheit und a maiore/a minore,
- Gegensattschemata, wie kontradiktorisch, konträr, relativ und inkompatibel sowie
- Kausalschemata, wie Ursache-Wirkung, Grund-Folge, Mittel-Zweck.

Zu den schlussregel-etablierenden Schemata zählen

- induktive Beispielargumentationen⁴⁹²

Zu den Schemata, die weder Schlussregeln benützen noch induktiv etablieren, zählen

- illustrative Beispielargumentationen⁴⁹³,
- Analogieargumentationen und
- Autoritätsargumentationen.

Um die einzelnen Argumentationstypen besser nachvollziehen zu können, stelle ich im Folgenden diejenigen Schemata aus der Typologie Kienpointners dar, die in den untersuchten Texten dieser Arbeit von Bedeutung sind. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um schlussregel-benützende Argumentationsschemata, immer wieder aber auch um solche, die Schlussregeln weder einfach benützen, noch induktiv etablieren, wie z. B. Analogie- und Autoritätsargumentationen. Zur Verdeutlichung habe ich jeweils Beispiele gebildet, die im Textkorpus direkt oder indirekt vorkommen.

⁴⁹⁰ Diesen Aspekt hebt auch Wengeler (1996, S. 417) hervor, der Sprachthematizierungen in argumentativer Funktion untersucht.

⁴⁹¹ Vgl. Kienpointner (1992), S. 246 f.

⁴⁹² Sie spielen in den Entwürfen keine Rolle.

⁴⁹³ Vgl. Kienpointner (1992), S. 246 f.

4.1.2.1 Schlussregel-benützende Argumentationsschemata

Einordnungsschemata

Zu den Einordnungsschemata zählen die Muster der Argumentation, die im weitesten Sinn etwas mit der „Einordnung“ einer Größe zu tun haben, „sei es mit ihrer Definition, ihrer Subsumtion unter eine Spezies/ein Genus oder ihrer Einordnung als Ganzes oder Teil in einem komplementären Realitätsbereich.“⁴⁹⁴

Definitionsschemata

Deskriptiv:

(1) Wenn X ein Y ist, dann gilt alles, was für Y gilt, auch für X.

X ist ein Y und für Y gilt Z.

Also: Für X gilt auch Z.

Beispiel:

Wenn der Embryo ein Kind ist, dann gilt was für ein Kind gilt - dass es ein Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts ist - auch für den Embryo.

*Der Embryo ist ein (ungeborenes) Kind.*⁴⁹⁵

Also: Der Embryo ist ein Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts.

Normativ:

(2) Wenn X durch die Definition Y definiert ist und Y die Wertung Z hat, ist die Wertung Z bezüglich X gerechtfertigt.

X ist durch Y definiert und Y hat die Wertung Z.

Also: Wertung Z bezüglich X ist gerechtfertigt.

Beispiel:

Wenn der Schwangerschaftsabbruch dadurch definiert ist, dass er „Mittel zur Selbstbestimmung der Frau über sich und ihren Körper“ ist und alle Mittel, die dazu führen, dass die Frau selbstbestimmt leben kann, positiv zu bewerten sind, dann ist der Schwangerschaftsabbruch positiv zu bewerten.

*Der Schwangerschaftsabbruch ist dadurch definiert, dass er „Mittel zur Selbstbestimmung der Frau über sich und ihren Körper“ ist und alle Mittel, die dazu führen, dass die Frau selbstbestimmt leben kann, sind positiv zu bewerten.*⁴⁹⁶

Also: Der Schwangerschaftsabbruch ist positiv zu bewerten.

⁴⁹⁴ Ebda., S. 250.

⁴⁹⁵ Vgl. Werner-Entwurf, z. B. S. 1. Zur Zitierweise: Die Entwurfstexte werden mit der Seitennummer, ggf. auch mit der Spalte, zitiert. „l“ steht für die linke Spalte, „r“ für die rechte.

⁴⁹⁶ Bündnis 90/Die Grünen, S. 11 r.

(4) Wenn die Handlung X durch Definition Y definiert ist und für Y die Handlung Z angebracht ist, ist Handlung Z auch für X angebracht.

Die Handlung X ist durch Y definiert.

Also: Für die Handlung X ist die Handlung Z angebracht.

Beispiel:

Wenn der Schwangerschaftsabbruch durch „Tötung eines ungeborenen Kindes“ definiert ist und Tötung strafrechtlich verfolgt wird, dann ist auch für den Schwangerschaftsabbruch strafrechtliche Verfolgung angebracht.

Der Schwangerschaftsabbruch ist durch „Tötung eines ungeborenen Kindes“ definiert⁴⁹⁷ und Tötung wird strafrechtlich verfolgt.

Also: Auch für den Schwangerschaftsabbruch ist strafrechtliche Verfolgung angebracht.

Genus-Spezies

Deskriptiv:

(5) Was vom Genus ausgesagt wird, wird auch von der Spezies ausgesagt.

Vom Genus X wird Z ausgesagt.

Spezies Y gehört zum Genus X.

Also: Von Spezies Y wird auch Z ausgesagt.

Beispiel:

Vom Kind wird ausgesagt, dass es ein Mensch ist.

Der Embryo ist ein Kind, das nur noch nicht geboren ist.

Also: Der Embryo ist ein Mensch.

Ganzes-Teil⁴⁹⁸

Deskriptiv:

(6) Was vom Ganzen ausgesagt wird, wird auch von seinen Teilen ausgesagt.

Vom Ganzen wird X ausgesagt.

Also: Von den Teilen wird X ausgesagt.

Beispiel:

Wenn es den Familien in der Gesellschaft schlecht geht, dann geht es auch den Kindern schlecht.

Den Familien in der Gesellschaft geht es schlecht.⁴⁹⁹

⁴⁹⁷ Vgl. Werner-Entwurf.

⁴⁹⁸ „Naheliegende Einwände gegen die Ganzes-Teil Argumentation - die dann auch tatsächlich oft in argumentativen Sequenzen vorgebracht werden - ergeben sich daraus, dass das Ganze oft mehr ist als die Summe seiner Teile (...)“, so Kienpointner, 1992, S. 276.

⁴⁹⁹ Dieser Aspekt kommt indirekt in den Gesetzentwürfen zum Tragen, in denen eine Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen gefordert wird.

Also: Es geht auch/erst recht den Kindern schlecht.

(7) Was von den Teilen (nicht) ausgesagt wird, wird auch vom Ganzen (nicht) ausgesagt.

X wird von den Teilen (nicht) ausgesagt.

Also: X wird vom Ganzen (nicht) ausgesagt.

Beispiel (negativ):

Wenn die Frau über die Leibesfrucht nicht bestimmen kann, dann kann sie über ihren Körper nicht bestimmen.

Die Frau kann nicht über die Leibesfrucht bestimmen.

Also: Sie kann nicht über ihren Körper bestimmen.⁵⁰⁰

Normativ:

(8) Das Ganze ist für die Bewertung einer Sache/Handlung X wichtiger als seine Teile.

Das Ganze führt zu einer positiven Bewertung von X.

Also: X ist positiv zu bewerten.

Beispiel⁵⁰¹:

Das Wohl der Frau ist für die Bewertung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch wichtiger als das Wohl der Leibesfrucht.

Das Wohl der Frau führt zu einer positiven Bewertung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch.

Also: Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch ist positiv zu bewerten.⁵⁰²

Vergleichsschemata

Gleichheit/Ähnlichkeit

Deskriptiv:

(9) Von (hinsichtlich eines quantitativen/qualitativen Kriteriums Z) gleichen/ ähnlichen Gegenständen X werden gleiche/ähnliche Eigenschaften Y ausgesagt.

Die Gegenstände X sind (hinsichtlich eines quantitativen/qualitativen Kriteriums Z) gleich/ähnlich.

Also: Von den Gegenständen X werden die Eigenschaften Y ausgesagt.

⁵⁰⁰ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf, S. 9 I. Die *Leibesfrucht* wird als Teil des Körpers der Frau aufgefasst.

⁵⁰¹ Dieses normative Muster fußt auf der textinternen Definition, dass die *Leibesfrucht* als Teil der Frau angesehen wird. S.o.

⁵⁰² Vgl. PDS/Linke Liste-Entwurf, S. 11 r: Durch die Änderung des Grundgesetzes soll das Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang vor dem Lebensrecht des Fötus erhalten, der wie bei Bündnis 90/Die Grünen als Teil der Frau aufgefasst wird.

Beispiel:

Wenn der Fötus und das Neugeborene qualitativ gleich sind, sich nur (altersbedingt) auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen befinden, dann sind beide Träger der gleichen Grundrechte (insbesondere des Rechts auf Leben).

Der Fötus und das Neugeborene sind qualitativ gleich und befinden sich nur (altersbedingt) auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen.⁵⁰³

Also: Sie sind beide Träger der gleichen Grundrechte (insbesondere des Rechts auf Leben).⁵⁰⁴

Verschiedenheit

(10) Von (hinsichtlich eines quantitativen/qualitativen Kriteriums Z) unterschiedlichen Gegenständen X werden unterschiedliche Eigenschaften Y ausgesagt.

Die Gegenstände X sind (hinsichtlich eines quantitativen/qualitativen Kriteriums Z) verschieden.

Also: Von den Gegenständen X werden unterschiedliche Eigenschaften Y ausgesagt.

Beispiel:

Wenn der Fötus und das Neugeborene qualitativ unterschiedlich sind (der Fötus ist ein Teil der Frau; das Neugeborene ein eigenständiger Mensch), dann ist der Fötus kein Rechtsträger, das Neugeborene hingegen schon.

Der Fötus und das Neugeborene sind qualitativ unterschiedlich (der Fötus ist ein Teil der Frau; das Neugeborene ein eigenständiger Mensch).⁵⁰⁵

Also: Der Fötus ist kein Rechtsträger, das Neugeborene hingegen schon.

A maiore/a minore

A minore-Schema:

Gerechtigkeitsschema (Schlussregel = Gerechtigkeitsregel)

(11) Wenn X und Y hinsichtlich eines quantitativen/qualitativen Kriteriums Z gleich oder ähnlich sind, dann sind sie diesbezüglich gleich/ähnlich zu bewerten bzw. zu behandeln.

X und Y sind hinsichtlich Z gleich/ähnlich.

Also: X und Y sind hinsichtlich Z gleich/ähnlich zu bewerten/ zu behandeln.

Beispiel:

Wenn ein ungeborener Mensch ein Recht auf Leben hat, dann hat ein geborener Mensch (Frau) erst recht ein Recht auf Leben (Selbstbestimmung).

Ein ungeborener Mensch hat ein Recht auf Leben.

⁵⁰³ Vgl. Werner-Entwurf.

⁵⁰⁴ Dieses Beispiel ist interessant in Bezug auf die gegensätzliche Argumentation in Beispiel (3).

⁵⁰⁵ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, z. B. S. 11 f.; PDS/Linke Liste, z. B. S. 6 r.

Also: Ein geborener Mensch, die Frau, hat erst recht ein Recht auf Leben (i. S. v. selbstbestimmtes Leben).⁵⁰⁶

A maiore-Schema:

(12) Wenn X eine Bewertung Y eher zukommt als Z und sie kommt X nicht zu, kommt sie Z erst recht nicht zu.

Die Bewertung Y kommt X nicht zu.

Also: Die Bewertung Y kommt Z erst recht nicht zu.

Beispiel:

Wenn man schon bei Gefahr jemanden schützen muss, der sich selbst verteidigen kann, dann muss man bei Gefahr erst recht jemanden schützen, der sich nicht selbst verteidigen kann.

Man muss bei Gefahr jemanden schützen, der sich verteidigen kann.

Also: Es ist erst recht wichtig, jemanden bei Gefahr zu schützen, der sich nicht verteidigen kann.⁵⁰⁷

Gegensatzschemata

Konträr

(13) Wenn X die Eigenschaft P aufweist, kann X nicht zur gleichen Zeit in derselben Hinsicht die konträre Eigenschaft P' aufweisen.

X weist P auf.

Also: X kann nicht zur gleichen Zeit in derselben Hinsicht P' aufweisen.

Beispiel:

Wenn der Fötus alle Eigenschaften und Anlagen eines personalen Wesens in sich trägt, kann er nicht gleichzeitig ein Teil des Körpers der Frau sein, wie Arm oder Bauch.

Der Fötus trägt alle Eigenschaften und Anlagen eines personalen Wesens in sich.⁵⁰⁸

Also: Er kann nicht gleichzeitig ein Teil des Körpers der Frau sein, wie Arm oder Bauch.

⁵⁰⁶ So könnte etwa die FDP argumentieren, die das Lebensrecht des Embryos akzeptiert, aber dem Recht auf selbstbestimmtes Leben der Frau gleiche bzw. höhere Priorität einräumt.

⁵⁰⁷ Vgl. Werner-Entwurf, S. 18 I, implizit in Bezug auf das *ungeborene Kind* als *schwächstes Mitglied der menschlichen Gemeinschaft*.

⁵⁰⁸ Vgl. Werner-Entwurf, z. B. S. 18 I.

Kausalschemata

Ursache-Wirkung-Relation

Deskriptiv:

(14) Immer wenn die Ursache vorliegt, tritt die Wirkung auf.

Die Ursache liegt vor.

Also: Die Wirkung tritt auf.

Beispiel:

Wenn es neo Eugenische Tendenzen gibt, wird der Druck auf Frauen zum Schwangerschaftsabbruch - bei den Frauen, die behindert sind bzw. ein vermutlich behindertes Kind erwarten - zunehmen.

Es gibt neo Eugenische Tendenzen.⁵⁰⁹

Also: Der Druck auf Frauen zum Schwangerschaftsabbruch - bei den Frauen, die behindert sind bzw. ein vermutlich behindertes Kind erwarten - wird zunehmen.

(15) Wenn die Wirkung (nicht) vorliegt, ist eine notwendige Ursache vorher (nicht) eingetreten.

Die Wirkung liegt (nicht) vor.

Also: Die notwendige Ursache ist vorher (nicht) eingetreten.

Beispiel (positiv):

Wenn eine Frau ungewollt schwanger ist, hat das Paar nicht verhütet oder Empfängnis verhütende Maßnahmen haben fehlgeschlagen.

Die Frau ist ungewollt schwanger.

Also: Das Paar hat nicht verhütet oder Empfängnis verhütende Maßnahmen haben fehlgeschlagen.⁵¹⁰

(16) Wenn X ein Ziel (nur) durch Handlung Z erreichen kann, wird hat X Anlass, Z auszuführen.

X kann das Ziel (nur) durch Handlung Z erreichen.

Also: X hat Anlass, Z auszuführen.

Beispiel:

Wenn der Gesetzgeber den Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder nur erreichen kann, wenn er sowohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern verbessert, als auch die Tötung ungeborener Kinder straf-

⁵⁰⁹ Vgl. PDS/Linke Liste, S. 10 l.

⁵¹⁰ Vgl. hierzu Werner-Entwurf, S. 18 r: Die Bewusstseinsbildung für den Schutz des ungeborenen Kindes muss bereits im Rahmen der Sexualaufklärung, der Aufklärung über verantwortliches Sexualverhalten und den Gebrauch von empfängnisregelnden Mitteln und Methoden beginnen.“

rechtlich sanktioniert, dann hat der Gesetzgeber Anlass, dies zu tun.

Der Gesetzgeber kann den Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder nur erreichen, wenn er sowohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern verbessert, als auch die Tötung ungeborener Kinder strafrechtlich sanktioniert.⁵¹¹

Also: Der Gesetzgeber hat Anlass, sowohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern zu verbessern, als auch die Tötung ungeborener Kinder zu sanktionieren.

(17) Immer wenn X Handlung Y vollzieht, treten Folgen Z auf.

X vollzieht Handlung Y.

Also: Folgen Z treten auf.

Beispiel:

Immer wenn der Staat den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland unter Strafe stellt, fahren die Frauen zum Abbruch ins Ausland.

Der Staat stellt den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland unter Strafe.

Also: Die Frauen fahren zum Abbruch ins Ausland.⁵¹²

(18) Wenn die Folgen Z einer Handlung Y vorliegen, ist Y ausgeführt worden.

Die Folgen Z liegen vor.

Also: Y ist ausgeführt worden.

Beispiel:

Wenn die statistischen Zahlen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen hoch sind, dann sind viele Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt worden.

Die statistischen Zahlen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen sind hoch.⁵¹³

Also: Es sind viele Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt worden.

(19) Wenn X Handlung Y vollzieht, hat X einen Grund (ein Motiv) Z dafür.

X vollzieht Handlung Y.

Also: X hat Grund (Motiv) Z dafür.

Beispiel:

Wenn die so genannten Lebensschützer trotz der erwiesenen Ungeeignetheit des Strafrechts für das Strafrecht plädieren, dann haben sie vor allem ideologische

⁵¹¹ Vgl. das „integrative Konzept“ des Werner-Entwurfs, S. 2.

⁵¹² Vgl. FDP-Entwurf, S. 1, Stichwort „Abtreibungstourismus“.

⁵¹³ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, S. 1.

*Gründe.*⁵¹⁴

Die so genannten Lebensschützer plädieren trotz der erwiesenen Ungeeignetheit für das Strafrecht.

Also: Die so genannten Lebensschützer haben vor allem ideologische Gründe.

Normativ:

(20) Wenn die Wirkung Bewertung X rechtfertigt, ist auch die Ursache mit X zu bewerten.

Die Wirkung ist mit X zu bewerten.

Also: Die Ursache ist mit X zu bewerten.

Beispiel:

Wenn das Recht der Frau, über ihren eigenen Körper zu jedem Zeitpunkt frei verfügen zu können, ihr erst wirkliche Freiheit gibt, gibt ihr der Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch wirkliche Freiheit.

*Das Recht der Frau, über ihren eigenen Körper zu jedem Zeitpunkt frei verfügen zu können, gibt ihr erst wirkliche Freiheit.*⁵¹⁵

Also: Der Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch gibt ihr erst wirkliche Freiheit.

Folge

(21) Wenn die Folgen einer Handlung eine Bewertung X rechtfertigen, ist auch die Handlung selbst mit X zu bewerten/(nicht) zu vollziehen.

Die Folgen der Handlung sind mit X zu bewerten.

Also: Die Handlung ist mit X zu bewerten/(nicht) zu vollziehen.

Beispiel:

*Wenn Gesundheitsschäden bei Frauen durch verpfuschte Abtreibungen als Folge des Abtreibungsverbots negativ zu bewerten sind, dann ist auch das Abtreibungsverbot negativ zu bewerten.*⁵¹⁶

Gesundheitsschäden bei Frauen durch verpfuschte Abtreibungen als Folge des Abtreibungsverbots sind negativ zu bewerten.

Also: Das Abtreibungsverbot ist negativ zu bewerten.

Mittel-Zweck-Relation

(22) Wenn die Gründe (Ziele) einer Handlung eine Bewertung X rechtfertigen, ist

⁵¹⁴ PDS/Linke Liste, S. 7 l: „Wenn trotz der erwiesenen Ungeeignetheit des Mittels „Strafrecht“ an ihm festgehalten wird, dann vor allem aus ideologischen Gründen.“

⁵¹⁵ Bündnis 90/Die Grünen, S. 9 l: „Wirklich frei ist eine Person erst dann, wenn sie zu jedem Zeitpunkt nach eigenem Willen frei über ihren Körper verfügen kann.“

⁵¹⁶ Häufiges Argument aus der Diskussion der siebziger Jahre, das von der PDS/Linke Liste aufgegriffen wird, S. 7 l.

auch die Handlung selbst mit X zu bewerten.

Die Gründe (Ziele) einer Handlung sind mit X zu bewerten.

Also: Die Handlung ist mit X zu bewerten.

Beispiel:

Wenn das Ziel der Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs ist, dass Männer eine Grenzziehung zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen betreiben, dann ist die Strafbewehrung abzulehnen.

Die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs hat zum Ziel, die Grenzziehung zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen zu betreiben.⁵¹⁷

Also: Die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs ist abzulehnen.

4.1.2.2 Argumentationsschemata, die Schlussregeln weder benützen noch induktiv etablieren

Analogieargumentation

Normativ:

(23) C steht in der mit X bewerteten Relation R zu D.

Die Relation von C zu D ist in relevanten Zügen gleich/ähnlich der Relation R' von A zu B.

Also: A steht in der mit X bewerteten Relation R' zu B.

Beispiel:

Der Diebstahlparagraph (C) ist positiv zu bewerten, weil er den Diebstahl als Unrecht kennzeichnet.

(Die Relation des Diebstahlparagraphen zum Diebstahl ist in relevanten Zügen gleich der Relation des § 218 (A) zum Schwangerschaftsabbruch (B)): Der Schwangerschaftsabbruch ist Unrecht wie der Diebstahl.

Also: Der § 218 ist positiv zu bewerten, weil er den Schwangerschaftsabbruch als Unrecht kennzeichnet.⁵¹⁸

Autoritätsargumentation

Deskriptiv:

(24) Wenn die Autorität X sagt, dass P wahr/wahrscheinlich ist, ist P wahr/wahrscheinlich.

X sagt, dass die Proposition P wahr/wahrscheinlich ist.

⁵¹⁷ Vgl. hierzu PDS/Linke Liste, S. 5 r: „Dort [in Gesetzgebung und Rechtsprechung] betreiben sie [die Männer] die Grenzziehung zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen, zwischen gerechtfertigter und verbotener Abtreibung.“

⁵¹⁸ Vgl. Werner-Entwurf, S. 21 l.

Also: P ist wahr/wahrscheinlich.

Beispiel:

Wenn das Europäische Parlament sagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus ins Ausland ist, dann ist es wahr, dass Deutschland ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus ist.

*Das Europäische Parlament sagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus ins Ausland ist.*⁵¹⁹

Also: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus.

Normativ:

(25) Wenn die Autorität X die Bewertung Y (= die normative Proposition) für richtig erklärt/die Ausführung der Handlung Z für angebracht erklärt, ist Y richtig/die Ausführung von Z angebracht.

Also: Y ist richtig/die Ausführung von Z angebracht.

Beispiel:

Wenn das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Staat in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen habe, dann ist es richtig, diese Mittel einzusetzen.

*Das Bundesverfassungsgericht hat betont, der Staat habe in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen.*⁵²⁰

Also: Es ist richtig, diese Mittel einzusetzen.

Diese Argumentationsmuster sind hilfreich für die Analyse der Gesetzestexte. Sie werden jedoch nicht immer in reiner Form zu finden sein. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Argumentationsmuster häufig nur bruchstückhaft zu erkennen sein werden. Gerade politische Texte sind keine logischen Abhandlungen, die nach formalen Kriterien zwingende Schlussfolgerungen darlegen. Mit Abweichungen verschiedener Art ist also zu rechnen. Es können z. B. Daten oder auch Stützungen beim Rezipienten als bekannt vorausgesetzt und deshalb nicht genannt werden. Problematisch wird Argumentation auch dann, wenn Wertungen in Daten so einfließen, dass sie nicht klar voneinander zu unterscheiden sind, wenn Behauptungen als Daten vorgebracht werden, die nicht den Charakter einer Tatsache oder Feststellung haben, wenn beim Rezipienten umstrittene Behauptungen keine

⁵¹⁹ Vgl. FDP-Entwurf, S. 1: „So ist die Bundesrepublik Deutschland noch im März 1990 in einer Entschließung des Europäischen Parlaments als Ausgangsland für einen sogenannten Abtreibungstourismus ins Ausland bezeichnet worden.“

⁵²⁰ Vgl. FDP-Entwurf, S. 13 r.

Stützung erfahren bzw. ohne allgemein nachvollziehbare Regel nebeneinander gestellt werden, wenn in Analogieschlüssen nicht gut miteinander Vergleichbares als vergleichbar hingestellt wird oder Autoritäten zitiert werden, die bei der Mehrheit keine Anerkennung finden.

4.2 Überschriften - Ziele der Argumentation

Jeder Gesetzentwurf hat eine eigene Überschrift.⁵²¹ Die Überschrift fokussiert den Inhalt des gesamten Textes auf seinen Kern. Sie nennt das zentrale Thema.⁵²² Die Formulierung „Entwurf eines Gesetzes zum/zur ...“ gibt Auskunft über den Texttyp „Gesetzentwurf“ sowie über das Stadium des institutionellen Prozesses. Die Texte stellen Entwürfe für die Diskussion eines bestimmten politisch relevanten Bereiches dar, die in die Verabschiedung eines Gesetzes münden soll.

Jede Überschrift (z. B. „*Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens*“⁵²³) kann durch eine Finalkonstruktion paraphrasiert werden (z. B.: „*Wir schlagen ein Gesetz vor, um ungeborenes Leben zu schützen.*“). Deshalb sind die Propositionen in den jeweiligen Überschriften als Ziele zu verstehen, die zugleich die ideologischen Grundlagen des jeweiligen Entwurfs aufdecken. Sie offenbaren die Leitidee des Textes.

Die Überschriften lauten:

CDU/CSU:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens“

FDP:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)“

SPD:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz - FamSchHG)“

⁵²¹ Vgl. S. 1 der jeweiligen Entwürfe.

⁵²² Vgl. zu „Textthema als Kern des Textinhalts“ Brinker (1997), S. 54 f.

⁵²³ So die Überschrift des CDU/CSU-Entwurfs.

Bündnis 90/Die Grünen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“

PDS/Linke Liste:

„Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch“

Werner-Gruppe:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder“

CDU/CSU und Werner-Gruppe nennen in ihrer Überschrift ausschließlich den Schutz „vorgeburtlichen Lebens“, wie es im Einigungsvertrag heißt, wählen jedoch unterschiedliche Formulierungen. Auch für FDP und SPD ist der „Schutz des werdenden Lebens“ ein Handlungsziel. Die FDP fügt parataktisch weitere Handlungsziele an: „die Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft“, „Hilfen im Schwangerschaftskonflikt“ und „die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“. Die von der FDP dem „Schutz des werdenden Lebens“ beigeordneten Ziele werden im SPD-Entwurf als Maßnahmen zur Verwirklichung desselben dargestellt:⁵²⁴ „Schutz ... **durch** Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, **durch** rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere“.⁵²⁵ Damit lässt sich bereits an der Überschrift ablesen, dass insbesondere strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Embryos für die SPD nicht von entscheidender Bedeutung sind. In den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft wird eine Strafbewehrung als ungeeignet abgelehnt. Das Strafrecht kommt nur in späteren Schwangerschaftsstadien zur Geltung. Als weitere Handlungsziele werden die Regelung der „Sexualerziehung“ und die „Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ genannt.

Das Ziel „Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ (FDP- und SPD-Entwurf) nimmt eine gewisse Sonderstellung unter den in den Überschriften genannten Zielen ein. Es ist im Vergleich zu den anderen Zielen inhaltlich nicht aussagekräftig. Über die Grundinformation hinaus, dass überhaupt eine andere bzw. neue Regelung des Schwangerschaftsabbruchs angestrebt wird, ist nicht erkennbar, welchen Inhalt diese Regelung haben soll.

Bündnis 90/Die Grünen legen in der Überschrift wie CDU/CSU und Werner-Gruppe nur ein Handlungsziel fest. Hauptziel ist laut Überschrift jedoch nicht der

⁵²⁴ Über gemeinsame Gespräche oder Absprachen, die diese Ähnlichkeit in der Überschrift erklären könnten, ist nichts bekannt.

⁵²⁵ Hervorhebung d. d. Verf.

Lebensschutz, sondern die „Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“. Damit beleuchtet der Entwurf das analysesteuernde Kriterium („Was soll sein, wenn die Frau die ungewollte Schwangerschaft beenden will?“) von einer anderen Perspektive. Man könnte von einer „frauenzentrierten“ Sichtweise sprechen - im Unterschied zur „embryozentrierten“ Sichtweise des politischen Gegners. Den Entwurfsverfassern von Bündnis 90/Die Grünen geht es primär darum, die „Entscheidungsfreiheit“ der Frau sicherzustellen, also die Freiheit, sich für oder gegen die ungewollte Schwangerschaft und damit den Embryo entscheiden zu können.

Die Gruppe PDS/Linke Liste will die „Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs“ sowie die „Sicherung von Mindeststandards für den Schwangerschaftsabbruch“ verwirklichen. Damit fordert sie die ersatzlose Streichung des § 218 StGB, verbunden mit einem Grundrecht auf Schwangerschaftsabbruch als elementarem Ausdruck echter Entscheidungsfreiheit der Frau. Die Entscheidung gegen die bestehende Schwangerschaft soll legal und ohne jegliche Frist, d. h. ohne Angst vor Strafe möglich sein. Während SPD und FDP in der Überschrift ihrer Entwürfe Rahmenbedingungen nennen, die eine Entscheidung zum Austragen der Schwangerschaft - also zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen - fördern sollen, geht es der Gruppe PDS/Linke Liste nur um die Einführung von Standards, die bei der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu beachten sind.⁵²⁶

Die nachfolgende Tabelle stellt die in den Überschriften genannten Themenschwerpunkte im Überblick dar:

Zeile 1:	Selbstbestimmung und/oder Lebensschutz
Zeile 2 und 3:	Rahmenbedingungen für die Frau (bzw. auch für Kinder und Familien)
Zeile 4:	Zusätzliche Maßnahmen
Zeile 5:	Rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

⁵²⁶ Sie meint damit ausreichend viele Einrichtungen für die Vornahme stationärer sowie ambulanter Schwangerschaftsabbrüche, wohnortnah, mit Garantie der besten und schonendsten Behandlungsmethoden u. ä. Vgl. PDS/Linke Liste-Entwurf, S. 2.

In den Überschriften formulierte Handlungsziele der Parteien/Gruppen						
	CDU/CSU	FDP	SPD	B 90/Grüne	PDS/LL	Werner-G.
1	Schutz des ungeborenen Lebens	Schutz des werdenden Lebens	Schutz des werdenden Lebens	Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen		Schutz der ungeborenen Kinder
2		Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft	durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft		Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch	
3		Hilfen im Schwangerschaftskonflikt	durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere			
4			Sexualerziehung			
5		Regelung d. Schwangerschaftsabbruchs	Regelung d. Schwangerschaftsabbruchs		Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs	

Die Tabelle zeigt, dass fast alle Überschriften mit Hochwertwörtern bestückt sind (*Schutz, Freiheit, Leben*). Sie geben Aufschluss über die ideologische Wertbasis, in die die gesamte Argumentation eingebettet ist:

- *Schutz* und *Leben* bei denen, die davon ausgehen, dass es sich beim Embryo um „Leben“ handelt und eher „embryospezifisch“⁵²⁷ argumentieren.
 - *Entscheidungsfreiheit* bei denen, die den frauenzentrierten Standpunkt vertreten.
- Die Schlagwörter „*Förderung*“ bzw. „*Sicherung*“, aber auch *kinderfreundlich* verdeutlichen, dass Programme hinter den Überschriften stehen.

Fasst man das, was die einzelnen Gruppierungen wollen, mit einem Satz zusammen, ergibt sich für die einzelnen Gesetzentwürfe jeweils folgender Subtext:

- Eine **Indikationsregelung (Strafbewehrung mit Ausnahme der weit gefassten psycho-sozialen Notlage)** streben die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion an. Der Schwangerschaftsabbruch soll bei Vorliegen einer psycho-sozialen Notlage, straflos bleiben.
Subtext: *Wenn die Frau ihre ungewollte Schwangerschaft nicht austragen will, muss sie einen Grund (psycho-soziale Indikation) dafür haben.*

⁵²⁷ Vgl. auch den diesbezüglichen Vorwurf im Entwurf von PDS/Linke Liste, S. 61 : „die embryozentrierte Sichtweise“.

- Eine **Fristenregelung** befürworten FDP und SPD. Sie treten dafür ein, dass die Frau bei einem Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Wochen (ggf. nach Beratung)⁵²⁸ frei entscheiden kann.
Subtext: *Wenn die Frau ihre ungewollte Schwangerschaft nicht austragen will, soll sie innerhalb der ersten zwölf Wochen (ggf. nach Beratung)⁵²⁹ frei entscheiden können.*
- Für die **ersatzlose Streichung des § 218** stehen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste.
Subtext: *Wenn die Frau ihre ungewollte Schwangerschaft nicht austragen will, muss sie während der gesamten Dauer der Schwangerschaft prinzipiell das (Grund-)⁵³⁰Recht haben, diese abbrechen zu können.*
- Für eine **prinzipielle Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs** (mit Ausnahme der strengen medizinischen Indikation) spricht sich die Werner-Gruppe aus. Sie will normativ die Unrechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs als „Tötung eines ungeborenen Kindes“ festschreiben.
Subtext: *Wenn die Frau ihre ungewollte Schwangerschaft nicht austragen will, muss sie - von extremen Ausnahmefällen abgesehen (medizinische Indikation) - bei Vornahme eines Abbruchs mit Bestrafung rechnen.*

Diese Vorüberlegungen anhand der Überschriften zeigen, dass die Parteien bzw. Gruppen mit zum Teil völlig unterschiedlichen Ansätzen das Problem „Schwangerschaftsabbruch“ und seine Lösung angehen. Wie sie aus diesen unterschiedlichen Ansätzen heraus argumentieren, wird die Argumentationsanalyse zeigen.

⁵²⁸ Forderung der FDP.

⁵²⁹ So die FDP.

⁵³⁰ Von PDS/Linke Liste wird diesbezüglich eine Änderung des Grundgesetzes gefordert.

4.3 Argumentationsanalyse der Gesetzentwürfe

Ein wichtiges Kriterium für die Analyse der Gesetzentwürfe ist die Themenentfaltung. Es ist herauszufinden, welche Themen in den einzelnen Texten behandelt werden, welche Funktion diese Themen haben und welcher Subtext letztlich dahinter steht. Da alle Gesetzentwürfe denselben Anlass haben, kann man davon ausgehen, dass mit Hilfe ein und derselben Kernfrage, eine Annäherung an die Einzelthemen und von da aus an den Subtext möglich ist. Diese Frage soll als analysesteuerndes Kriterium dienen:

Wie regelt es der Staat, wenn die Frau (aus welchem Grund auch immer)
eine ungewollte Schwangerschaft nicht austragen will?

Die verschiedenen Entwürfe geben unterschiedliche Antworten auf diese Frage. Für die einen ist die Situation der Frau Leitgedanke bei der Lösungsfindung, für die anderen die Situation des Embryos. Deshalb werden die beiden Themen „Status der Frau“ bzw. „Status des Embryos“ in hervorgehobener Weise behandelt.

In der Einführung zur Argumentationsanalyse wurden zunächst die Überschriften der Gesetzentwürfe verglichen, die bereits in konzentrierter Form Zielvorstellungen der einzelnen Emittenten enthalten. Nun werden die Texte der Gesetzentwürfe selbst untersucht. Der eigentliche Gesetzestext (zwischen Vorblatt und Begründung) bleibt hierbei unberücksichtigt, da er selbst keine Argumentation enthält, sondern die einzelnen Regelungsnormen setzt. Um den Umfang der Arbeit zu begrenzen, beschränke ich mich im Wesentlichen auf den Text des Vorblatts in den Abschnitten „Problem“ und „Lösung“ sowie den allgemeinen Teil der Begründung.⁵³¹

Wie schon im Kapitel Semantik wird auch in diesem Kapitel der erste Gesetzentwurf detailliert analysiert. Bezüglich der weiteren Entwürfe werden die für einen Vergleich interessanten Themen ausführlich behandelt. Schwerpunkt-Themen sind dabei der „Status der Frau“ sowie der „Status des Embryos“. Die Originaltextstellen werden der Analyse in der Regel vorangestellt und durch fortlaufende Nummerierung der Sätze gekennzeichnet. Bei der Darstellung von Argumentationsmustern bzw. -grafiken kann so durch eine in eckige Klammern gesetzte

⁵³¹ Nur zwei Entwürfe enthalten überhaupt Angaben zu „Alternativen“. Auf diese wird kurz eingegangen. Im Abschnitt „Kosten“ des Vorblatts ist ohnehin keine Argumentation enthalten. Die Begründungen zu den Einzelbestimmungen sind regelmäßig für die Argumentationsanalyse ebenfalls wenig ergiebig. Sie werden im Einzelfall ergänzend für die Analyse herangezogen.

Nummer der entsprechende Beleg im Text leicht gefunden werden.

Nicht immer sind alle Elemente eines Argumentationsmusters auch realisiert, manche müssen erschlossen werden. Wird zum Beispiel von einem Datum auf eine Konklusion geschlossen ohne eine rechtfertigende Regel zu explizieren, dann wird die anzunehmende Schlussregel durch das Setzen von Klammern als nicht realisiert gekennzeichnet: (SR).

Für die Argumentationsanalyse werden folgende Abkürzungen bzw. Symbole verwendet:

D: Datum

H: Handlung

K: Konklusion

Z: Ziel

SR: Schlussregel (Rechtfertigung für die Folgerungsbeziehung; genereller Satz)

S: Stützung

AB: Ausnahmebedingung

O: modaler Operator („qualifier“) mit einschränkender Wirkung, bedeutet „vermutlich/wahrscheinlich“

(...): nicht realisiert, aber anzunehmen, z. B: (SR) = nicht realisierte, aber anzunehmende Schlussregel.

→ lies: *also/folglich* oder *immer dann, wenn*

← lies: *weil* oder *nur dann, wenn*

Zum Abschluss dieses Kapitels werden die Erkenntnisse aus der Argumentationsanalyse in einem Vergleich zusammengefasst.

4.3.1 CDU/CSU-Entwurf

Den vorliegenden Gesetzentwürfen liegt als institutionellen politischen Texten eine gemeinsame Einbettung zu Grunde: Die historische Situation der Wiedervereinigung Deutschlands durch den Beitritt der neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland.

Lebensschutz / zu viele Schwangerschaftsabbrüche

Die CDU/CSU-Fraktion zitiert am Anfang des Gesetzentwurfs die Passage aus dem Einigungsvertrag, die den formalen Anlass der Neuregelung des Schwanger-

schaftsabbruchs beschreibt.

„Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages bestimmt:

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.“⁵³²

Mit dem Zitat wird der erste Abschnitt „A. Problem“ deskriptiv eingeleitet. Die in dem Zitat enthaltenen Propositionen ordnen die Thesen oder Konklusionen in den historisch-politischen Zusammenhang ein („Einbettung“). Sie beschreiben die vertraglich geregelte Verpflichtung des gesamtdeutschen Gesetzgebers, den Schwangerschaftsabbruch neu zu regeln, und legen die Ziele der Neuregelung fest. Gleichzeitig werden Maßnahmen genannt, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Ziele sind der „Schutz vorgeburtlichen Lebens“ und eine „verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen“; zu erreichen sind sie „vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen“.⁵³³

Wenn ein solches Zitat an den Beginn der Ausführungen gestellt wird, ist anzunehmen, dass diese beiden Handlungsziele im vorliegenden Entwurf thematisiert werden. Das erste Ziel „Lebensschutz“ findet sich bereits im Gesetzestitel und ist somit das Hauptthema. Das zweite Ziel aus dem Einigungsvertrag kann als relevantes Unterthema des CDU/CSU-Entwurfs bezeichnet werden.

Auf die deskriptive Einleitung folgt ein normativer Abschnitt über das Verständnis von der Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

„[1] Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. [2] Besonders verpflichtet fühlen muss sich der Staat, müssen sich alle gesellschaftlichen Gruppen, jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind. [3] Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert.“⁵³⁴

Interessant ist in diesem Abschnitt vor allem die Mikrostruktur der Argumentation. Sie entspricht dem a maiore-Schema:

Hier:

(SR): Wenn man schon bei Gefahr jemanden schützen muss, der stark ist, dann

⁵³² CDU/CSU-Entwurf, S. 1.

⁵³³ Ebda., S. 17, l.

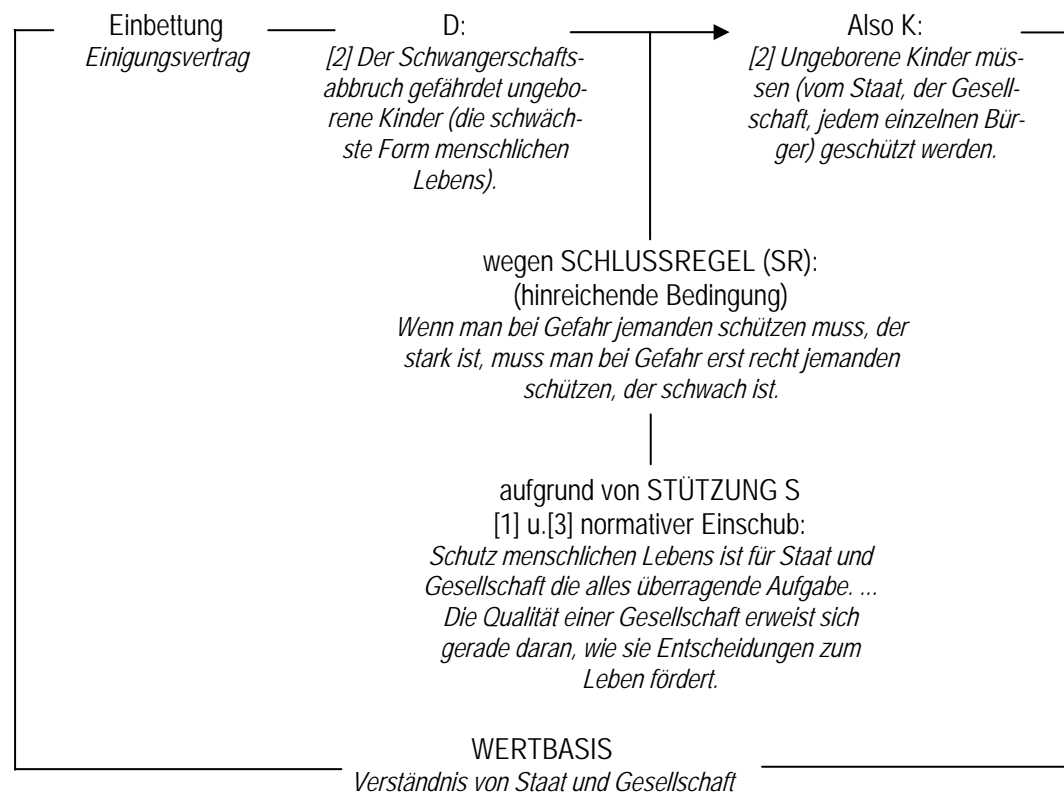
⁵³⁴ Ebda., S. 1.

muss man bei Gefahr erst recht jemanden schützen, der sehr schwach ist.

D: Ungeborene Kinder (- die schwächste Form menschlichen Lebens -) werden durch den Schwangerschaftsabbruch gefährdet. [2]⁵³⁵

Also: Ungeborene Kinder müssen (von Staat, Gesellschaft und jedem einzelnen Bürger) geschützt werden. [2]

S: Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. [1] Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert. [3]



Voraussetzung für die Plausibilität dieser Argumentation ist u. a. die Akzeptanz der Präsuppositionen in Satz [1] und [3]. Darin spiegelt sich ein bestimmtes Verständnis von Staat und Gesellschaft wider, das die Fürsorgepflicht des Ganzen für seine Glieder, insbesondere für die Schwächsten beinhaltet. Damit ist die Wertbasis, um die Brinker das Toulminsche Schema erweitert⁵³⁶, gegeben. Sie wird meist nur indirekt angesprochen.⁵³⁷ Der Emittent setzt bei seinen Lesern voraus, dass sie

⁵³⁵ Im Text wird „die schwächste Form menschlichen Lebens“ durch das appositive Attribut genau definiert. Der Emittent lässt keinen Zweifel daran, dass er darunter „das ungeborene Kind“ versteht.

⁵³⁶ Brinker (1997), S. 78 f.

⁵³⁷ Ebda. S. 78.

seine Wertbasis teilen. Gleichzeitig wird durch die normativen Aussagen die Schlussregel gestützt. Sollte der Rezipient die im Datum D zum Ausdruck kommende Feststellung jedoch nicht akzeptieren können bzw. für falsch halten, würde er zu einer völlig anderen Konklusion kommen.

Der inhaltliche Anlass der Neuregelung aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion wird im dritten Absatz des Entwurfs genannt: die zu hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche.

„[4] Die Erfahrungen mit der Indikationsregelung der Alt-Bundesrepublik und der Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik haben gezeigt, dass beide Regelungen einen wirksamen Lebensschutz nicht gewährleisten. [5] Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in den alten wie den neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung. [6] Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, dass Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, dass sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, dass sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, dass die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, dass sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

[7] Diesem Anspruch wird die Lebensrealität von Frauen und Familien nicht gerecht. So sehen sich z. B. junge Frauen in Notlagen oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern oder Arbeitgeber, ausgesetzt, ist das Bewusstsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes nicht immer hinreichend entwickelt. [8] Frauen in Konfliktsituationen wissen oft nicht, wo sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, nicht besteht.

[9] Flankierend zur vorrangigen Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens neu und einheitlich zu regeln.“⁵³⁸

Aus der oben geschilderten Auffassung, dass der Embryo Leben ist, ergibt sich das dahinter liegende Gedankenkonstrukt:

D: Es gibt zu viele Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland.

(Das widerspricht dem Auftrag des Staates, das Leben zu schützen)

SR: Wenn es zu viele Schwangerschaftsabbrüche gibt und zum Ausdruck kommt, dass die Schutzfunktion des Staates für das Leben nicht greift, dann muss der Staat handeln.

Also K: Der Staat muss handeln, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken.

⁵³⁸ CDU/CSU-Entwurf, S. 1.

Bei der Frage danach, wie der Staat handeln soll, gibt es einen weitgehenden Konsens, was die sozialpolitischen Rahmenbedingungen angeht.⁵³⁹ Es ist das Ziel, die persönliche und gesellschaftliche Situation der Frau zu verbessern, wenn sie sich für ein Leben mit Kindern entscheidet. Es wird unterstellt, dass die Geburt eines Kindes für die Frau negative Auswirkungen hat. Sie hat z. B.:

- a) weniger Zeit für sich,
- b) weniger Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten,
- c) eingeschränkte finanzielle Spielräume,
- d) keine Möglichkeit den Beruf auszuüben bzw. die Ausbildung abzuschließen,
- e) das Image einer „Nur-Hausfrau“.

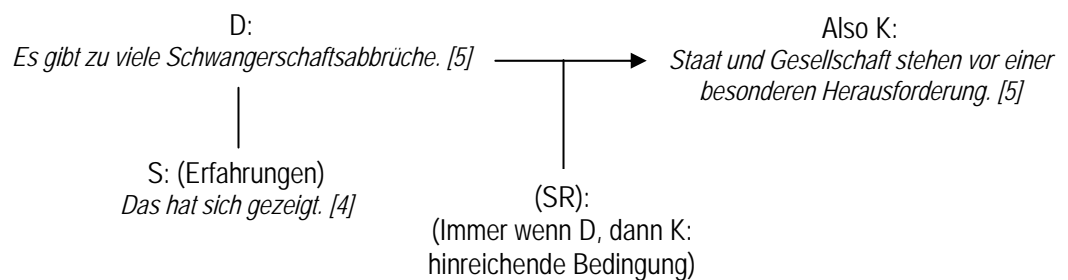
Die Folgen a) bis e) werden negativ bewertet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den negativen Folgen der Mutterschaft (Situationen in a) bis e)) durch gezielte Maßnahmen und Hilfen entgegenzusteuern:

H, um -D (a-e), d.h. die Folgen a) bis e) werden durch Hilfen aufgehoben.

O/K: Also (vermutlich): Mehr Frauen entscheiden sich für das Kind (= weniger Schwangerschaftsabbrüche = -D)

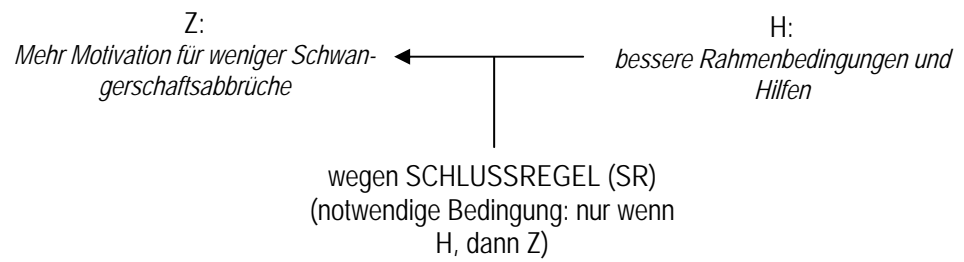
Die Maßnahmen H sind damit notwendige Bedingungen zur Erreichung des Handlungsziels Z (weniger Schwangerschaftsabbrüche).

Folgendes Datum ist Ausgangspunkt für die Überlegungen und damit für die Notwendigkeit zum Handeln:



Das Handlungsschema stellt sich wie folgt dar:

⁵³⁹ Nur Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste vertreten eine abweichende Auffassung. Vgl. hierzu die Aussage von Christina Schenk für Bündnis 90/Die Grünen: „Soziale Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bewusst nicht diskutiert, da der Wunsch, eine Schwangerschaft abbrechen, nicht primär eine Frage der sozialen Situation ist“ (BT-Prot. 12/44, S. 3632 A).



In Satz [7] und [8] wird das Bild deutlich, das sich die CDU/CSU von Frauen im Konflikt und dem jeweiligen *Vater des Kindes* macht:

D:

Der *Vater des Kindes* hat

- *nicht immer ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein.*

Frauen im Schwangerschaftskonflikt sind

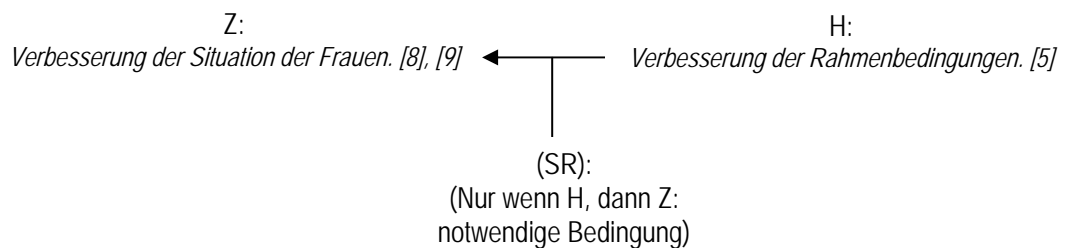
- z.B. *jung,*

- *oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern oder Arbeitgeber, ausgesetzt,*

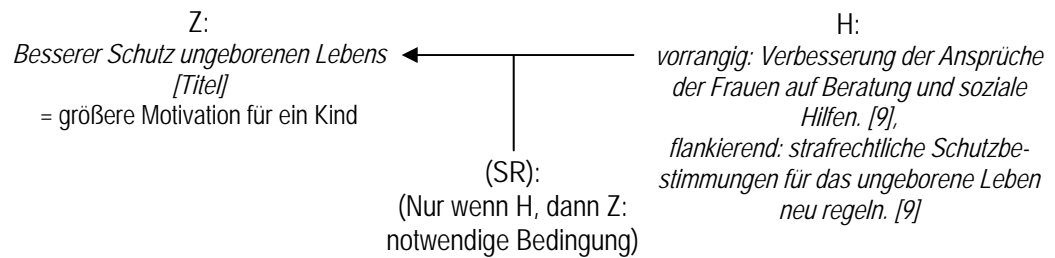
- *vom Vater des Kindes zum Teil allein gelassen,*

- *unwissend, was konkrete Hilfe angeht* (mangels eines umfassenden Netzes an Beratungsstellen, die auch Hilfen vermitteln).

D ist negativ zu bewerten. Also sind Maßnahmen notwendig, die D entgegenwirken (-D), nämlich Maßnahmen zur „vorrangigen Verbesserung der Rahmenbedingungen“ [9].



In der Übersicht zeigt sich schließlich folgendes Bild:



In der Problemdarlegung wird in Bezug auf den Lösungsansatz die Vorrangigkeit der Rahmenbedingungen den flankierenden *strafrechtlichen Schutzbestimmungen* gegenüber dargestellt. Die Bezeichnung der Strafrechtsregelung als *Schutzbestimmung* soll bereits im Vorspann die Intention der CDU/CSU verdeutlichen. Der strittige, und für die Gegner negative Faktor „Strafrechtsregelung“ soll durch das Kompositum mit dem Hochwertwort „Schutz“ als Determinans positiv umgedeutet werden.

Der Teil „B. Lösung“ gibt Aufschluss darüber, wie die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs genau aussehen soll. Thema ist die Ausgestaltung des in der Überschrift fokussierten Handlungsziels „Schutz des menschlichen/vorgeburtlichen Lebens“, den die CDU/CSU-Fraktion in einer „vorrangigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entscheidung zum Kind“ sowie flankierend mit einer verbesserten Indikationsregelung erreichen will:

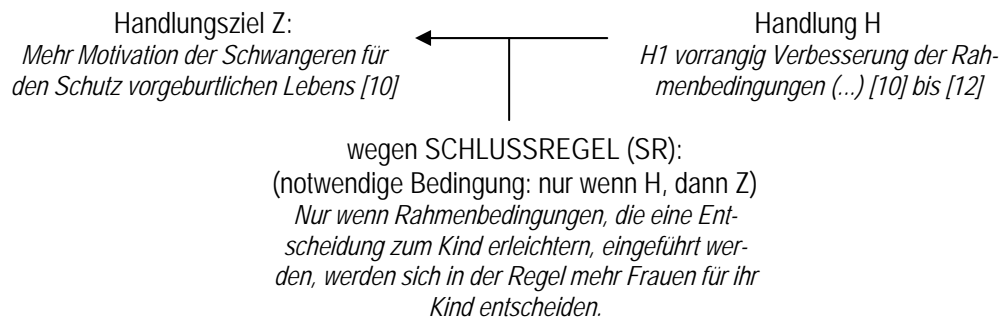
„[10] Der Schutz vorgeburtlichen Lebens muss vorrangig durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Entscheidung zum Kind bewirkt werden. [11] Das umfasst sowohl finanzielle Leistungen im Bereich der Familien- und Sozialpolitik, den flächendeckenden Aufbau von Schwangerenberatungsstellen, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

[12] Im Einzelnen sieht das Gesetz hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Rechtsanspruch auf Beratung ...
- ...Verlängerung des Erziehungsgeldes ...
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ...
- Einführung eines Familiengeldes
- ... Unterhaltsvorschuss ...
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes ...
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende ...
- ... Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz
- ...Übernahme der Kinderbetreuungskosten bei ...
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben ...⁵⁴⁰

H ist notwendige Bedingung für die Erreichung von Z. Die Schlussregel ist nicht expliziert. Eine Stützung hätte zur Stärkung der Argumentation beitragen können.

⁵⁴⁰ CDU/CSU-Entwurf, S. 2.



Diese Argumentation zeigt eine bestimmte Auffassung von der Frau im Schwangerschaftskonflikt, aus der sich die Vorstellung ergibt, wie man ihr helfen kann bzw. was konkret unter „Verbesserung der Rahmenbedingungen“ zu verstehen ist.

Wenn die Frau in Not ist, trifft Folgendes zu:

a) Sie weiß nicht, wie es weitergehen soll.	H (-a):	Information und Beratung
b) Sie hat finanzielle Probleme.	H (-b):	Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Familiengeld
c) Durch die Geburt besteht die Gefahr, die Arbeitsstelle zu verlieren.	H (-c):	Arbeitsplatzgarantie, Freistellung bei Krankheit des Kindes
d) Sie hat Angst vor dem Verlust an persönlicher Zeit durch das Kind.	H (-d):	differenzierte Kinderbetreuungsangebote von Klein an

Die Umstände a) bis d) sind negativ zu bewerten.

Wenn a) bis d) vorliegen, dann entscheidet sich die Frau vermutlich zum Schwangerschaftsabbruch. Wenn (-a) bis (-d), dann entscheidet sich die Frau vermutlich zum Austragen der Schwangerschaft.

Also: H (-a) bis (-d), führt zu (-a) bis (-d). Das ist positiv zu bewerten.

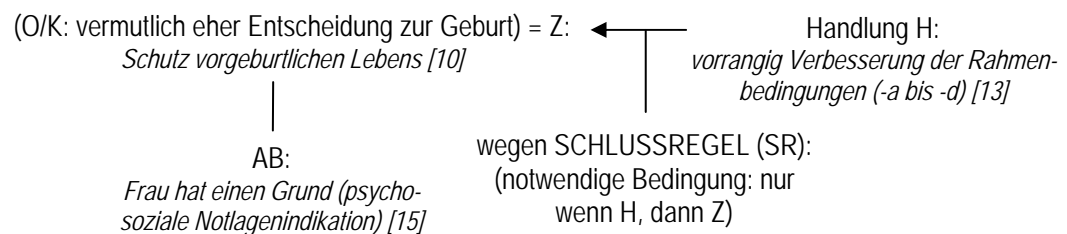
(SR): *Wenn die Frauen gut informiert sind, genügend Geld haben, nicht den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten müssen und durch differenzierte Kinderbetreuungsangebote keine Angst vor einem Verlust an persönlicher Zeit und Freiheit haben müssen, dann entscheiden sie sich vermutlich eher für das Kind.*

Also vermutlich O/K: *Es kommt eher zum Austragen der Schwangerschaft (=größerer Schutz vorgeburtlichen Lebens).*

Der Textpassus fährt nach der Auflistung der Detailvorschläge mit dem zweiten „Standbein“ der Schutzregelung fort:

„[13] Neben der vorrangigen Verstärkung sozialer Hilfen und Ansprüche ist flankierend eine verbesserte Indikationsregelung vorgesehen. [14] Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches für die Schwangere bleibt im Wesentlichen unverändert. [15] Der medizinischen Indikation soll gleichgestellt werden eine psycho-soziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische umfasst.“⁵⁴¹

Als strafrechtlich sanktionierte Hürde vor einem Schwangerschaftsabbruch wird der Nachweis einer psycho-sozialen Notlagenindikation vorgeschlagen. Der Entwurf geht damit auf einen eventuell auftretenden Konflikt ein: Was passiert, wenn sich die Frau trotz aller Hilfen und Ansprüche (-a bis -d) dennoch für den Abbruch der Schwangerschaft entscheidet? Die CDU/CSU-Fraktion löst diesen Konflikt, indem sie verlangt, die Frau müsse einen Grund haben.



Für das Eintreten dieser Ausnahmebedingung (AB) trifft nun Folgendes zu:

Liegt ein Grund vor, so muss dies auch nachzuvollziehen sein. Dies wird im Entwurf implizit als Prämisse vorausgesetzt. Deshalb will die CDU/CSU - im Interesse des Lebensschutzes - die psycho-soziale Indikation überprüfbar ausgestalten.

Es heißt im Entwurf:

„[16] Die psychosoziale Notlagenindikation stellt darauf ab, dass eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. [17] Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob

- das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,
- der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
- die Indikation wider besseren Wissens erfolgt ist oder
- die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben.“⁵⁴²

Der Argumentation, die hier verwendet wird, liegt folgende Schlussregel zu Grunde:

(SR:) Nur wenn der Arzt und die Schwangere (i. S. v. gemeinsam mit der Schwan-

⁵⁴¹ Ebda., 3.

⁵⁴² Ebda.

geren) eine vertretbare Entscheidung treffen, ist die psycho-soziale Notlagenindikation bestätigt, d.h. die Schwangerschaft kann abgebrochen werden.

Dies widerspricht den Aussagen in den Entwürfen, die davon ausgehen, dass das Kind nur mit der Frau geschützt werden könne, nicht gegen sie.⁵⁴³ Denn hier ist die Aussage enthalten: Wenn der Arzt widerspricht oder anderer Auffassung ist als die Frau, kann die Schwangerschaft nicht abgebrochen werden.

Der Arzt ist im Entwurf der CDU/CSU Überprüfungsinstanz für die Frau und ihre Situation. Dies gibt Aufschluss über das Bild, das die C-Parteien von der Frau haben. Der Schwangerschaftsabbruch ist keine Entscheidung, die der Frau alleine zukommt. Vielmehr bedarf es - aufgrund der staatlichen Aufgabe *Lebensschutz* - einer objektiven Kontrollinstanz und bei einem Fehlverhalten gegen den Lebensschutz (von Schwangerer oder Arzt) einer strafrechtlichen Sanktionierung. Im Idealfall fallen die Entscheidung von Frau und Arzt zusammen. Eine „*vertretbare Entscheidung*“ entsteht erst, wenn Schwangere und Arzt zu einem Konsens finden. Wenn dies nicht der Fall ist, findet das Selbstbestimmungsrecht der Frau seine Grenze am Lebensrecht des Embryos.

Die in [17] aufgestellte Forderung, die Indikationsstellung dürfe nicht wider besseres Wissen erfolgen bzw. die Voraussetzungen für eine Indikation müssten offensichtlich vorgelegen haben,⁵⁴⁴ lässt erkennen, dass nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion Ärzte Schwangeren die Indikation „einfach so erteilen“ könnten, obwohl tatsächlich keine Indikation vorliegt oder Schwangere eine Indikation vortäuschen. Damit wird das Verhalten von Ärzten, die der Frau die Entscheidung allein überlassen wollen, als auch das Verhalten von Frauen, die ihre Entscheidung unabhängig von einer Notlage und der Mitwirkung eines Arztes treffen wollen, negativ bewertet. Sie sollen nach dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion mit Strafe bedroht werden (H).

Nach dem Kausalschema wird hier eine normative Ursache-Wirkung-Relation benutzt:

- D: a) *Der Arzt lässt die Frau allein entscheiden.*
b) *Die Frau entscheidet selbstbestimmt.*

SR: *Wenn die Wirkung (= Gefahr für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens) negativ zu bewerten ist, dann sind auch Ursachen, die zu dieser Wirkung führen*

⁵⁴³ Vgl. unten S. 196 (FDP-Entwurf) und 211 (SPD-Entwurf).

⁵⁴⁴ Ebda.

(D (a und/oder b)), negativ zu bewerten.

Die Wirkung ist negativ zu bewerten. (Stützung: Einigungsvertrag; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts)

Also: Die Ursachen (D (a) und/oder (b)) sind negativ zu bewerten.

Oder umgekehrt:

Wenn der bessere Lebensschutz (für den Embryo) positiv zu bewerten ist, dann sind auch die Maßnahmen zur Umsetzung eines besseren Lebensschutzes (für den Embryo) positiv zu bewerten. (durch H (-a und/oder -b)).

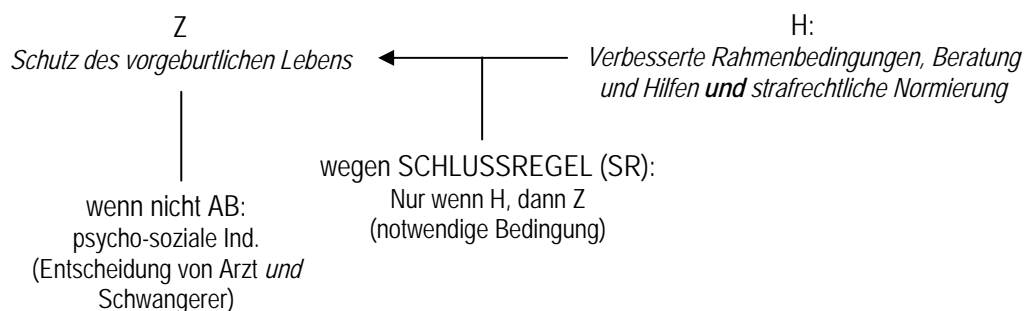
Der bessere Lebensschutz (für den Embryo) ist positiv zu bewerten.

Also: Die Maßnahmen (H) zur Umsetzung eines besseren Lebensschutzes sind positiv zu bewerten.

An dieser Stelle gibt es verschiedene Möglichkeiten für den politischen Gegner, einzuhaaken. Man könnte die Frage aufwerfen,

- ob jeder positive Zweck, die Mittel heiligt, die zu seiner Verwirklichung notwendig sind,
- ob die Mittel überhaupt geeignet sind, das Ziel zu erreichen (FDP und SPD sehen das anders; hier könnte die Bedeutung der Arzt-Entscheidung hinterfragt werden), bzw.
- ob der Zweck überhaupt positiv zu bewerten ist (PDS/Linke Liste und Bündnis 90/ Die Grünen sehen den „Lebensschutz für den Embryo“ nicht als Handlungsziel an).

Die Argumentation im Abschnitt „Lösung“ der CDU/CSU lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:



Mit dem Ausschließlichkeitsanspruch der notwendigen Bedingung, welche die Handlung H zur Erreichung von Z darstellt, wendet sich die CDU/CSU indirekt gegen die Vorschläge von SPD und FDP, die auf eine alleinige Verbesserung der

Rahmenbedingungen in Verbindung mit Beratung setzen. Gleichwohl lässt sie als Ausnahme die psycho-soziale Indikation zu, die vom Arzt und der schwangeren Frau bestätigt wird und im konkreten Fall nicht zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens, sondern zum Schwangerschaftsabbruch führt.

Der Allgemeine Teil des Abschnitts „Begründung“ beginnt mit der „Allgemeinen Einordnung“.⁵⁴⁵ Hauptthema in diesem Textteil ist wiederum „die Verbesserung des Lebensschutzes“. Dieser Passus entspricht in weiten Teilen den Abschnitten „A. Problem“ und „B. Lösung“ des Vorblatts. Im Anschluss daran folgen die „Generelle[n] Ziele“.⁵⁴⁶ Der Allgemeine Teil endet mit dem Abschnitt „Maßnahmen des Gesetzes“. Der gesamte Teil enthält zwei Subthemen: das Frauenbild bzw. den Status des Embryos.

Status der Frau

Als Begründung für einen Rechtsanspruch auf Beratung wird angeführt:

„[18] Die Schwangere muss einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen sie bedrängenden Fragen haben.

[19] Beratung ist eine notwendige Hilfe zu einer von der Frau zu treffenden Entscheidung, die nur dann verantwortbar ist, wenn sie auf ausreichenden Informationen und einer gründlichen Reflexion der Situation und den sich für Mutter und Kind möglichen Perspektiven für die Zukunft beruht.“⁵⁴⁷

Die Frau im Schwangerschaftskonflikt lässt sich bei der CDU/CSU wie folgt beschreiben.⁵⁴⁸

- D: a) *Sie hat bedrängende Fragen.*
b) *Sie hat keine ausreichenden Informationen.*
c) *Sie hat keine Möglichkeit zur gründlichen Reflexion der Situation.*
d) *Sie hat keine Perspektiven für die Zukunft.*

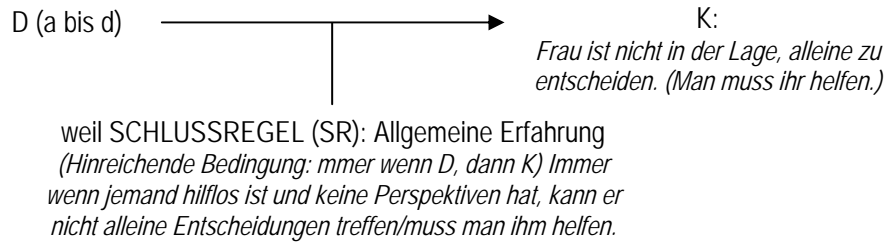
D (a bis d) sind negativ zu bewerten.

⁵⁴⁵ Ebda., S. 17 l.

⁵⁴⁶ Ebda.

⁵⁴⁷ Ebda., S. 17 r.

⁵⁴⁸ Vgl. ebda., S. 17 r.



Mit Satz [19] zeigt die CDU/CSU die notwendigen Handlungen für die Begründung des Ziels „vertretbare Entscheidung.“



Aus dem Frauenverständnis einerseits (die Frau als Hilfsbedürftige und Alleingelassene) erklärt sich die Beratungspflicht, die zur verantwortbaren Entscheidung führen soll. Ist die Entscheidung aber verantwortbar, dann müsste die Kompetenz der Frau, die sie durch die Beratung erworben hat, ausreichen, um über den Schwangerschaftsabbruch selbst entscheiden zu können - so könnte ein Vertreter des Pflichtberatungskonzepts argumentativ dagegen halten. Die *verantwortbare Entscheidung* der Frau allein reicht der CDU/CSU jedoch nicht aus. Sie plädiert zusätzlich für eine strafrechtliche Normierung, die sich aus dem Verständnis vom Embryo als „schützenswertes Leben“ (gestützt durch die Verfassungsgerichtsentcheidung und den Konsens im Einigungsvertrag) erklärt. Trotz der Strafbewehrung bleibt die Schwangere weitgehend straffrei.⁵⁴⁹ Dennoch ist auch die Strafbewehrung einer Handlung, die nicht zur faktischen Strafbarkeit der Handelnden führt, ein Signal an die Gesellschaft; sie hat Appellcharakter: *So etwas tut man nicht!* Wenn die Handelnde nicht bestraft wird, so tut sie dennoch etwas, was - durch die strafrechtliche Markierung im Gesetzbuch - als grundsätzlich gesetzeswidrig und damit auch gesellschaftlich unerwünscht eingeordnet wird.

Die Interdependenz zwischen Frau und Arzt bei der Entscheidungsfindung wird in folgender Passage deutlich.

„[20] Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine

⁵⁴⁹ Ebda, S. 19 r: „Der Schwangerschaftsabbruch soll für die Schwangere nicht strafbar sein, wenn der Abbruch nach vorheriger Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist (§ 218 Abs. 3 Satz 2)“. Hauptadressat der Strafdrohung ist damit der Arzt.

Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen. [21] Eine Fristenlösung - auch mit obligatorischer vorheriger Beratung - gibt den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens auf und stellt menschliches Leben in verfassungswidriger Weise zur Disposition.⁵⁵⁰

Interessant ist dabei die weitere Entwicklung im Verfahren um die gesetzliche Neuregelung des § 218 StGB. Als sich abzeichnete, dass die CDU/CSU keine Mehrheit im Plenum des Bundestages für ihren Entwurf bekommen würde, unterzeichneten einige CDU-Abgeordnete den so genannten „Gruppenantrag“⁵⁵¹ und verhalfen damit einer Fristenregelung mit Beratungspflicht zum Erfolg. Nach der teilweisen Aufhebung dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht und der Neuauflage der Auseinandersetzung in der 13. Legislaturperiode des Bundestages stimmte auch die CDU/CSU-Fraktion dem „Änderungsantrag“ für die jetzt geltende Regelung zu, die ebenfalls in den ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung keine strafrechtlichen Sanktionen für Schwangerschaftsabbrüche kennt. Die CDU/CSU-Fraktion hat damit in relativ kurzer Zeit ein ursprünglich als unverzichtbar bezeichnetes Element ihres Schutzkonzeptes für das *ungeborene Leben* aufgegeben. Im Nachhinein muss dies Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Argumentation wecken.

Status des Embryos

Das zweite große Unterthema, das den Entwurf der CDU/CSU-Fraktion prägt, ist der Status des Embryos. Hierzu finden sich im Begründungsteil des Entwurfs einige Aussagen:

„[22] Das ungeborene Leben kann am besten dann geschützt werden, wenn überzeugend verdeutlicht wird, dass es sich bei vorgeburtlichem Leben um menschliches Leben von Beginn an handelt und wenn schwangeren Frauen, die an einen Schwangerschaftsabbruch denken, Wege aufgezeigt werden, dem Kind das Leben zu schenken und für ihre Familie eine Lebensperspektive zu sehen.“⁵⁵²

Dieser Aussage liegt folgendes normative Definitionsschema zugrunde:

(SR): *Wenn „das ungeborene Leben“ oder „das vorgeburtliche Leben“ „menschliches Leben von Beginn an“, oder „ein Kind, dem das Leben geschenkt werden soll,“ ist, ist der Schwangerschaftsabbruch nicht angebracht.*

D: *Das ungeborene Leben oder das vorgeburtliche Leben ist menschliches Leben*

⁵⁵⁰ Ebda.

⁵⁵¹ BT-Drs. S. 12/2605 (neu).

⁵⁵² CDU/CSU-Fraktion, S. 17 r .

von Beginn an, ein Kind, dem das Leben geschenkt werden soll. [22]

Also K: *Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht angebracht.*

(Kein Schwangerschaftsabbruch = Lebensschutz)

Dann wiederholen die Verfasser die Ausführungen aus dem Vorblatt, dass der Schutz der schwächsten Form menschlichen Lebens, des ungeborenen Kindes, eine besondere Verpflichtung des Staates sei.

In Übereinstimmung mit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1975 teilt die CDU/CSU-Fraktion den so genannten „Lebenskonsens“.⁵⁵³ In der politischen Auseinandersetzung ist die Behauptung, dass der Embryo „menschliches Leben“ sei, jedoch umstritten.⁵⁵⁴ Dennoch erfährt sie im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion keine Rechtfertigung oder Stützung. Die Auffassung der CDU/CSU vom Embryo wird stets wie ein „nacktes“ Datum verwendet. Die Folgerung aus dieser Behauptung erhebt damit einen Wahrheitsanspruch, wie ihn Daten haben können. Ein kritischer Leser würde in Bezug auf einen so wichtigen Punkt eine Stützung der Behauptung erwarten, wie z. B. wissenschaftliche Fakten, die Berufung auf Autoritäten o. ä.

„[23] Rechtsanspruch auf Beratung zur Verbesserung der Hilfen zum Schutz ungeborener Kinder und zur Verbesserung der Lebenssituation schwangerer Frauen und ihrer Familien. [24] Im offenen und vertraulichen Gespräch **soll** die Schwangere ohne Rechtfertigungsdruck ihre Fragen stellen, Konflikte, Probleme, Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Lebensperspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können.

[25] Beratung vermittelt Wissen zu allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen. [26] Sie schließt auch den Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft ebenso mit ein wie eine Ehe- und Partnerberatung, soweit die Frau das wünscht.

[27] Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird **nur** erreicht, **wenn** diese auf den Schutz des ungeborenen Lebens zielt und alle Möglichkeiten einer anderen Überwindung einer bestehenden Not- oder Konfliktslage als durch den Schwangerschaftsabbruch ausgeschöpft werden.

[28] Diesem Ziel entsprechend **soll** mit dieser bundesrechtlichen Regelung eine verbindlichen Grundlage für eine wirksam ausgestaltete umfassende Beratung auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus geschaffen werden.

[29] Gleichzeitig **soll** die Förderung der Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln ...

[30] Die Regelungen über die Beratung zielen auf eine qualitative und quantitative Aus-

⁵⁵³ So auch Sauer (1995), S. 180 f.

⁵⁵⁴ Vgl. die Entwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste.

weitung der Beratungsmöglichkeiten ab, indem (...).⁵⁵⁵

Die vielen *Soll*-Sätze zeigen Maßnahmen (H) an, die zu einer Verbesserung der Situation durch die Beratung führen sollen. Folgende Ziele werden dabei angesprochen: *Lebensperspektiven für ein Leben mit dem Kind, Vermittlung von Wissen und Hilfen, Schutz des ungeborenen Lebens*)

Zentrale Bedeutung hat in dieser Passage der Abschnitt über die Sinnhaftigkeit eines Rechtsanspruchs auf Beratung, der sich in Form einer Schlussregel präsentiert.

SR: *Nur wenn die Beratung auf den Lebensschutz zielt (und alle Möglichkeiten, die nicht Abbruch bedeuten, der Überwindung der Konfliktlage ausgeschöpft werden), dann ist der Rechtsanspruch auf Beratung sinnvoll.* [27]

Damit begründet die CDU/CSU die Notwendigkeit der von ihr angestrebten Maßnahme (H: *Beratungspflicht*) zur Erreichung des Ziels *Lebensschutz*.

Die Frau hat einen Rechtsanspruch auf Beratung. Wer einen Anspruch auf eine Leistung hat, kann diese zwar einklagen (z. B. Kindergeld), muss sie jedoch nicht zwingend in Anspruch nehmen (sie kann darauf verzichten, sie zu beantragen). Anders ist es bei dem so genannten Rechtsanspruch auf Beratung. Hier handelt es sich de facto um eine Beratungspflicht - zumindest für den Fall, dass die schwangere Frau einen Abbruch in Erwägung zieht. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass die Frau sich strafbar macht, wenn sie sich nicht beraten lässt. Weiter vorn im Entwurf heißt es:

„Die Schwangere muss sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen.“⁵⁵⁶

(SR:) *Wenn die Schwangere sich künftig vor einem Schwangerschaftsabbruch beraten lassen muss, dann ist die Beratung eine Pflicht.*

D: *Die Schwangere muss sich künftig vor einem Abbruch beraten lassen.*

Also: *Die Beratung ist eine Pflicht für die Frau.*

Die Bezeichnung *Rechtsanspruch auf Beratung* ist somit als euphemistisch oder verschleiernd anzusehen, wenn die Frau sich im Ergebnis für einen Abbruch entscheidet.

⁵⁵⁵ CDU/CSU-Entwurf, S. 18 l.

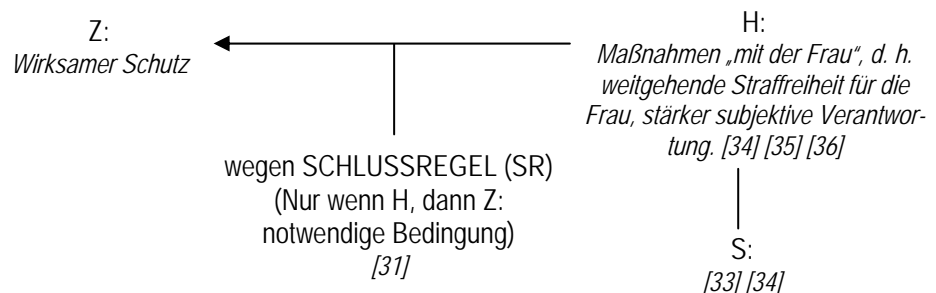
⁵⁵⁶ CDU/CSU-Fraktion, S. 3.

In der Fortführung obiger Passage werden eine Reihe weiterer Hilfen angeführt, die zum Ziel haben, den Schwangerschaftskonflikt zu bewältigen. Dabei wird wieder die prototypische Vorstellung von der Frau in Not, die im Konflikt der Hilfe bedarf, deutlich.

Die Frau bedarf - wie man aus der Konzeption der Hilfen schließen kann - der Unterstützung und Beratung. Die Abtreibung wird von ihr oft „*als einziger Ausweg angesehen*“⁵⁵⁷. Die Unionsparteien glauben, dass Frauen grundsätzlich geneigt sind, ihr Kind auszutragen, nur aus den aktuellen Nöten heraus sich gedrängt fühlen, anders zu handeln. Mit der Abschaffung der Konfliktsituationen müsste dieser Auffassung nach auch die Zahl der Abbrüche sinken.

„[31]Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen, die ein Kind in sich tragen, zu erreichen. [32] Bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens darf sich die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in erster Linie gegen die schwangere Frau richten. [33] Ihre Situation kann im Einzelfall durch schwerwiegende Belastungen gekennzeichnet sein. [34] Wie im geltenden Recht soll es bei der weitgehenden Strafflosigkeit bleiben, ohne die eine wirkliche Beratung der Schwangeren auch nicht möglich wäre. [35] Der Schwangerschaftsabbruch soll nicht strafbar sein, wenn (...).

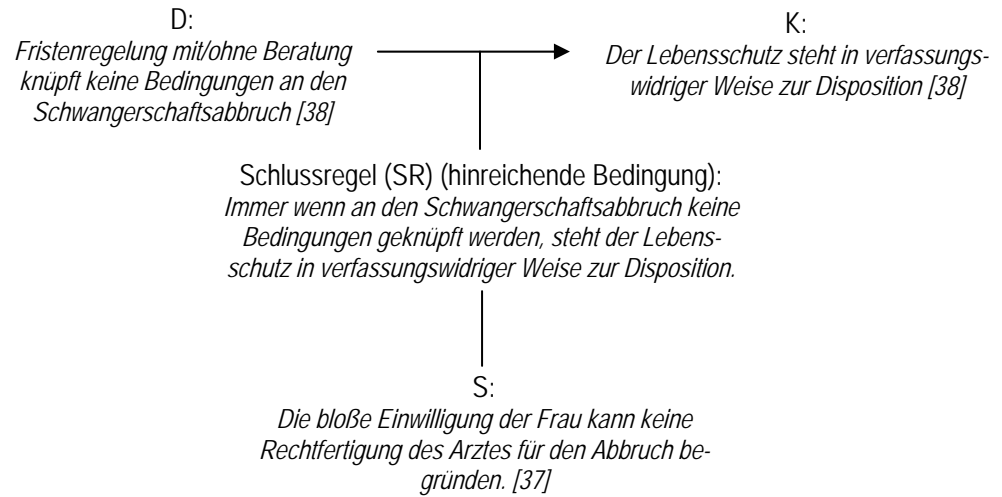
[36] (...) stärker der subjektiven Verantwortung der Schwangeren Rechnung tragen.“



„[37] Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen. [38] Eine Fristenlösung - auch mit obligatorischer vorheriger Beratung - gibt den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens auf und stellt menschliches Leben in verfassungswidriger Weise bedingungslos zu Disposition.“⁵⁵⁸

⁵⁵⁷ CDU/CSU-Fraktion, S. 19 r.

⁵⁵⁸ Ebda., S. 19 r, 20 l.



Die CDU stellt dar, wie man die negative Konklusion (den Lebensschutz zur Disposition zu stellen) verhindern kann. Sie gibt diese Position zu einem späteren Zeitpunkt jedoch auf.⁵⁵⁹

⁵⁵⁹ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, Unterthema „Status der Frau“, oben S. 189.

4.3.2 FDP-Entwurf

Wie bei der CDU/CSU beginnt die Problemstellung - eingebettet in die Darstellung der Notwendigkeit einer Neuregelung durch die Wiedervereinigung - mit der Ablehnung der bisherigen Regelungen in den alten Bundesländern und der ehemaligen DDR. Unter Berücksichtigung der - negativen - Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen in Ost und West fordert die FDP, die „Erfahrungen des Auslandes, vor allem der Niederlande“ für die Neuregelung zu nutzen. Damit wird indirekt der eigene Vorschlag positiv hervorgehoben.

Lebensschutz und Belange der im Konflikt befindlichen Frau

„[39] Es ist nunmehr unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Indikationsregelung der bisherigen Bundesländer, der Fristenregelung der ehemaligen DDR sowie der Erfahrungen des Auslandes, vor allem der Niederlande, eine Regelung zu entwickeln, die sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes als auch den Belangen der in einer Konfliktlage befindlichen Frauen gerecht wird.

[40] Beide derzeit in Deutschland geltenden Regelungen haben einen effektiven Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht. [41] Die Zahl der legalen Abbrüche beträgt, bezogen auf die bisherigen Bundesländer, ca. 80.000 pro Jahr. [42] Hinzuzurechnen sind die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt worden sind. [43] So ist die Bundesrepublik Deutschland noch im März 1990 in einer Entschließung des Europäischen Parlaments als Ausgangsland für einen so genannten Abtreibungstourismus ins Ausland bezeichnet worden. [44] Die Fristenregelung im Bereich der ehemaligen DDR hat - bezogen auf die Bevölkerungs- und Geburtenzahl - eine ähnliche Abbruchrate wie in den bisherigen Bundesländern zur Folge gehabt. [45] Die Ausgestaltung dieser Regelung ist überdies gerade von den betroffenen Frauen wegen der unzureichenden Beratungsmöglichkeiten vielfach als unbefriedigend empfunden worden.“⁵⁶⁰

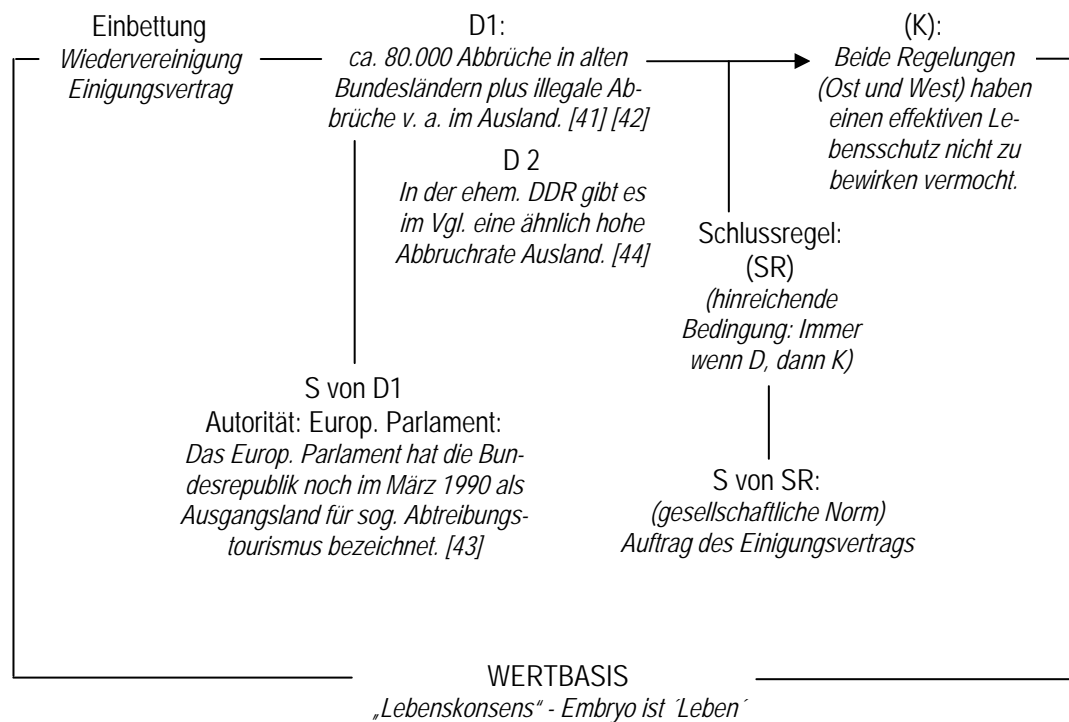
Gleichzeitig werden in [39] die Ziele der Neuregelung herausgestellt: dem Lebensschutz und den Belangen der Frau im Konflikt Rechnung tragen.

„Zu viele Schwangerschaftsabbrüche“

Wie bei der CDU/CSU ist das erste Subthema „Zu viele Schwangerschaftsabbrüche“. Auch bei der FDP kann – wie der weitere Verlauf noch bestätigen wird - vom „Lebenskonsens“ ausgegangen werden: Der Embryo, dies entspricht der Wertbasis der FDP, wird als Leben eingestuft.

In der grafischen Darstellung stellt sich das Thema wie folgt dar:

⁵⁶⁰ FDP-Entwurf, S. 1f.



Die FDP zieht statistische Zahlen als Daten für ihre Argumentation heran. Die Tatsache, dass es viele Auslandsabbrüche von deutschen Frauen gibt, wird durch die Aussage des Europäischen Parlaments bestätigt.

(SR:) *Wenn das Europäische Parlament sagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus ist, dann ist das wahr.*

D: *So ist die Bundesrepublik noch im März 1990 in einer Entschließung des Europäischen Parlaments als Ausgangsland für einen so genannten Abtreibungstourismus bezeichnet worden.[44]*

Also: *Es ist wahr, dass die Bundesrepublik ein Ausgangsland für Abtreibungstourismus ist.*

Bei der Heranziehung von Statistiken zur Stützung von Daten ist der Emittent unerschwerlich immer der Kritik ausgesetzt, dass für jede Behauptung die passende Statistik zu finden sei. Die FDP stützt ihre statistische Zahl nicht weiter. Es folgt eine Autoritätsargumentation. Mit der anerkannten Autorität, dem Europäischen Parlament, wird die eher vage Aussage gestützt, dass es eine unbestimmte Zahl von Auslandsabtreibungen gibt. Schlüsselwort in diesem Beleg ist das Wort „Abtreibungstourismus“. Es impliziert, dass zahlreiche Frauen ins Ausland fahren, um dort eine Abtreibung durchführen zu lassen.

Frauenbegriff - gesellschaftliche Situation

Im Folgenden werden Probleme der Frau im Schwangerschaftskonflikt thematisiert:

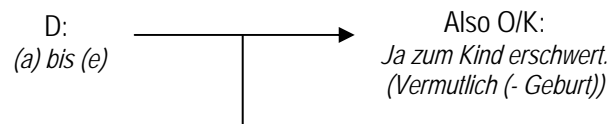
*Das Ja zum Kind wird erschwert.*⁵⁶¹

- (a) *unzureichende Rahmenbedingungen*
- (b) *fehlende Beratung und Hilfen*
- (c) *besondere Schwierigkeiten für Alleinerziehende*
- (d) *Ausbildungsprobleme, Druck der Eltern*
- (e) *mangelndes Verantwortungsbewusstsein des männlichen Partners und Druck seitens des Partners zum Abbruch*

(a) bis (e) sind negativ zu bewerten. Wenn (a) bis (e), dann wird das Ja zum Kind erschwert, vermutlich (-Geburt).

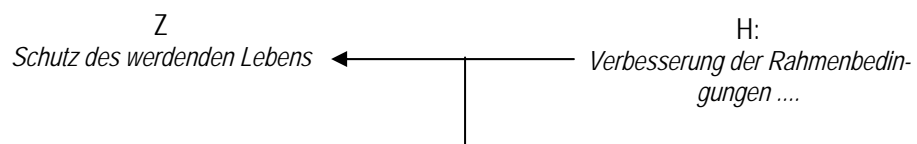
Die Beseitigung von (a) bis (e) ist positiv zu bewerten. Also: H -(a bis e).

Wenn -(a) bis -(e), dann wird das Ja zum Kind erleichtert, vermutlich (+ Geburt).



wegen SCHLUSSREGEL (SR)
(hinreichende Bedingung: immer wenn D,
dann K)
*Immer wenn die Bedingungen für ein Leben mit
dem Kind schlecht sind, fällt die Entscheidung
eher gegen das Leben mit einem Kind aus.*

Wenn das Ziel „Lebensschutz“ ist, dann müssen die Bedingungen (a) bis (e) verändert werden, um eine andere Konklusion zu erhalten:



wegen SCHLUSSREGEL (SR)
(Nur wenn H, dann Z: notwendige Bedingung)

Bei diesem Schema wird die Folgerung aus dem ersten Schema impliziert. Wenn

⁵⁶¹ Vgl. ebda., S. 2.

(-a) bis (-e), wenn also die Rahmenbedingungen - Hilfe und Unterstützung für die Frau im Konflikt - positiv verändert werden, dann gibt es vermutlich mehr Frauen, die sich für das Kind entscheiden (= besserer Lebensschutz). Insoweit besteht noch Konsens mit der Argumentation der CDU/CSU. Problematisch wird es jedoch, wie bereits erwähnt, wenn es darum geht, die Verbesserung der Rahmenbedingungen als die einzige Maßnahme zur Erreichung des Lebensschutzes anzusehen.

Anschließend beschreibt die FDP, wie sich - ihrer Meinung nach - das Strafrecht auf die Frau konkret auswirkt:

„[46] Die derzeitige Regelung hat dazu geführt, dass Frauen infolge von Zufallsfunden in Arztpraxen entwürdigenden Befragungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, wie in Memmingen, unterworfen wurden. [47] Durch die Gefahr, sich wegen solcher Zufallsfunde einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin zerstört werden.

[48] Viele Frauen sehen daher den Schwangerschaftsabbruch als Ausweg aus einer Konfliktsituation, zumal die Alternative, die Schwangerschaft fortzusetzen und das Kind zur Adoption freizugeben, nach wie vor von der Gesellschaft nicht hinreichend akzeptiert wird.

[49] Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, dass Frauen sich in ihrem Konflikt oft alleingelassen fühlen. [50] Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche zwar - durch die Strafdrohung - das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung zufriedener Rahmenbedingungen für Frauen bzw. Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern, sowie einer kinderfreundlicheren Umwelt. [51] Dabei hat die Geschichte erwiesen, dass selbst härteste Strafdrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.

[52] Das Strafrecht bietet keine Garantie für einen effektiven Lebensschutz. [53] Vielmehr wird den Belangen eines Lebensschutzes eher durch ein umfassendes Angebot an Beratung, effektiven Hilfen, kinderfreundlichen Rahmenbedingungen und Informationen gedient. [54] Dies zeigt, dass das Ziel Lebensschutz und die Interessen der Schwangeren keine unüberbrückbaren Gegensätze darstellen. [55] Vielmehr kann das werdende Leben am besten mit der Schwangeren geschützt werden nicht gegen sie.“⁵⁶²

Die derzeitige (strafrechtliche) Regelung hat zur Folge⁵⁶³ D (a bis e):

- (a) *Frauen werden entwürdigenden Befragungen unterworfen.* [46]
- (b) *Frauen müssen sich wegen Zufallsfunden in Arztpraxen einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen.* [46]
- (c) *Frauen fühlen sich in ihrem Konflikt oft allein gelassen.* [49]

⁵⁶² Ebda., S. 3.

⁵⁶³ Vgl. ebda., S. 3.

- (d) *Frauen gewinnen den Eindruck, als schütze der Staat das geborene Leben nicht (nur das werdende). [50]*
- (e) *Es werden keine Schwangerschaftsabbrüche verhindert. Damit besteht keine Garantie für einen effektiven Lebensschutz durch das Strafrecht. [51/52]*
(S: *Das hat die Geschichte erwiesen. [51]*)

(a) bis (e) - als Folgen des Strafrechts - sind negativ zu bewerten.

Die Abschaffung von (a) bis (e) ist positiv zu bewerten.

Also K: *Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen (damit Abschaffung der Folgen (a) bis (e)).*

Ziel ist Situation, in der -D (a bis e).



Die Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen wird implizit durch das Handlungsziel „besseres, angstfreies Leben für Frauen“ begründet. Der politische Gegner könnte die Situationsbeschreibung jedoch für unwahr halten und daher die Argumentation ablehnen. Aus Sicht des CDU/CSU-Entwurfs wäre die Folgebeziehungsbeziehung unzutreffend, denn sie betont, dass mit der von ihr vorgeschlagenen verbesserten Indikationsregelung die Schwangere weiterhin weitgehend straf-frei bliebe.⁵⁶⁴

Hinter der Auflistung der möglichen Folgen strafrechtlicher Sanktionierung verbergen sich weitere Argumentationsmuster:

(SR:) *Immer wenn Frauen entwürdigend behandelt werden, dann kommt es zum Schwangerschaftsabbruch: Der Abbruch wird als Ausweg aus der Konfliktsituation gesehen [48]*

Immer wenn in einer Gesellschaft Adoption nicht hinreichend akzeptiert wird, dann kommt es zum Schwangerschaftsabbruch. [48]

Immer wenn der Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich sanktioniert wird, dann fühlen sich Frauen in der Regel alleingelassen.[49]

Frauen, die sich allein gelassen fühlen, werden eher dazu neigen, sich für den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, als Frauen, die Unterstützung und Hilfe

⁵⁶⁴ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, S. 3, bzw. CDU/CSU-Entwurf, Beleg [14].

erfahren.

Aus einem Datum (der Gesetzgeber sanktioniert den Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich) wird eine Emotion gefolgert (die Frau fühlt sich allein gelassen). Diese Emotion hat mit dem Präventivcharakter, der üblicherweise mit dem Strafrecht verbunden wird, nichts zu tun: Dem Präventivcharakter des Strafrechts entspricht, dass Menschen deshalb davon abgehalten werden etwas Sanktionswürdiges zu tun, weil sie mit einer Bestrafung rechnen müssen. Die Idealvorstellung könnte man in folgende Schlussregel fassen:

Weil jemand die Bestrafung fürchtet, unterlässt er die strafbare Handlung.

Diese generalpräventive Funktion des Strafrechts wird von der FDP in Bezug auf den § 218 indirekt bestritten. (*Weil die Frau sich durch die mögliche Bestrafung allein gelassen fühlt, weiß sie keinen Ausweg und bricht die Schwangerschaft ab.*)

Als Stützung für diese Bewertung des Strafrechts in Bezug auf den § 218 dient „die Geschichte“ [51].

Auch wenn es härteste Strafandrohungen gab, haben Frauen sich für einen Abbruch entschieden.

Die von der FDP beschriebene Folge bedarf - in Verbindung mit dem dazugehörigen Absatz - einer näheren Betrachtung. Dort heißt es wörtlich, wie vorne bereits zitiert:

„[50] Sie [die Frauen] gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche zwar - durch die Strafdrohung - das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung zufrieden stellender Rahmenbedingungen für Frauen bzw. Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern, sowie einer kinderfreundlicheren Umwelt. [51] Dabei hat die Geschichte erwiesen, dass selbst härteste Strafandrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.“⁵⁶⁵

Interessant ist in diesem Beleg vor allem die argumentative Gegenüberstellung von *Lebensschutz* bezogen auf unterschiedliche Referenzbereiche. Dies alles steht unter dem Vorbehalt des „Eindrucks“, und damit einer subjektiven Einschätzung [50].

Lebensschutz für Leben, das noch werden soll, wird dem Lebensschutz für schon geborenes Leben gegenübergestellt. Die Attribuierung von *Leben* mit *werdend*, bringt eine gewisse Vorläufigkeit zum Ausdruck, während das Temporaladverb schon als Erweiterung von *geboren* Abgeschlossenheit ausdrückt. Diese Gegenüberstellung lässt darauf schließen, dass die FDP den Lebensschutz des Embryos

⁵⁶⁵ FDP-Entwurf, S. 3.

als Schutz für „noch nicht fertiges“ Leben anders definiert als den der Frau. Sie kommt in Bezug auf die sozialen und finanziellen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass „das Ziel Lebensschutz und die Interessen der Schwangeren keine unüberbrückbaren Gegensätze darstellen.“ [54]

In [51] („Die Geschichte hat erwiesen, dass selbst härteste Strafdrohungen ...“) wird deutlich, dass die FDP das Strafrecht als Mittel für den Schutz nicht für geeignet hält.

Hier liegt ein schlussregel-benützendes normatives Kausalschema vor, das eine Folge-Relation beschreibt.

D: *Die Strafdrohung soll das werdende Leben schützen, tut es aber nicht.* [52]

(SR): *Wenn die Strafdrohung das werdende Leben schützen soll, dies aber nicht tut, dann ist die Strafdrohung nicht angebracht.*

(S: *Die Geschichte hat erwiesen, dass selbst härteste Strafdrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.*) [51]

Also K: *Die Strafdrohung ist nicht angebracht.* (implizit aus [53])

Zur Stützung der begründenden Tatsache D führt die FDP die „Geschichte“ an. Ein Opponent könnte mit einer Analogieargumentation dagegen angehen, in dem er sagt, dasselbe gelte für Mord oder Totschlag. Er wird das als Begründung angeführte Datum nicht akzeptieren und bezweifeln, dass es als Feststellung gelten darf. Des Weiteren könnte der politische Gegner auch die Stützung durch die Geschichte für irrelevant erklären, wie das Befürworter einer strafrechtlichen Regelung tun, nach dem Motto:

*Es ist naiv zu glauben, das Strafrecht könne alles, was mit Strafe bedroht sei, verhindern. Darauf komme es nicht an. Als Alternative bliebe sonst nur die Kapitulation vor dem Unrecht.*⁵⁶⁶

H

(a) *Wenn Strafrecht,*

(b) *Wenn bessere Rahmenbedingungen,*

Z

dann kein effektiver Lebensschutz.

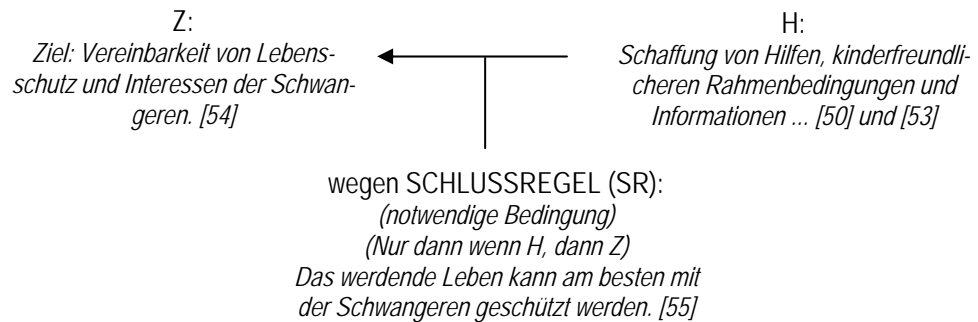
dann eher Lebensschutz.

Also K: *Rahmenbedingungen = Interesse von Frauen = Lebensschutz.*

(= [55] *Vielmehr kann das werdende Leben am besten mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.*)

⁵⁶⁶ Vgl. Werner-Entwurf, S. 21 l.

Damit wird auch hier eine Auflösung im Konfliktfall möglich:



Entscheidet sich die Schwangere gegen das *werdende Leben*, dann wird nach dieser Argumentation immer noch Leben geschützt, nämlich das geborene. Es wird damit nicht gegen den Lebensschutz als Ziel verstoßen. Die Argumentation bleibt grundsätzlich konsistent.

Opponenten könnten eine solche Ausdehnung des Referenzbereiches als unangemessen ansehen und damit die Argumentation ablehnen.

Im Teil „B. Lösung“ setzt sich die FDP zuerst mit dem geltenden Recht auseinander.

„[56] Eine Beibehaltung des geltenden Rechts [in der alten Bundesrepublik] unter Verstärkung sozialer Hilfen oder Einschränkung der derzeitigen Notlagenindikation (...) wird dem Umstand nicht gerecht, dass Notlagen im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB kaum auf wirtschaftlicher Not beruhen, sondern anderweitig begründet sind, z. B. darin, dass eine Frau sich nach der Trennung von ihrem Partner nicht imstande fühlt, das Kind allein zu erziehen. [57] Finanzielle Hilfen vermögen hier keine Abhilfe zu schaffen. (...)

[58] Nach Erfahrungen von Beratungsstellen führt zudem das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, häufig dazu, dass die Schwangeren nicht mehr wirklich offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch festgelegt haben. [59] Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch ein vertrauensvolles Beratungsgespräch mit Fachkundigen eine wirkliche Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, dass sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet.“⁵⁶⁷

Dieser Absatz lässt sich folgendermaßen analysieren:

(SR): *Immer wenn die Maßnahmen eines Gesetzes fehlschlagen (D1 und D2), dann ist es nicht angebracht, ein solches Gesetz bestehen zu lassen.*

K: *Die Beibehaltung des geltenden Rechts [in der alten Bundesrepublik] unter*

⁵⁶⁷ FDP-Entwurf, S. 3 f.

Verstärkung sozialer Hilfen oder Einschränkung der Notlagen ist keine Lösung.
[56]

weil:

D 1: Notlagen kaum auf wirtschaftlicher Not beruhen, sondern anderweitig begründet sind, z. B. darin, dass eine Frau sich nach der Trennung von ihrem Partner nicht imstande fühlt, das Kind alleine zu erziehen. [56]

D 2: Die Schwangeren sind nicht mehr wirklich offen für eine Beratung (...), sondern (...) von vornherein in ihrem Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch festgelegt (...). [58]

S von D 2: Das ist nach Erfahrungen von Beratungsstellen so. [58]

Frauen sind in wirtschaftlicher Not (-D).

Finanzielle Hilfen führen zu (+D), → (K) kein Abbruch

Frauen sind in anderen Notlagen (-DD)

Finanzielle Hilfen führen nicht zu +DD, → (K) Abbruch

Strafrechtliche Sanktionierung erzeugt Druck → (K) Abbruch

Die FDP wendet sich mit dieser Argumentation gegen jegliche Lösung mit Strafbewehrung:

SR: Immer wenn man Beratung und Hilfen anbietet, gleichzeitig aber mit Strafe droht, verschließt sich die Frau. [59]

(D 1): Die CDU/CSU sowie die Werner-Gruppe bieten Beratung und Hilfe an und drohen mit Strafe, wenn keine Indikation vorliegt.

Also K: Beratung und Hilfsangebote sind umsonst, die Frau verschließt sich. [59]
(= eher Schwangerschaftsabbruch)

(D 2): Die FDP bietet Beratung und Hilfen ohne Druck durch Indikationen an.

SR: Nur wenn man Beratung und Hilfen anbietet, ohne Druck durch Strafe auszuüben, dann entsteht ein vertrauensvolles Beratungsgespräch, das eine wirkliche Hilfe sein kann. [59]

O/K: Es ist möglich, dass sich die Frau doch für das Kind entscheidet. [59]
(= eher Lebensschutz)

D 1 ist eine hinreichende, D 2 eine notwendige Bedingung für K. Die FDP weiß also, was getan werden muss, damit sich die Frau eher für das Kind entscheidet.

Die FDP hat, so ist der Argumentation zu entnehmen, die richtige Lösung. Diese wird zum Abschluss des Lösungsteils detailliert im Entwurf vorgestellt: eine modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung.⁵⁶⁸

Lebensschutz

Im Begründungsteil wird unter dem Aspekt „Lebensschutz“ erneut auf die alten Regelungen in Ost- und Westdeutschland Bezug genommen.⁵⁶⁹ Ausführlicher aber werden die Fristenregelung und das Beispiel der Niederlande dargestellt.

SR: Wenn die Fristenregelung mit obligatorischer Beratung zur Senkung der Schwangerschaftsabbruchrate beiträgt, dann schützt sie Leben.

D: Eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung (...) hat eine deutliche Senkung der Schwangerschaftsabbruchrate zur Folge.

S: Das erweisen die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Niederlande.

K: Die Fristenregelung mit obligatorischer Beratung schützt Leben. (+ Lebensschutz)

Das bedeutet, die Fristenregelung ist in Hinblick auf die Ziele des Einigungsvertrags positiv zu bewerten.

Aus dem Gleichheitsschema leitet sich die Berechtigung der FDP-Lösung ab.

Wenn X im Hinblick auf Y positiv zu bewerten ist und Z und X gleich/ähnlich sind, dann ist Z im Hinblick auf Y ebenfalls positiv zu bewerten.

(SR2): Wenn die Regelung der Niederlande (X) im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Einigungsvertrages (Y) positiv zu bewerten ist, und die FDP-Regelung (Z) der niederländischen (X) entspricht/gleich/ähnlich ist, dann ist auch die FDP-Regelung (Z) im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Einigungsvertrages (Y) positiv zu bewerten

Also (K): Die Regelung der FDP ist im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Einigungsvertrages positiv zu bewerten

Ein spezielles Problem der FDP besteht darin - ähnlich wie auch bei der SPD -, dass das Bundesverfassungsgericht 1975 eine Fristenregelung mit Pflichtberatung für verfassungswidrig erklärt hatte. Eine Neuauflage dieser Regelung könnte wiederum vor dem Verfassungsgericht scheitern. Die FDP thematisiert dieses Prob-

⁵⁶⁸ Vgl. ebda., S. 4 f.

⁵⁶⁹ Vgl. ebda., S. 12 f.

lem unter dem Aspekt des Lebensschutzes als entscheidendem Kriterium.

Zum Topos Lebensschutz wird zunächst aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 zitiert:

„[60] Die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben bestehe auch gegenüber der Mutter; der Lebensschutz der Leibesfrucht genieße grundsätzlich für die Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. (...). [61] *[Die damalige Beratung]* könne „nicht als geeignet angesehen werden, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken“. (...)

[62] Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht „die Fristenlösung“ schlechthin für verfassungswidrig erklärt, sondern nur die 1974 beschlossene Gesetzesfassung. [63] Das Urteil enthält Ansatzpunkte, die den Schluss zulassen, dass das Bundesverfassungsgericht, nachdem die 1976 eingeführte Indikationsregelung einen effektiven Lebensschutz nicht zu erreichen vermocht hat, nunmehr eine zur Erreichung dieses Zieles geeignete Fristenlösung für verfassungsgemäß halten könnte.“⁵⁷⁰

Die FDP argumentiert:

D 1: *Die Fristenlösung wurde nicht generell als verfassungswidrig abgelehnt, sondern nur die 1974 beschlossene Fassung.* [62]

D 2: *Die Indikationsregelung hat gezeigt, dass sie Leben nicht schützt.* [63]

SR: *Wenn eine Regelung, von der man sich einen besseren Lebensschutz erhofft hat, diesen nicht zu erreichen vermochte, dann kann eine geeignetere Regelung für einen effektiven Lebensschutz vor dem Bundesverfassungsgericht Akzeptanz finden - auch wenn es sich um eine Fristenlösung handelt.* [63]

Also (O/K): *Das FDP-Modell (Fristenlösung mit obligatorischer Beratung) ist (wahrscheinlich) verfassungskonform.*

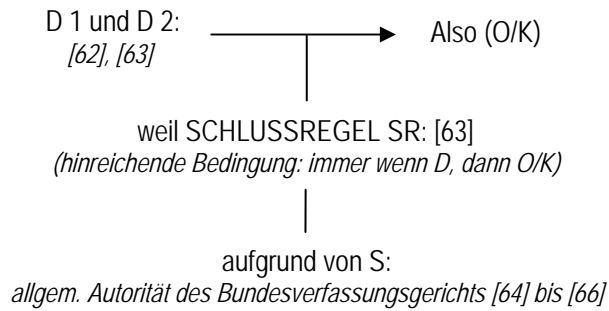
Gestützt wird die Schlussfolgerung K durch Zitate aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, in denen Bedingungen für eine Neuregelung aufgeführt werden, denen der FDP-Entwurf entspricht:

S: [64] Strafrechtliche Regelungen sind ausdrücklich nur „im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, geboten“.⁵⁷¹ [65] Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält. [66] Das Bundesverfassungsgericht hebt auch und erst recht für den Schutz des ungeborenen Lebens den Leitgedanken des Vorranges der Prävention vor der Repression hervor.⁵⁷²

⁵⁷⁰ Ebda., S. 13 r.

⁵⁷¹ Ebda.

⁵⁷² Ebda.



Die Gegner könnten vor allem D 2 anzweifeln, dass die Indikationsregelung keinen effektiven Lebensschutz gewährleisten konnte. Mit der Stützung durch mehrere Zitate aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung sichert die FDP die Schlussregel. Denn an das Bundesverfassungsgericht sind letztlich alle gebunden. Es kann als allgemein anerkannte Autorität bezeichnet werden, wenn auch die Gruppen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste die besagte Entscheidung des obersten deutschen Gerichts für falsch halten.⁵⁷³

Auf der letzten Seite der allgemeinen Begründung wird noch eine Bedingung genannt, die eine verfassungskonforme Regelung erfüllen müsse.

Es sei notwendig, dass

„[67] die selbstverantwortete Entscheidung der Frau nicht allein auf einem Selbstbestimmungsrecht beruhen und nicht losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann. [68] Dieses Ziel kann nur durch die Verbindung der Fristenregelung mit einer obligatorischen Beratung erreicht werden. [69] Dagegen würde eine Lösung, die lediglich ein Beratungsangebot vorsieht und auf dessen freiwillige Inanspruchnahme durch die Schwangere abstellen würde, den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang des Lebensschutzes nicht gewährleisten.“⁵⁷⁴

Mit dieser Argumentation grenzt sich die FDP am Ende ihrer Begründung von dem Konkurrenten ab, der ebenfalls eine Fristenregelung favorisiert, der SPD. Der Unterschied zur FDP besteht in der Freiwilligkeit der Beratung. Die FDP nennt mit der obligatorischen Beratung eine notwendige Bedingung, um dem Scheitern vor dem Bundesverfassungsgericht vorzubeugen.

SR: Nur wenn H (*obligatorische Beratung*), dann Z (*verfassungskonforme Lösung, die den Vorrang des Lebensschutzes gewährleistet*). [68], [67]

(D): *Andere (so z.B. die SPD) haben keine obligatorische Beratung.*

Also K: *Ihre Regelung ist nicht verfassungskonform.* [69]

⁵⁷³ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, z. B. S. 11 I, PDS/Linke Liste, S. 6 I u. r.

⁵⁷⁴ FDP-Entwurf, S. 14 I.

4.3.3 SPD-Entwurf

Lebensschutz und Recht auf eigenverantwortliche Entscheidung der Frau

Die SPD beginnt ihre Problem-Darlegung, wie die Regierungsparteien, mit der Situierung von Thesen und Argumenten. Auch sie zitiert zunächst aus dem Einigungsvertrag. Das Zitat ist erweitert um die Aufforderung:

„[70] Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut.

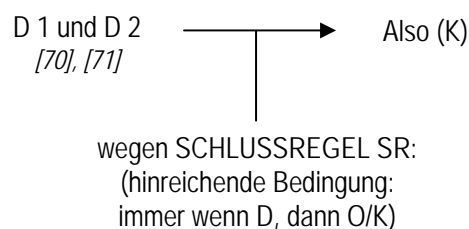
[71] Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen - auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus - zu leisten.“⁵⁷⁵

Da der SPD-Vorschlag nur auf freiwillige Beratung und Hilfen aufbaut, wird er mit den zusätzlich zitierten Sätzen aus dem Einigungsvertrag gestützt.

D: *Im Einigungsvertrag steht, zur Verwirklichung der Ziele ist ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen aufzubauen. Sie sind personell und finanziell so auszustatten, dass ...* [70], [71].

(SR): *Wenn der Einigungsvertrag zur Verwirklichung der Ziele (Lebensschutz und verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen) Beratungsstellen einfordert, dann ist es richtig, dies zu tun.*

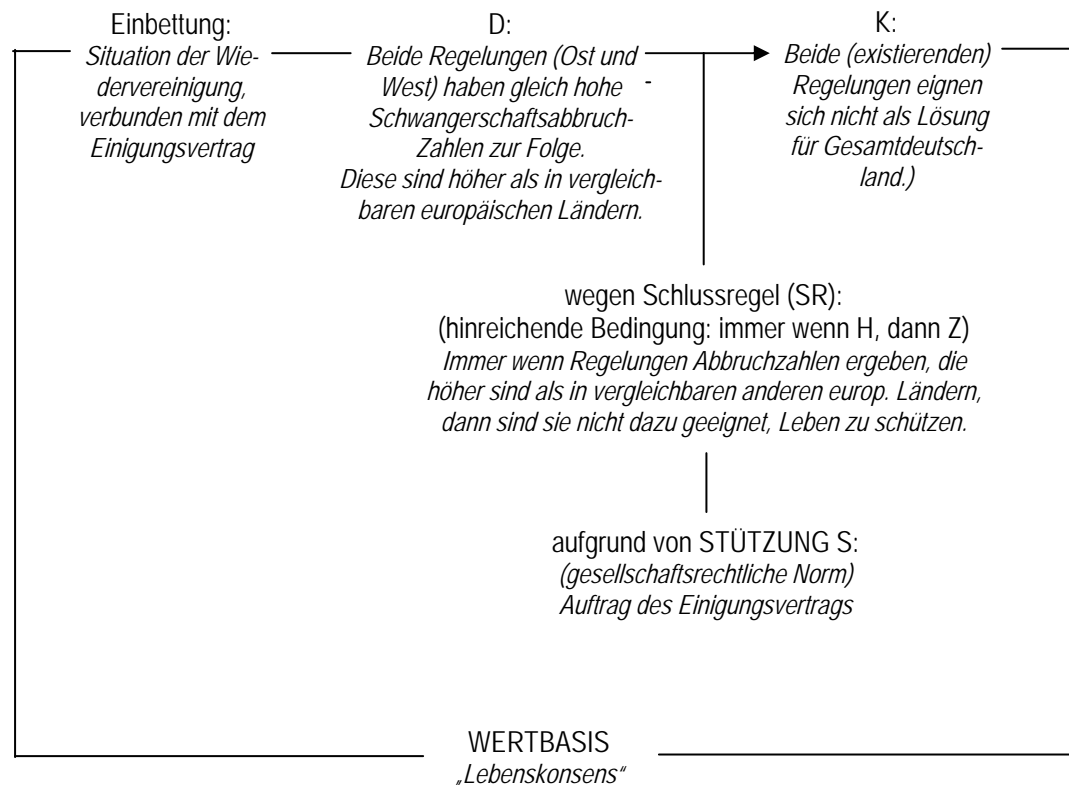
Also (K): *Es ist richtig, ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen aufzubauen und sie personell und finanziell so auszustatten, dass ...“*



Hier liegt verdeckt ein normatives Autoritätsschema vor. Der Einigungsvertrag, der das Ergebnis der Verhandlungen, die zur Wiedervereinigung Deutschlands führten, verpflichtet den Gesetzgeber zur Einhaltung der dort beschriebenen Forderungen. Diese Verpflichtung ist für alle verbindlich.

⁵⁷⁵ SPD-Entwurf, S. 1.

Auch die SPD stellt im Anschluss an das Zitat aus dem Einigungsvertrag zunächst die Ungeeignetheit der bisherigen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch als Konklusion heraus. Thema ist dabei der auch in den anderen Entwürfen zu findende Subtext: „Es gibt zu viele Schwangerschaftsabbrüche.“ Bereits diese Thematisierung lässt erahnen, dass die Vertreter des SPD-Entwurfs den „Lebenskonsens“ teilen, der auf der grundsätzlichen Akzeptanz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 beruht.



Die Ungeeignetheit der beiden „alten“ Regelungen wird im Folgenden spezifiziert:

D 1: „[72] Die Indikationenregelung hat zu großer Rechtsunsicherheit bei Ärzten und Ärztinnen, Beratungsstellen und den betroffenen Frauen geführt.“⁵⁷⁶

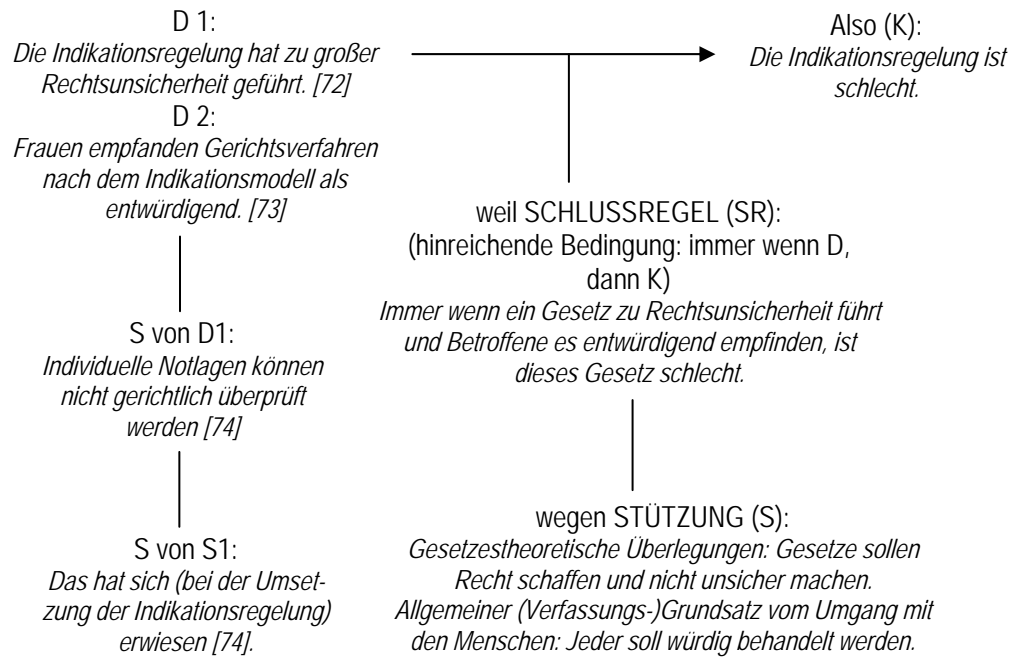
D 1: „[73] Gerichtsverfahren nach dem Indikationsmodell wurden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden.“⁵⁷⁷

S 1/2: „[74] Dabei hat sich erwiesen, dass unmöglich ist, individuelle Notlagen zu überprüfen.“⁵⁷⁸

⁵⁷⁶ Ebda., S. 2.

⁵⁷⁷ Ebda.

⁵⁷⁸ Ebda.



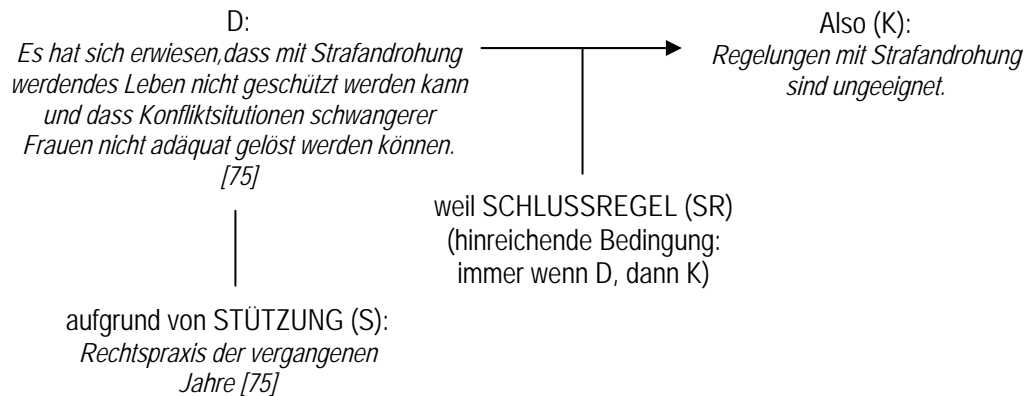
Die zur Begründung von K angeführten „Daten“ sind Feststellungen, die sich aus der Einschätzung der politischen Lage seitens der SPD ergeben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich vorwiegend um subjektiv einzuordnende Aussagen, die einer Wertung entsprechen, wie die Lexeme *empfanden* und *Unsicherheit* zeigen. Dennoch werden sie wie Daten benutzt. Angreifbar wird die Argumentation dann, wenn der Gegner die Feststellungen nicht akzeptiert und sie als unbelegte Folgerungen abweist. Der Opponent könnte anführen, dass zwar D 1 und D 2 subjektiv wahr sein könnten (er akzeptiert D), daraus jedoch nicht gefolgert werden dürfe, das Gesetz sei für diese Empfindungen verantwortlich. Damit würde die Schlussregel und folglich die Berechtigung von K aufgehoben.⁵⁷⁹ Auf eine Stützung der Schlussregel hat die SPD jedoch verzichtet.

Weiter heißt es:

„[75] Die Rechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Strafandrohungen sich für ungeeignet erwiesen haben, werdendes Leben zu schützen oder Konfliktsituationen schwangerer Frauen adäquat zu lösen.“⁵⁸⁰

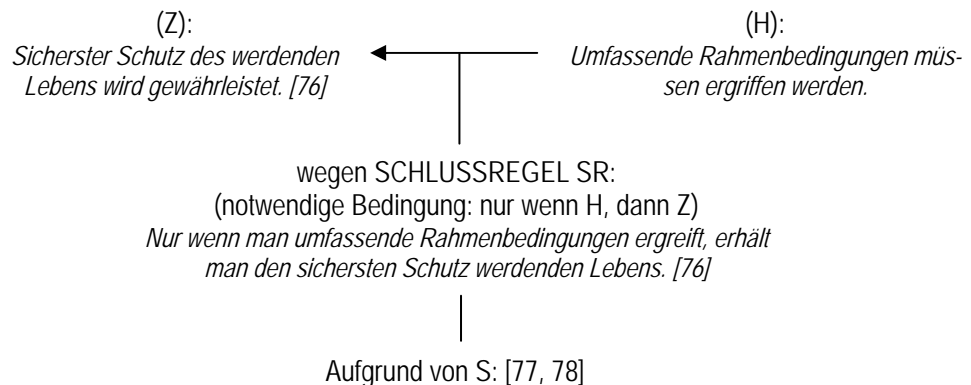
⁵⁷⁹ Als Stützung könnte ein Opponent z. B. anführen: „Das Gesetz ist in der ganzen ehemaligen Bundesrepublik das gleiche gewesen. Richterliche Interpretationen gibt es bei allen Gesetzen.“

⁵⁸⁰ SPD-Entwurf, S. 2.



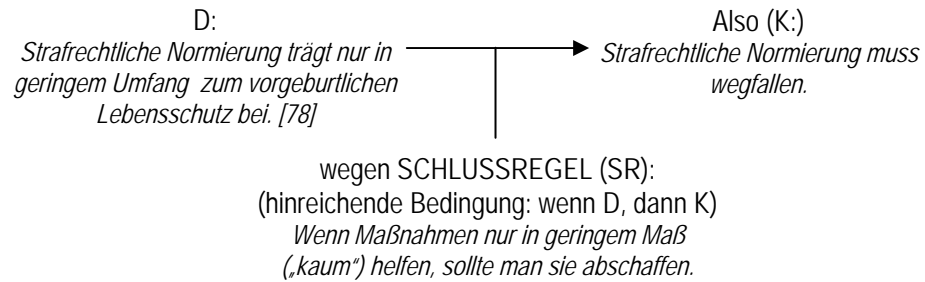
Die in D enthaltene Feststellung ist negativ zu bewerten. Wenn man D nicht will, muss die Strafdrohung aufgegeben werden. Dann (-D). (-D) ist positiv zu bewerten. Also K: Maßnahmen ergreifen, die zu -D führen (Strafrecht abschaffen).

„[76] Umfassende Rahmenbedingungen gewährleisten den sichersten Schutz des werdenden Lebens. [77] In- und ausländische Erfahrungen lehren, dass strafrechtliche Normierungen nur in geringem Umfang zum Schutz vorgeburtlichen Lebens wirklich beitragen. [78] Die Strafdrohung gegen Frauen hat sich als Fehlentscheidung erwiesen. ...“⁵⁸¹



[77] und [78] können als Stützung der Schlussregel interpretiert werden. Darüber hinaus ist aber auch das Muster, das hinter [78] steht, interessant:

⁵⁸¹ Ebda.



Hier wird der Unterschied zum CDU/CSU-Entwurf und zum später diskutierten Werner-Entwurf deutlich, die diese letzte Schlussregel so nicht nachvollziehen können. Sie plädieren für eine strafrechtliche Normierung des Schwangerschaftsabbruchs, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zum Lebensschutz beitragen. Auch wer die in der Feststellung (D) enthaltene Einschätzung teilt, kann einen anderen Schluss ziehen - nach der Regel (SR):

Immer wenn Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Zieles - wenn auch nur in geringem Ausmaß - beitragen, müssen sie ergriffen werden.

Frauenbild und Status des Embryos

„[79] Das Europäische Parlament hat (...) die Auffassung vertreten, „dass der erneuten Verurteilung von Frauen und Ärzten, die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie in Spanien und der Bundesrepublik Deutschland vornehmen, begegnet werden muss.“ [80] Weiterhin wurde darin festgestellt, dass Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht zugestanden werden muss, „sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden.“⁵⁸²

Hier liegt eine normative Autoritätsargumentation vor:

SR: Wenn die Autorität X (*das Europäische Parlament*) die Bewertung Y aus D(y) (= normative Proposition) für richtig hält und damit die Handlung Z für angebracht erklärt, dann ist Y richtig und die Handlung Z angebracht.

D: Die Autorität X (*Europäisches Parlament*) hält die Bewertung Y für richtig und die Handlung Z für angebracht.

Also K: Die Bewertung Y ist richtig und die Handlung Z ist angebracht.

Das Europäische Parlament bewertet die Tatsache (= D(y)), dass Frauen verurteilt und verfolgt werden (Stützung durch Beispielländer), negativ und hält die Abschaffung der Strafdrohung und die Einführung eines Entscheidungsrechts zwischen Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft für angebracht.

⁵⁸² Ebda.

Also: Die Tatsache, dass Frauen verurteilt und verfolgt werden (gestützt durch Beispielländer: Spanien und Bundesrepublik Deutschland) ist negativ zu bewerten und die Abschaffung der Strafdrohung und die Einführung eines Entscheidungsrechts zwischen Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft ist angebracht.

Die SPD bedient sich einer anerkannten Autorität, um normative Aussagen über den Umgang mit Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu treffen. Sie zitiert einen Beschluss des Europäischen Parlaments, ähnlich wie die FDP. Eine solche Argumentation ist eingebettet in den Zusammenhang eines sich immer stärker vereinigenden Europas. Durch das Zitieren einer allgemein anerkannten Autorität wird der Argumentation des SPD-Entwurfs erst einmal die Angriffsfläche genommen.⁵⁸³

Ähnlich verfährt die SPD auch bei der Darstellung des Konfliktfalles, bei dem der Lebensschutz auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau trifft. Hier ist das Bundesverfassungsgericht in eine normative Autoritätsargumentation eingebunden:

Die Bundesverfassungsrichter sagen:

[81] Der Staat muss das ungeborenen Leben achten und auch das Recht der Frau, „nicht über das zumutbare Maß zur Aufopferung der eigenen Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes [das ungeborene Leben] gezwungen“ werden zu können. [82] Deshalb sei der Gesetzgeber „zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.“⁵⁸⁴

Die Schlussregel lautet:

Immer wenn das Bundesverfassungsgericht etwas bekundet, dann ist das richtig bzw. man muss entsprechend handeln.

Erneut wird also mit Hilfe einer Autorität auf die Notwendigkeit verwiesen, strafrechtlich nicht vorzugehen bzw. besondere Zurückhaltung zu üben. Für den Gegner dürfte die Gegenargumentation schwer fallen, weil die Feststellung einem allgemein anerkannten, über die Einhaltung der Verfassung wachenden Organ überlassen wird, dem Bundesverfassungsgericht. Die Argumentation kann im Grunde nur in Zweifel gezogen werden, wenn man die Autorität des Gerichts in Zweifel zieht. Darauf lassen sich explizit nur Bündnis 90/Die Grünen und

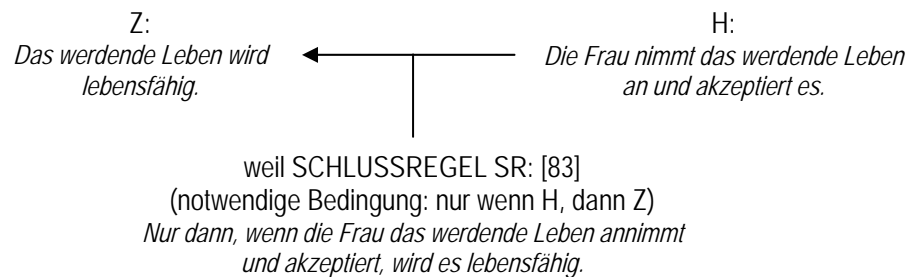
⁵⁸³ Tatsächlich hat sich aber gezeigt, dass in Fragen des Menschenbildes immer wieder unterschiedliche Wertungen der einzelnen Länder aufeinander treffen (so z. B. im Rahmen der Diskussion um die Ausgestaltung der Bioethik-Konvention oder in der Frage des Embryonenschutzes).

⁵⁸⁴ Vgl. SPD-Entwurf, S. 2.

PDS/Linke Liste ein.⁵⁸⁵

Es folgt im SPD-Text unvermittelt eine Aussage über den Status des Embryos:
„[83] Das werdende Leben kann erst dann lebensfähig werden, wenn es von der Frau
angenommen und akzeptiert wird.“⁵⁸⁶

Das Schema verdeutlicht:



Die Schlussregel SR drückt die einzig mögliche Bedingung aus, um von D zur Konklusion zu kommen. Der politische Gegner könnte die Schlussregel anzweifeln. In der Schlussregel wird der Begriff „lebensfähig“ implizit definiert. Lebensfähig wird das werdende Leben nur durch den Akt der Akzeptanz und des Annehmens der Frau. Dies ist eine Verwendung von „lebensfähig“, die sich nicht mit dem Begriff der Lebensfähigkeit in der Pränatalmedizin deckt. Medizinisch gesehen erreicht der Embryo während seiner vorgeburtlichen Entwicklung etwa im 6. bis 7. Schwangerschaftsmonat die selbständige Lebensfähigkeit. Diese hängt von der körperlichen Reife, insbesondere der Lungen, ab. Die „Akzeptanz“ des Embryos durch die schwangere Frau ist hierfür nicht maßgebend. Außerdem kann das Ungeborene, selbst wenn es von der Frau akzeptiert und damit aus Sicht der SPD „lebensfähig“ wird, aus medizinischen Gründen nicht lebensfähig sein. Es kann z.B. durch eine Krankheit sterben. Diese Ausnahmebedingung (AB) wird bei der Argumentation nicht erwähnt.

Über das Akzeptanz-Argument findet die SPD in ihrem Entwurf eine Lösung für den inhaltlichen Konflikt:

H (a): Die Frau nimmt das *werdende Leben* an.

Z: Das werdende Leben wird lebensfähig.

= Lebensschutz

= positiv zu bewerten

⁵⁸⁵ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, S. 10 r bis 11 r; PDS/Linke Liste, S. 6 l, r.

⁵⁸⁶ SPD-Entwurf, S. 2.

(AB): Der Embryo ist - auch wenn er bereits von der Frau akzeptiert wurde - aus medizinischen Gründen nicht lebensfähig.

H (b): *Die Frau nimmt das werdende Leben nicht an.*

Z: *Das werdende Leben wird nicht lebensfähig.*

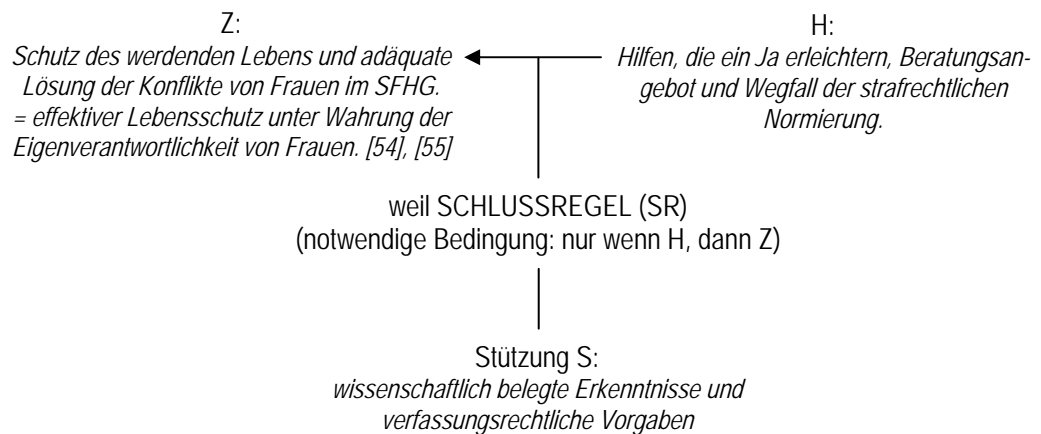
= neutral zu bewerten

ABER: *Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist gewährleistet.*

= Lebensschutz der Frau

= positiv zu bewerten

Für die SPD ergibt sich folgende Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe:



Interessant am Entwurf der SPD ist, dass im Vorblatt zum Punkt „C. Alternativen“ vier Regelungsmöglichkeiten angeführt werden, die nicht der Argumentation der SPD entsprechen:

- (1) Beibehaltung des jeweiligen Rechtszustandes in West und Ost.
- (2) Übertragung des Rechts der Bundesrepublik auf das Gebiet der ehemaligen DDR.
- (3) Übertragung des Rechts aus der ehemaligen DDR auf das Gebiet der alten Bundesländer.
- (4) Ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB.⁵⁸⁷

Damit werden im Grunde alle zur Diskussion stehenden Alternativen genannt - mit Ausnahme der restriktiven Lösung der Werner-Gruppe. Argumentativ sind die Alternativen in ein normatives Kausalschema einzuordnen.

⁵⁸⁷ Ebda., S. 4.

Unser Vorschlag löst das Problem. Er ist positiv zu bewerten. Es gibt auch Alternativen.

Alternativen, die das Problem nicht lösen, sind negativ zu bewerten.

*Die Alternativen lösen das Problem nicht.*⁵⁸⁸

Also: Sie sind negativ zu bewerten.

Damit entpuppen sich die Alternativen zwar als denkbare Möglichkeiten einer anderen gesetzgeberischen Regelung, nicht jedoch als echte lösungsorientierte Alternativen aus Sicht der SPD. Erst auf den zweiten Blick wird damit deutlich, dass die im Entwurf aufgeführten Alternativen von der SPD nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Diese Einschätzung wird vom Verhalten der anderen Fraktionen und Gruppen bestätigt. Obwohl auch sie mit Sicherheit die Vorstellungen der anderen Parteien - und damit mögliche Alternativen zu den eigenen Vorstellungen - kennen und diese teilweise ausdrücklich inhaltlich kritisieren, heißt es in fast allen anderen Entwürfen zu Punkt „C. Alternativen“ schlicht: „Keine“.⁵⁸⁹

Im Begründungsteil nennt die SPD zwei Prinzipien, von denen sich ihr Lösungskonzept leiten lasse:

[84] „Hilfe statt Strafe“ sowie [85] „die Tatsache, dass der Schutz werdenden Lebens gegen den Willen der Frau nicht möglich ist.“⁵⁹⁰

Im Anschluss an das zweite Prinzip verweist die SPD explizit auf den ungekürzten Gesetzesnamen, in dem klar zum Ausdruck komme, dass der Schutz des *werdenden Lebens* **durch** die Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft erreicht werden solle.⁵⁹¹

Durch das Schlagwort „Hilfe statt Strafe“ wird ein Gegensatz zu den Befürwortern einer (auch) strafrechtlichen Regelung erzeugt und der implizite Vorwurf erhoben: wer straft, hilft nicht. Umgekehrt scheint es so, als dürfe, wer helfen will, nicht strafen. Die Frage stellt sich, wer Adressat der Hilfe bzw. Strafe ist. Hilfe wird laut Gesetzestitel für die Schwangeren und für die Familien gewährt. Damit ist Adressat der Hilfe zunächst die Schwangere und das Kind, wenn es geboren wird. Die Strafe, die von der SPD abgelehnt wird, richtet sich gegen die Schwan-

⁵⁸⁸ Das ergibt sich aus den Darlegungen in Punkt A. und B. des SPD-Gesetzesentwurfs. Vgl. SPD-Entwurf, S. 1 bis 3.

⁵⁸⁹ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, S. 3; FDP-Entwurf, S. 5; Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf, S. 2; Werner-Entwurf, S. 4. Lediglich die Gruppe PDS/Linke Liste erwähnt: „Beschränkung auf eine ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB“ (S. 2).

⁵⁹⁰ SPD-Entwurf, S. 14 l.

⁵⁹¹ Vgl. ebda. und S. 1 (Überschrift).

gere, die ihre Schwangerschaft abbrechen lässt.

Was sich hinter dem Schlagwort „Hilfe statt Strafe“ verbirgt, lässt sich in normativen Kausalschemata folgendermaßen veranschaulichen:

Fall 1:

D 1: *Der Staat hilft der Schwangeren.*

SR: Immer wenn D, dann K (hinreichende Bedingung)

Also K 1: *Das erleichtert die Entscheidung für das Kind, was positiv zu bewerten ist.*

Fall 2:

D 2: *Der Staat bestraft die Schwangere / droht ihr mit Strafe.*

SR: Immer wenn D, dann K (hinreichende Bedingung)

Also K 2: *Das erleichtert die Entscheidung zum Kind nicht, was negativ zu bewerten ist.*

Wenn die Folge K 1 positiv zu bewerten ist und die Folge K 2 negativ, dann ist es angebracht D 1 zu tun, was zu K 1 führt und D 2 zu lassen, was zu K 2 führen würde.

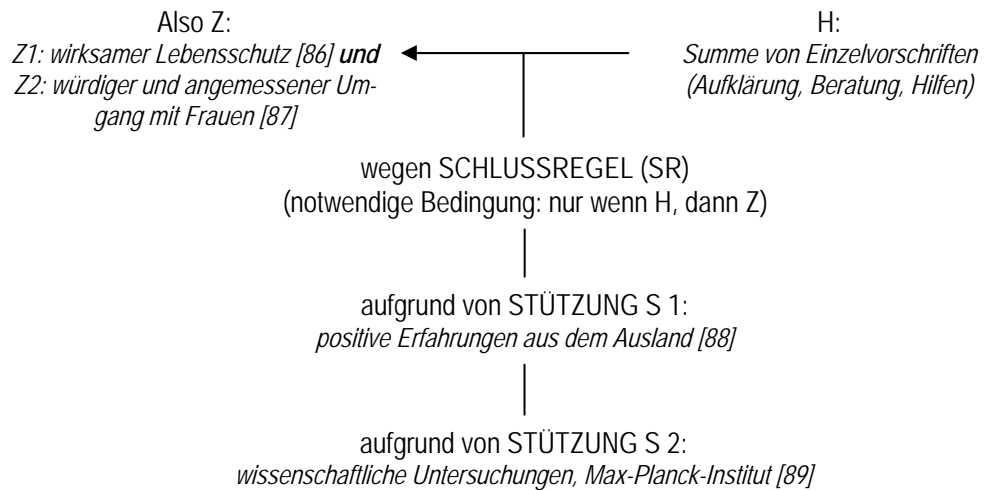
Also K: *Der Staat muss der Schwangeren helfen und darf ihr nicht mit Strafe drohen/ sie nicht bestrafen.* (= Hilfe statt Strafe)

Der begriffliche Gegensatz in dem Schlagwort „Hilfe statt Strafe“ wird von den Befürwortern einer strafrechtlichen Regelung nicht geteilt. Sie akzeptieren die Folgerung nicht. Entscheidend ist, ob eine Maßnahme, die eine Bestrafung der Frau mit sich bringt, den Embryo schützen kann. Die SPD verneint diese Frage: Schutz des *werdenden Lebens* könne es nicht gegen den Willen der Frau geben [85]. Wenn die Frau das *werdende Leben* nicht will, dürfe sich der Staat nicht einmischen. Er könne ihr nur das Leben mit einem Kind erleichtern und so positiv auf ihre Entscheidungsfindung einwirken:

„[86] Durch die Summe dieser Einzelschriften wird ein wirksamer Lebensschutz gesichert. [87] Zugleich aber wird ein angemessener und würdiger Umgang mit Frauen gesichert, die in einem Schwangerschaftskonflikt eine verantwortungsvolle Gewissensentscheidung zu treffen haben.

[88] (...) lehnt sich an positive Erfahrungen an, die im benachbarten Ausland gewonnen wurden und dort einen optimalen Schutz des werdenden Lebens erreicht haben. [89] Erhärtet wird diese Beobachtung durch wissenschaftliche Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.“⁵⁹²

⁵⁹² Ebda., S. 14 r.



Das Ziel „angemessener und würdiger Umgang mit den Frauen“ wird in der Begründung später noch einmal indirekt aufgegriffen:

„[90] Weil niemals Fälle ausgeschlossen werden können, in denen äußere Hilfen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht greifen, muss die [91] Möglichkeit bestehen, dass die Schwangere in den ersten 12 Wochen ihre Schwangerschaft eigenverantwortlich in dafür vorgesehenen medizinischen Einrichtungen abbrechen lassen kann.⁵⁹³

Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Argumentationsmuster wird deutlich:

Ziel ist ein würdiger und angemessener Umgang mit Frauen (+ Z 2).

Kann die Frau nicht eigenverantwortlich entscheiden, dann wird das Ziel nicht erreicht: - Z 2.

Greifen Hilfen, entscheidet sich die Frau für das Austragen der Schwangerschaft. (= Lebensschutz der Leibesfrucht: + Z 1.

Weil Hilfen aber nicht immer greifen, muss es die Möglichkeit zum eigenverantwortlichen Schwangerschaftsabbruch geben. (+ Z 2)

Die Achtung der Würde im Umgang mit der Frau im Schwangerschaftskonflikt ist das Ziel der SPD. Um dieses Ziel zu erreichen, darf die Frau nicht zu etwas gezwungen werden, was sie nicht will.

Hilfen motivieren. Also: Freie Entscheidung für das Kind

Hilfen motivieren nicht. Also: Freie Entscheidung für den Abbruch.

Ausschlaggebend ist für die SPD nicht so sehr, wofür sich die Frau entscheidet –

⁵⁹³ Ebda., S. 15 r.

die SPD versucht die Entscheidung durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen zu Gunsten des Kindes zu fördern. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Frau sich frei - in Würde - entscheiden kann, auch wenn die Entscheidung zu Gunsten eines Abbruchs der Schwangerschaft ausfällt.

Der politische Gegner könnte auf den bestehenden Zielkonflikt eingehen, um die Argumentation in Zweifel zu ziehen. Der Konflikt zwischen dem Ziel Lebensschutz des Embryos (Z 1) und dem Ziel, mit Frauen würdig umzugehen, ist unvermeidlich, wenn der würdige Umgang mit Frauen - wie im SPD-Entwurf - die eigenverantwortliche Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch einschließt (Z 2 bedingt im Konflikt die Aufgabe von Z 1). Die SPD löst dieses Problem, wie bereits ausgeführt, indem sie den Referenzbereich von *Lebensschutz* auf die Frau und den Schutz ihrer Entfaltungsmöglichkeiten im Leben ausdehnt.

Verfassungsrechtliche Akzeptanz des Gesetzentwurfs

Die SPD thematisiert in ihrer Begründung immer wieder die Frage der verfassungsrechtlichen Akzeptanz ihres Gesetzesvorschlags. Sie zitiert aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„[92] Der Einsatz des Strafrechts sei als ultima ratio nur geboten, wenn auf andere Weise kein effektiver Schutz gegeben sei.

[93] Durch die umfassenden sozialen Begleitmaßnahmen des Schwangerenhilfegesetzes ist es daher auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten zulässig, strafrechtliche Vorschriften zu beschränken, Schwangerschaftsabbrüche innerhalb eines straffreien Zeitrahmens zuzulassen und betroffene Frauen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch straffrei zu stellen.“⁵⁹⁴

Die SPD geht davon aus:

SR: *Nur wenn auf andere Weise kein effektiver Schutz gegeben ist, dann ist der Einsatz des Strafrechts geboten.* [92]

D: *Andere Maßnahmen schützen effektiv (umfassende soziale Begleitmaßnahmen).* [93]

Also K: *Strafrecht ist nicht geboten. (Es ist verfassungsrechtlich zulässig, strafrechtliche Vorschriften zu beschränken und die ersten 12 Wochen der Eigenverantwortung der Frau zu überlassen.)* [93]

Dabei erfährt die Aussage zur 12-Wochen-Frist keine Stützung. Die Vertreter ei-

⁵⁹⁴ Ebda.

ner strafrechtlichen Normierung haben die Willkür einer strafrechtlichen Zäsur nach der 12. Schwangerschaftswoche in der politischen Diskussion immer wieder thematisiert. Soweit in Indikationsregelungen allerdings Fristen vorgesehen sind - wie z. B. in Bezug auf die psycho-soziale Indikation im CDU/CSU-Entwurf⁵⁹⁵ - kann dieses Gegenargument nicht mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden.

„[94] Was den generellen Lösungsansatz anbetrifft, eingebettet in soziale Rahmenbedingungen, die Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis straffrei zu stellen, so bestehen zumindest partiell Parallelen zu der 1975 vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzten Fristenregelung. [95] Gegner einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs berufen sich immer wieder auf dieses Urteil aus 1975 und argumentieren, seine Bindungswirkung mache jedes neue Gesetz von vornherein verfassungswidrig.

[96] Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1987 (...) festgestellt, dass der Gesetzgeber einen „zweiten Anlauf“ wagen und das Gericht zu einer erneuten Stellungnahme herausfordern dürfe. (...)

[97] Das Gericht begründet dies mit der besonderen Verantwortung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der die Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen habe. (...)

(...) [98] Schließlich muss es auch nachdenklich stimmen, dass das Europäische Parlament im März 1990 an die Bundesrepublik Deutschland appelliert hat, sich von dem restriktiven, wenig hilfreichen Abtreibungsstrafrecht zu verabschieden.“⁵⁹⁶

In dieser Passage liegt eine normative Autoritätsargumentation. Zunächst gesteht die SPD die offensichtlichen „partiellen Parallelen“ ihres Entwurfs zu einem vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Gesetz ein, um dann das Bundesverfassungsgericht selbst als höchste Autorität dafür heranzuziehen, dass erneut ein Gesetz verabschiedet werden könne, das eben diese Parallelen aufweist. Gestützt wird die Argumentation durch das Zitieren einer weiteren Autorität, des Europäischen Parlaments, das sich ebenfalls gegen ein restriktives Abtreibungsstrafrecht ausgesprochen hat. [98]

D (1): *Unser Gesetzesvorschlag weist partiell Parallelen zu der außer Kraft gesetzten Fristenlösung von 1975 auf.* [94]

D (2): *Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in einer seiner späteren Entscheidungen festgestellt, dass das Gericht in einem „zweiten Anlauf“ mit einer Fristenlösung herausgefordert werden dürfe.* [96]

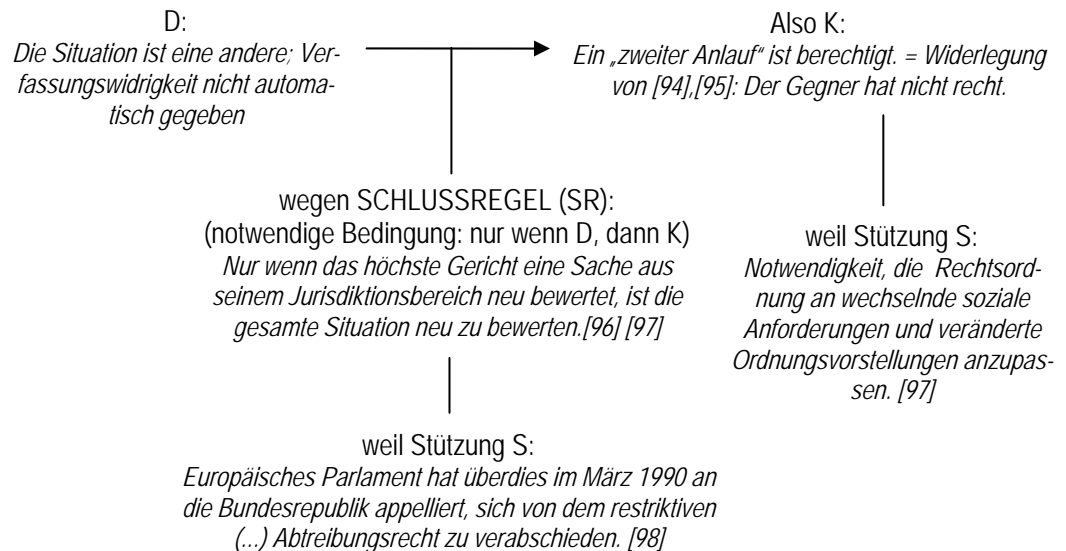
Schlussregel: Wenn die Autorität X (*Bundesverfassungsgericht*) eine Situation mit

⁵⁹⁵ Vgl. § 218 a Abs. 2 Nr. 5 in der Fassung des CDU/CSU-Entwurfs, S. 14 r.

⁵⁹⁶ SPD-Entwurf, S. 15 r /16 l.

Y bewertet (*keine Bindungswirkung für das BVerfG, Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsverantwortung des Gesetzgebers, neue soziale Anforderungen*) und zu einer Handlung Z (*„zweiter Anlauf“*) ermutige, - auch wenn sie vor Jahren in einem ähnlichen Fall anders entschieden hat - dann ist die Bewertung Y richtig und die Handlung Z angebracht.

Damit wird die Auffassung der Gegner einer Fristenregelung in [95] widerlegt.



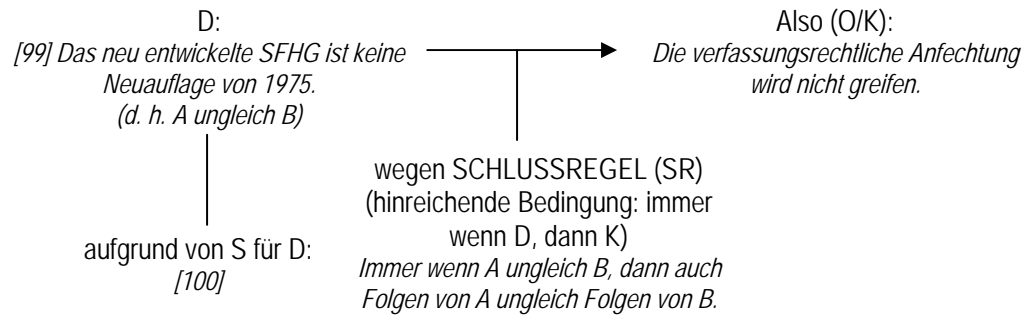
Hilfsweise wird in Abgrenzung zu dem Zugeständnis „partiell parallel“ noch eine Argumentation nach dem Vergleichsschema hinzugefügt, in der die Unterschiede thematisiert werden:

„[99] Das neu entwickelte Schwangerenhilferecht ist im Übrigen - wie dargelegt - keine Neuauflage des 5. Strafrechtsgesetzes aus 1975; [100] vielmehr stehen im Vordergrund der neuen gesetzgeberischen Regelung breit gefächerte soziale Rahmenbedingungen, gegenüber denen die Kernvorschriften über straffreie Schwangerschaftsabbrüche eine deutlich nachrangige Bedeutung haben.“⁵⁹⁷

Die Schlussregel lautet bezogen auf das Beispiel:

Wenn das Gesetz von 1975 (A) verfassungswidrig war und das neue vorgeschlagene Gesetz (B) mit dem Gesetz von 1975 (A) nicht identisch ist, dann ist das neue vorgeschlagene Gesetz (B) nicht (unbedingt) verfassungswidrig.

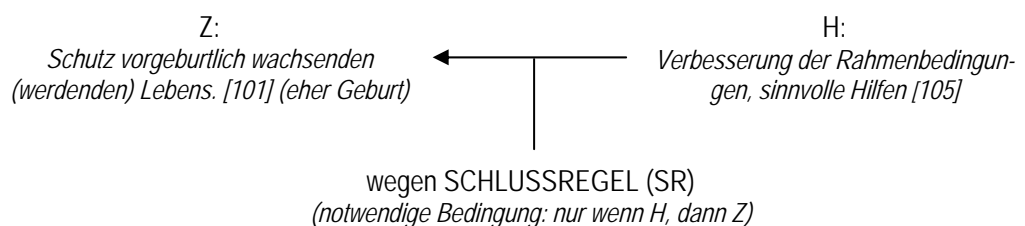
⁵⁹⁷ Ebda., S. 16 l.



Status des Embryos

Zum Status des Embryos wird von der SPD in Punkt B. der Begründung noch eine Aussage gemacht, die an die Aussage der FDP erinnert:

„[101] Vorgeburtlich wachsendes Leben (werdende [sic] Leben) wirksam zu schützen ist Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs. [102] Das werdende Leben durchläuft einen Entwicklungsprozess, der untrennbar mit dem Schicksal und Leben der schwangeren Frau verbunden ist. [103] Das heranwachsende Leben lässt sich nur mit und nicht gegen die Schwangere schützen. [104] Daher kann der Schutz des werdenden Lebens nicht als abstraktes Rechtsgut oder gänzlich für sich genommen gewährleistet werden, sondern ist in ein untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau eingebettet. [105] Durch sinnvolle Hilfen kann eine Schwangere in bedrängter Situation in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll das heranwachsende werdende Leben zu schützen.“⁵⁹⁸



D: Das werdende Leben ist untrennbar mit Schicksal und Leben der Schwangeren verbunden.

(SR) Immer wenn A untrennbar mit B verbunden ist, kann auch der Schutz von A nur mit B erreicht werden.

Also K: *Schutz des werdenden Lebens ist nur mit der Schwangeren zu erreichen.*

Oder anders ausgedrückt: Das werdende Leben ist kein abstraktes Rechtsgut.

⁵⁹⁸ Ebda., S. 16 r.

Die SPD sieht den Schutz des Embryos in ein „untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung“ eingebunden. Die beiden Hochwertwörter *Verantwortung* und *Selbstbestimmung* können als Antonyme die zwei Endpunkte auf einer Handlungsgeraden bilden oder aber sich decken:

A: Verantwortung in Bezug auf den

Schutz des werdenden Lebens

Also: kein Abbruch

B: Selbstbestimmung der Frau

Also: Abbruch oder kein Abbruch

Um beide Handlungsalternativen möglich zu machen, darf der Schutz des Embryos nicht gegen den Willen der Frau erfolgen, sonst: (-B), die Frau wird ihres Rechts auf Selbstbestimmung beraubt. Also darf der Schwangerschaftsabbruch (innerhalb einer bestimmten Frist) nicht bestraft werden.

Der Gegner könnte hier einhaken: *Es ist aber nicht notwendigerweise so. Wenn die Frau den Embryo nicht schützen will - der oben schon einmal angesprochene Konflikt entsteht -, werden die notwendigen Konsequenzen von Befürwortern und Gegnern einer strafrechtlichen Normierung des Schwangerschaftsabbruchs völlig unterschiedlich bewertet.*

4.3.4 Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf

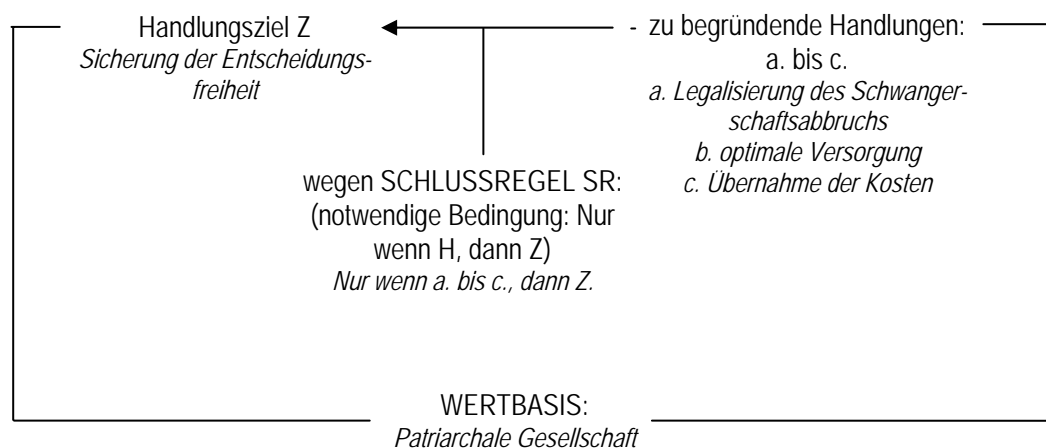
Frauenbegriff

Im Abschnitt „A. Problem“ des Gesetzentwurfs der Gruppe Bündnis90/Die Grünen ist ein bestimmter Frauenbegriff⁵⁹⁹ Grundlage der Argumentation. In der Überschrift wird das entsprechende Ziel des Gesetzentwurfs formuliert:

*„... Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“.*⁶⁰⁰

Anders als bei CDU/CSU, FDP, SPD und dem noch folgenden Werner-Entwurf wird die Reduzierung der Schwangerschaftsabbruchzahlen nicht als Ziel verfolgt. Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche wird als ein Faktum gesehen, das sich allein durch das Verhalten der Frauen regelt. Um deren Entscheidungsfreiheit zu sichern, werden bestimmte Maßnahmen genannt, zu denen es keine Alternativen gebe - auch nicht die der Strafbewehrung, wie sie in anderen Entwürfen vorgeschlagen wird. Die Maßnahmen werden somit als notwendige und hinreichende Bedingungen für das Erreichen des Ziels angesehen.

Das Grobschema stellt sich wie folgt dar:



Es wird deutlich, dass Bündnis90/Die Grünen die Situation grundlegend anders einschätzen als beispielsweise die CDU/CSU-Fraktion oder die Werner-Gruppe. Beratungsaufgaben und Strafbewehrung werden als Hindernis für die Entschei-

⁵⁹⁹ Vgl. Werner-Entwurf, S. 1, 2.

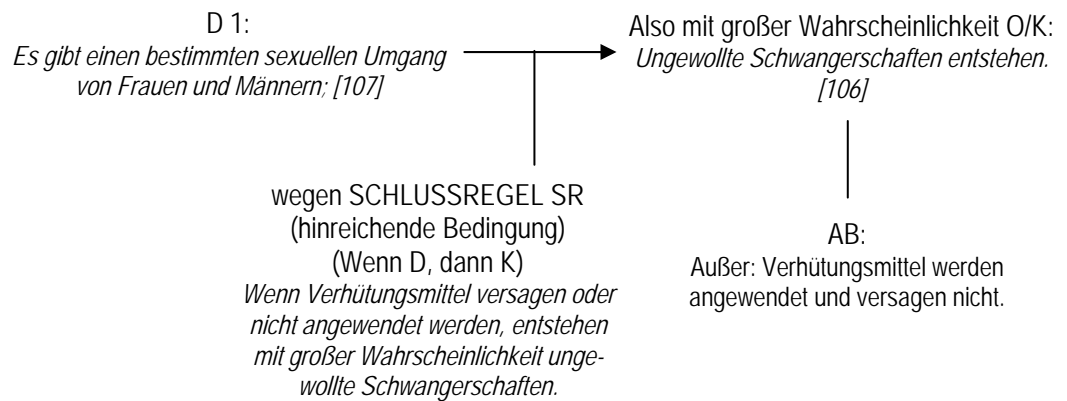
⁶⁰⁰ Ebda., S. 1.

dungsfreiheit der Frau betrachtet. Erst die volle Entlastung von allen negativen Aspekten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs (vgl. a. bis c.) gilt als Sicherung der Entscheidungsfreiheit. Dies hängt vor allem auch mit der anderen Wertbasis zusammen, von der die Verfasser ausgehen. Diese Wertbasis situiert die folgenden Argumente.

Ungewollte Schwangerschaften

Teil „A. Problem“:

„[106] Trotz des Vorhandenseins von Verhütungsmitteln verschiedener Art kommt es im Leben sehr vieler Frauen ein- oder mehrmals zu ungewollten Schwangerschaften. [107] Ursachen dafür sind die Form des sexuellen Umganges von Frauen und Männern miteinander, das Versagen von Verhütungsmitteln oder deren Nichtanwendung. [108] In vielen Fällen wollen Frauen ungewollte Schwangerschaften abbrechen.“⁶⁰¹



Das hier angewandte Schema gehört zu den Kausalschemata, das eine Ursache-Wirkung-Relation beschreibt (deskriptive Ursache-Wirkung-Relation):

Wenn die Ursache (= *bestimmter sexueller Umgang*) vorliegt, dann tritt mit großer Wahrscheinlichkeit die Wirkung (= *ungewollte Schwangerschaften*) auf, es sei denn, es werden Verhütungsmittel angewendet und sie versagen nicht (AB).

Die Ursache liegt vor.

Also: Die Wirkung tritt auf.

(Wenn nicht: AB)

Das Thema „ungewollte Schwangerschaften“ wird im Begründungsteil des Entwurfs erneut betrachtet. Hier kommt der ideologische Hintergrund stärker zur Geltung.

⁶⁰¹ Entwurf Bündnis 90/ Die Grünen, S. 1.

„[109] Gegenwärtig ist vor allem aus Gründen sozial-kultureller Art die völlige Vermeidung ungewollter Schwangerschaften nicht möglich:

(...) [110] die vaginale Penetration, die stets mit der Möglichkeit einer Schwangerschaft verbunden ist, [gilt] als unhinterfragtes Nonplusultra eines beglückenden Geschlechtslebens.

(...) [111] Die derzeit allgemein zugänglichen Schwangerschaftsverhütungsmittel sind mit einer Ausnahme für die Anwendung durch Frauen konzipiert. [112] Damit werden Frauen sowohl die Verantwortung für die Verhütung von Schwangerschaften als auch die mit der Anwendung verbundenen gesundheitlichen Schädigungen aufgebürdet.

(...) [113] die als "sicher" geltenden Verhütungsmittel [bringen] Gefahren für die Gesundheit von Frauen mit sich (...).

[114] Die Forschung und die Entwicklung neuer Verhütungsmittel liegen fast ausschließlich in der Hand von Männern. [115] Das führt dazu, dass die Forschungsziele nicht an den Interessen von Frauen, sondern an den Wünschen von Männern orientiert sind.“⁶⁰²

Die sozio-kulturelle Prägung der Sexualität wird in Frage gestellt, konkret: die „vaginale Penetration“.

Die Argumentation stellt sich so dar:

Immer wenn vaginale Penetration, dann besteht die Möglichkeit einer ungewollten Schwangerschaft.

Nur wenn keine vaginale Penetration, dann völlige Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft möglich.

Die vaginale Penetration ist eine hinreichende Bedingung für das mögliche Eintreten einer ungewollten Schwangerschaft. Um ungewollte Schwangerschaften auszuschließen, ist als notwendige Handlung eine Umstellung im Sexualleben erforderlich. Der feministisch orientierte Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen enthält damit die indirekte Aufforderung, zu anderen Formen der Sexualität zu finden. Damit kann auch die lesbische Liebe gemeint sein. Die Lesbenbewegung war ein Teil des radikal-feministischen Flügels, der sich aus der Studentenbewegung 1968 ausgegliedert hat, weil ihnen die 68er Männer zu patriarchalisch waren. Dass hier nicht etwa Enthaltensamkeit als Alternative zur vaginalen Penetration gemeint ist, wird insbesondere auch dadurch bestätigt, dass Verhütungsmittel implizit als frauenfeindlich eingestuft werden:

D:

- (1) *Verhütungsmittel werden fast ausschließlich von Männern entwickelt.* [114]
- (2) *Die Forschung und Entwicklung neuer Verhütungsmittel orientiert sich (deshalb) an den Wünschen der Männer.* [115]
- (3) *Verhütungsmittel sind mit einer Ausnahme für die Anwendung durch Frauen konzipiert.* [111]

⁶⁰² Entwurf Bündnis 90/Die Grünen, S. 71, r.

(4) *Frauen wird sowohl die Verantwortung für die Verhütung als auch die mit der Anwendung verbundenen gesundheitlichen Schädigungen aufgebürdet.*
[112]

D (1-4) sind negativ für Frauen. Also: *Verhütungsmittel sind frauenfeindlich.*

Hierin verbirgt sich die Aufforderung, dass im Grunde das Handlungsziel vor dem tatsächlichen Handeln stehen muss.⁶⁰³ Wenn das Handlungsziel wirklich die völlige Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften ist, dann muss auch das Sexualverhalten vorher dem entsprechen, das bedeutet Sexualität ohne vaginale Penetration.

Bündnis 90/Die Grünen schließen dies jedoch auf Grund der vorherrschenden sozial-kulturellen Gepflogenheiten („unhinterfragtes Nonplusultra eines beglückenden Geschlechtslebens“⁶⁰⁴) aus. Sie gehen als Status quo davon aus, dass es gegenwärtig [109] ungewollte Schwangerschaften gibt. In dieser Situation müsse eine Entscheidung für oder gegen den Embryo möglich sein.

„[116] Wenn in der Diskussion um die Abtreibung immer wieder behauptet wird, dass Schwangerschaftsabbrüche kein Mittel zur Geburtenkontrolle sein dürfen, muss dem angesichts der oben beschriebenen Situation entschieden widersprochen werden: [117] Es bedeutet für Frauen ein weitaus geringeres gesundheitliches Risiko, natürliche Verhütungsmethoden (in Verbindung mit Kondomen) anzuwenden und Abtreibungen, die infolge der Fehlerquote notwendig werden können, in Kauf zu nehmen, als jahrelang der Wirkung der oben beschriebenen, potenziell gesundheitsgefährdenden Antikonceptiva ausgesetzt zu sein. [118] Voraussetzung dabei ist, dass Abtreibungen zu einem frühen Zeitpunkt und mittels schonender Methoden durchgeführt werden.“⁶⁰⁵

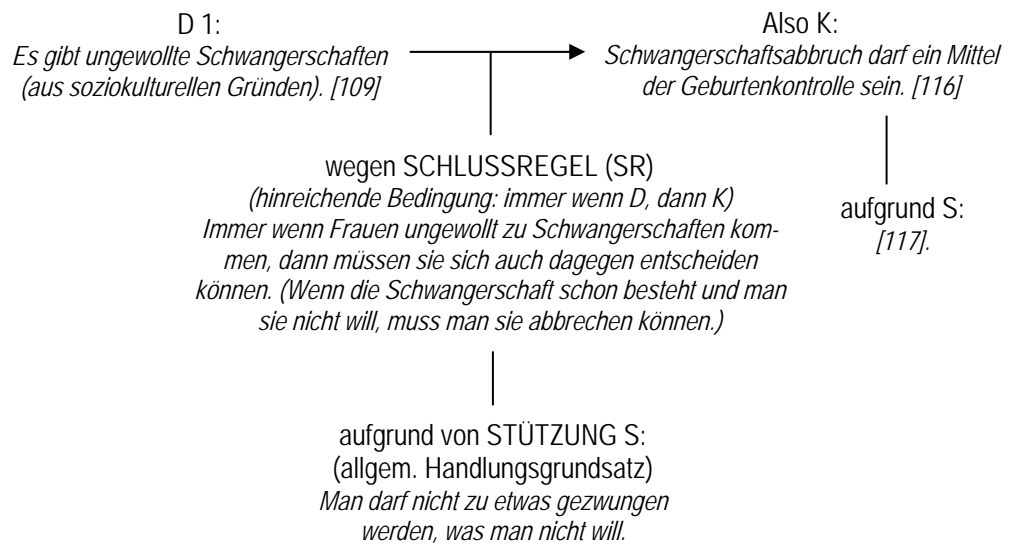
Im Zusammenhang mit der Verhütung von ungewollten Schwangerschaften setzen sich die Autoren des Entwurfs von Bündnis90/Die Grünen mit einem gegnerischen Argument auseinander. Es geht darum eine normative Aussage des Gegners zurechtzurücken. Während der politische Gegner und das Bundesverfassungsgerichtsurteil meinen, dass Schwangerschaftsabbrüche kein Mittel der Geburtenkontrolle seien, wird dem von Bündnis 90/Die Grünen entschieden widersprochen.

Die Aussage [99] impliziert zunächst folgendes:

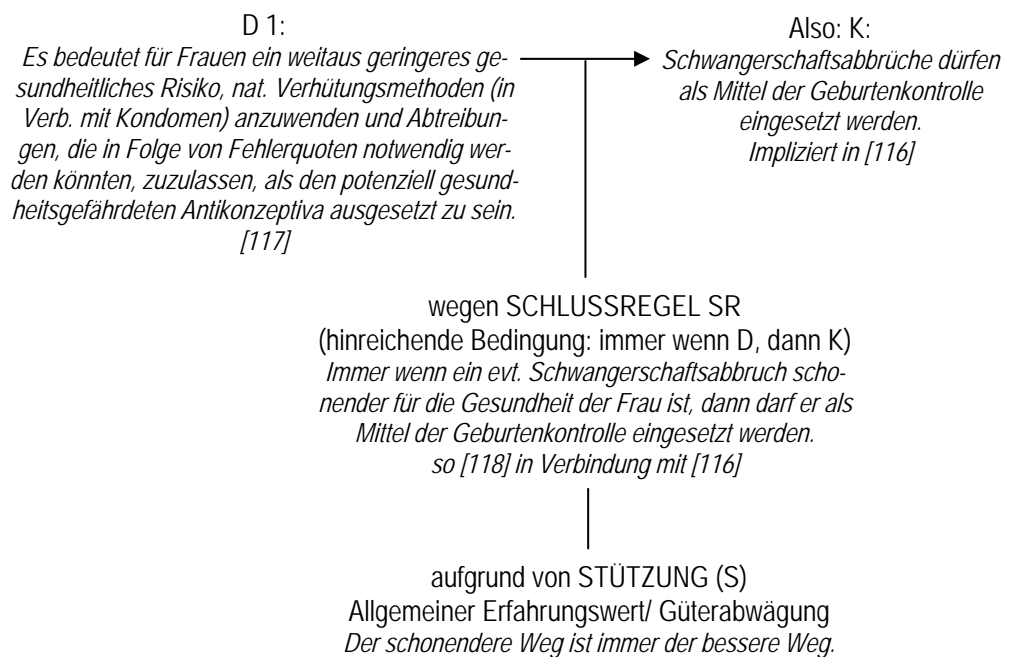
⁶⁰³ Vgl. Schütz, A./ Luckmann, Th. (1975), S. 213/ 214: „Das Handlungsziel motiviert den Handlungsentwurf in seinen verschiedenen Phasen.“

⁶⁰⁴ Bündnis 90 / Die Grünen, S. 7 l.

⁶⁰⁵ Bündnis 90/Die Grünen, S. 7 r.



Aus dem gesamten Textabschnitt ergibt sich dann das folgende Schema:



Das oben dargestellte Schema verdeutlicht die Situation, in der sich die Gesellschaft befindet. Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen reagiert auf diese Situation mit ihrem Gesetzentwurf: Da es immer ungewollte Schwangerschaften geben wird, wollen sie die Entscheidungsfreiheit von Frauen sichern. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden die erforderlichen Handlungen/Maßnahmen genannt. Ferner wird die Notwendigkeit der Maßnahmen begründet.

Das Subthema „Ungewollte Schwangerschaften“ findet im Bündnis 90/Die Grünen-Entwurf großen Raum. Es ist das entscheidende Problem für die Frau. Denn es tangiert die Selbstbestimmung.

Frauenbild - Selbstbestimmung und Verwehrung der Selbstbestimmung

Der Begriff von Selbstbestimmung, wie ihn die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen versteht, wird in folgendem Beleg deutlich:

„[119] Es ist ein konstitutives Element der Selbstbestimmung der Frau, die Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie ein Kind gebären will oder nicht. [120] Daher ist es erforderlich, einen Rechtsanspruch auf den Abbruch ungewollter Schwangerschaften einzuräumen.“⁶⁰⁶

Hier kommt ein normatives Definitionsschema zur Anwendung:

Schlussregel: Wenn X (*die Entscheidungsfreiheit der Frau darüber, ob sie ein Kind gebären will oder nicht*) durch Definition Y (*konstitutives Element der Selbstbestimmung*) definiert ist, dann ist die Handlung Z (*Rechtsanspruch auf den Abbruch von Schwangerschaften*) angebracht (hier: *erforderlich*).

D: *Die Entscheidungsfreiheit der Frau darüber, ob sie ein Kind gebären will oder nicht* (X) ist ein *konstitutives Element der Selbstbestimmung der Frau* (Y). [119]

Also K: *Es ist erforderlich, einen Rechtsanspruch auf den Abbruch ungewollter Schwangerschaften einzuräumen* (Z). [120]

Die Frau, als selbstbestimmtes Wesen, soll bei Eintritt einer ungewollten Schwangerschaft **frei** entscheiden können, ohne dass ihre Entscheidung moralisch belastet ist. Im Entwurf wird immer wieder ausgedrückt, dass sich die Frau in einer Situation großer Benachteiligung befindet:

D:

- *Betroffene Frauen werden diskriminiert*⁶⁰⁷,
- *stigmatisiert*⁶⁰⁸,
- *ihnen wird „ein schlechtes Gewissen nicht nur suggeriert, sondern regelrecht“ aufgezwungen.*⁶⁰⁹

⁶⁰⁶ Ebda., S. 11 r.

⁶⁰⁷ Vgl. ebda., S. 2.

⁶⁰⁸ Ebda., S. 8 l, r.

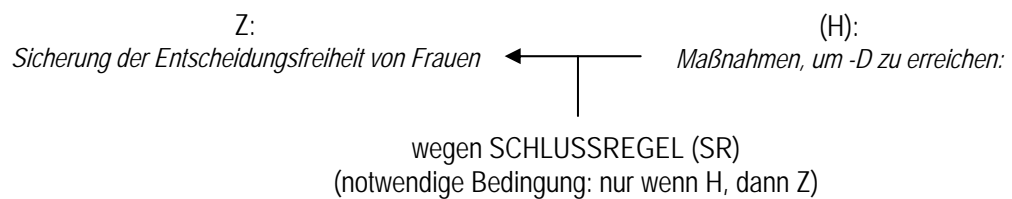
⁶⁰⁹ Ebda., S. 8 l.

- Frauen sind zu einem langen (mühseligen und entwürdigenden⁶¹⁰) Weg durch die Instanzen gezwungen.⁶¹¹
- Sie sind konfrontiert mit der massiven Verurteilung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Kirchen und „Lebensschützer“-Organisationen,⁶¹²
- Frauen wird, wenn sie abtreiben [wollen], ein Tötungsvorwurf gemacht.⁶¹³
- Sie sind konfrontiert mit der Tabuisierung des Themas Abtreibung in der Öffentlichkeit.⁶¹⁴

D ist negativ zu bewerten. (*Frauen haben keine Entscheidungsfreiheit*)

Wenn D negativ zu bewerten ist, muss man handeln, um D entgegen zu wirken.

Also K: Handeln, um -D (= Z) zu erreichen (*Sicherung der Entscheidungsfreiheit*)



Das Ziel *Entscheidungsfreiheit (Z)* begründet die Handlungen H. Es handelt sich dabei um die Maßnahmen, die der Entwurf für die Neuregelung vorsieht. So ergibt sich die im Gesetzentwurf dargestellte Lösung weitgehend aus der Abschaffung der Umstände (D), die zur Gefährdung der Entscheidungsfreiheit von Frauen führen.

H (a - j)⁶¹⁵:

- a) *Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs*
- b) *flächendeckende, optimale Versorgung zum Abbruch von Schwangerschaften*
- c) *weitgehende Verhinderung ungewollter Schwangerschaften durch umfassende Aufklärung und Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Sexualpraktiken, die nicht zur Schwangerschaft führen,*
- d) *allgemeine Bekanntmachung natürlicher Verhütungsmethoden*
- e) *Entwicklung neuer unschädlicher Verhütungsmethoden, besonders auch für Männer*
- f) *kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln*
- g) *umfassendes Beratungsangebot auf der Grundlage der Freiwilligkeit*

⁶¹⁰ So ebda., S. 7 r.

⁶¹¹ Vgl. ebda., S. 1.

⁶¹² Ebda., S. 1.

⁶¹³ Ebda., S. 9 l.

⁶¹⁴ Ebda., S. 8 r .

⁶¹⁵ So ebda., S. 2.

- h) *ersatzlose Streichung der strafrechtlichen Vorschriften in den alten und neuen Bundesländern*
- i) *Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau als schwere Körperverletzung unter Strafe stellen*
- j) *Kostenersatz bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation durch die Krankenkassen*

Man kann die SR unterstellen: Nur wenn H (a - j), dann Z (-D).

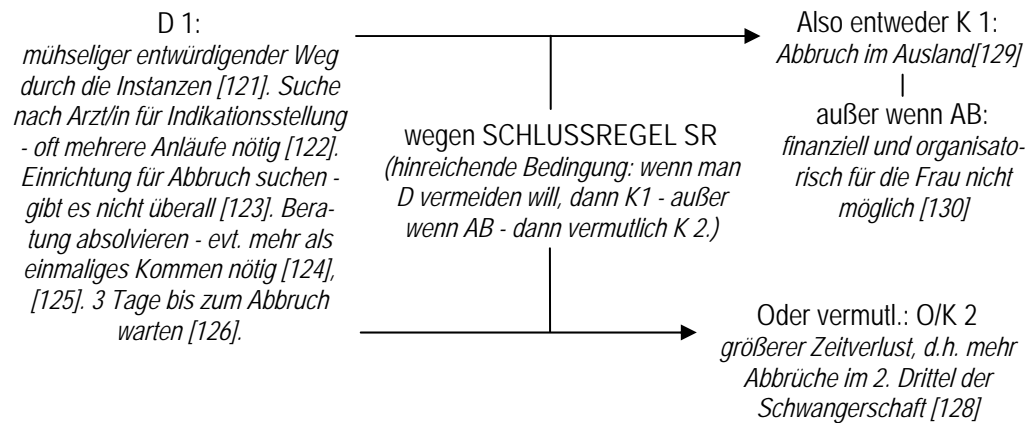
Nur wenn die Maßnahmen H (a-j) ergriffen werden, sichert man die Entscheidungsfreiheit von Frauen bei Abtreibungen (Z) durch die Beseitigung widriger Umstände (-D). Die Maßnahmen werden als notwendige Bedingungen zur Erreichung von -D angegeben.

Von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen werden noch weitere Daten angegeben, die als Ursachen für die beschriebene Wirkung/Folge (K) zu werten sind und es erforderlich machen, dass der Staat die Entscheidungsfreiheit sichern muss:

„[121] Die Indikationsregelung, die seit 1976 im Westen der heutigen Bundesrepublik Deutschland gilt, schreibt Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen, einen langen mühseligen und entwürdigenden Weg durch verschiedene Instanzen vor. [122] Sie müssen nach einem Arzt oder nach einer Ärztin suchen, die die Indikation ausstellt, was häufig ein Vorsprechen bei mehreren Ärzten und Ärztinnen erfordert. [123] Danach müssen sie ein Krankenhaus oder eine zugelassene Einrichtung finden, in der die Abtreibung durchgeführt wird, was in vielen Orten nicht möglich ist. [124] Schließlich müssen sie noch die vorgeschriebene Beratung absolvieren, in der sie in vielen Fällen mit einer ablehnenden Haltung gegenüber ihrem Entschluss konfrontiert werden. [125] Manche Beratungsstellen zwingen Frauen zu mehreren Konsultationen, bevor sie die erforderliche Bescheinigung ausstellen. [126] Drei Tage danach darf dann erst der Abbruch erfolgen. [127] In verschiedenen Bundesländern wird die legale Abtreibung durch noch schärfere Richtlinien zusätzlich erschwert. [128] All dies führt zu einem großen Zeitverlust und dazu, dass der Anteil von Abbrüchen, die im zweiten Drittel der Schwangerschaft stattfinden, in der Bundesrepublik Deutschland etwa doppelt so hoch ist wie in Ländern mit liberaler Abtreibungsregelung wie etwa Schweden oder Holland. (Vergleich Verena Krieger "Entscheiden", S. 128)

[129] Frauen, die sich die Mühsal des Weges zu einer legalen Abtreibung im Inland wenigstens teilweise ersparen wollen, können nach der obligatorischen Beratung Schwangerschaftsabbrüche bis zur 22. Woche legal im Ausland durchführen lassen (§ 218 Abs. 3), [130] was allerdings weder organisatorisch noch finanziell für jede Frau machbar ist.“⁶¹⁶

⁶¹⁶ Ebda., S. 7 r, 8 l.



Die unter D genannten Fakten beschreiben die Rahmenbedingungen, die die Frau antrifft, wenn ein strafbewehrter Schwangerschaftsabbruch stattfindet. Diese Rahmenbedingungen werden negativ bewertet, was sich indirekt in den aufgezeigten ebenfalls für die Frau negativen Folgerungen K 1 und K 2 äußert.

Im Rahmen des Kausalschemas liegt hier eine deskriptive Ursache-Wirkungs-Relation vor. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine naturgesetzliche Ursache-Wirkungs-Relation, sondern um motivationales Handeln aus menschlichen oder gesellschaftlichen Gründen. Wobei die Folgerung durch die Ausnahmebedingung AB in einem konkreten Fall außer Kraft gesetzt wird. Finanzielle oder organisatorische Probleme könnten der Frau den Abbruch im Ausland unmöglich machen. Für diesen Fall wird jedoch eine zweite Folgerung abgeleitet, die beim Auftreten der Ausnahmebedingung alternativ in Kraft tritt, allerdings mit dem einschränkenden Stärkegrad „vermutlich“. Es komme zu einem größeren Zeitverlust, d. h. es gebe vermutlich mehr Abtreibungen im zweiten Schwangerschaftsdrittel. Insgesamt ist die allgemein negative Beurteilung der Lage der Frau als eine Stützung für die Forderung nach Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu sehen.

Entscheidender Kritikpunkt möglicher Gegner dieser Argumentation könnte die Berechtigung der Folgerung von D nach K sein, die durch die Verfasser keine Stützung erfährt.

Auseinandersetzung mit dem Gegner und dessen Argumentation

Im folgenden Abschnitt setzen sich Bündnis 90/Die Grünen mit den Aktivitäten der Lebensschützer auseinander. Aus den Handlungen des politischen Gegners werden Folgen abgeleitet:

„[131] Die Reform von 1976 wurde von CDU/CSU, von der Katholischen Kirche, von Teilen der Evangelischen Kirche und von selbsternannten "Lebensschützer"-Organisationen auf das Heftigste bekämpft. [132] Durch die massenhafte Verbreitung von Hochglanzbroschüren, Dia-Shows und Filmen mit vielfach vergrößerten Bildern zerstückelter Embryonen veranstalteten sie Hetzkampagnen gegen Frauen, die Schwangerschaften abbrechen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen oder politisch für ihr Recht, dies zu tun, eintreten. [133] Vor dem Vorwurf des "Mordes" schreckten sie ebenso wenig zurück wie vor der Verharmlosung von Naziverbrechen durch den Vergleich der Abtreibung mit Völkermord und Euthanasie.

[134] Noch schlimmer ist die Einkehr des "Lebensschutzes" in den Schulunterricht. [135] In verschiedenen Bundesländern ist die Sexualaufklärung von Jugendlichen im Biologieunterricht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern erlaubt. [136] Die verschiedenen Frühstadien einer Schwangerschaft werden hingegen mit Hinblick auf den "Lebensschutz" schwerpunktmäßig minuziös dargestellt.“⁶¹⁷

H [133]:

Lebensschützer sagen, dass Frauen „morden“. Sie vergleichen Abtreibung mit Völkermord und Euthanasie.

Also Z: Frauen werden gesellschaftlich (als Mörderinnen und Quasi-Naziverbrecherinnen) diskriminiert.

In diesen Zusammenhang ist auch die Bewertung des Embryos zu stellen, die bei Lebensschützern anders ausfällt, als bei Bündnis 90/Die Grünen.

Hauptkritikpunkt von Bündnis 90/Die Grünen ist die minuziöse Darstellung der vorgeburtlichen Entwicklung der *Leibesfrucht* im Unterricht, das Verbreiten von Hochglanzbroschüren und Filmen mit zerstückelten Embryos. Am Status des Embryos manifestieren sich in der Diskussion um dem § 218 zwei Weltanschauungen. Während die Verfasser des Bündnis 90/Die Grünen-Entwurfs dem Embryo keinen Menschstatus zuerkennen, gehen die Gegner davon aus, dass das Leben des Menschen mit der Zeugung beginnt und daher optisch und im Schulunterricht verdeutlicht werden müsse. Den Abtreibungsgegnern wird unterstellt, durch die Verwendung von Bildmaterial einen unzulässigen Vergleich vorzunehmen.

Bündnis 90/Die Grünen halten dagegen:

D 1: Lebensschützer“ visualisieren das menschliche Aussehen eines Embryos, wodurch der Eindruck des Menschseins von Anfang an erweckt wird. [132]

⁶¹⁷ Ebda., S. 81.

D 2: *Er ist jedoch kein Mensch, sondern ein Teil der Frau.*⁶¹⁸

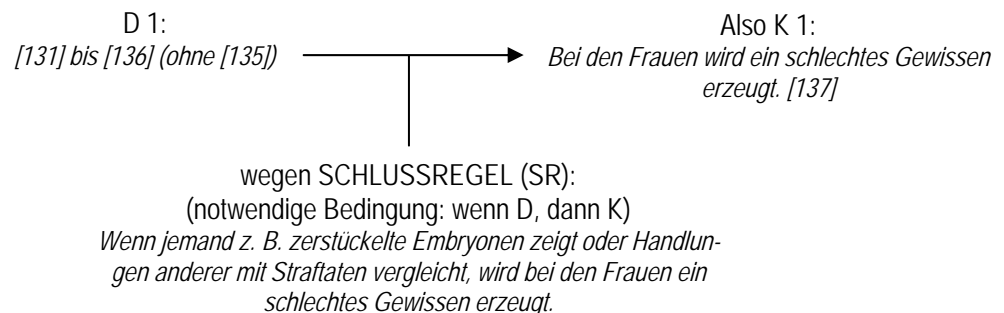
(SR): *Wenn jemand durch eine Handlung einen Eindruck erwecken will, der nicht den Tatsachen entspricht, vermittelt er absichtlich einen falschen Eindruck.*

Also (K): *Die „Lebensschützer“ vermitteln absichtlich einen falschen Eindruck.*

Die Grünen lehnen die Darstellung von Embryonen nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch ab. Sie beurteilen es als „Hetzkampagne gegen die Frauen“, wenn nach Kürettage „zerstückelte Embryonen“ fotografisch dargestellt und vergrößert in Broschüren oder Filmen abgebildet werden, weil dadurch Frauen ein schlechtes Gewissen aufgezwungen werde.

Diesbezüglich heißt es:

„[137] Die Erleichterungen, die die Reform von 1976 gegenüber dem vorher bestehenden Zustand Frauen zweifellos brachte (bessere medizinische Versorgung, Schutz vor Strafverfolgung bei Einhaltung der gesetzlichen Regelung), mussten diese durch eine erhöhte Stigmatisierung und durch das Ertragen eines massiven Propagandafeldzuges bezahlen, der ihnen ein schlechtes Gewissen nicht nur suggeriert, sondern regelrecht aufzwingt.“⁶¹⁹



Intern kann noch einmal jedes einzelne Datum im obigen Beleg in seinem Zusammenhang zur Folgewirkung untersucht werden.

Mit der Kritik an den „Lebensschützern“ wird implizit der Schluss von Äußerlichkeiten, vom Aussehen her, auf die Qualität eines Objekts/Subjekts bestritten. Ähnlich verhält es sich auch mit der Auseinandersetzung um das Thema „Lebensschutz“ im Unterricht [134] bis [136]:

Das Konzept des Lebensschutzes wird in Frage gestellt, wie schon die Anführungszeichen verdeutlichen. Das, was sich vermeintlich hinter dem Schlagwort

⁶¹⁸ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, z. B. 9 l.

⁶¹⁹ Ebda.

„Lebensschutz“ verbirgt, wird angezweifelt und auf Grund seiner beeinflussenden Wirkung auf die Jugend als „noch schlimmer“ bewertet.

Die Argumentation entspricht einem normativen Vergleichsschema a maiore.

SR 1: *Wenn Erwachsene in falscher Weise beeinflusst werden, ist das negativ zu bewerten.*

D 1: *Sie werden durch [131] - [133] in falscher Weise beeinflusst.*

Also (K): *Die falsche Beeinflussung von Erwachsenen ist negativ zu bewerten.*

(SR 2): *Wenn die falsche Beeinflussung von Erwachsenen negativ zu bewerten ist - und das ist sie - dann ist die falsche Beeinflussung von Jugendlichen erst recht negativ zu bewerten („noch schlimmer“).*

D 2: *Jugendliche werden in falscher Weise im Schulunterricht beeinflusst. [136]*

Also K: *Die falsche Beeinflussung von Jugendlichen ist erst recht negativ zu bewerten. [134]*

„Lebensschutz“ und „Sexualaufklärung“ als Unterrichtsthemen werden einander gegenübergestellt. [134], [135]. Dahinter verbirgt sich folgendes normative Muster:

(D): *Sexualaufklärung verhindert ungewollte Schwangerschaften.*

Also (K): *Sie ist positiv zu bewerten.*

SR: *Wenn etwas, das positiv zu bewerten ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch im Unterricht behandelt wird, etwas, das negativ zu bewerten ist, jedoch immer (ohne Elternwunsch), dann ist das unangebracht.*

D: *Sexualaufklärung im Unterricht (positiv zu bewerten) ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern erlaubt. [135] „Lebensschutz“ (negativ zu bewerten) hat (generell) Einkehr gefunden in den Schulunterricht. [134]*

Also (K): *„Lebensschutz“ im Schulunterricht ist unangebracht.*

Das „noch schlimmer“ in [134] lässt an einen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen denken. Jugendliche sind im Allgemeinen leichter beeinflussbar. Beeinflussungen haben konkrete Auswirkungen, die bei Jugendlichen schneller auftreten können als bei Erwachsenen.

Also könnte auch an ein deskriptives Schema gedacht werden, nach der Regel:

(SR): *Wenn man bei Kindern und Jugendlichen einseitige Informationen verbreitet, dann wird deren Handlungsweise oder deren Denken einseitig (falsch) geprägt.*

D: *In den Schulen werden zum „Lebensschutz“ einseitige Informationen verbreitet.*

Also K: *Das Denken und die Handlungsweise der Jugendlichen wird einseitig (falsch) geprägt.*

Für das Datum D, das sich aus [134] und [135] ergibt, kann [136] als Stützung gesehen werden: *Die Entwicklung des Embryos wird minuziös dargestellt.*

Potenzielle Opponenten könnten den Wahrheitsgehalt von D anzweifeln und etwa mit Zahlen kommen, in wie vielen Schulen tatsächlich beide Themen (*Sexualaufklärung* und *Lebensschutz*) behandelt werden und mit welcher Intensität. Sollte wesentlich mehr Sexualaufklärung als „Lebensschutz“ vermittelt werden, könnte man zu einem anderen Schluss kommen, als Bündnis 90/Die Grünen.

Interessant ist auch die Argumentation in Bezug auf den Vorwurf des falschen Euthanasie-Vergleichs [133]. Hier wird nach einem normativen Vergleichsmuster verfahren.

„Vor dem Vorwurf des „Mordes“ schreckten sie ebenso wenig zurück wie vor der Verharmlosung von Naziverbrechen durch den Vergleich der Abtreibung mit Völkermord und Euthanasie.“⁶²⁰

Es ergibt sich folgendes Schema:

Völkermord und Euthanasie sind negativ zu bewerten.

Die Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch ist - als konstitutives Element der Selbstbestimmung - positiv zu bewerten.⁶²¹ Damit ist der Schwangerschaftsabbruch nicht negativ zu bewerten.

SR: *Wer etwas, das nicht negativ zu bewerten ist, mit etwas Negativem vergleicht, verharmlost das Negative.*

D: *„Lebensschützer“ vergleichen den Schwangerschaftsabbruch mit Völkermord und Euthanasie. [133]*

Also K: *„Lebensschützer“ verharmlosen Völkermord und Euthanasie.*

Im Beleg [131] steht die Nominalgruppe „selbsternannte Lebensschützer“. Auch sie allein ist bereits ein argumentativer Angriff auf den Gegner. In ihr steckt das Datum

D: *Sie haben sich selbst ernannt.*

Es drängt sich die Schlussregel auf:

⁶²⁰ Ebda.

⁶²¹ Siehe oben.

SR: *Wenn jemand sich selbst zu etwas ernennt, dann heißt das noch nicht, dass er berechtigt ist, dies zu sein.*

Basierend auf dieser Regel wird die Konklusion evident, die sich implizit bereits aus den Distanz anzeigenden Anführungszeichen ergibt:

K: *Sie haben kein Recht, sich Lebensschützer zu nennen.*

Status des Embryos

Für Bündnis 90/Die Grünen, sind die Interessen der Frau der primäre Ansatzpunkt aller gesetzgeberischen Erwägungen. Der Embryo wird als Teil der Frau definiert und hat keinen eigenen Rechtsstatus.

„[137] Grundlage des Tötungsvorwurfes ist die Fiktion, dass es sich bei der Leibesfrucht einer Frau um einen eigenständigen Menschen handelt. [138] Während der Schwangerschaft ist die Leibesfrucht jedoch Teil der Frau, in der und über die sie existiert. [139] Sie kann daher kein eigenständiges Rechtssubjekt sein. [140] Das Recht auf ihren Schutz kann nur der Frau selbst eingeräumt werden. [141] Sie ist vor dem Verlust der Leibesfrucht (durch Zwangsabtreibung, ökologische Katastrophen etc.) ebenso zu schützen wie vor dem Verlust eines anderen Teils ihres Körpers oder ihrer Gesundheit.“⁶²²

In dieser Passage ist ein deskriptives Definitionsschema enthalten, aus dem heraus sich normativ eine Handlungsaufforderung ableitet.

Deskriptiv:

(SR:) *Wenn die Leibesfrucht kein eigenständiger Mensch ist, ist die Leibesfrucht ein Teil der Frau und damit kein eigenständiges Rechtssubjekt.*

D: *Die Leibesfrucht ist kein eigenständiger Mensch (weil sie während der Schwangerschaft in der Frau und über sie existiert).* [138]

Also K: *Sie ist ein Teil der Frau und damit kein eigenständiges Rechtssubjekt.* [139]

Normativ:

SR: *Wenn die Leibesfrucht durch „kein eigenständiger Mensch, sondern Teil der Frau“ definiert ist, dann ist die Handlung Z (Sicherung der freien Entscheidung der Frau über ihren Körper) angebracht.*

D: *Die Leibesfrucht ist durch „kein eigenständiger Mensch, sondern Teil der Frau“ definiert.* [138]

Also K: *Die Handlung Z ist angebracht.* [141]

⁶²² Bündnis 90/Die Grünen, S. 91.

An dieser Stelle zeigt sich ein unüberwindlicher Gegensatz zwischen (extremen) Abtreibungsgegnern und Abtreibungsbefürwortern. Die gegensätzlichen Handlungsziele beruhen auf miteinander unvereinbaren Definitionen des Status des Embryos. Wenn der Embryo als Mensch definiert wird, dessen Recht auf Leben gesichert werden muss, dann müsste es, so argumentieren die Grünen später, ein „totales Abtreibungsverbot“ geben⁶²³. Da die Karlsruher Richter jedoch „in ihren Augen berechnete Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft durchaus zuließen,“⁶²⁴ müsse geschlossen werden, dass es ihnen bei der Verwerfung der Reform von 1974 (Fristenregelung) im Grunde nicht um das „Recht auf Leben“, sondern um die Einschränkung des Rechtes von Frauen gegangen sei, innerhalb einer Zwölf-Wochen-Frist selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, ob sie die Menschwerdung der Leibesfrucht in ihrem Körper zulassen oder nicht.⁶²⁵ Bündnis 90/Die Grünen decken damit die Inkonsequenz in der Argumentation des Gegners auf. Wer mit „dem Leben“⁶²⁶ argumentiere, aber kein totales Abtreibungsverbot fordere, sei unglaubwürdig.

Hierin liegt ein Pendant zur obigen Argumentation nach dem normativen Definitionsschema vor:

SR: *Wenn die Leibesfrucht ein Mensch von Anfang an ist, dann ist sie auch von Anfang an in allen Situationen wie ein Mensch zu schützen.*

D: *Die Leibesfrucht ist ein eigenständiger Mensch, sagen die Karlsruher Richter. Aber:*

-K: *Die Leibesfrucht wird nicht von Anfang an in allen Situationen wie ein Mensch geschützt, z. B. in Notlagen (Notlagenindikation), bei drohender Behinderung (eugenische Indikation); ...*

Normativ wird die Argumentation des Karlsruher Urteils als unglaubwürdig abgelehnt.⁶²⁷

SR: *Wenn jemand inkonsequent argumentiert, dann ist dessen Argumentation unglaubwürdig.*

D: *Die Karlsruher Richter argumentieren inkonsequent.*

Also K: *Ihre Argumentation ist unglaubwürdig.*

⁶²³ Vgl. ebda., S. 11 l.

⁶²⁴ Ebda.

⁶²⁵ Ebda.

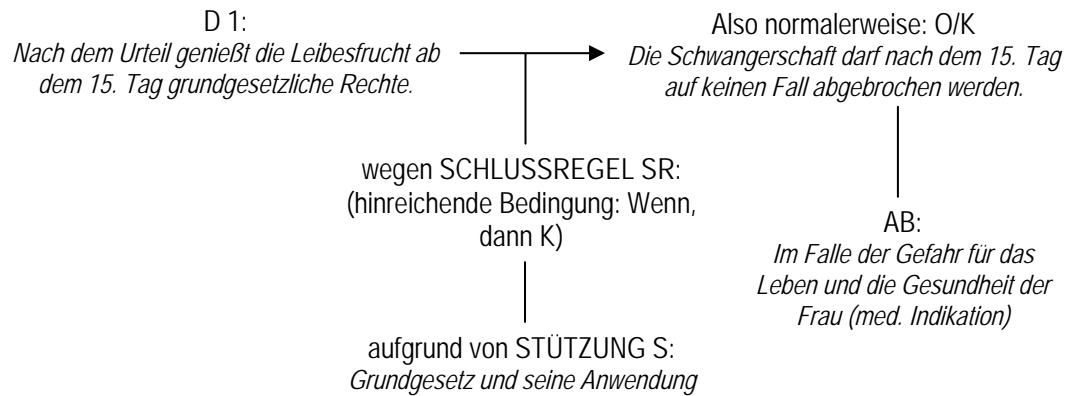
⁶²⁶ Ebda.

⁶²⁷ Ebda., S. 1 l: „Schon aus diesem Grunde ist die Argumentation des Urteils vom 25. Februar 1975 mit „dem Leben“ nicht glaubwürdig.“

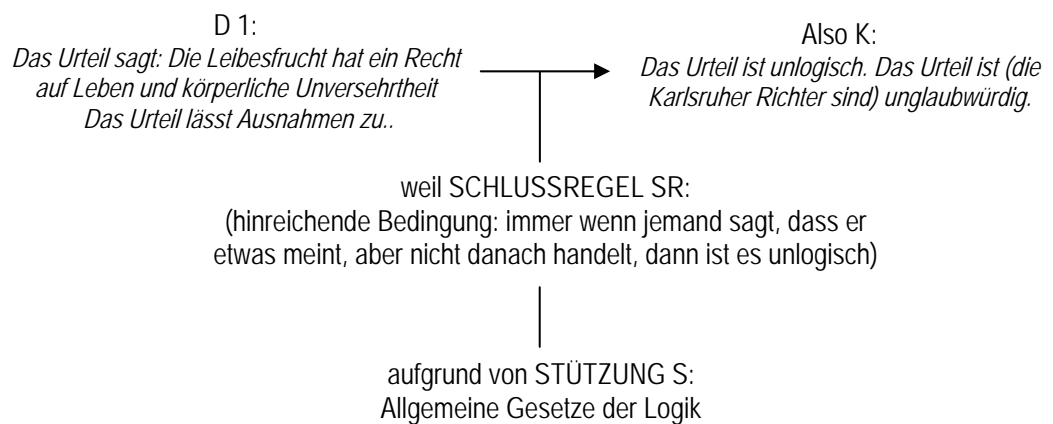
Aus dem Aufdecken dieser Inkonsequenz (Topos der „doppelten Moral“) folgern sie die „wahren“ Beweggründe für die Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs:

„[142] Ziel des Karlsruher Urteils war es, die Kontrolle des (patriarchalen) Staates über den Umgang von Frauen mit ungewollten Schwangerschaften zu erhalten bzw. zu erlangen.“⁶²⁸

In der Grafik lässt sich dies so darstellen:



und:



⁶²⁸ Ebda.

4.3.5 PDS/Linke Liste-Entwurf

Entscheidungsfreiheit der Frau

Ähnlich wie bei dem Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen ist ein bestimmter Frauenbegriff⁶²⁹ Grundlage der Argumentation. In der Überschrift wird das formuliert, was mit dem Entwurf angestrebt wird: „Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs“ und „Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch“.⁶³⁰

Das Thema „Lebensschutz“ spielt im Titel keine Rolle. Mit der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist die ersatzlose Streichung der entsprechenden Paragraphen im Strafgesetzbuch gemeint sowie die Sicherung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch im Grundgesetz. Als Mindeststandard wird gefordert, dass Frauen „überall in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die bestmögliche medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten“ und „flächendeckend für ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch“⁶³¹ Vorsorge getroffen werden muss.

In Abweichung zu den anderen Entwürfen wird im Entwurf von PDS/Linke Liste zwar die Situation der Wiedervereinigung und des Einigungsvertrages erwähnt, dabei aber nur das Ziel, eine „einheitlich geltende Rechtslage herzustellen“, genannt.⁶³² Inhaltliche Kriterien für die Neuregelung aus dem Einigungsvertrag, wie „Verbesserung der Rahmenbedingungen“ oder „Schutz des Lebens“, werden nicht zitiert.

In Übereinstimmung mit den anderen Entwürfen werden dagegen auch im PDS-Entwurf die bisherigen Regelungen negativ bewertet. Die PDS/Linke Liste legt dabei als Wertmaßstab die Entscheidungsfreiheit der Frau zu Grunde:

Zur Indikationsregelung heißt es im Entwurf:

„[143] Je nach Bundesland treffen Frauen auf ganz unterschiedliche Verhältnisse. [144] Für alle Frauen gilt jedoch das prinzipielle Abtreibungsverbot des § 218 StGB. [145] Nur nach Indikationsstellung eines Arztes/einer Ärztin ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar. [146] Es wird verhindert, dass Frauen frei entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. [147] Stattdessen wird ihnen ein kompli-

⁶²⁹ Vgl. PDS/Linke Liste, S. 1, 2.

⁶³⁰ Ebda., S. 1.

⁶³¹ Ebda., S. 2.

⁶³² Ebda., S. 1.

ziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen.⁶³³

D *Die Indikationsregelung hat für Frauen folgende Auswirkungen:* [143] bis [145], [147].

D(a) *Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche Verhältnisse für Frauen.* [143]

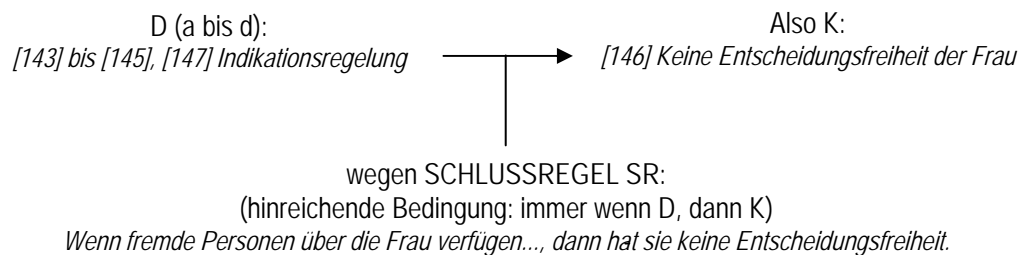
D(b) *Für alle Frauen gilt jedoch das prinzipielle Abtreibungsverbot.* [144]

D(c) *Nur nach Indikationsstellung eines Arztes/einer Ärztin ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar.* [145]

D(d) *Frauen wird „ein kompliziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen.* [147]

Auch die Konklusion wird expliziert: *„Es wird verhindert, dass Frauen frei entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht.* [146]

Das Argumentationsschema stellt sich wie folgt dar:



Hinter dieser deskriptiven Argumentation steckt eine normative, die der Regel folgt:

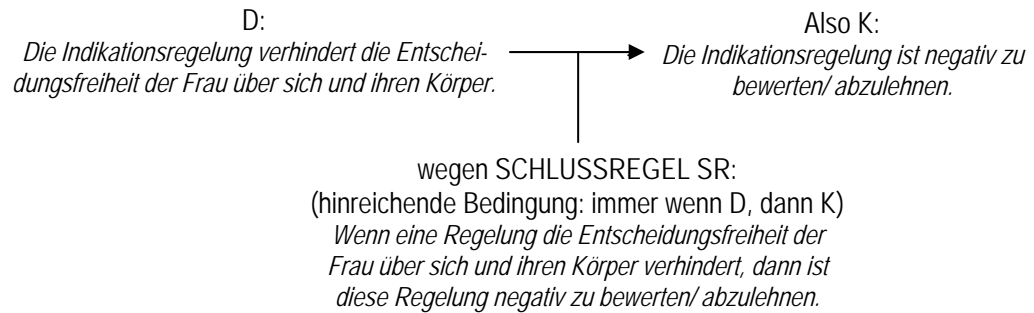
SR: *„Wenn eine Regelung die Entscheidungsfreiheit der Frau über sich und ihren Körper verhindert, dann ist diese Regelung negativ zu bewerten/abzulehnen.*

D (o. g. K [146]):

Die Indikationsregelung verhindert die Entscheidungsfreiheit der Frau über sich und ihren Körper.

Also K: *Die Indikationsregelung ist negativ zu bewerten/abzulehnen.*

⁶³³ Ebda.



Zur Fristenregelung schreiben die Vertreter von PDS/Linke Liste:

„[148] Die Fristenregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist im Gegensatz zum Indikationsmodell eine wesentlich liberalere Regelung. [149] Doch auch eine Frist gewährleistet Frauen nicht das Selbstbestimmungsrecht.“⁶³⁴

148] und [149] zeigen:

D: *Die Fristenregelung garantiert die Entscheidungsfreiheit der Frau während einer Frist.* [148]

(SR): *Wenn die Entscheidungsfreiheit nur innerhalb einer bestimmten Frist sichergestellt ist, dann ist das Selbstbestimmungsrecht der Frauen nicht gewährleistet. (Sie können außerhalb dieser Frist nicht bestimmen.)*

Also K: *Die Fristenregelung gewährleistet Frauen nicht das Selbstbestimmungsrecht.* [149]

Wie oben impliziert auch dieses deskriptive Muster ein normatives:

(SR): *Wenn eine Regelung das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht gewährleistet, dann ist diese Regelung negativ zu bewerten/ abzulehnen.*

D: *Die Fristenregelung gewährleistet das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht.* [149]

Also(K): *Die Fristenregelung ist negativ zu bewerten/ abzulehnen.*

Das Hauptkriterium für die Ablehnung der beiden bestehenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch ist das Fehlen der freien Entscheidungsmöglichkeit in jeder Phase der Schwangerschaft. Weitere Gründe sind, dass die „bestmögliche Behandlungsmethode“⁶³⁵ nicht garantiert werde und es sich bei beiden Regelungen um „Instrumente der Bevölkerungspolitik“⁶³⁶ handle:

⁶³⁴ Ebda., S. 1.

⁶³⁵ Ebda.

⁶³⁶ Ebda., S. 2.

„[150] In der Praxis beider Regelungen wird auch nicht die bestmögliche Behandlungsmethode garantiert. [151] Völlig vernachlässigt wurde die Möglichkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche mit schonender Abtreibungsmethode. [152] Schließlich sind beide Regelungsmodelle ein Instrument der Bevölkerungspolitik: [153] Sie tolerieren Abtreibung aus eugenischen Gründen über die sonst zulässige Frist hinaus.“⁶³⁷

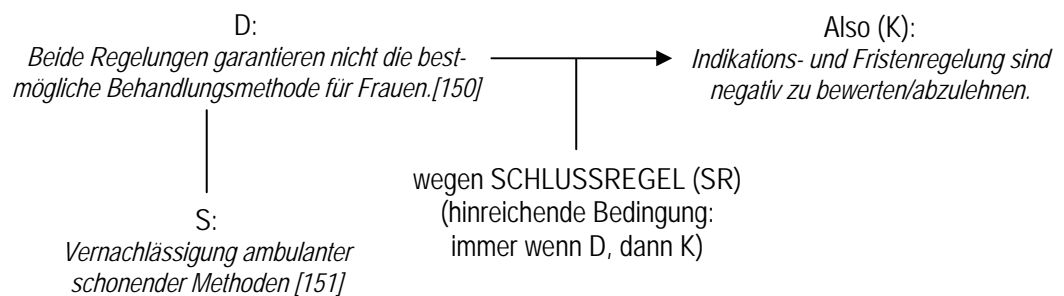
Auch hier ist ein normatives Argumentationsschema zu erkennen:

D: *In der Praxis beider Regelungen wird nicht die bestmögliche Behandlungsmethode garantiert.* [150]

S: *Völlig vernachlässigt wurde die Möglichkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche mit schonender Abtreibungsmethode.* [151]

(SR): *Alle Regelungen, die nicht die bestmöglichen Behandlungsmethoden für Frauen garantieren, sind negativ zu bewerten/abzulehnen.*

Also (K): *Die beiden Regelungen sind abzulehnen.*



Die Sätze [152] und [153] lassen sich deskriptiv so darstellen:

(SR): *Immer wenn aus eugenischen Gründen Ausnahmen für eine Abtreibung gemacht werden, wird Bevölkerungspolitik betrieben.*

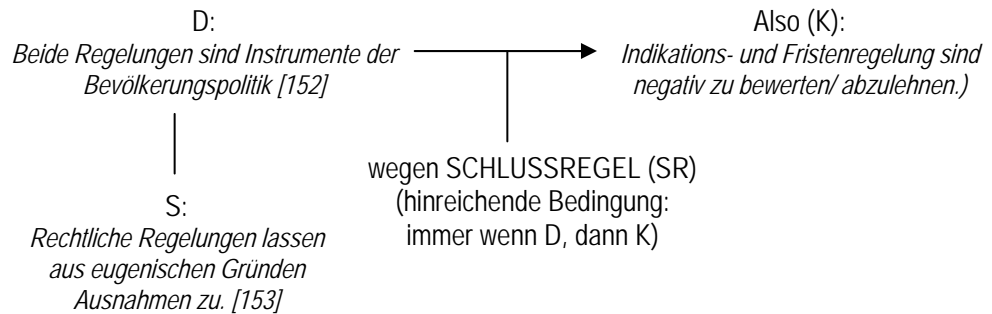
D: *Beide Modelle tolerieren aus eugenischen Gründen Abtreibungen über die sonst zulässige Frist hinaus.[153]*

Also K: *Beide Modelle sind ein Instrument der Bevölkerungspolitik.* [152]

Da diese Äußerungen im Kanon der Ablehnung beider Regelungen zu sehen sind, gilt auch hier der normative Schluss:

SR: *Wenn ein Regelungsmodell aus eugenischen Gründen Abtreibungen über die zulässige Frist hinaus toleriert und so Bevölkerungspolitik betreibt, ist es negativ zu bewerten/abzulehnen.*

⁶³⁷ Ebda., S. 1 f.



Die PDS kritisiert die alten Regelungen als Instrumente der Bevölkerungspolitik. Dies trifft - wie die Stützung verdeutlicht - insoweit zu, als durch das Tolerieren von Abtreibungen aus eugenischen Gründen eine bestimmte Gruppe von Menschen, nämlich Menschen mit Behinderung, bevölkerungspolitisch als nicht erwünscht eingestuft werden kann.

Vertreter einer anderen Position könnten an dieser Argumentation kritisieren, dass diese Art der Bevölkerungspolitik abhängig von der (freien) Entscheidung der Frau sei. Es komme darauf an, ob eine Frau die eugenische Indikation auch tatsächlich in Anspruch nehme oder nicht. Der Frau werde durch diese Indikation vom Staat gerade ein Stück Selbstbestimmung eingeräumt.

Der PDS/Linke Liste geht eine nur im Rahmen von Indikationen mögliche Selbstbestimmung aber nicht weit genug: Frauen sollen ohne jeden Grund und ohne Frist abtreiben können. Die im Gesetzentwurf mehrfach zitierte Barbara Duden erhebt ausdrücklich den Vorwurf, unter dem Deckmantel einer (befristeten) Selbstbestimmung betrieben Politiker und Ärzte Machtpolitik gegen die Frauen. Der § 218 wird von ihr als „Kontrolle der Medizin über die Nutzung der Gebärmutter“⁶³⁸ und damit als eklatanter Verstoß gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau eingestuft. Im Entwurf heißt es deshalb: „So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, dass Frauen allein über ihr Leben entscheiden.“⁶³⁹ Dies verdeutlicht, dass der Vorwurf an den Gesetzgeber, mit der eugenischen Indikation Bevölkerungspolitik zu betreiben, nicht die Hauptzielrichtung der Argumentation ist. Der Entwurf von PDS/Linke Liste sieht in der eugenischen Indikation vor allem eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Frau.

Die Ablehnung der alten Regelungen führt zur Frage nach der „richtigen“ Lösung. Diese wird im Punkt B. formuliert. In diesem Abschnitt wird verdeutlicht, dass die in der Überschrift genannten Maßnahmen „Legalisierung des Schwanger-

⁶³⁸ Ebda.

⁶³⁹ PDS/Linke Liste, S. 51.

schaftsabbruchs“ und „Sicherung von Mindeststandards für Frauen“ Handlungen sind, die als hinreichende und notwendige Bedingungen zur Erreichung eines in der Überschrift nicht explizierten Ziels (die Sicherung der „Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft“⁶⁴⁰) verstanden werden müssen.



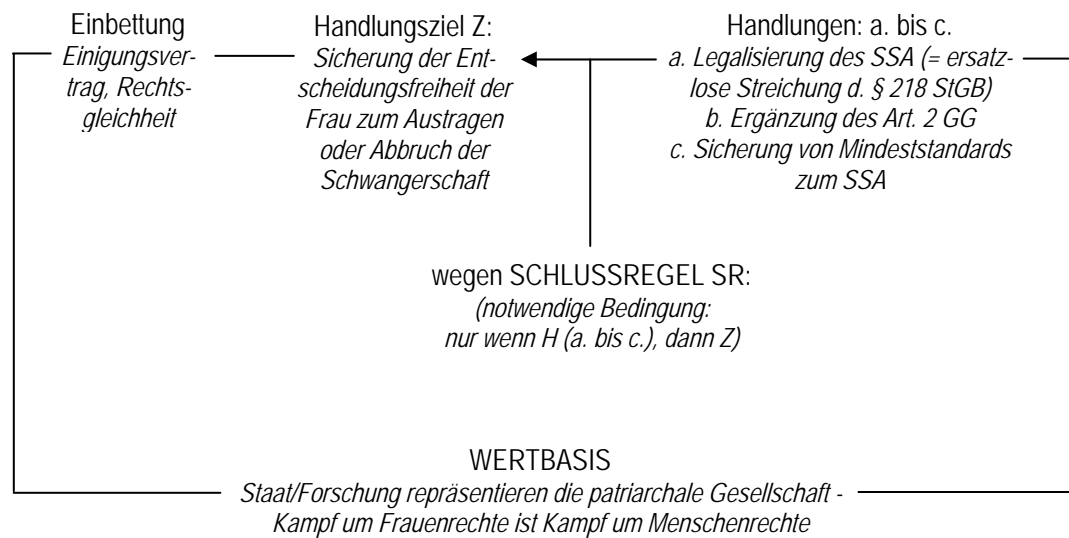
Hier kommt ein Unterschied zu allen anderen Entwürfen deutlich zum Ausdruck: In der Überschrift des Gesetzentwurfs von PDS/Linke Liste wird nicht das Ziel des Entwurfs (=Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Frau über Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft) genannt, sondern die notwendigen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen. Das heißt, die Verfasser begründen ihre Handlungen nicht mit dem Ziel, sondern folgern aus der gegebenen Situation (D) die Notwendigkeit der Maßnahmen als K.

Der politische Gegner wird sowohl die Angemessenheit der Handlung in Frage stellen als auch das Handlungsziel selbst. Das Ausblenden des Embryos, dessen Leben von den meisten politischen Konkurrenten als schützenswert anerkannt ist, führt zu einer diametral gegensätzlichen Betrachtungsweise und zu sich gegenseitig ausschließenden Zielen (Selbstbestimmung vs. Lebensschutz).

Im Punkt „C. Alternativen“ wird zwar angeführt, dass man sich auch auf die „ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB“ beschränken könne⁶⁴¹. Dieser Vorschlag muss aus Sicht der PDS/Linke Liste jedoch als Minimalforderung bezeichnet werden, der nur dann in Betracht käme, wenn keine Einigung über die verfassungsrechtliche Sicherung der Entscheidungsfreiheit zu erreichen ist. Die Streichung der Strafvorschriften würde zwar im Wesentlichen die Entscheidungsfreiheit sicherstellen, wäre aber keine ausreichende Garantie, weil die verfassungsrechtliche Verankerung fehlte.

⁶⁴⁰ Ebda., S. 2.
⁶⁴¹ Ebda.

Zusammenfassend lässt sich das Argumentationsschema im Einleitungsteil des Entwurfs der Gruppe PDS/Linke Liste folgendermaßen darstellen:



Frau und Leibesfrucht - Auseinandersetzung mit der gegnerischen Argumentation

Der allgemeine Teil der Begründung wird in den historischen Zusammenhang des § 218 eingebettet - wie er vor 120 Jahren entstand und sich dann in Ost- und Westdeutschland weiterentwickelte.

In diesem Zusammenhang wird der Schwangerschaftsabbruch beiläufig als „*intime und höchstpersönliche Angelegenheit*“⁶⁴² bezeichnet. Doch kommt gerade dieser Aussage eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Verständnis von Schwangerschaftsabbruch heraus erklärt sich die Ablehnung jeglicher staatlichen Einflussnahme auf die Entscheidung der Frau. Dieses Verständnis basiert auf einem bestimmten Frauenbild und der damit verbundenen Auffassung vom Embryo.

Zunächst soll das hinter der genannten Aussage verborgene normative Definitionsschema dargestellt werden:

Wenn X durch die Definition Y definiert ist, ist die Handlung Z angebracht.

X ist durch die Definition Y definiert.

Also: Die Handlung Z ist angebracht.

⁶⁴² Ebd., S. 5 l. „Die staatliche Entscheidungsbefugnis in dieser intimen und höchstpersönlichen Angelegenheit soll auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wieder gesichert werden“.

SR: *Wenn der Schwangerschaftsabbruch (X) dadurch definiert ist, dass er eine intime und höchstpersönliche Angelegenheit der Frau ist (Y), dann ist es angebracht, dass die Frau allein darüber entscheiden darf (Z).*

D: *Der Schwangerschaftsabbruch ist eine „intime und höchstpersönliche Angelegenheit“⁶⁴³.*

Also (K): *Es ist angebracht, dass die Frau allein darüber entscheiden darf.*

Weiter heißt es im PDS/Linke Liste-Entwurf:

„[154] Gestern wie heute manifestiert sich in ihm [dem § 218] eine patriarchale Gesellschaft, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt. [155] Massenhafte Proteste, der unentwegte Kampf der Frauenbewegung für die ersatzlose Streichung des § 218, Selbstbezüglichungsaktionen von Frauen, die entwürdigende Abtreibungspraxis, die Schauprozesse in Memmingen haben nicht zu seiner Abschaffung geführt. [156] Nach wie vor verfügt die Rechtsordnung mit dem § 218 über ein Instrument, Druck auf Frauen auszuüben und sie auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen. [157] So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, dass Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden. [158] Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese.“⁶⁴⁴

Diese Passage weist erneut auf den feministisch orientierten Hintergrund des Entwurfs hin. Ziel allen Handelns ist die Befreiung der Frau von gesellschaftlicher Diskriminierung und der Unterdrückung durch geschlechtsspezifisch manifestierte Rollenverhältnisse.

D: *Der Staat will durch seine Einmischung die Rechte der Frauen beschneiden, indem*

(a) *die patriarchale Gesellschaft Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt,[154]*

(b) *auf Frauen Druck ausgeübt werden soll, um sie auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen [156]*

(c) *die Gesellschaft zum Ausdruck bringt, dass sie sich nur vermeintlich an Gleichberechtigung orientiert. [157]*

Die Verfasser stützen dies mit

S: *Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese. [158]*

⁶⁴³ Ebda.

⁶⁴⁴ Ebda.

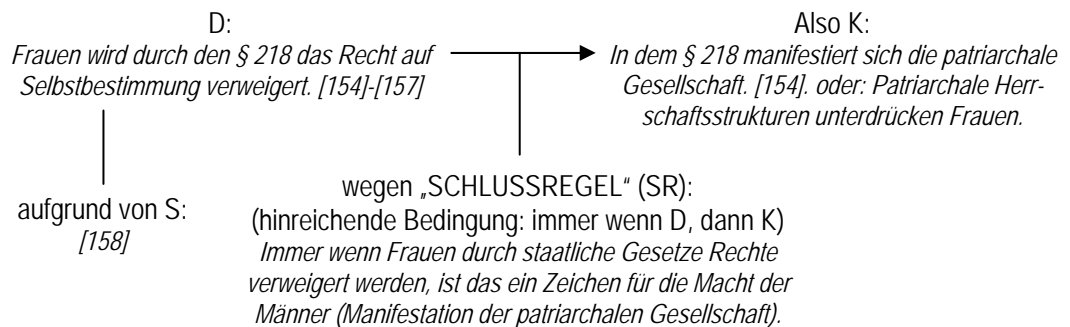
Das begründende Datum in dieser Aussage ist die Feststellung D in [154] bis [157], gestützt von [158]:

Frauen wird das Recht auf Selbstbestimmung verweigert.

Folgende Regel leitet zur Konklusion über:

(SR): *Wenn Frauen durch staatliche Gesetze Rechte verweigert werden, ist das ein Zeichen für die Macht der Männer (Manifestation der patriarchalen Gesellschaft).*

Also K: *In dem § 218 manifestiert sich die patriarchale Gesellschaft.*[in 154]⁶⁴⁵



Voraussetzung für die Akzeptanz von D ist die Anerkennung, dass das Recht, eine Schwangerschaft abbrechen zu können, als konstitutives Element der Selbstbestimmung angesehen wird. Die Anerkennung dieser Proposition fehlt jedoch bei den politischen Gegnern. Sie sehen vielmehr in dem § 218 ein Mittel, um das Leben des Embryos zu schützen. Damit werden die politischen Gegner - selbst wenn sie der Regel, die weniger eine echte Schlussregel, als vielmehr eine ideologische Interpretation ist - folgen könnten - den Schluss nicht nachvollziehen.

Für die Gruppe PDS/Linke Liste ist die Frage, inwieweit beim Schwangerschaftsabbruch auch Rechte anderer tangiert sein könnten, zweifelsfrei geklärt. Es gibt keinen „anderen“, deshalb können auch nicht die Rechte anderer tangiert werden. Die *Leibesfrucht* ist als Teil der Frau und deshalb wie ein Teil der Frau zu behandeln. Wer die *Leibesfrucht* als „einen anderen“ auffasst, ist - nach Meinung von PDS/Linke Liste - gegen Frauen und verfolgt sie:

„Seite an Seite treten sie [reaktionäre „Lebensschutz“-organisationen und die moderne Reproduktionstechnologie] als Kronzeugen gegen Frauen auf.“⁶⁴⁶

Die Verwendung des Bildes „Kronzeuge gegen Frauen“ erscheint zunächst ungewöhnlich. Ein Kronzeuge ist - vor allem wenn man in diesem Zusammenhang an

⁶⁴⁵ Man könnte dies auch als Begriffsdefinition für „Patriarchat“ auffassen: Immer wenn Frauen durch Gesetze Rechte verweigert werden, ist das patriarchale Herrschaft über Frauen.

⁶⁴⁶ Ebd., S. 5 r.

die bekannte „Kronzeugenregelung“ zur Aufdeckung und Bekämpfung terroristischer Straftaten denkt - ein wichtiger Zeuge, der dem Milieu (der Terroristszene) entstammt. Durch seine Aussage, mit der er Insiderwissen preisgibt und ehemals Gleichgesinnte „verrät“, kann er in strafrechtlicher Hinsicht profitieren. Gleichzeitig soll die Kronzeugenregelung einen Anreiz schaffen, sich aus der kriminellen Szene herauszulösen. Dem politischen Vokabular entstammt auch die dann folgende Bezeichnung *Allianz* [162].

Die PDS geht in ihrem Bild - so ist nach den Belegen anzunehmen - von einer verkürzten Definition aus, die man so formulieren könnte: ein Kronzeuge ist jemand, der davon profitiert, wenn er gegen einen anderen aussagt, kurz: Ein Kronzeuge verfolgt durch seine Handlung (seine Aussage) Eigeninteressen.

Wenn man diese Überlegung berücksichtigt, kann ein deskriptives Vergleichschema angenommen werden:

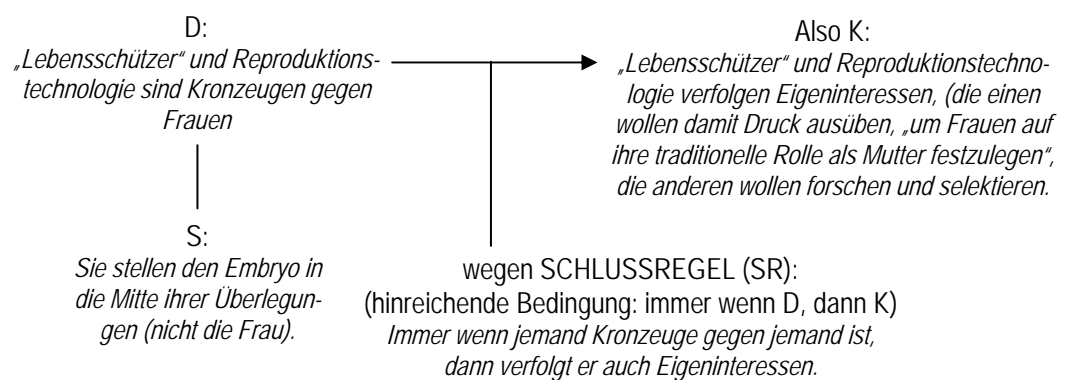
Wenn X und Y hinsichtlich eines quantitativen oder qualitativen Merkmals gleich/ähnlich sind, dann werden von ihnen gleiche/ähnliche Eigenschaften ausgesagt.

(SR) Wenn „Lebensschützer“ (und die Reproduktionstechnologie) Kronzeugen gegen Frauen sind, dann verfolgen sie Eigeninteressen.

D: „Lebensschützer“ (und Reproduktionstechnologie) sind Kronzeugen gegen Frauen.

S: Sie stellen den Embryo in die Mitte ihrer Überlegungen (embryozentrierte Sichtweise).

Also K: Lebensschützer (und Reproduktionstechnologie) verfolgen Eigeninteressen (die einen wollen Druck ausüben, um Frauen auf ihre traditionelle Rolle als Mutter festzulegen [156], die anderen wollen forschen und selektieren.)



Gegner könnten den sehr speziellen Vergleich für unangebracht halten (-D) und

damit die Folgerungen, die daraus gezogen werden.

Weiter im Text heißt es:

„[159] Sprache und Bildsymbolik gepaart mit vermeintlich wissenschaftlichen Erkenntnissen forcieren die Trennung der Frau von ihrer Leibesfrucht. [160] Während die „Lebensschutz“-lobby Plakatwände für die Präsentation von Embryonen nutzt, trägt die Pränataldiagnostik ihrerseits zur Visualisierung des Fötus bei. [161] Mit der Auflösung der symbiotischen Beziehung zwischen Frau und Fötus geht die Enteignung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit einher. [162] Die Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung funktioniert. [163] In diesem Rahmen ist für Frauen nur Platz als „fötales Umfeld“.⁶⁴⁷

Aus der Biologie wird der Fachterminus der symbiotischen Beziehung aufgegriffen und auf das Verhältnis zwischen Frau und Embryo übertragen. Unter Symbiose versteht man „das Zusammenleben artverschiedener, aneinander angepasster Organismen zum gegenseitigen Nutzen“.⁶⁴⁸ Ein sehr bekanntes Beispiel ist das symbiotische Zusammenleben zwischen Algen und Pilzen im pflanzlichen Bereich.⁶⁴⁹ Entscheidend ist bei der Symbiose - wie sich aus der Definition ergibt -, dass die Partner artverschieden sind und jeder aus dem Zusammenleben einen Nutzen zieht. Der Embryo profitiert von der Frau, er ernährt sich über sie, wird über sie am Leben erhalten. Bei der gewollten Schwangerschaft wird – abgesehen von möglichen anderen Effekten – die Psyche der Frau sicherlich positiv beeinflusst: Die werdende Mutter beobachtet mit Aufmerksamkeit das Wachsen ihres ungeborenen Kindes in ihrem Körper. Sie ist glücklich und stolz, dass ihr Wunsch nach einem Kind sich erfüllt. PDS/Linke Liste sehen das in ihrem Gesetzentwurf anders:

„Die embryozentrierte Sichtweise unterschlägt nicht nur, welche Leistung Frauen bringen, bevor ein Kind geboren werden kann, sondern mutet ihnen ein Zwangsverhältnis zu, das mit dem viel beschworenen „Mutterglück“ nichts mehr zu tun hat.“⁶⁵⁰

Das Charakteristikum „gegenseitiger Nutzen“ wird von PDS/Linke Liste nicht aufgegriffen. Auch wenn von *Symbiose* die Rede ist, beschreibt die Gruppierung das Verhältnis Embryo-Frau eher im Hinblick auf ein einseitiges Nutzenziehen eines Organismus aus der Existenz des anderen, wie es beim Parasitismus angetroffen wird. Der Kontext erlaubt den Schluss, dass Symbiose offensichtlich nicht im streng biologischen Sinn verstanden wird, sondern eine allgemeinsprachliche Bedeutung hat. Auch in der Lexikoneintragung zu „Symbiose“ steht: „Die S.

⁶⁴⁷ Ebda. u. S. 61.

⁶⁴⁸ Vgl. Meyers großes Taschenlexikon in 24 Bänden. Hrsg. und bearb. von der Lexikonredaktion des Bibliographischen Instituts. Mannheim, Wien, Zürich. 1981. Bd. 21 Spin – Teb, S. 273.

⁶⁴⁹ Vgl. ebda.

⁶⁵⁰ PDS/Linke Liste, S. 61.

[Symbiose] ist manchmal schwer von Kommensalismus und Parasitismus abzugrenzen.⁶⁵¹ Es geht den Emittenten bei der Verwendung dieser Bezeichnung eher um die enge körperliche Verwobenheit und die Untrennbarkeit der Organismen.⁶⁵²

Der gegenseitige Nutzen des Zusammenlebens von Frau und Embryo ist bei einer ungewollten Schwangerschaft erst recht nicht erkennbar. Die Frau hat durch das ungewollte Zusammenleben mit dem Embryo keinen Nutzen, eher einen Schaden. Insofern trifft dieser Bedeutungsinhalt von *Symbiose* als biologischer Terminus technicus das Verhältnis zwischen Frau und Embryo nicht.

Beim zweiten Bestandteil der Definition ist das anders: Mit der Übertragung des Terminus *Symbiose* wird gleichzeitig auch das Charakteristikum der Artverschiedenheit übertragen: Der Embryo ist kein Mensch wie die Frau und deshalb anders zu beurteilen.

Dieses Wesensmerkmal wird bei PDS/Linke Liste als Voraussetzung für jegliche Selbstbestimmungsmöglichkeit der Frau über sich und ihre Fortpflanzungsfähigkeit eingestuft:

„Mit der Auflösung der symbiotischen Beziehung zwischen Frau und Embryo geht die Enteignung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit einher.“⁶⁵³

Die Anerkennung der symbiotischen Beziehung und damit der Andersartigkeit des Embryos ist somit notwendige Bedingung für die Selbstbestimmung der Frau. Barbara Duden, die mit ihrem Aufsatz „Die Geschichte des öffentlichen Fötus“ im Gesetzentwurf von PDS/Linke Liste zitiert wird, bringt dies ebenda auf folgenden Nenner:

„Feministinnen haben die Macht beschrieben, die die öffentliche Zurschaustellung des 'Fötus' in der politischen Arena hat. Ich möchte die Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Fötus oder auf 'das Leben' lenken, wenn es von Frauen in ihrem Innern erfahren wird. Wenn wir als Frauen lebendig sein wollen, dann müssen wir zu diesem 'Leben' ein 'Nein' ohne jedes 'Ja' sagen lernen.“⁶⁵⁴

Das Leben des Embryos wird nach dieser Auffassung nicht als etwas Eigenständiges eingestuft. Der Embryo ist Teil der Frau, der nur über sie und durch sie lebt.⁶⁵⁵

Hier lässt sich folgendes Argumentationsmuster erkennen:

⁶⁵¹ S. Meyers (1981), Bd. 21, S. 273.

⁶⁵² Vgl. PDS/Linke Liste, S. 5 f.

⁶⁵³ Ebda. S. 5.

⁶⁵⁴ Duden (1990), S. 41.

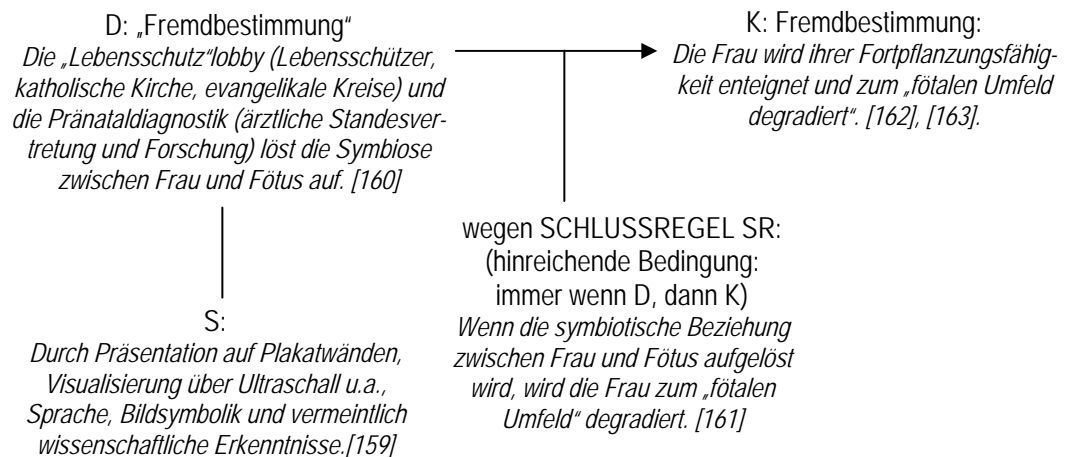
⁶⁵⁵ Vgl. oben: Symbiose und Parasitismus.

SR: *Wer die symbiotische Beziehung zwischen Frau und Fötus auflöst, enteignet die Frau ihrer Fortpflanzungsfähigkeit und degradiert sie zum „fötalen Umfeld“.*[161]

H: *Die „Lebensschutz“lobby (Lebensschützer, katholische Kirche, evangelikale Kreise) und die Pränataldiagnostik (ärztliche Standesvertretung und Forschung) lösen die Symbiose zwischen Frau und Fötus auf.* [160]

S: *Durch Präsentation auf Plakatwänden, Visualisierung über Ultraschall u. a., Sprache, Bildsymbolik und vermeintlich wissenschaftliche Erkenntnisse.* [159], [160]

H, damit Z: *Die Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung enteignet die Frau ihrer Fortpflanzungsfähigkeit und degradiert sie zum „fötalen Umfeld“.* [162], [163]



Unter Datum wird hier keine objektive Aussage zu einem Einzelereignis subsumiert, sondern eine Wertung, eine Einschätzung. Die Gruppe behandelt diese Einschätzung allerdings wie eine objektive Aussage. Sie sieht den Inhalt als ein Faktum an, das eine bestimmte Konsequenz hat.

Potenzielle Gegner könnten bereits die in D angenommene Präsupposition anzweifeln, dass eine „symbiotische Beziehung“ zwischen Frau und Fötus bestehe. Sie könnten darüber hinaus auch die Gültigkeit der Regel anzweifeln (insbesondere den Zusammenhang zwischen der Auflösung der symbiotischen Beziehung und der Fähigkeit, sich fortzupflanzen). Die PDS setzt die rechtfertigende Schlussregel als gültig voraus, ohne sie näher zu begründen.

Zur „Embryozentriertheit“ führt die PDS – wie oben bereits erwähnt - aus:
„[164] Die embryozentrierte Sichtweise unterschlägt nicht nur, welche Leistung Frauen erbringen, bevor ein Kind geboren werden kann, [165] sondern mutet ihnen ein Zwangs-

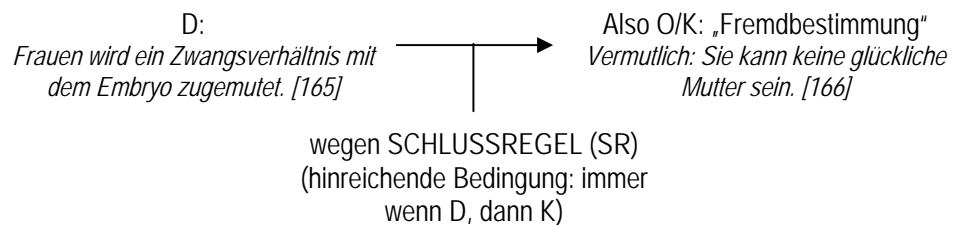
verhältnis zu, [166] das mit dem viel beschworenen „Mutterglück“ nichts mehr zu tun hat.⁶⁵⁶

„Mutterglück“ in Anführungszeichen stellt den Begriff als solchen in Frage. Glücklich kann nur diejenige Mutter sein, die auch Mutter sein will. Hier wird das prototypische Idealbild einer Mutter angesprochen: sie freut sich auf ihr Kind, liebt und umsorgt es und geht in dieser Aufgabe auf. Ganz anders ist die Situation einer Frau, die ungewollt schwanger ist.

(SR): *Wenn eine Frau in das Mutterverhältnis gezwungen wird, kann sie keine glückliche Mutter sein.*

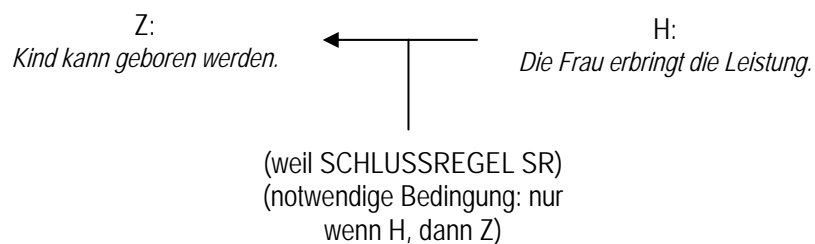
D: *Frauen wird ein Zwangsverhältnis mit dem Embryo zugemutet.* [165]

Also O/K: *Sie kann keine glückliche Mutter sein.* [166]



In [164] kommt zum Ausdruck, dass die Geburt eines Kindes existentiell von den Leistungen der Frau in der Schwangerschaft abhängt. Das bedeutet für Frau und Embryo:

SR: *Nur dann, wenn Frauen vorher eine Leistung erbringen, kann ein Kind geboren werden.*



Die Leistungserbringung der Frau wird als notwendige Voraussetzung für die Geburt eines Kindes bzw. - wie es später heißt - für dessen „Herstellung“⁶⁵⁷ angesehen. Das Geboren-Werden des Kindes hängt danach vom Willen der Frau ab. Das von der Gruppe PDS/Linke Liste zitierte Buch von Paczensky und Sadrozinski

⁶⁵⁶ Ebda., S. 6 l.

⁶⁵⁷ Vgl. ebda., S. 11 l: „ein von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch“.

gibt auch zu diesem Punkt nähere Auskunft. Dort heißt es:

„... eine Schwangerschaft verlangt von der Frau einen einzigartigen Einsatz: Sie schafft den neuen Menschen unter Einsatz ihres eigenen Körpers und Lebens. Diese Beziehung ist mit keiner anderen vergleichbar. Die Weigerung einer Frau, eine solche Beziehung einzugehen bzw. fortzuführen, kann deshalb nicht verglichen werden mit den Tötungshandlungen. Der Abbruch ist nicht die Zerstörung eines selbständigen anderen, sondern die Weigerung, einen anderen im eigenen Leib herzustellen.“⁶⁵⁸

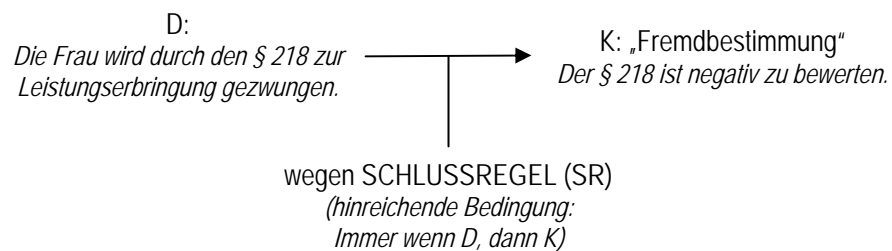
Auch hier spielt die - wenn auch nicht explizit genannte - so genannte symbiotische Beziehung zwischen Frau und Embryo eine entscheidende Voraussetzung für die daraus ableitbaren Handlungsmaximen. Die Beziehung zum Embryo als Nutznießer in der Frau muss freiwillig erfolgen, sonst entsteht ein „Zwangsverhältnis“.

Das „Zwangsverhältnis“ lässt sich durch folgendes Muster erklären:

(SR) *Immer wenn jemand dazu gezwungen wird, Leistungen zu erbringen, die er nicht erbringen will, ist das negativ zu bewerten.*

D: *Die Frau wird durch den § 218 gezwungen. („Zwangsverhältnis“) [165]*

Also (K): *Der § 218 ist negativ zu bewerten.*



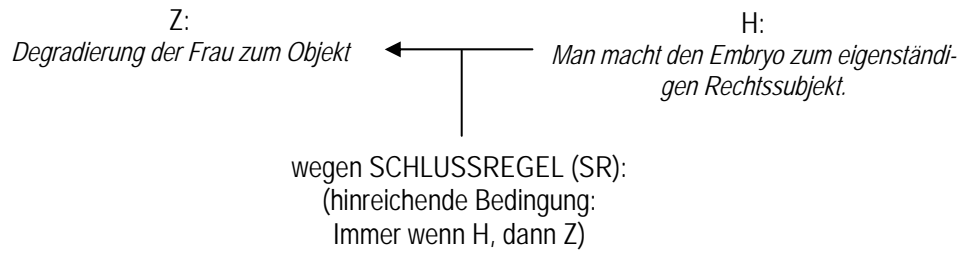
Hier könnte der politische Gegner dagegenhalten, dass die Entscheidung, eine Schwangerschaftsleistung zu erbringen, vor der Zeugung liegen müsse, da nur durch die Zeugung eine Schwangerschaft entstehen kann. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht weiter berücksichtigt.

Der Absatz schließt mit einer Regel:

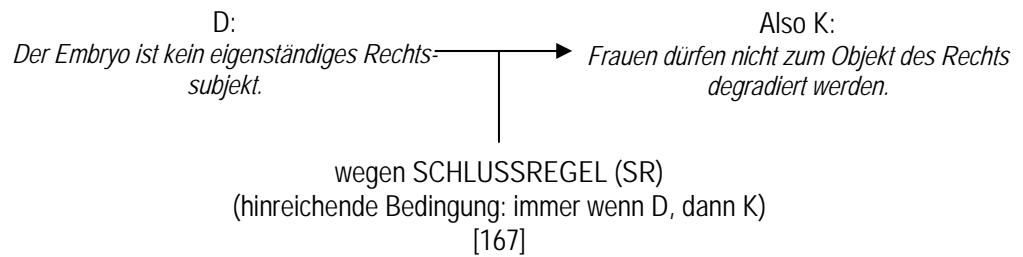
„[167] Je mehr der Embryo zum eigenständigen Rechtssubjekt wird, desto mehr wird die Frau zum Objekt des Rechts degradiert.“⁶⁵⁹

⁶⁵⁸ Sadrozinski (1990), S. 31.

⁶⁵⁹ Ebda., S. 6 l.

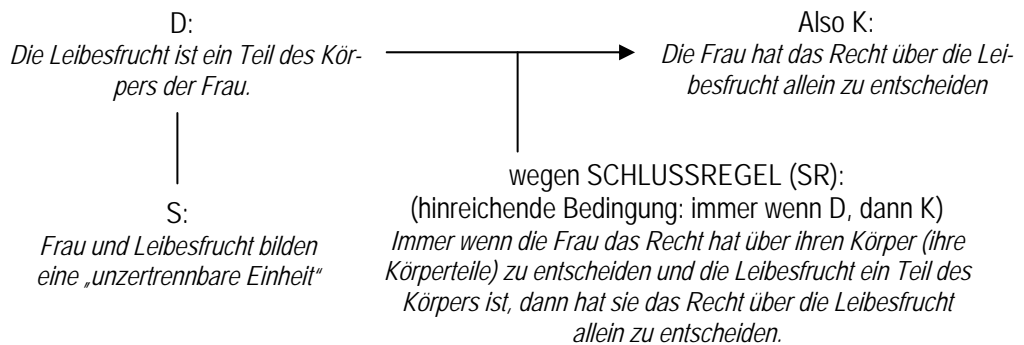


Normativ stellt sich die Argumentation so dar:



Die Gruppe PDS/Linke Liste vertritt die Auffassung, die *Leibesfrucht* sei ein Teil der Frau. Von daher muss ihr eine rechtliche Regelung, die den Embryo als „Leben“ oder gar „ungeborenes Kind“ voraussetzt - wie die Indikationsregelung - als Missachtung der Frau und ihrer Rechte erscheinen. Wenn die Frau dafür bestraft werden kann, dass sie sich freiwillig von einem Teil ihres Körpers trennt, wird sie „zum Objekt des Rechts degradiert“ - gerade so als ob man sie bestrafen wollte, wenn sie sich ohne Genehmigung die Haare schneidet.

Folgendes Ganzes-Teil-Schema ist abzuleiten:



Hier liegt die Ursache dafür, warum die PDS/Linke Liste eine verfassungsrechtliche „Normierung der Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht“⁶⁶⁰ anstrebt. Dem Fötus könne dann kein von der Frau unabhängiges Lebensrecht mehr

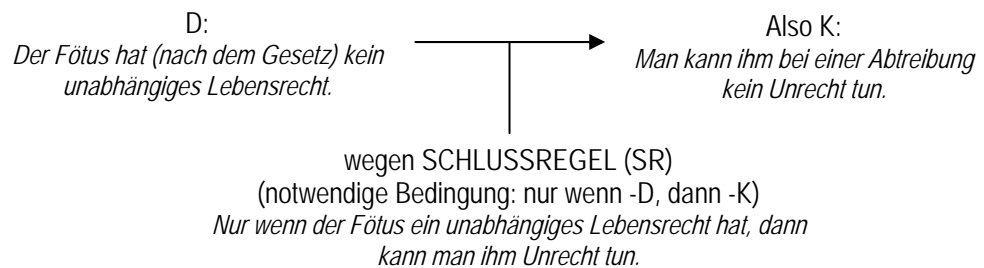
⁶⁶⁰ Vgl. ebda.

zuerkannt werden.⁶⁶¹ Der Fötus definiert sich für die Entwurfsverfasser allein über die Frau. Wenn der Fötus ein Teil der Frau ist, dann unterliegt er dem Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung der freien Persönlichkeit der Frau.⁶⁶² Insofern kann durch einen Schwangerschaftsabbruch weder dem Fötus Unrecht geschehen, noch die Frau Unrecht tun:

*D: Der Fötus hat kein unabhängiges Lebensrecht.*⁶⁶³

(SR): Wenn der Fötus kein unabhängiges Lebensrecht hat, dann kann ihm auch - mit einem Schwangerschaftsabbruch, der seine Tötung zur Folge hat - (von der Frau) kein Unrecht getan werden.

Also K: Ihm kann auch kein Recht genommen bzw. Unrecht getan werden.



Die Einzelausführungen der Begründung lauten:

„[168] Die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen und Abbruch einer Schwangerschaft im Grundgesetz zu verankern, ist eine zentrale Forderung in den Diskussionen und Initiativen für eine neue gesamtdeutsche Verfassung (...).

[169] Das Recht auf Selbstbestimmung gehört zu den elementaren Freiheitsrechten einer Person.“⁶⁶⁴

(SR) Elementare Grundrechte müssen in der Verfassung gesichert werden.

D: Der Schwangerschaftsabbruch ist ein elementares Freiheitsrecht der Frau.

[169]

Also K: Der Schwangerschaftsabbruch muss in der Verfassung gesichert werden.

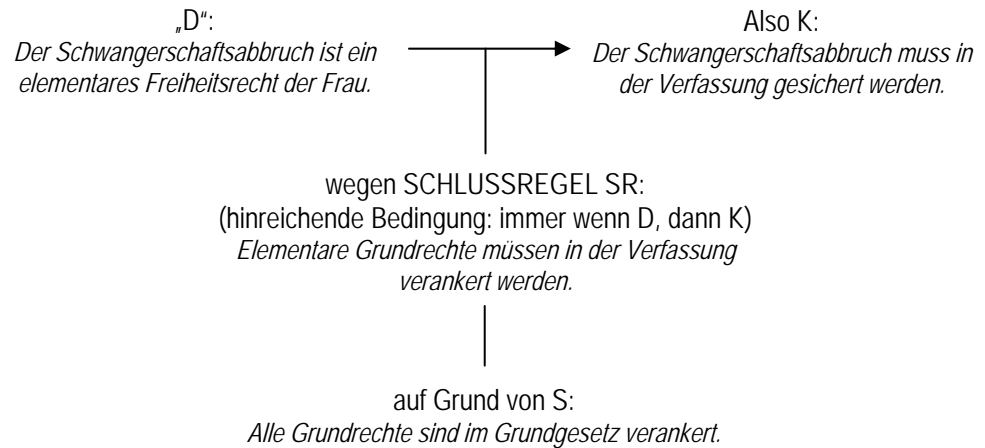
[168]

⁶⁶¹ Vgl. ebda.

⁶⁶² Vgl. ebda., S. 11 l/r: Er ist ein „von der Frau - sofern sie es will - herzustellender Mensch.“ Ferner: „Die im Wege praktischer Konkordanz erforderliche Güterabwägung würde ohne die Klarstellung das in Abs. 3 zu verankernde Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Fötus nach Abs. 2 zurückstellen. Nunmehr kann durch die Normierung der Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht dem Fötus kein von der Frau unabhängiges Lebensrecht zuerkannt werden.“

⁶⁶³ Vgl. ebda., S. 11 r.

⁶⁶⁴ Ebda., S. 11 r .



Die politisch-ideologische Sichtweise der PDS wird wie ein nüchternes Datum dargestellt. Die Gegner stellen den Wahrheitsanspruch dieses Datums in Frage. Das Datum stützt sich auf die Vorstellung vom Embryo als Teil der Frau, als ein von ihr „herzustellender Mensch.“⁶⁶⁵ Der Embryo erscheint als Produkt der Frau, die Frau als Produzentin.

Ein großer Teil des Begründungsteils befasst sich mit dem Verhältnis von Frau und Embryo sowie den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der Entwurf setzt sich aber auch kritisch mit den Aussagen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung und der Forderung nach Beratung und/oder Strafbewehrung durch die politischen Gegner auseinander. Dabei weist die PDS auf das Frauenbild der politischen Gegner hin.

Denkweise der „Anderen“ aus der Sicht der PDS

„[170] Einmalig ist in der bundesdeutschen Rechtsordnung, dass eine Beratung strafrechtlich aufgezwungen wird und nur gegenüber einem Geschlecht wirken soll. [171] Schon aufgrund dieser Erfahrung kann an die Stelle der Zwangsberatung nicht ein Verfahren treten, in dem schwangere Frauen künftig als Sozialfälle behandelt und mit Beratungs- und Aufklärungsangeboten überschüttet werden. [172] Auch dahinter verbirgt sich die Vorstellung, Frauen seien unfähig, selbständig eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.

(...) [173] Die einen meinen, den Schwangerschaftsabbruch nur durch eine vorherige Beratung legitimieren zu können; die anderen setzen verstärkt auf Beratung, um so die Kontrolle über die Frauen perfektionieren zu können.“⁶⁶⁶

Der letzte Satz dieses Textsegments wendet sich an zwei Gruppen von Opponen-

⁶⁶⁵ Vgl. Entwurf PDS/Linke Liste, S. 11 l.

⁶⁶⁶ Ebda., S. 8 r.

ten. Die erste Gruppe, die den „Lebenskonsens“ akzeptiert und dennoch die Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer bestimmten Frist für die Frau eröffnen will (SPD und FDP), braucht die vorherige Beratung als Legitimationshandlung. Die Beratung/das Beratungsangebot ist dabei für die Vertreter einer Fristenlösung eine notwendige Bedingung für eine verantwortungsvolle Entscheidung.

Die PDS wirft mit ihrer Argumentation dieser Gruppe Inkonsistenz vor. Wenn man vom Lebenskonsens ausgehe und dennoch eine Fristenlösung beabsichtige, dann sei die Beratung nicht als echtes Hilfsangebot für die Frauen gedacht, sondern als Legitimation der Ausnahme vom Abtreibungsverbot (12-Wochen-Frist), in der - trotz Lebenskonsens - der straffreie Abbruch der Schwangerschaft erlaubt sein soll. Damit stellt sie implizit ihre Gegner als unglaubwürdig dar.

Die Verteidiger einer Indikationsregelung bzw. einer Verschärfung des bestehenden § 218 werden mit dem zweiten Teilsatz von Beleg [173] angesprochen. Er richtet sich indirekt an die Vertreter der CDU/CSU und der Werner-Gruppe. Der Vorwurf lautet, ein „minderwertiges“ Frauenbild zu haben.

SR: Immer wenn der Staat nur den Frauen (nicht aber den Männern) eine Maßnahme (Beratung) strafrechtlich aufzwingt, dann will er die Kontrolle über sie perfektionieren.

S: Niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt werden. (allgemeines Grundrecht) [170]

(D): Die Verfechter einer Indikationsregelung bzw. einer Verschärfung des § 218 wollen Frauen eine Beratung strafrechtlich aufzwingen. [170], [173].

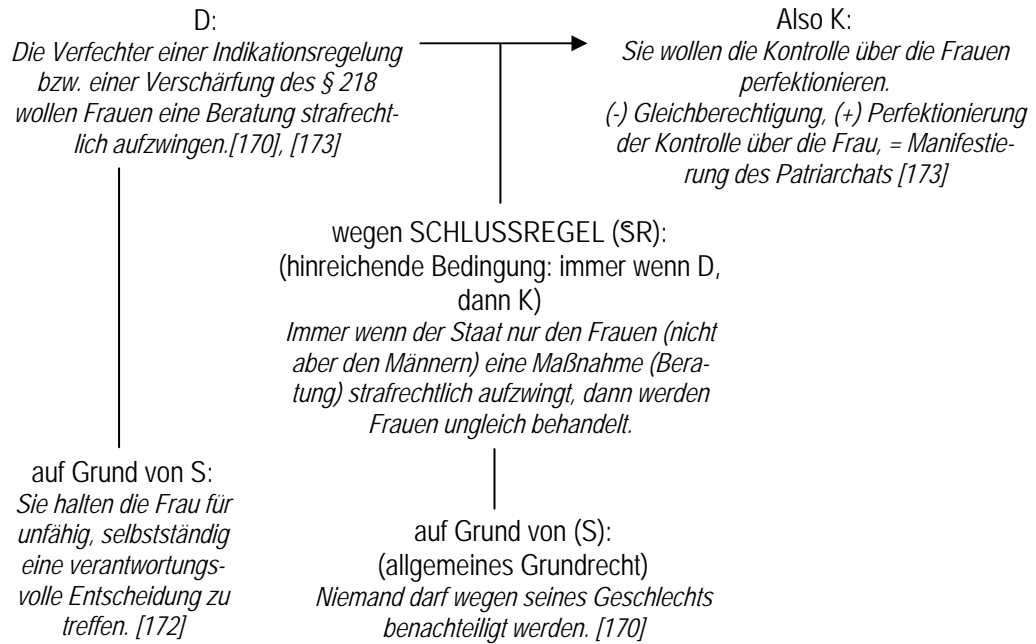
S: Sie halten die Frau für „unfähig, selbständig eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.“ [172]

Also (K): Sie wollen die Kontrolle über die Frauen perfektionieren. [173]

(-) Gleichberechtigung

(+) Perfektionierung der Kontrolle über die Frau

= Manifestierung des Patriarchats



Eine Stützung der Regel durch das allgemein anerkannte Grundgesetz wird, wie die Klammern verdeutlichen, von der PDS an dieser Stelle nicht realisiert. Der Zusammenhang wird jedoch an anderen Stellen deutlich.⁶⁶⁷ Opponenten könnten die Schlussregel bestreiten, indem sie darauf verweisen, dass sich ihre Strafrechtskonstruktion nicht primär gegen die Frau richte⁶⁶⁸ bzw. auch Männer als Täter einbeziehe, soweit sie am Schwangerschaftsabbruch beteiligt sind und Frauen sogar zum Abbruch drängen.⁶⁶⁹

Lebenskonsens, aber für Forschung und Eugenik

Die PDS/Linke Liste beklagt die Inkonsistenz der gegnerischen Argumentation dort, wo sie sich gegen bestimmte Formen von Leben wendet. So wird zum Beispiel den Bundesverfassungsrichtern vorgeworfen, in ihrer Entscheidung von 1975 inkonsequent gewesen zu sein:

„[174] Seinem eigenen Grundsatz „Lebensschutz der Leibesfrucht für die gesamte Dauer der Schwangerschaft“ (vgl. BVerfGE 39, 1) hat das Bundesverfassungsgericht schon in

⁶⁶⁷ So z. B. ebda., S. 8 I: „In einer Gesellschaft, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel hat (Artikel 3 Abs. 2 GG) und in der die verfassungsrechtlichen Gebote der Menschenwürde und der Freiheit der Persönlichkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls nicht für Frauen gelten, (...)“.

⁶⁶⁸ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, S. 3: „Die weitgehende Straffreiheit (...) für die Schwangere bleibt im wesentlichen unverändert“.

⁶⁶⁹ Vgl. Werner-Entwurf, S. 21 I: „Außerdem richtet sich das Abtreibungsstrafrecht nicht in erster Linie gegen die Frau, sondern gegen Dritte, die oft genug zur Tötung des ungeborenen Kindes drängen“.

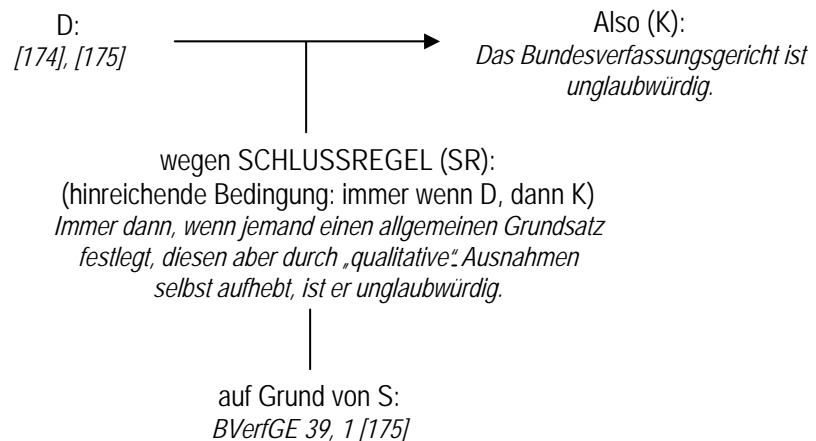
der gleichen Entscheidung qualitative Grenzen gesetzt. [175] Es hat ausdrücklich darauf verwiesen, eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche vom Abtreibungsverbot auszunehmen (vgl. ebenda, 49). [176] Wenn in dieser Form Selektionsmaßnahmen und die Abwertung behinderten Lebens präjudiziert werden, [177] ist der Verweis auf die nationalsozialistische Vergangenheit nur noch Vorwand für die extensive Ausdehnung des uneingeschränkten Rechts auf Leben für den Fötus.⁶⁷⁰

Unglaubwürdigkeit des Bundesverfassungsgerichts

(SR): *Wer einen allgemeinen Grundsatz festlegt, diesen aber durch „qualitative“ Ausnahmen selbst aufhebt, ist unglaubwürdig.*

D: *Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz „Lebensschutz der Leibesfrucht für die gesamte Dauer der Schwangerschaft festgelegt, gleichzeitig aber Ausnahmen für eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche gemacht. [174], [175].*

Also (K): *Das Bundesverfassungsgericht ist unglaubwürdig.*



Die Darstellung des Verfassungsgerichtsurteils als unglaubwürdig kann als Ablehnung des Urteils verstanden werden.

Die Anerkennung der eugenischen Indikation wird von der Gruppe PDS/Linke Liste als „Selektionsmaßnahme“ abgelehnt. An dieser Stelle treffen sich die Argumentationsstränge von „Feministinnen“ und „Lebensschützern“. Beide wenden sich gegen eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche und lehnen die im Vorfeld der eugenischen Indikation entstandene „moralische Pflicht“ zur Pränataldiagnostik⁶⁷¹ ab - wenngleich aus unterschiedlichen Gründen.

⁶⁷⁰ Ebda., S. 6 l.

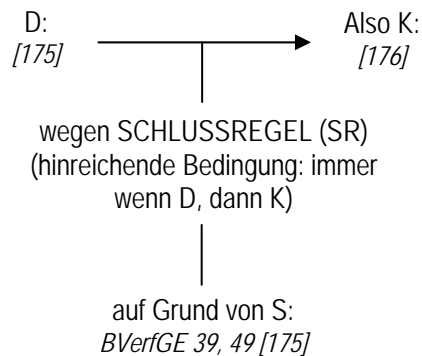
⁶⁷¹ Vgl. PDS/Linke Liste, S. 6 l.

Folgende Kausalrelation lässt sich erkennen:

(SR): *Immer dann, wenn Ausnahmen aus eugenischen Gründen zulässig sind, wird selektiert und behindertes Leben abgewertet.*

D: *Das Bundesverfassungsgericht hat Ausnahmen aus eugenischen Gründen zugelassen.* [175]

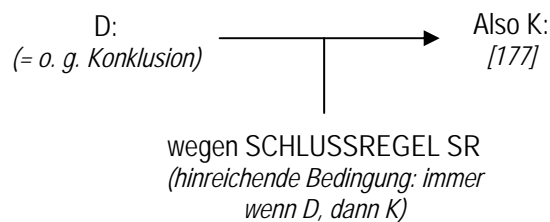
Also K: *Es wird selektiert und behindertes Leben abgewertet.*



SR: *Immer wenn selektiert und behindertes Leben abgewertet wird, sind Verweise auf die nationalsozialistische Vergangenheit nur ein Vorwand für die extensive Ausdehnung des uneingeschränkten Rechts auf Leben für den Fötus.* [176], [177]

D: *Es wird selektiert und behindertes Leben abgewertet.* (= o. g. Konklusion)

Also K: *Verweise auf die nationalsozialistische Vergangenheit sind nur ein Vorwand.* [177]



Der letzte Textabschnitt richtet sich letztlich als ad-personam-Argumentation (hier besser: ad institutionem) gegen die Glaubwürdigkeit des Bundesverfassungsgerichts insgesamt. Wer in wichtigen Einzelfragen ungläubwürdig und inkonsistent argumentiert, wird auch als Institution ungläubwürdig. Damit wird die Autorität des Bundesverfassungsgerichts als solche in Frage gestellt. Dies ist für die Gruppe PDS/Linke Liste umso wichtiger, als die großen Parteien sich durchwegs auf das Bundesverfassungsgericht zur Stützung ihrer Position berufen.

Strafrecht

Die PDS/Linke Liste stellt den Einsatz des Strafrechts generell in Frage:

„[178] Wenn trotz der erwiesenen Ungeeignetheit des Mittels "Strafrecht" an ihm festgehalten wird, dann vor allem aus ideologischen Gründen. [179] Die symbolische Wirkung des § 218 StGB ist wesentlich höher einzuschätzen als sein general-präventiver Charakter. [180] Wenn strafrechtliche Restriktionen Frauen nicht davon abgehalten haben, über ihre Leibesfrucht nach eigenen Maßstäben und Vorstellungen zu entscheiden und wenn sie dies zu Puschern oder ins Ausland getrieben hat (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 8), so haben sie doch die Funktion, Atmosphäre und Bedingungen zu bestimmen, unter denen Frauen abtreiben. [181] Sie finden in einem Klima der Einschüchterung statt, als dessen Folge Frauen zahlreiche Wege, Erniedrigungen, Umständlichkeiten, Denunziationen für einen Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen müssen. (...)

[182] Das Strafrecht verhindert keine Schwangerschaftsabbrüche, sondern nimmt maßgeblich Einfluss auf die Verhältnisse, unter den Frauen abtreiben müssen.“⁶⁷²

[183] Das prinzipielle Abtreibungsverbot in der alten Bundesrepublik Deutschland und die vielfach diskriminierte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch hat Frauen zu Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht.“⁶⁷³

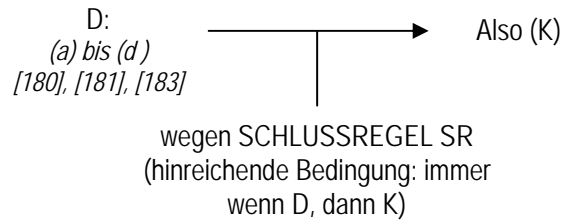
Wenn das Strafrecht gegen Schwangerschaftsabbrüche eingesetzt wird, treten die Folgen D auf:

- (a) Frauen werden zu „Puschern oder ins Ausland“ getrieben. [180]
- (b) Schwangerschaftsabbrüche werden nicht verhindert. [180]
- (c) Es herrscht ein „Klima der Einschüchterung, als dessen Folge Frauen zahlreiche Wege der Erniedrigungen, Umständlichkeiten, Denunziationen für einen Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen müssen.“ [181]
- (d) Frauen werden diskriminiert und vielfach zu „Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht“. [183]

D (a) bis (d) sind negativ zu bewerten, also ist der Einsatz des Strafrechts negativ zu bewerten. Es ergibt sich folgendes normative Kausalschema mit Ursache-Wirkungs-Beziehung (Folge):

⁶⁷² Ebda., 7 l.

⁶⁷³ Ebda., 7 r.



Die PDS schließt bei denen, die das Strafrecht einsetzen wollen, obwohl es ungeeignet ist, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern ([178], [182]), auf ideologische Gründe für das Handeln.

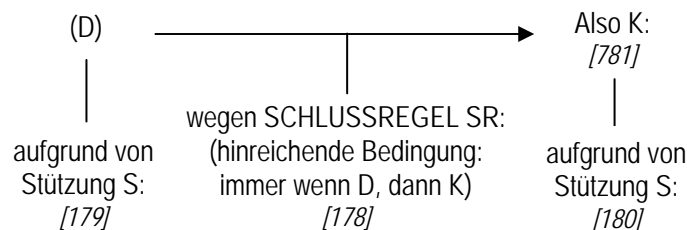
SR: *Wenn an einem Mittel festgehalten wird, obwohl es sich als ungeeignet erwiesen hat, ein bestimmtes Ziel zu erreichen (Lebensschutz), dann geschieht dies aus anderen Gründen, als dem, das Ziel zu erreichen.* [178]

(D): *Die politischen Gegner halten am Strafrecht fest, obwohl es erwiesenermaßen ungeeignet ist Lebensschutz zu bewirken.* (wie z. B. CDU/CSU-Fraktion und Werner-Gruppe)

S: *Die symbolische Wirkung des § 218 ist wesentlich höher einzuschätzen als der general-präventive Charakter.* [179]

Also K: *Sie haben andere (vor allem ideologische) Gründe für ihr Handeln.*⁶⁷⁴ [178]

S: *Das Strafrecht soll Atmosphäre und Bedingungen, unter denen Frauen abtreiben, (negativ) bestimmen.* [180]



⁶⁷⁴ So sieht die PDS/Linke Liste im § 218 StGB eine Manifestation der „patriarchalen Gesellschaft“, S. 5 l.

4.3.6 Werner-Entwurf

Der Anlass für die Gesetzesinitiative ergibt sich im Entwurf der Werner-Gruppe nicht allein aus der historischen Situation (Wiedervereinigung/Gesetzgebungsauftrag aus dem Einigungsvertrag), sondern ergänzend aus der allgemeinen Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).⁶⁷⁵ Er ist somit in einen größeren Zusammenhang eingebettet.

Zu hohe Abbruchzahlen

Der Titel des Gesetzentwurfs lautet „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder“. Mit dem Titel wird bereits die präsupponierte Wertbasis angesprochen. Die Werner-Gruppe ist ein besonderer Vertreter derer, die dem sog. „Lebenskonsens“ zuzurechnen sind. Sie bringt durch ihre Wortwahl die Gleichwertigkeit des Embryos mit dem geborenen Menschen zum Ausdruck. Der Embryo wird fast ausschließlich als *ungeborenes Kind* bezeichnet, also als ein Kind, das nur noch nicht geboren ist.⁶⁷⁶ Die sprachliche Gleichstellung des Embryos mit einem Kind impliziert, dass er auch die gleichen Rechte habe. Dies kommt in Teil „A. Problem“ des Gesetzentwurfs indirekt zum Ausdruck:

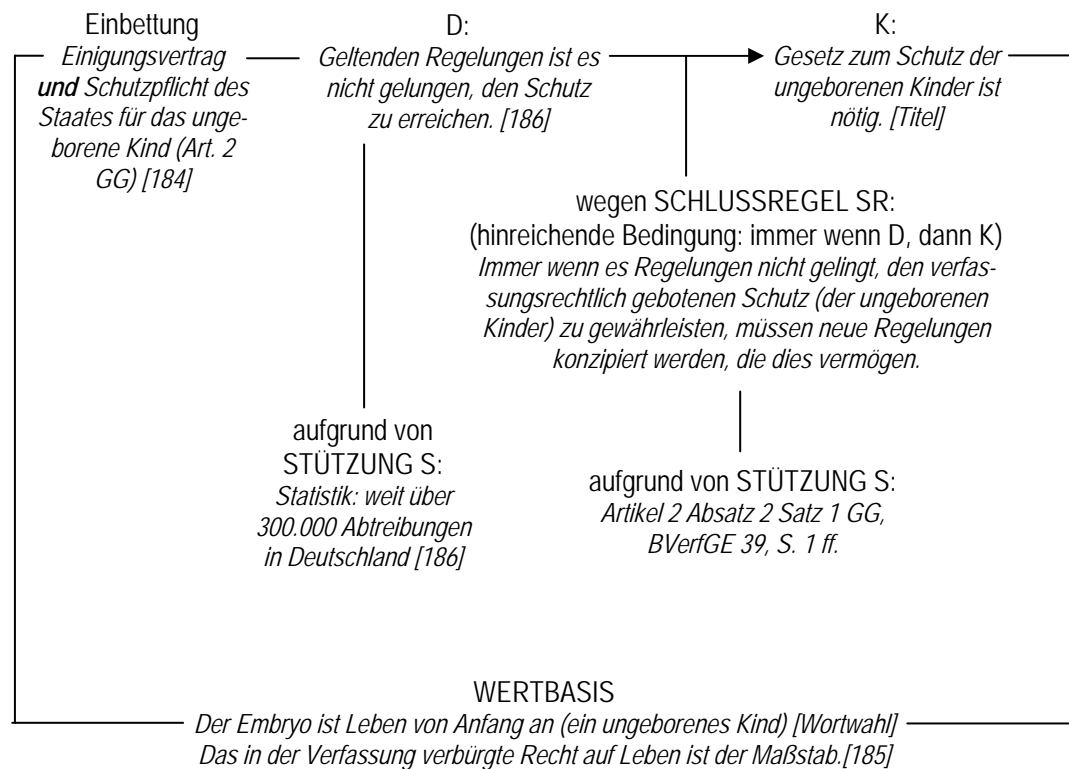
„[184]Dieser Gesetzgebungsauftrag ergibt sich aber nicht nur aus dem Einigungsvertrag, sondern schon aus der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG; BVerfGE 39, S. 1 ff.). [185] Das in der Verfassung verbürgte Recht auf Leben ist auch der Maßstab, an dem jede Neuregelung zu messen ist. [186] Bei einer geschätzten Zahl von weit über 300.000 Abtreibungen pro Jahr in Deutschland ist es offensichtlich weder durch die geltenden Bestimmungen in den alten Bundesländern noch durch die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer übernommene Fristenregelung gelungen, das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ausreichend zu schützen.“⁶⁷⁷

Die folgende Grafik zeigt die Zusammenhänge:

⁶⁷⁵ Vgl. Werner-Entwurf, S. 1.

⁶⁷⁶ Vgl. Frequenzanalyse, Punkt 3.4.6.3.

⁶⁷⁷ Ebda., S. 1 f.



Der Werner-Entwurf geht von einer explizit genannten Wertbasis aus. Der Embryo wird als *ungeborenes Kind* bezeichnet, das vom Staat zu schützen sei. Der Maßstab für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wird der Verfassung entnommen. Folgerichtig genießt der Schutz des Lebens in den gesetzlichen Bestimmungen, die von der Werner-Gruppe vorgeschlagen werden, höchste Priorität. Abtreibungen werden nur dann anerkannt, wenn durch eine Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der schwangeren Frau gefährdet wäre (strenge medizinische - vitale - Indikation).

Die Argumentation der Werner-Gruppe wird demnach bei allen, die diese Wertbasis nicht teilen können, von vornherein auf Kritik stoßen. Das sind vor allem Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste. Ferner wird die Werner-Gruppe bei denen Widerspruch finden, die der Wertbasis zwar grundsätzlich, aber nicht mit der von den Verfassern des Werner-Entwurfs angestrebten Konsequenz, zustimmen. Das trifft auf SPD und FDP, aber auch auf die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion zu. Die Wertbasis dieser Parteien ist zwar grundsätzlich vergleichbar (Geltung der Verfassung, „Lebenskonsens“). Sie räumen jedoch mehr oder weniger stark dem Selbstbestimmungsrecht der Frau in der besonderen Situation der ungewollten Schwangerschaft Vorrang gegenüber dem Lebensrecht des Embryos ein.

Der dritte Absatz des Abschnitts „A. Problem“ ist - vom Einleitungssatz abgesehen - wortgleich mit einer Passage aus dem CDU/CSU-Entwurf.⁶⁷⁸ Er formuliert die Notwendigkeit, die sozial- und familienpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Diese bestehe unabhängig von der strafrechtlichen Regelung.⁶⁷⁹ Wie bei der CDU/CSU-Fraktion ergibt sich aus diesen Formulierungen ein bestimmtes Verständnis der Frau: sie ist unwissend, hilfebedürftig etc.⁶⁸⁰

Im letzten Abschnitt von „Problem“ werden noch zwei begründende Daten für eine Neufassung des Gesetzes angeführt:

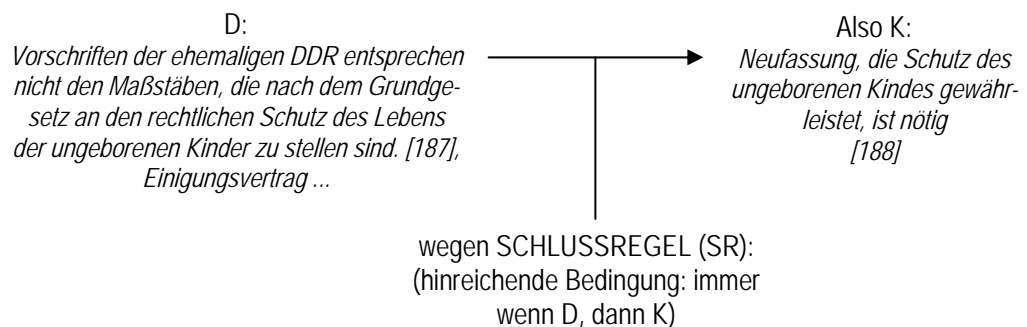
„[187] Die nur für die Übergangszeit fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechen nicht den Maßstäben, die nach dem Grundgesetz an den rechtlichen Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder zu stellen sind. [188] Dieser verfassungswidrige Zustand muss beseitigt werden. [189] Die in den westlichen Bundesländern bestehende und von der damaligen sozial-liberalen Koalition eingeführte Indikationsregelung weist rechtliche Mängel auf und hat sich als nicht wirksam genug erwiesen. [190] Sie bedarf deshalb einer Neufassung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Kindes sicherstellt als auch Konfliktsituationen schwangerer Frauen berücksichtigt.“⁶⁸¹

Für beide Regelungen gilt: Immer wenn D, dann K. (hinreichende Bedingung)

D [187], also K [188] (Änderungsbedarf) und

D [189], also K [190] (Änderungsbedarf).

Deshalb:

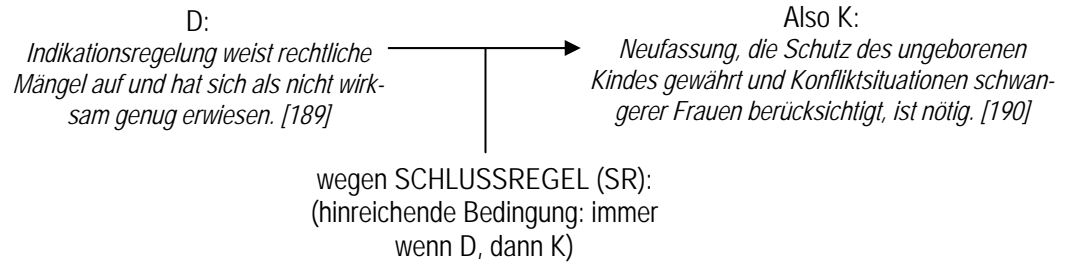


⁶⁷⁸ Alle Abgeordneten, die den Werner-Entwurf unterzeichnet haben, gehören der CDU/CSU-Fraktion an. Ihnen dürfte der Fraktionsentwurf bekannt gewesen sein. Der Werner-Entwurf wurde einen Tag nach dem Fraktionsentwurf eingebracht und trägt als Bundestagsdrucksache die nächste laufende Nummer.

⁶⁷⁹ Ebda., S. 2.

⁶⁸⁰ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, Punkt 4.3.2.1., Beleg [7], [8].

⁶⁸¹ Werner-Entwurf, S. 2.



Die Annahme einer mangelhaften rechtlichen Situation in beiden Teilen Deutschlands wird von CDU/CSU, FDP und SPD geteilt. Auch für Bündnis 90/ Die Grünen ist das ein Ansatzpunkt für die Forderung nach einer Neuregelung. Die Lösungsansätze gehen aber in entgegengesetzte Richtungen. Während alle anderen Parteien eine mehr oder minder starke „Liberalisierung“ der im Westen geltenden Indikationsregelung anstreben, beabsichtigt die Werner-Gruppe, den Schutz des *ungeborenen Kindes* durch weitere Restriktionen für Schwangerschaftsabbrüche zu verbessern.

Verfassungskonforme Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

Die Neufassung hat somit zwei inhaltliche Komponenten. Neben dem bereits erwähnten und im Titel formulierten „Schutz des ungeborenen Kindes“ wird die Berücksichtigung von „Konfliktsituationen schwangerer Frauen“ genannt (s. o.). Das letztgenannte Ziel wird im ersten Satz von Punkt „B. Lösung“ genauer als „**verfassungskonforme** Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“⁶⁸² bezeichnet.

Mit dieser Präzisierung wendet sich die Werner-Gruppe indirekt gegen die anderen (liberaleren) Entwürfe. Denn wie der Problem-Darstellung zu entnehmen ist, sind im Werner-Entwurf unter verfassungskonformen Maßnahmen nur solche zu verstehen, die das Leben des ungeborenen Kindes nicht beeinträchtigen. Für die Werner-Gruppe wäre es nicht verfassungskonform, die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch der Frau zu überlassen. Damit bleiben zur Konfliktlösung die Maßnahmen Information, Beratung, Hilfen und das Strafrecht übrig.

„[191] Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe, den Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten und zur verfassungskonformen Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten beizutragen, kann nicht gelingen, wenn der Gesetzgeber die ihm zu Gebote stehenden Mittel nur teilweise einsetzen würde. [192] So wären rein strafrechtliche Maßnahmen genauso ungeeignet, einen umfassenden Schutz ungeborener Kinder zu gewähr-

⁶⁸² Ebda.

leisten, wie rein sozial- und familienpolitische oder nur auf eine Verbesserung der Beratung gestützte Regelungsvorschläge. [193] Erfolgversprechend ist vielmehr ein integratives Konzept, das Maßnahmen mit bewusstseinsbildender Wirkung, sozial- und familienpolitische Hilfen, aber auch strafrechtliche Bestimmungen enthält. [194] Nur durch die Kombination dieser Bereiche kann es zu einer nachhaltigen Senkung der Abtreibungszahlen kommen.“⁶⁸³

Das erklärte Handlungsziel Z ist:

Z: *Schutz der ungeborenen Kinder und verfassungskonforme Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.* [191]

SR: *Nur durch die Kombination der Maßnahmen H (1) bis (3) kann Z erreicht werden.* [194]

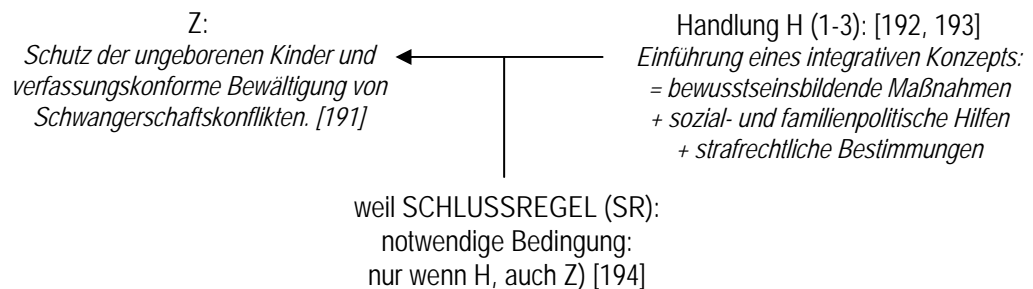
Immer wenn H: (1) nur *rein strafrechtliche Maßnahmen*, dann -Z.

Immer wenn H: (2) nur *rein sozial- und familienpolitische Maßnahmen*, dann -Z.

Immer wenn H: (3) nur *Verbesserung der Beratung*, dann -Z.

D. h.: Z nur mit H (1) + H (2) + H (3) = „*integratives Konzept*“, [193], [194]

Es ergibt sich ein Handlungsschema:



Die Inanspruchnahme „aller zu Gebote stehenden Mittel“ ist für die Werner-Gruppe einzige und damit notwendige Bedingung für das Erreichen des Ziels. Nur mit genau einer (zusammengesetzten) Handlung H (das „integrative Konzept“) könne das Ziel erreicht werden. Der wichtigste Einwand dagegen lautet, dass bereits Teile des Maßnahmenbündels (Hilfen und Beratungsangebot) ausreichen, um das Ziel zu erreichen. Insbesondere könnte der Nutzen des Strafrechts bezweifelt werden.⁶⁸⁴

Dieser zu erwartenden Gegenargumentation wird seitens der Werner-Gruppe sofort entgegengetreten. Sie begründet, warum das Weglassen einzelner Maßnahmen sich negativ auf das Erreichen von Z auswirken würde:

⁶⁸³ Ebda.

⁶⁸⁴ Vgl. z. B. PDS/Linke Liste, S. 71.

„[195] Bewusstseinsbildung durch Sprache, Aufklärung, Information und Beratung ist erforderlich, weil soziale Hilfen und strafrechtliche Verbote viel von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes nicht in breiten Schichten der Bevölkerung verankert ist.“⁶⁸⁵

In diesem Beleg steckt die Formel:

Immer wenn nur H(1) und H(2), aber -H(3), dann O/ -Z.

„[196] Sozial- und familienpolitische Maßnahmen sind notwendig, weil die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes sowie die präventive Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen in der vielgestaltigen Lebenswirklichkeit von ungünstigen wirtschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen oder auch konkreten materiellen Notlagen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden können.“⁶⁸⁶

Als Formel: Immer wenn nur H(1) und H(3), aber -H(2), dann O/ -Z.

„[197] Aber auch strafrechtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden, weil das ungeborene Kind bei einer Abtreibung getötet und somit ein Grund- und Menschenrecht verletzt wird. [198] Darüber hinaus kommt dem Strafrecht in einer weitgehend säkularisierten Welt ein wichtiger bewusstseinsbildender Effekt zu: [199] Es kennzeichnet Recht und Unrecht und beeinflusst nachhaltig das Wertbewusstsein der Bevölkerung.“⁶⁸⁷

(SR): Immer wenn ein höchstrangiges Rechtsgut verletzt wird, bedarf es einer präventiv wirkenden Strafdrohung, bedarf es strafrechtlicher Maßnahmen.

D: Abtreibung tötet ein ungeborenes Kind und verletzt somit ein Grund- und Menschenrecht. [197]

Also K: Auch strafrechtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden. [197]

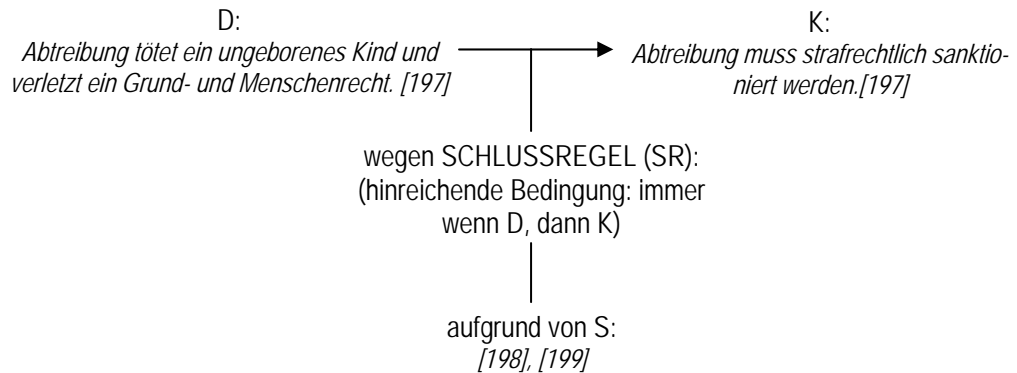
S: [198], [199]

Dass der Embryo bei der Abtreibung getötet wird, ist weitgehend unumstritten. Insofern ist D ein objektiv zu beurteilendes Faktum. Die Klassifizierung des Embryos als Mensch oder ungeborenes Kind wird allerdings vom politischen Gegner zum Teil anders beurteilt. Deshalb könnten Vertreter anderer Parteien die Argumentation hier anfechten. Aus der Einordnung des Embryos als Menschen leitet sich ab, dass bei der Abtreibung ein Grund- und Menschenrecht verletzt wird. Dies kann der Gegner als subjektive Wertung ablehnen.

⁶⁸⁵ Werner-Entwurf, S. 2.

⁶⁸⁶ Ebda., S. 3.

⁶⁸⁷ Ebda.



Lebensschutz: Status des Embryos

Der ausführliche Begründungsteil des Werner-Entwurfs beginnt mit einem Absatz, der teilweise mit Formulierungen aus dem CDU/CSU-Fraktionsentwurf identisch ist.⁶⁸⁸ Es geht um die *alles überragende Aufgabe für Staat und Gesellschaft*, den „Schutz menschlichen Lebens“ zu gewährleisten, sowie um die Definition des Embryos als *schwächstes Glied der menschlichen Gemeinschaft*, als *ungeborenes Kind*. Wie auch bei der CDU/CSU wird die hohe Zahl der Abbrüche als *besondere Herausforderung* für Staat und Gesellschaft angesehen, nur spricht die Werner-Gruppe von der hohen Zahl von *Tötungen ungeborener Kinder*⁶⁸⁹.

Diese Formulierung erhöht die Brisanz der zu Grunde liegenden Argumentation. Kindestötungen gehören in unserer Gesellschaft zu den am meisten verachteten Verbrechen, die Täter zu den am meisten verachteten Verbrechern. Allein schon durch die Bezeichnung *Tötung eines ungeborenen Kindes* wird eine Gleichheit suggeriert, die sich in einem normativen Argumentationsschema darstellen lässt, dessen Schlussregel eine Gerechtigkeitsregel ist (Gleichheitsschema):

D: *Das ungeborene Kind ist ein Mensch und Mitmensch.*⁶⁹⁰

(SR): *Wenn die Tötung eines Menschen/Mitmenschen mit allen Mitteln verhindert werden muss, dann muss die Tötung der schwächsten Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, der Kinder (geboren oder ungeboren), erst recht mit allen Mitteln verhindert werden.*

⁶⁸⁸ Vgl. CDU/CSU-Entwurf, S. 1, 2. Absatz.

⁶⁸⁹ Werner-Entwurf, S. 18 I.

⁶⁹⁰ Vgl. ebda., S. 18 I, Punkt 1: „Die Überzeugung, dass das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muss gestärkt und - wo sie verloren gegangen ist - durch bewusstseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden.“

*S: Die Tötung von Menschen muss verhindert werden. Insbesondere besteht diese Verpflichtung gegenüber den schwächsten Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft.*⁶⁹¹

*Also (K): Die Tötung ungeborener Kinder muss mit allen Mitteln verhindert werden.*⁶⁹²

Wie schon im Teil Lösung geht der Werner-Entwurf - nun jedoch detailliert - auf die Gesamtheit aller zur Verfügung stehenden Mittel ein. Für die Analyse werden vor allem die Passagen herangezogen, die Aufschluss über das Frauenbild bzw. den Status des Embryos geben oder in Bezug auf die gegnerische Argumentation von besonderem Interesse sind.

Allgemeines Handlungsziel ist nach wie vor die Reduzierung der „Tötungen ungeborener Kinder“.

„[200] Zur Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind gehört zunächst, dass er versucht, auf den Motivations- und Entscheidungsprozess, der zu einer Abtreibung führen könnte, Einfluss zu nehmen. [201] Die Überzeugung, dass das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft bedarf, muss gestärkt und - wo sie verloren gegangen ist - durch bewusstseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden. [202] Dies kann auf breiter Basis durch Aufklärungs- und Informationsarbeit im „konfliktfreien Raum“ und durch Beratung in konkreten Einzelfällen geschehen.“⁶⁹³

Was von Bündnis90/Die Grünen und PDS/Linke Liste auf das Schärfste abgelehnt wird, nämlich die Einflussnahme „auf den Motivations- und Entscheidungsprozess, der zu einer Abtreibung führen könnte“, wird von den Vertretern des Werner-Entwurfs als vorrangiges Element der „Schutzpflicht des Staates“ interpretiert. Dies hängt mit der jeweiligen Definition des Schwangerschaftsabbruchs zusammen. Für die einen stellt er die Beendigung eines körperlichen Zustands der Frau dar, der nur sie etwas angeht. Für die Werner-Gruppe ist er ein Unrecht, ein Tötungsdelikt, das strafrechtlich geahndet werden muss. Wenn man verhindern will, dass ein Tötungsdelikt begangen wird, sei es die Pflicht des Staates zunächst zu versuchen, den potentiellen Täter von der Entscheidung zur Tat abzubringen.

Im obigen Beleg [200] bis [202] werden Maßnahmen durch ein Handlungsziel

⁶⁹¹ Vgl. ebda. Punkt I. Allgemeines.

⁶⁹² Die Konklusion ist an dieser Stelle nicht realisiert, sondern nur implizit vorhanden. Bereits im Teil „Lösung“ (S. 2) wurde jedoch genau dies bereits dargestellt.

⁶⁹³ Ebda., S. 18 l.

begründet. Um die Zusammenhänge zu verdeutlichen soll zunächst geklärt werden, welche Daten dahinter stehen und was aus den Daten abzuleiten ist. Im Anschluss wird das eigentliche Handlungsmuster dargestellt.

D: Die Überzeugung, dass das ungeborene Kind Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts ist, ist z. T. schwach ausgebildet bzw. verloren gegangen. [201]

D. h. die Hemmschwelle, eventuell einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, ist niedrig. Dies gefährdet den Lebensschutz. Der Staat hat seine Schutzpflicht nicht erfüllt.

Also K: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind notwendig. Damit (+) Schutzpflicht des Staates, (-) Schwangerschaftsabbruch/(+) Lebensschutz.

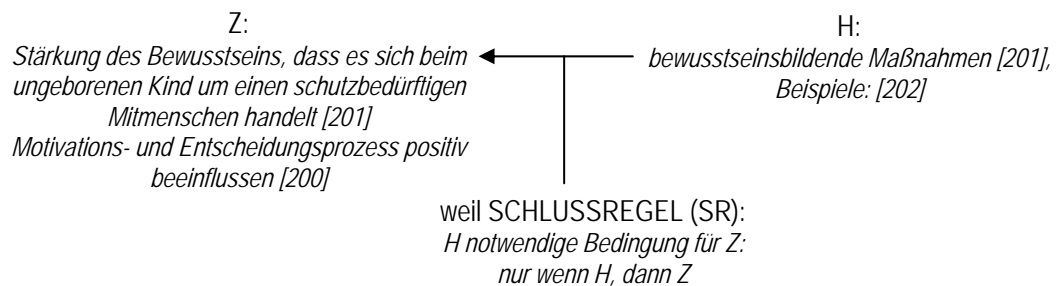
Z: Herbeiführung oder Stärkung des Bewusstseins, dass es sich beim ungeborenen Kind um einen schutzbedürftigen Mitmenschen handelt.

= Positive Beeinflussung des Motivations- und Entscheidungsprozesses der Frau.

= Höhere Hemmschwelle gegen Abtreibung (als der Tötung eines Mitmenschen).

Durch H: *Die Überzeugung von der mitmenschlichen Würde des ungeborenen Kindes ist durch bewusstseinsbildende Maßnahmen wieder herbeizuführen.*

D. h. (-) Abtreibung, (+) Lebensschutz.



Die Gegner (insbesondere Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste) werden bereits grundsätzlich die Berechtigung des Ziels Z verneinen. Vor allem ist der Wahrheitsgehalt dessen umstritten, was an Bewusstsein vermittelt werden soll (unterschiedliche Auffassung vom Status des Embryos).⁶⁹⁴

Im weiteren Verlauf der Begründung führt die Werner-Gruppe aus, welche Teil-Handlungen unter H zu subsumieren sind und geht im Einzelnen auf diese ein. Es sind vier Teil-Handlungen H (1) bis H (4):

⁶⁹⁴ Bündnis 90/Die Grünen kritisieren ausdrücklich die Einführung des „Lebensschutzes“ im Schulunterricht, S. 8 f.

H (1): Sprache

Die Werner-Gruppe thematisiert die Sprache und nutzt dies für ihre Argumentation. Wengeler, der sich mit Sprachthematizierungen in argumentativer Funktion auseinander gesetzt hat, unterscheidet verschiedene Topoi.⁶⁹⁵ Einige davon sind im Werner-Entwurf vorzufinden. Im folgenden Textsegment wird deutlich, dass die Werner-Gruppe sich auf bestimmte Wortverwendungskonventionen⁶⁹⁶ beruft. Sie macht die Bedeutung des Bestandteils oder der Bestandteile einzelner Wörter bewusst, remotiviert so die Bedeutung und leitet daraus Schlüsse ab.

„[203] Bewusstseinsbildung fängt bei der Sprache, bei der Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe an. [204] Das ungeborene Kind ist kein „werdendes Leben“, sondern schon von der Zeugung an ein bereits existierender, individuell sich entwickelnder Mensch.

[205] Der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung“ (so die offizielle Bezeichnung in der Deutschen Demokratischen Republik) suggeriert eine Fortsetzungsmöglichkeit, die nicht besteht. [206] Auch der bislang in den §§ 218 ff. StGB verwendete Ausdruck „Abbruch der Schwangerschaft“ blendet den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind, begrifflich aus. [207] Statt dessen wird die Aufmerksamkeit auf die Beendigung eines körperlichen Zustandes der Frau gelenkt. [208] Handelte es sich aber bei der Abtreibung nur um die Beendigung eines Körperzustandes der Frau, würde es hierüber keinen Streit geben. [209] Da bei jeder Abtreibung ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet wird, muss dieser Vorgang in der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden. [210] Bei den Begriffen in den Gesetzen fängt die Bewusstseinsbildung an.“⁶⁹⁷

Dem Bewusstseinskonstitutions-Topos⁶⁹⁸ entsprechend, plädiert die Werner-Gruppe beim Schwangerschaftsabbruch für einen „zielorientierten“ Sprachgebrauch, der den Embryo und das, was mit ihm passiert, in den Blick nimmt. Durch die Verwendung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe wollen die Verfasser zur Konstitution eines bestimmten Bewusstseins und - so wird explizit erwähnt - zur Veränderung der sozialen Wirklichkeit beitragen. Die Offenlegung der Fakten - Schwangerschaftsabbruch ist die *Tötung eines Kindes, eines ungeborenen Kindes* - soll zu einer größeren Hemmschwelle in Bezug auf den Abbruch und zu einem größeren Verantwortungsbewusstsein der Frau führen.

Es wird präsupponiert:

Die „Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe“⁶⁹⁹ beeinflusst das Denken und Handeln. [203]

⁶⁹⁵ Wengeler (1996), S. 418 f.

⁶⁹⁶ Ebda., S. 418.

⁶⁹⁷ Werner-Entwurf, S. 18 l.

⁶⁹⁸ Vgl. Wengeler (1996), S. 423.

⁶⁹⁹ Vgl. ebda., Punkt I. 1. a.; gemeint sind „Bezeichnungen“.

(SR): *Nur wenn man nicht vom „werdenden Leben“, von „Schwangerschaftsunterbrechung“ oder „Schwangerschaftsabbruch“, sondern vom „ungeborenen Kind“ und von der „Tötung des ungeborenen Kindes“ spricht, ändert sich das Bewusstsein. Das ungeborene Kind wird als Mitmensch erkannt und die Hemmschwelle, es zu töten, wächst.*

D. h.: (-) Abtreibung / (+) Lebensschutz

Der Beleg [205] thematisiert die Verwendung von *Schwangerschaftsunterbrechung*. Die Werner-Gruppe beruft sich in diesem Fall auf die referentielle Funktion der Bezeichnung. Sie argumentiert nach dem Richtigkeits-Topos⁷⁰⁰. Weil das Wort *Schwangerschaftsunterbrechung* nicht der mit ihm bezeichneten Realität entspricht - die Schwangerschaft wird nicht **unter**brochen - soll der Ausdruck nicht mehr verwendet werden. Die Autoren des Werner-Entwurfs rufen dem Rezipienten ins Gedächtnis, was „Unterbrechung“ eigentlich bedeutet, um die Verwendung von *Schwangerschaftsunterbrechung* dann als „falsch“ zu entlarven.

D (1): *Schwangerschaftsunterbrechung (offizielle Bezeichnung in der DDR) suggeriert eine Fortsetzungsmöglichkeit.* [205]

D (2): *Diese besteht aber nicht.* [205]

(SR): *Wenn durch eine Bezeichnung eine Fortsetzungsmöglichkeit suggeriert wird, diese aber nicht besteht, suggeriert sie etwas Falsches.*

Also (K): *Die Bezeichnung Schwangerschaftsunterbrechung suggeriert etwas Falsches.*

SR: Wenn eine Bezeichnung etwas Falsches suggeriert, ist das negativ zu bewerten/sollte man sie vermeiden.

D (= o. g. K) *Die Bezeichnung Schwangerschaftsunterbrechung suggeriert etwas Falsches.* Vgl. [203].

Also K: *Man sollte die Bezeichnung Schwangerschaftsunterbrechung vermeiden.*

Die Belege [206] bis [209] thematisieren die Verwendung von *Abbruch der Schwangerschaft*. Die Werner-Gruppe beruft sich in diesem Fall sowohl auf Wortverwendungskonventionen, die für falsch gehalten werden, als auch auf die referentielle Funktion von Bezeichnungen.

Im Werner-Entwurf dienen remotivierende Ausführungen dazu, den sprachlichen Ausdruck in Hinblick auf das „tatsächliche Geschehen“ zu korrigieren. Das zeigt, dass die Werner-Gruppe der Sprache einen handlungsbestimmenden Charakter

⁷⁰⁰ Wengeler (1996), S. 422.

beimisst und diesen für sich nutzen will.

(SR): *Wenn bei der Bezeichnung „Abbruch der Schwangerschaft“ der Hauptbetroffene der Abtreibung ausgeblendet und die Aufmerksamkeit nur auf die Beendigung eines körperlichen Zustandes der Frau gelenkt wird, bei einer Abtreibung aber ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet wird, dann muss die Sprache des Gesetzes dieses Faktum auch berücksichtigen.*

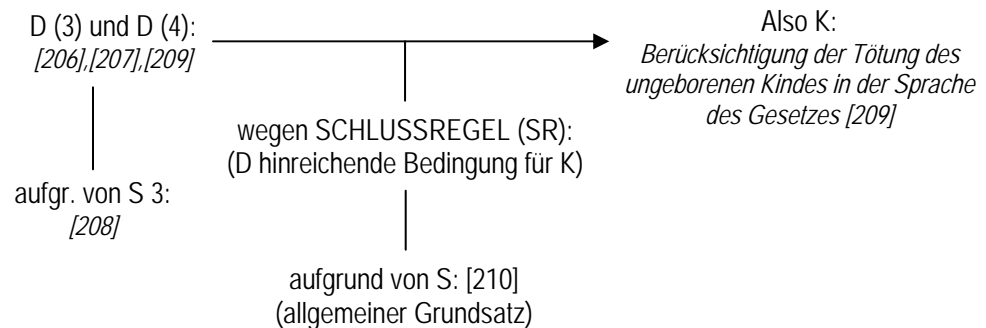
Aufgrund von S: *Bewusstseinsbildung fängt bei den Gesetzen an.* [210]

D (3): *Der Ausdruck „Abbruch der Schwangerschaft“ (bisherige Verwendung in den §§ 218 ff. StGB) blendet den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind, begrifflich aus und wendet statt dessen die Aufmerksamkeit auf die Beendigung eines körperlichen Zustandes der Frau.* [206], [207]

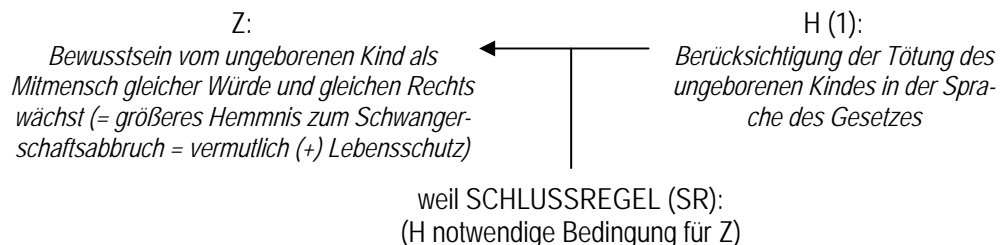
S 3: *Wenn es sich bei der Abtreibung nur um die Beendigung eines körperlichen Zustandes handelte, dann würde es hierüber keinen Streit geben.* [208]

D (4): *Bei jeder Abtreibung wird ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet.* [209]

Also K: *Der Vorgang, dass ein ungeborenes Kind getötet wird, muss in der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden.* [209]



Allgemein betrachtet stellt sich die Argumentation folgendermaßen dar:



H (2): Aufklärung und Information

„[211] Die Bewusstseinsbildung für den Schutz des ungeborenen Lebens muss bereits im

Rahmen der Sexualerziehung, der Aufklärung über verantwortliches Sexualverhalten und den Gebrauch von empfängnisregelnden Mitteln und Methoden beginnen. (...) [212] Keinesfalls darf die vorgeburtliche Kinstötung als Mittel der „Familienplanung“ bezeichnet oder angeboten werden, wie dies im früheren DDR-Recht der Fall war.⁷⁰¹

In diesem Beleg wird eine hinreichende Bedingung für eine negative Wirkung genannt, die in folgender Schlussregel deutlich wird:

SR: Immer wenn die vorgeburtliche Kinstötung als Mittel der Familienplanung bezeichnet oder angeboten wird, dann schwindet das Bewusstsein vom ungeborenen Kind als Mitmensch.

D. h. vermutlich eher Entscheidung zur *Abtreibung*: (-) Lebensschutz.

H (3) Beratung

Über die doppelte Wirkweise der Beratung wird ausgeführt:

„[213] Auf der einen Seite steht das Bemühen, die Austragung des Kindes psychisch-emotional zu stützen, auf der anderen Seite werden öffentliche und private Hilfen durch die Beratungstätigkeit bekannt gemacht und vermittelt - teilweise auch direkt vergeben - und damit erst in vollem Umfang wirksam.“⁷⁰²

Es liegt ein deskriptives Kausalitätsschema vor:

D 1: Beratung bemüht sich psychisch-emotional die Austragung des Kindes zu stützen.

D 2: Beratung macht öffentliche und private Hilfen (für ein Leben mit dem Kind) wirksam.

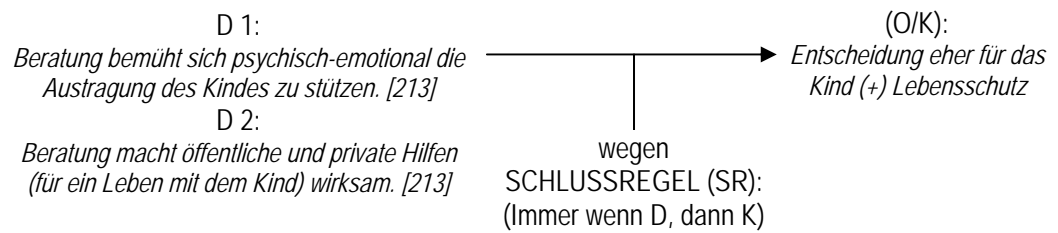
Also O/K: *Entscheidung eher für das Kind*, (+) Lebensschutz.

(SR): Wenn in der Beratung nur das vermittelt wird, was das Austragen des Kindes fördert (Kenntnisse über die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes; Hilfen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind⁷⁰³), dann fällt die Entscheidung vermutlich eher für das Kind aus.

⁷⁰¹ Ebda., S. 18 r. Anderer Auffassung Bündnis 90/Die Grünen, S. 7 r.

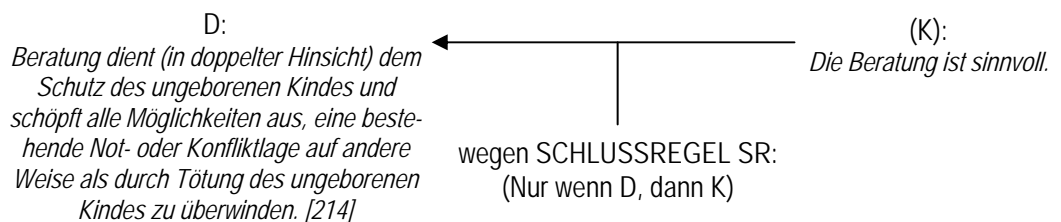
⁷⁰² Ebda.

⁷⁰³ Vgl. ebda., Punkt c).



Darüber hinaus wird die Ausrichtung der Beratung auf den Schutz des ungeborenen Lebens im Folgenden als notwendige Bedingung für den Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung gesehen:

„[214] Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird nur erreicht, wenn diese auf den Schutz des ungeborenen Kindes zielt und alle Möglichkeiten, auf andere Weise als durch die Tötung des ungeborenen Kindes eine bestehende Not- oder Konfliktlage zu überwinden, ausgeschöpft werden.“⁷⁰⁴



Vertreter einer anderen politischen Meinung könnten mit einer hinreichenden Bedingung, die notwendige Folgerungsbeziehung aufheben. So könnte z. B. das Faktum, dass in der Beratung eine Atmosphäre geschaffen wird, in der die Frau eine selbstverantwortete Entscheidung treffen kann, als hinreichende Bedingung für eine sinnvolle Beratung angesehen werden.

H (4) Weitere bewusstseinsbildende Gesetzesänderungen

D 1: *Familiengeld, bei dem das ungeborene Kind als Anknüpfungspunkt sozialer Leistungen vom Staat anerkannt wird.*

D 2: *Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen.*⁷⁰⁵

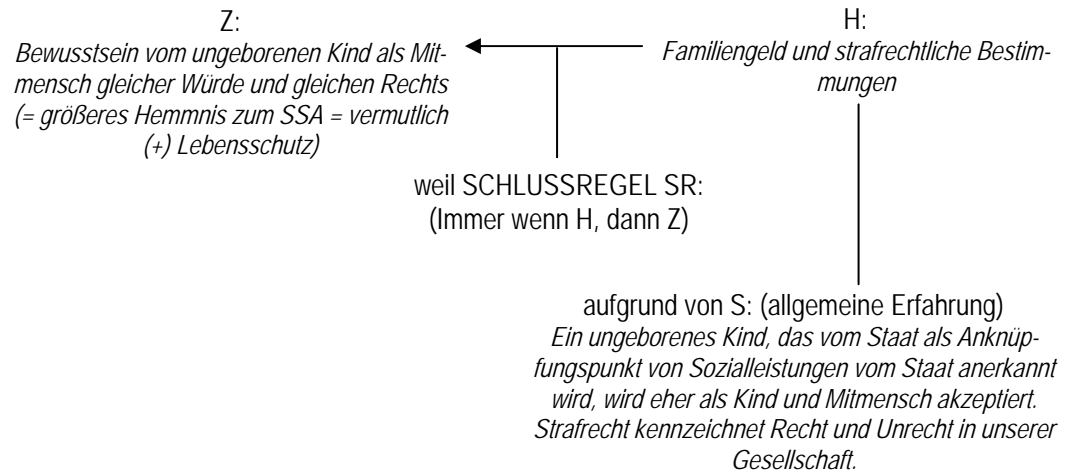
Die Argumentationssequenz lässt sich - mit ihren Stützungen⁷⁰⁶ - wie folgt dar-

⁷⁰⁴ Ebda., S. 19 l.

⁷⁰⁵ Vgl. ebda., Punkt d).

⁷⁰⁶ Ebda., S. 19 l.

stellen:



Genau an dieser Stelle, an der das Strafrecht als eine bewusstseinsbildende Maßnahme eingeführt wird, argumentiert die Werner-Gruppe „ad personam“. Die Argumentation richtet sich gegen diejenigen Gegner, die eine bewusstseinsbildende Wirkung des § 218 anzweifeln, in anderen Bereichen jedoch eine solche Wirkung von Strafvorschriften anerkennen.

„[215] Die bewusstseinsbildende Wirkung ist auch von den Befürwortern einer völligen oder weitgehenden Abtreibungsfreigabe auf anderen Gebieten, etwa dem Umweltstrafrecht anerkannt. [216] Wer dieses Argument aber nur dann gelten lassen will, wenn es der eigenen gesellschaftspolitischen Zielsetzung entspricht, macht sich unglaubwürdig.“⁷⁰⁷

SR: Wenn X die Bewertung Y (= die normative Proposition) für richtig erklärt/die Handlung Z für angebracht hält, aber nicht (immer) danach handelt, dann ist X unglaubwürdig. [216]

D (1): Der politische Gegner hält die Bewertung Y (*Das Strafrecht hat bewusstseinsbildende Wirkung*) für richtig und den Einsatz des Strafrechts (Handlung Z) für angebracht, handelt aber nicht immer danach (nur z. B. *beim Umweltstrafrecht*, nicht beim Schwangerschaftsabbruch, weil es *seiner gesellschaftspolitischen Zielsetzung widerspricht*). [215]

Also (K): *Der politische Gegner ist unglaubwürdig.*

Im Werner-Entwurf folgen detaillierte Ausführungen zu familien- und sozialpolitischen Maßnahmen, die wiederum weitgehend identisch mit der entsprechenden Passage aus dem CDU/CSU-Entwurf ist.⁷⁰⁸

⁷⁰⁷ Ebd.

⁷⁰⁸ Vgl. ebda., S. 19 l bis 20 r und CDU/CSU-Entwurf, S. 18 r bis 19 r.

Geeignetheit des Strafrechts für den Lebensschutz

Im Abschnitt „Änderung strafrechtlicher Bestimmungen“ geht es primär um das Thema „Lebensschutz“. Die Werner-Gruppe ist die einzige Gruppierung, die mit ihrem Entwurf eine Strafverschärfung fordert. Vermutlich deshalb nimmt dieser Punkt den größten Raum in der Begründung ein. Nach einem kurzen einleitenden Vorwort beziehen die Autoren in sieben Unterpunkten zu verschiedenen Aspekten Stellung, die mit dem Einsatz von Strafe bzw. dem Weglassen von Strafe im Falle der „vorgeburtlichen Kindestötung“ zusammenhängen.⁷⁰⁹

- a) „Generelle Eignung strafrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von Rechtsgütern“
- b) „Helfen und schützen“
- c) „Strafvorschriften als „ultima ratio““
- d) „Kein „Recht auf Abtreibung““
- e) „Fristenregelung untauglich zum Schutz ungeborener Kinder“
- f) „Straflosigkeit in besonderen Ausnahmefällen“
- g) „Gerichtliche Überprüfbarkeit der Straflosigkeitsvoraussetzungen“
- h) „Pflichtberatung“

Für die Analyse werden die Einführung dieses Begründungsteils und jene Abschnitte, die sich mit der gegnerischen Argumentation auseinandersetzen bzw. Aufschluss über das Frauenbild der Werner-Gruppe geben, herangezogen.

Der einführende Passus lautet:

„[217] Die bewusstseinsbildenden und sozial- und familienpolitischen Maßnahmen zeigen, dass ein effektiver Schutz der ungeborenen Kinder nicht in erster Linie „gegen“ die Frauen und mit dem Mittel der Strafdrohung durchgesetzt werden soll. [218] Die Zielrichtung des Einigungsvertrages, „vor allem“ rechtlich gesicherte Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen zu schaffen (Artikel 31 Abs. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages) wird hierdurch verwirklicht. [219] Wie diese Formulierung aber gleichzeitig deutlich macht, kann auch auf strafrechtliche Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden.“⁷¹⁰

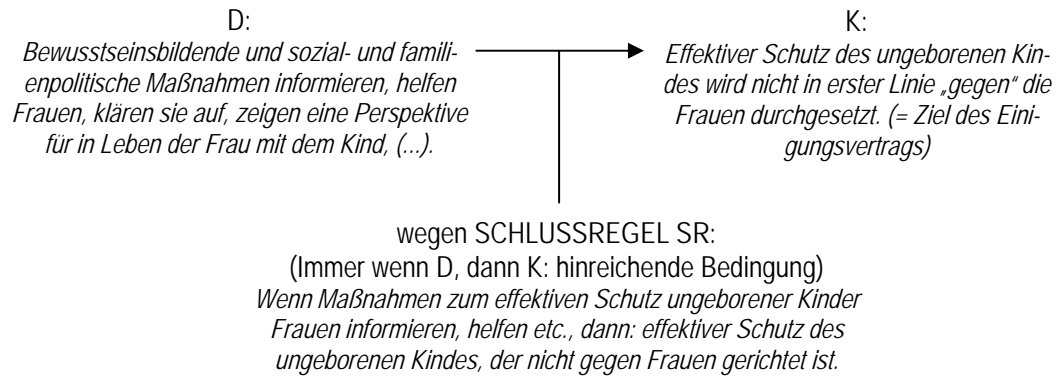
SR: Wenn Maßnahmen für den effektiven Schutz ungeborener Kinder Frauen informieren, helfen etc., wird der effektive Schutz der ungeborenen Kinder nicht in erster Linie „gegen“ Frauen durchgesetzt.

⁷⁰⁹ Werner-Entwurf, S. 20 r ff.

⁷¹⁰ Ebda., S. 20 r . Punkt 3.

D: *Bewusstseinsbildende und sozial- und familienpolitische Maßnahmen informieren, helfen Frauen, klären sie auf, zeigen eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind etc.*

Also K: *Ein effektiver Schutz des ungeborenen Kindes wird nicht in erster Linie „gegen“ die Frauen durchgesetzt.*



Die Vertreter des Werner-Entwurfs geben mit D eine hinreichende Bedingung für K, und damit für die Erfüllung des Einigungsvertrags an. Deswegen wird auch in Beleg [218] besonderer Wert auf die Formulierung „vor allem“ gelegt.

D: *Ziel des Einigungsvertrages ist der Schutz ungeborenen Lebens.*

(SR): *Wenn das Leben des ungeborenen Kindes „vor allem“ durch Beratung und soziale Hilfen geschützt werden soll, bedeutet das - will man den vollen Schutz -, dass ergänzend/flankierend auch andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. [218]*

(Oder: *Wer den optimalen Schutz will, muss ihn vorrangig durch Beratung und soziale Hilfen für die Frau, flankierend jedoch auch durch strafrechtliche Schutzmaßnahmen sicherstellen.*)

Also K: *Zur Verwirklichung des optimalen Schutzes sind vorrangig Beratung und soziale Hilfen für die Frauen sowie flankierend strafrechtliche Schutzmaßnahmen angebracht. [218]*

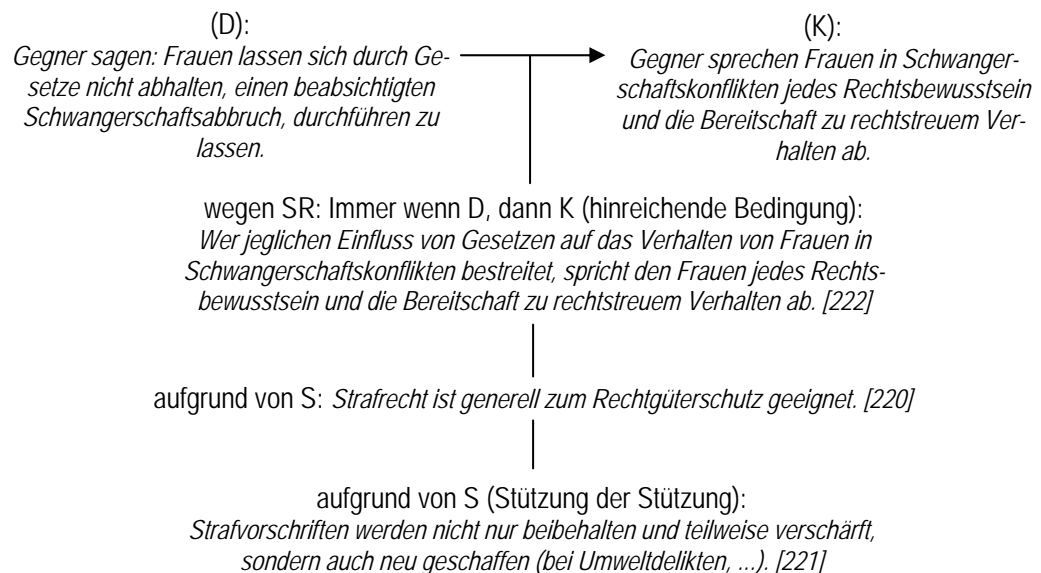
Der zuletzt zitierte Textabschnitt lässt in Verbindung mit den Ausführungen zu den bewusstseinsbildenden Maßnahmen Rückschlüsse auf das Frauenbild der Werner-Gruppe zu. Die Frau wird als aufklärungs- und hilfsbedürftige Person angesehen. Sie benötigt Information, Beratung und konkrete Hilfen. Die Beratung der Frau im Konflikt ist zielorientiert konzipiert: sie soll alle Informationen bekommen, die sie zu einer Entscheidung für das Kind bewegen können.

Verhält sich die Frau nicht zielkonform, entscheidet sie sich trotz zielgerichteter

Beratung gegen das Kind, greift das Strafrecht als ergänzende Schutzmaßnahme zugunsten des *ungeborenen Kindes*.

Die Wirkung des Strafrechts wird folgendermaßen beschrieben:

„[220] Das Strafrecht ist generell zum Rechtsgüterschutz geeignet. [221] Diese Überzeugung schlägt sich allgemein darin nieder, dass Strafvorschriften nicht nur beibehalten und teilweise verschärft, sondern auch neu geschaffen werden (bei Umweltdelikten, im Bereich der Embryonenforschung und Gentechnologie; von verschiedener Seite wird auch die Schaffung einer besonderen Strafvorschrift für die „Vergewaltigung in der Ehe“ gefordert). [222] Wer jeglichen Einfluss von Gesetzen auf das Verhalten von Frauen in Schwangerschaftskonflikten bestreitet, spricht den Frauen jedes Rechtsbewusstsein und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten ab.“⁷¹¹



D ist hinreichende Bedingung für K. Der politische Gegner könnte in diesem Fall nicht das indirekt vorhandene Datum anzweifeln, da seine eigene Ansicht selbst zitiert wird. Anfechtbar erscheint dagegen die Schlussregel, denn nicht jeder Rechtsbereich hat die gleichen Auswirkungen auf Frauen, so dass eine unterschiedliche Rechtstreue denkbar ist. Von der Rechtstreue im einen Bereich kann daher nicht unbedingt auf die Rechtstreue insgesamt geschlossen werden.

Wenn die Werner-Gruppe Strafvorschriften einfordert, geht sie davon aus, dass Frauen sich von ihnen beeinflussen lassen:

⁷¹¹ Ebda., S. 21 l.

SR: *Wenn sich einige Frauen im Schwangerschaftskonflikt durch ein (Straf-)Gesetz beeinflussen lassen und aufgrund der Strafdrohung das Kind austragen, ist es angebracht, das Strafrecht zum Schutz des ungeborenen Kindes einzusetzen.*

D: *Es gibt Frauen, die sich im Schwangerschaftskonflikt durch (Straf-)Gesetze beeinflussen lassen und das ungeborene Kind austragen.*

Also K: *Es ist angebracht, ein (Straf-)Gesetz zum Schutz des ungeborenen Kindes einzusetzen.*

Diese Folgerungsbeziehung wird im Werner-Entwurf wenig später explizit ausgeführt:

„[223] Die Strafbestimmungen etwa zum Diebstahl, Betrug oder zur Körperverletzung sollen nicht die Probleme der Diebe, Betrüger und Gewalttäter „lösen“, sondern Unrecht kennzeichnen, verhindern und gegebenenfalls Sanktionen ermöglichen. [224] Den selben Zweck erfüllen auch die Strafvorschriften über die Tötung ungeborener Kinder.“⁷¹²

Hier wird nach dem Definitionsschema argumentiert:

Wenn X durch Y definiert ist und Z ein X ist, dann ist Z durch Y definiert.

X ist durch Y definiert und Z ist ein X.

Also: Z ist durch Y definiert.

Wenn Strafbestimmungen (X) durch den Zweck, Unrecht zu kennzeichnen, es zu verhindern und gegebenenfalls Sanktionen zu ermöglichen (Y) definiert sind, und die Strafvorschrift über die Tötung ungeborener Kinder (Z) eine Strafbestimmung (X) ist, dann ist die Strafvorschrift über die Tötung ungeborener Kinder (Z) durch den Zweck, Unrecht zu kennzeichnen, es zu verhindern und gegebenenfalls Sanktionen zu ermöglichen (Y), definiert.

D (1): *Strafbestimmungen haben den Zweck, dass sie Unrecht kennzeichnen, es verhindern und gegebenenfalls Sanktionen ermöglichen. [223]*

D (2): *Die Strafvorschrift über die Tötung ungeborener Kinder ist eine Strafbestimmung. [224]*

Also K: *Die Strafvorschrift über die Tötung ungeborener Kinder hat den Zweck, Unrecht zu kennzeichnen, es zu verhindern und Sanktionen zu ermöglichen.*

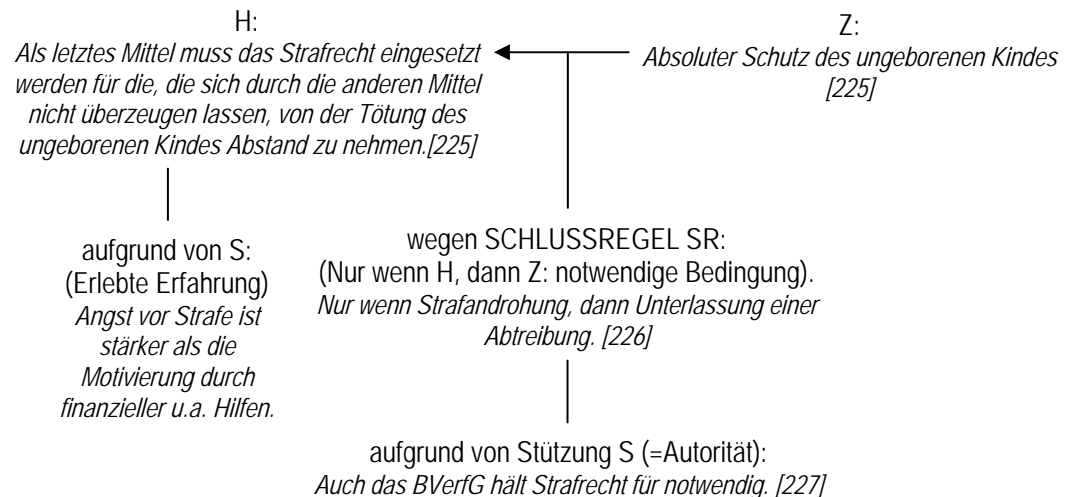
Zur Stützung der Regel werden beispielhaft andere Strafbestimmungen herangezogen, die ebenfalls unter diese Definition fallen (so z. B: Diebstahl, Betrug, Körperverletzung). Damit wird der Schwangerschaftsabbruch mit diesen Unrechtstaten verglichen und auch die Schwangere, die ihre Schwangerschaft illegal ab-

⁷¹² Ebda.

bricht, als Unrechtstäterin gekennzeichnet, wie z. B. Diebe, Betrüger und Gewalttäter.

Der Sinn des Strafrechts und seine Bedeutung für die Frau wird darüber hinaus besonders im Unterabschnitt *Strafvorschriften als „ultima ratio“* deutlich:

„[225] Da durch andere Maßnahmen kein absoluter Schutz des ungeborenen Kindes garantiert werden kann, muss als letztes Mittel auch das Strafrecht eingesetzt werden, um diejenigen, die nicht ohnehin auf Grund ethischer Überzeugung nach Beratung oder nach dem Angebot von Hilfen von der Tötung des ungeborenen Kindes Abstand nehmen. [sic]⁷¹³ (...). [226] Wer sich von Appellen an die Vernunft, von moralischen Geboten oder staatlichen Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen nicht ansprechen lässt, ist allenfalls noch mit einer Strafdrohung von einer Rechtsgutsverletzung abzubringen. [227] Letztlich ist deshalb auch das BVerfG zum Ergebnis gekommen, dass das Strafrecht zum Schutz der ungeborenen Kinder eingesetzt werden muss (BVerfGE 39, S. 45ff.).“⁷¹⁴



In der Schlussregel wird deutlich, dass es den Faktor „Selbstbestimmung“ in Bezug auf einen möglichen Schwangerschaftsabbruch für die Vertreter des Werner-Entwurfs nicht gibt. Die Frau hat keine Wahl. Wenn sie den Angeboten (H) nicht im Sinne des Lebensschutzes entspricht (Entscheidung für das Kind), droht ihr Strafe.⁷¹⁵ Damit wird von der Werner-Gruppe das Strafrecht als letztes und stärkstes Mittel einer Reihe anderer Maßnahmen gefordert, die mit „Appellen an die Vernunft“ beginnt und über „moralische Gebote“ sowie „staatliche Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen“ bis zur Strafdrohung als ultima ratio reicht. Der Steigerung der

⁷¹³ Der Satz ist unvollständig. Gemeint ist vermutlich: „für diejenigen, die nicht ohnehin (...)“ bzw. „um diejenigen zu überzeugen, die nicht ohnehin (...)“. Der Sinn ist aber erkennbar. (Hervorhebung d. d. Verf.)

⁷¹⁴ Werner-Entwurf, S. 21 r.

⁷¹⁵ Zu den Einzelheiten des Strafrechtsschutzes durch den Werner-Entwurf vgl. S. 23 l u. 24 r.

Maßnahmen wird die Steigerung ihrer Wirksamkeit gegenüber gestellt. Das „letzte Mittel“ zur Gewährung eines möglichst optimalen Schutzes des *ungeborenen Kindes*, das Strafrecht, wird durch die Autorität des Bundesverfassungsgerichts gestützt.

Nur eine Ausnahme oder einen echten Interessenskonflikt lässt der Werner-Entwurf als Strafausschließungsgrund gelten: wenn Leben gegen Leben steht, das heißt, wenn das Leben der Frau durch die Schwangerschaft gefährdet ist (enge medizinische oder vitale Indikation).

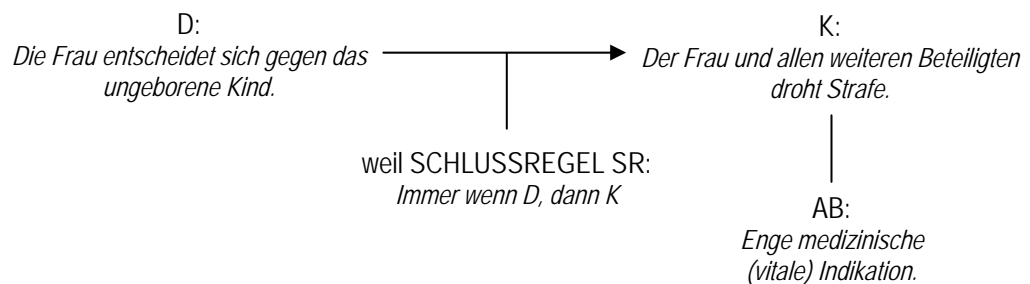
Deskriptives Kausalschema (Folgerelation):

SR: *Immer wenn die Frau sich gegen das Kind entscheidet, droht ihr und allen weiteren Beteiligten Strafe.*

AB: *enge medizinische (vitale) Indikation.*⁷¹⁶

D: *Die Frau entscheidet sich gegen das Kind.*

Also K: *Der Frau und allen weiteren Beteiligten droht Strafe.*



Die Entscheidung der Frau für das Kind wird als notwendige Bedingung dafür betrachtet, dass die Strafdrohung entfällt. Damit hat nach Vorstellung der Werner-Gruppe die Frau nur die Wahl, sich für das Kind zu entscheiden, wenn sie nicht in die Illegalität geraten und eine Bestrafung in Kauf nehmen will. Bewegt sich die Frau im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, dann ist beim Werner-Entwurf der oben genannte „absolute Schutz des ungeborenen Kindes“ gewährleistet.

SR: *Nur wenn die Frau keine Wahl hat, sich gegen das Leben des ungeborenen Kindes zu entscheiden, dann ist dieses absolut geschützt.*

⁷¹⁶ Der Werner-Entwurf kennt neben der vitalen Indikation (§ 218 a Abs. 1) keine weitere echte Ausnahmebedingung. Allerdings kann die Frau auch bei Vorliegen der Gefahr einer „dauerhaften und schwerwiegenden“ Gesundheitsbeeinträchtigung (§ 218 a Abs. 2) oder wegen „besonderer Bedrängnis“ (§ 218 Abs. 3 S. 2) straffrei bleiben. Diese Möglichkeiten sind jedoch nicht von vornherein kalkulierbar, da sich erst nach der gerichtlichen Überprüfung herausstellt, ob das Gericht eine Ausnahme von der Strafbarkeit annimmt (vgl. Werner-Entwurf, S. 23 r f.). Eine zum Schwangerschaftsabbruch „berechtigende“ Indikationsbescheinigung ist nicht vorgesehen. Somit ist jenseits der vitalen medizinischen Indikation Strafflosigkeit nicht kalkulierbar.

D: Die Frau hat (nach dem Werner-Vorschlag) keine Wahl.

(AB: Sie treibt illegal ab, nimmt Strafe in Kauf.)

Also K: Das Leben des ungeborenen Kindes ist absolut geschützt.

Gegner werden gerade hier wieder ansetzen und dem Vorschlag der Werner-Gruppe vorhalten, dass durch die Strafdrohung Frauen - mit allen negativen Auswirkungen - in die Illegalität getrieben werden. Der Schutz des Embryos als gleichwertiger Mensch ist mit den Interessen der Frau, die Schwangerschaft abbrechen, und ihrem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar.

4.4 Ergebnis der Argumentationsanalyse

Im Rahmen der Argumentationsanalyse konnte festgestellt werden, dass in den Gesetzentwürfen zum Schwangerschaftsabbruch fast ausschließlich schlussregelbenützende Argumentationsschemata zur Anwendung kommen. Am häufigsten werden Kausalschemata benutzt. Entweder werden aus Daten Folgerungen abgeleitet, oder es werden Handlungen durch Ziele begründet.

Zu den Hauptzielen zählen z. B. auf der einen Seite der „Lebensschutz“ und auf der anderen Seite die „Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Frau.“ Für die Analyse der Argumentation war es erforderlich, die Ziele genau zu definieren. Denn hier unterscheiden sich die Entwürfe im Detail.

In den Argumentationsschemata werden die Maßnahmen genannt, die zur Erreichung der postulierten Ziele führen sollen. Darüber hinaus ergibt sich durch die aus Daten abgeleiteten Folgerungen häufig ein Handlungsbedarf, der wiederum zielgerichtet ist. So führt etwa das Datum „Die Frau entscheidet innerhalb einer Frist nach Beratung alleine“⁷¹⁷ zur Konklusion, dass hierdurch der Schutz vorgeburtlichen Lebens zur Disposition gestellt werde.⁷¹⁸ Aus dieser Konklusion ergibt sich inzident, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den gefährdeten Schutz des vorgeburtlichen Lebens sicherzustellen.

Die handlungsbezogenen Kausalschemata betreffen im CDU/CSU-, FDP- und SPD-Entwurf im Wesentlichen die Maßnahmenteilarten, die zur Erreichung des Zieles Lebensschutz in Betracht kommen: die Gewährung sozialer Hilfen, ein entsprechendes Beratungsangebot bzw. eine verpflichtende Beratung für die Frauen und der Einsatz des Strafrechts.

Die Werner-Gruppe ist der Auffassung, als notwendige und hinreichende Bedingung zur Erreichung des Zieles Lebensschutz komme nur der Einsatz aller zu Gebote stehenden Mittel (einschließlich des Strafrechts) in Betracht.⁷¹⁹ Dagegen wird z. B. von den Verfassern des SPD-Entwurfs gerade der Wegfall der Strafe⁷²⁰ als notwendige Bedingung reklamiert. Das Handlungsziel der SPD heißt allerdings nicht nur „Lebensschutz“, sondern „effektiver Lebensschutz unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frau“.⁷²¹

Dieses Beispiel zeigt, dass für die Argumentation die Handlungsziele von beson-

⁷¹⁷ Vgl. Beleg [20], [21].

⁷¹⁸ Vgl. Beleg [21].

⁷¹⁹ Vgl. Werner-Entwurf, S. 2: „integratives Konzept“.

⁷²⁰ Vgl. Beleg [78].

⁷²¹ Vgl. Beleg [54], [55].

derer Bedeutung sind. Die Ziele sind wiederum maßgeblich davon geprägt, welche Sichtweise im jeweiligen Gesetzentwurf von den einzelnen Aktanten vorherrscht.

So ist das Ziel „Lebensschutz“ nur dann konkret beschreibbar, wenn feststeht, was unter „Leben“ zu verstehen ist. Dies wird einerseits durch die Maßnahmen deutlich, die ergriffen werden sollen. Wer z. B. nur eine Verbesserung der sozial- und familienpolitischen Rahmenbedingungen fordert, der versteht unter „Leben“ auch die Frau.

Eindeutig kann diese Frage jedoch anhand definitorischer Festlegungen aus den Gesetzentwürfen geklärt werden. Neben der Werner-Gruppe argumentieren Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste immer wieder mit Definitionsschemata. Je klarer (extremer) die Position des Emittenten ist, desto effektiver erscheinen Definitionsmuster. Dabei handelt es sich in den genannten Entwürfen jeweils um Muster mit normativem Charakter, aus denen sich Handlungen ableiten lassen, die zur Erreichung des jeweils angestrebten Ziels führen.

Bündnis 90/Die Grünen z. B. definieren den Schwangerschaftsabbruch als ein „konstitutives Element der Selbstbestimmung der Frau, darüber zu entscheiden, ob sie ein Kind gebären will oder nicht“⁷²². Daraus leiten sie ab, dass es angebracht sei, das Recht auf Entscheidungsfreiheit zu sichern. Die Gruppe PDS/Linke Liste definiert den Schwangerschaftsabbruch „als intime und höchstpersönliche Angelegenheit der Frau“,⁷²³ bzw. als „normalen ärztlichen Eingriff“⁷²⁴ und begründet so ihre Forderung nach einem Grundrecht auf Entscheidungsfreiheit.

Auf der anderen Seite definiert die Werner-Gruppe Schwangerschaftsabbruch als „Tötung ungeborener Kinder“,⁷²⁵ „vorgeburtliche Kindestötung“,⁷²⁶ „Tötung Ungeborener“⁷²⁷, als „Verletzung eines Grund- und Menschenrechts“.⁷²⁸ Aus dieser Definition leitet sich normativ das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs ab. Definitionsschemata haben daher eine Schlüsselfunktion in den Gesetzentwürfen zum Schwangerschaftsabbruch.

Im SPD-Entwurf wird dagegen ganz auf normative Definitionsschemata verzichtet. In einer deskriptiven Folgerelation wird zwar in Bezug auf den Status des Embryos die notwendige und hinreichende Bedingung für seine Lebensfähigkeit

⁷²² Bündnis 90/Die Grünen, S. 11 r.

⁷²³ PDS/Linke Liste, S. 5 l.

⁷²⁴ Ebda., S. 9 r.

⁷²⁵ Werner-Entwurf, S. 21 l.

⁷²⁶ Ebda., S. 20 r. f.

⁷²⁷ Ebda., S. 21 l.

⁷²⁸ Ebda., S. 3.

beschrieben, die sich allein aus der Akzeptanz durch die Frau ergebe.⁷²⁹ Die Verfasser leiten hieraus aber keine unmittelbare Handlungsmaxime ab. Die Aussagen zum Status des Embryos werden nur getroffen, um dessen Wachsen und Werden zu beschreiben. Indirekt führt dies zu einer Relativierung des Lebensschutzes.

Es lässt sich feststellen, dass die Vertreter der Extrempositionen (Bündnis 90/Die Grünen, PDS/Linke Liste und Werner-Gruppe) ihre klaren Vorstellungen nicht nur vom Schwangerschaftsabbruch (s. o.), sondern auch vom Embryo, als Definitionen in Argumentationsmustern einsetzen, um daraus normative Folgerungen abzuleiten:

So ist der Embryo für die Werner-Gruppe ein ungeborenes Kind, das Grund- und Menschenrechte hat, wie ein geborenes Kind, und deshalb vom Grundsatz her gleiche Behandlung erfordert. Der Schwangerschaftsabbruch verletzt das Grund- und Menschenrecht auf Leben⁷³⁰ und kommt deshalb für die Werner-Gruppe nur im Falle der vitalen Indikation in Betracht, wenn Leben gegen Leben steht.

PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen definieren den Embryo als Teil der Frau, der keine Eigenständigkeit und damit auch keine eigenen Rechte besitzt. Es geht in diesen Entwürfen deshalb auch nicht um die Rechte des Embryos, sondern um die Rechte der Frau in einer patriarchal dominierten Gesellschaft, die es durchzusetzen und zu schützen gilt, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit. Die Gruppe PDS/Linke Liste erhebt aus ihrer Teil-Ganzes-Definition (Embryo ist Teil des Ganzen, der Frau) schließlich die Forderung, dass die Einheit zwischen „Frau“ und „Leibesfrucht“ verfassungsrechtlich normiert werden müsse.

Auffällig ist die starke ideologische Untermauerung in diesen Entwürfen. Dies wird u.a. augenfällig, wenn sich die Gruppe PDS/Linke Liste als einzige explizit gegen die Definition des Embryos als „Leben“ wendet:

- „Wird der Frau ihre Leibesfrucht als selbständiges „Leben“ entgegen gehalten, wird der Schwangerschaftsabbruch zur nahezu unüberwindbaren moralischen Hürde.
- Begriffsbestimmungen des Lebensbeginns haben keine neutralen Kriterien zur Grundlage, sondern sind stets interessengebunden. (...)

⁷²⁹ SPD-Entwurf, S. 2.

⁷³⁰ Vgl. z. B. Werner-Entwurf, S. 18 I: „Die Überzeugung, dass das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muss gestärkt und – wo sie verloren gegangen ist – durch bewusstsensbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden.“

- In jedem Fall sind Definitionen des „Lebens“ Kunstprodukte, die den Rang sozialer Wirklichkeit erhalten und der Legitimation staatlicher Kontrolle dienen.⁷³¹

Damit wirft sie ihren politischen Gegnern vor, durch eine „künstliche“ Definition des Embryos als Leben, den Schwangerschaftsabbruch verhindern und damit die soziale Kontrolle über Frauen behalten zu wollen.

Vergleichbare Definitionsschemata aus denen sich Handlungsmaximen ergeben, finden sich in den Entwürfen von CDU/CSU, FDP und SPD nicht.⁷³² Dies könnte darin begründet sein, dass eine eindeutige Definition des Embryos als „Leben“ oder gar „ungeborenes Kind“ zu zwingenden Handlungsmaximen führen würde, die politisch nicht gewollt sind. Im Entwurf der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen wird ebenfalls auf das entscheidende Kriterium für die Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs aufmerksam gemacht:

„Ob die Leibesfrucht im Körper der Frau das grundgesetzliche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genießt, ist allein davon abhängig, welcher Zeitpunkt als der des Beginns des Menschen festgelegt wird.“⁷³³

Bemerkenswert ist dabei, dass die jeweilige Auffassung vom Embryo - die bestimmend für die Bewertung der Handlung ist - in allen Gesetzentwürfen ohne argumentative Stützung bleibt.

Zwar definiert die CDU/CSU den Embryo, „das vorgeburtliche Leben“,⁷³⁴ indirekt als „menschliches Leben von Beginn an.“⁷³⁵ Sie leitet daraus jedoch keine Handlungsmaxime ab, nach dem Prinzip *Wenn der Embryo menschliches Leben von Beginn an ist, dann muss man ...*. Die CDU/CSU wählt, indem sie ihre Definition implizit nutzt, einen pragmatischen Ansatz. Er bringt zum Ausdruck, durch welche Maßnahmen der beste Schutz für den Embryo zu erzielen ist. Die folgende Schlussregel macht dies deutlich:

*Wenn überzeugend verdeutlicht wird, dass es sich bei vorgeburtlichem Leben um menschliches Leben handelt und schwangeren Frauen, die an einen Schwangerschaftsabbruch denken, Wege aufgezeigt werden, dem Kind das Leben zu schenken und für ihre Familie eine Lebensperspektive zu sehen, dann kann das ungeborene Leben am besten geschützt werden.*⁷³⁶

⁷³¹ Entwurf PDS/Linke Liste, S. 11 l.

⁷³² Es gibt eine Ausnahme. Die CDU/CSU schließt aus dem Menschsein des Embryos auf die Schutzpflicht des Staates.

⁷³³ Bündnis 90/Die Grünen, S. 10 r.

⁷³⁴ CDU/CSU-Entwurf, S. 17 r.

⁷³⁵ Ebda.

⁷³⁶ Vgl. Beleg [22], im Entwurf S. 17 r.

Durch diesen Ansatz vermeidet die C-Fraktion, normative Folgerungen aus dem Status des Embryos abzuleiten. Das lässt sie in einem gewissen Rahmen in Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen flexibel bleiben. Während sich die CDU/CSU hier von der Argumentation her die Offenheit bewahrt, setzt sie in einem anderen Punkt eine *conditio sine qua non*, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch aufgegeben wird. Sie betrifft die Interdependenz zwischen Frau und Arzt bei der Entscheidungsfindung⁷³⁷:

SR: Wenn die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch Voraussetzung für den Abbruch ist, dann reicht das für eine Rechtfertigung des Arztes nicht aus.

Wenn eine Fristenlösung, auch mit obligatorischer vorheriger Beratung, eingeführt wird, dann wird der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens aufgegeben und menschliches Leben in verfassungswidriger Weise bedingungslos zur Disposition gestellt.

Die CDU/CSU-Fraktion verlangt in ihrem Schutzkonzept die Indikationsfeststellung durch einen Arzt nach vorheriger umfassender Beratung.⁷³⁸ Eine wie auch immer geartete Fristenlösung lehnt sie in diesem Entwurf noch ab. Doch wenig später, als sich abzeichnete, dass die CDU/CSU keine Mehrheit im Plenum des Bundestags für ihren Entwurf bekommen würde, unterzeichneten einige CDU-Abgeordnete den so genannten „Gruppenantrag“⁷³⁹, der eine Fristenlösung mit Beratungspflicht forderte, und sich zunächst durchsetzte. Nach der teilweisen Aufhebung dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht und der Neuaufnahme der Auseinandersetzung in der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages stimmte auch die CDU/CSU-Fraktion dem „Änderungsantrag“ für die jetzt geltende Regelung zu, die ebenfalls in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft nach Beratung keine strafrechtlichen Sanktionen kennt. Damit hat die CDU/CSU-Fraktion ein zunächst als unverzichtbar eingestuftes Element ihres Schutzkonzeptes für den Embryo in relativ kurzer Zeit aufgegeben. Dies weckt im Nachhinein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Argumentation.

Der Werner-Entwurf zeichnet sich im Vergleich zu den anderen Gesetzentwürfen durch eine Besonderheit aus. Er ist der einzige Entwurf der Sprachthematisierungen in argumentativer Funktion enthält. Er kritisiert einen „falschen“ Sprach-

⁷³⁷ Vgl. Beleg [20] und [21]: „Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen. Eine Fristenlösung – auch mit obligatorischer vorheriger Beratung – gibt den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens auf und stellt menschliches Leben in verfassungswidriger Weise bedingungslos zur Disposition.“ CDU/CSU-Entwurf, S. 19 r, 20 l.

⁷³⁸ Vgl. ebda. S. 3.

⁷³⁹ BT-Drs. S. 12/2605 (neu)

gebrauch,⁷⁴⁰ remotiviert Ausdrücke (*Schwangerschaftsunterbrechung*, *Schwangerschaftsabbruch*) und fordert - aus bewusstseinsbildenden Gründen - zur Vermeidung bzw. Verwendung bestimmter Bezeichnungen auf. Kriterium für die Auswahl der „richtigen“ Lexeme ist es, die Aspekte zu begünstigen, die dem Ziel des Werner-Entwurfs entsprechen, den optimalen Schutz für das ungeborene Kind zu erreichen.

Die Verfasser der Gesetzentwürfe ziehen häufig Autoritäten zur Stützung ihrer Argumentation heran. Im SPD-Entwurf werden Autoritätsargumentationen am häufigsten verwendet. Die SPD beruft sich auf die Statistik, in- und ausländische Erfahrungen, das benachbarte Ausland, wissenschaftliche Untersuchungen (Max-Planck-Institut), vor allem aber auf das Europäische Parlament und das Bundesverfassungsgericht. Auch die Verfasser des FDP-Entwurfs beziehen sich auf die Statistik, das benachbarte Ausland (Niederlande) und das Bundesverfassungsgericht. Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste zitieren dagegen bevorzugt feministische Autorinnen.

Auffällig ist, dass das Bundesverfassungsgericht sowohl für den Einsatz des Strafrechts zum Schutz des Embryos als auch für den Verzicht auf strafrechtliche Maßnahmen als Autorität herangezogen wird. Das Karlsruher Verfassungsorgan bürgt als „Hüter des Grundgesetzes“ für höchste Akzeptanz. Andererseits verwundert es, dass sowohl die Anhänger der Fristenregelung als auch die Vertreter restriktiver Regelungsmodelle in der einschlägigen Entscheidung des Gerichts aus dem Jahr 1975 fündig werden, um ihre gegensätzlichen Positionen zu untermauern. In den Entwürfen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste wird deshalb die Autorität des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich mit einer ad-personam (ad-institutionem)-Argumentation angezweifelt und dem Gericht Unglaubwürdigkeit vorgeworfen.⁷⁴¹

Während in jedem Gesetzentwurf des Textkorpus Argumentationssequenzen vorkommen, die sich direkt oder indirekt mit einer gegnerischen Position auseinandersetzen, sind sie doch deutlich häufiger und explizit bei Vertretern der „Extrempositionen“ zu finden (Bündnis 90/Die Grünen, PDS/Linke Liste und Werner-Gruppe). Offensichtlich sehen sie die Notwendigkeit, ihre Lösungsvorschläge eingehender zu begründen und sich mit den Meinungen des politischen Gegners argumentativ zu befassen. Dies kann einerseits als Rechtfertigung für ihre „vom

⁷⁴⁰ Vgl. Beleg [203] bis [210].

⁷⁴¹ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, S. 10 r, 11 l, sowie PDS/Linke Liste, S. 6 l.

Durchschnitt“ abweichende Meinung interpretiert werden. Andererseits entspricht es der Natur der Sache, dass diejenigen, die aus einer Minderheitenposition heraus am politischen Meinungskampf teilnehmen, größere Anstrengungen unternehmen müssen, um die eigene Position zu verdeutlichen und sich gegen die herrschende Meinung durchzusetzen.

5 Gesamtergebnis

Die Untersuchung der Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Jahr 1991 hat sehr unterschiedliche Konzepte von Schwangerschaftsabbruch zutage gefördert. In jedem Gesetzentwurf kommt eine spezifische Vorstellung vom Schwangerschaftsabbruch sprachlich und argumentativ zum Ausdruck. Dabei gibt es zwei Pole, die sich sowohl in der politischen Aussage, als auch in den konzeptuellen Merkmalen diametral gegenüberstehen.

Auf der einen Seite stehen die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste, die eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs fordern. Auf der anderen Seite plädieren die Verfasser des Werner-Entwurfs für ein fast vollständiges strafrechtliches Verbot. Dazwischen liegen die Vorschläge der anderen Verfasser.

Die Grundstruktur des Handlungsrahmens in den Gesetzentwürfen von Bündnis 90/Die Grünen deckt sich mit der von PDS/Linke Liste. Hauptaktant ist die Frau. Sie bestimmt den gesamten Rahmen der Handlung. Der Embryo wird als Teil der Frau definiert und nicht als eigener Aktant eingestuft.⁷⁴² Die Merkmale, die dem Embryo zugeschrieben werden, können nicht der Kategorie „Mensch“ zugerechnet werden. Daraus ergibt sich, dass die Frau nicht als (werdende) Mutter erscheint.⁷⁴³ Die Schwangerschaft gilt als etwas, das unabhängig von Mutterschaft existiert. Liegt eine ungewollte Schwangerschaft vor, wird der Schwangerschaftsabbruch als Befreiung aus dem *Zwangsverhältnis* Frau-Embryo betrachtet. Der Frau allein wird die Kompetenz zugesprochen, den Embryo zum Mensch werden zu lassen bzw. ihn „herzustellen“.⁷⁴⁴ Der Schwangerschaftsabbruch ist konstitutives Element der Selbstbestimmung der Frau. Er ist ihr Recht. Als Recht muss der Schwangerschaftsabbruch staatlicherseits gewährleistet und gesichert werden, um die „patriarchale Gesellschaft“ abzulösen, „die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt“⁷⁴⁵. Dies deckt sich mit der Sichtweise von Bündnis 90/Die Grünen:

„Das „Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ hat das Ziel, die individuellen Freiheitsrechte

⁷⁴² Beleg [167].

⁷⁴³ Belege [164], [165], [166].

⁷⁴⁴ PDS/Linke Liste, S. 11 I: „Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber, sondern der Fötus ist ein von der Frau – sofern sie es will – herzustellender Mensch.“

⁷⁴⁵ PDS/Linke Liste, S. 5 I: „Gestern wie heute manifestiert sich in ihm [dem § 218] eine patriarchale Gesellschaft, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt.“

Gesellschaft zu stärken. Das zu schützende Rechtsgut ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau.⁷⁴⁶

Der Embryo existiert im Handlungsrahmen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste nicht als eigenständiger Aktant, nicht als „Leben“, nur als *Teil der Frau*. Der Nicht-Existenz als Aktant entspricht die seltene Nennung des Embryos in den Gesetzentwürfen. Im Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen tritt die Frau ca. 4,5 mal häufiger als Mitspieler in Erscheinung als der Embryo, im Entwurf der Gruppe PDS/Linke Liste ist das Verhältnis knapp 3 zu 1 zugunsten der Frau. Ist vom Embryo die Rede, dann wird er mit *Leibesfrucht* bezeichnet. Meist steht das Nomen mit dem Possessivpronomen *ihre*. So betonen zum einen die Wortwahl (*Frucht des Leibs der Frau*), zum anderen die Kombination mit dem besitzanzeigenden Fürwort die existentielle Abhängigkeit des Embryos von der Frau.

Die Handlung, die *Schwangerschaftsabbruch* oder gelegentlich auch *Abtreibung* genannt wird, wird als ein *Recht* verstanden. Diese Auffassung ist von einem spezifischen Verständnis von Staat und Gesellschaft geprägt.⁷⁴⁷

Die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste beruhen auf einer besonderen Wertbasis. Nach Ansicht der Verfasser dieser Gesetzentwürfe hat das Thema Schwangerschaftsabbruch „nur vordergründig etwas mit Ethik und Moral“⁷⁴⁸ zu tun. Es gehe vielmehr um das Bestreben der „jeweils Herrschenden (...), Macht über die Entstehung von Menschen zu erlangen“⁷⁴⁹, bzw. darum, soziale Kontrolle über Frauen auszuüben und zu perfektionieren.⁷⁵⁰ Die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch ist – wie oben schon ersichtlich – ideologisch fundiert und wird als Teil des Geschlechterkampfes in einer „patriarchalen Gesellschaft“ begriffen.⁷⁵¹ Dieser vorausgesetzte soziokulturelle Hintergrund weicht wesentlich von der Wertbasis der anderen Parteien ab.

Am anderen Ende der Meinungsskala ist die Werner-Gruppe angesiedelt. Das Konzept der Werner-Gruppe vom Schwangerschaftsabbruch ist das genaue Gegenteil von dem der Gruppen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste. Die Verfasser des Werner-Entwurfs sehen den Embryo als gleichberechtigten Aktanten im Handlungsrahmen, als *ungeborenes Kind, Mensch* und *Mitmensch*. Demzu-

⁷⁴⁶ Bündnis 90/ Die Grünen, S. 10 r.

⁷⁴⁷ Beleg [173].

⁷⁴⁸ Bündnis 90/Die Grünen, S. 10 r.

⁷⁴⁹ Bündnis 90/Die Grünen, S. 8 r.

⁷⁵⁰ Vgl. PDS/Linke Liste, S. 5 l.

⁷⁵¹ Vgl. Bündnis 90/ Die Grünen, S. 10 r, 11 l; PDS/Linke Liste, S. 5 l.

folge wird die Handlung als ein Tötungsakt am ungeborenen Kind verstanden, der verhindert werden müsse.

Der Schwangerschaftsabbruch ist daher *Unrecht*. Der Schutz des ungeborenen Kindes, das in seiner Existenz bedroht ist, erfordert deshalb nach Auffassung der Werner-Gruppe den Einsatz aller Mittel, die dem Staat zur Verfügung stehen. Auch auf den Einsatz des Strafrechts könne nicht verzichtet werden.

Das *ungeborene Kind* kommt im Handlungsrahmen der Werner-Gruppe ebenso häufig vor wie die Frau. Damit entspricht der qualitativen Gleichrangigkeit auch die statistisch gleiche Gewichtung der beiden Hauptaktanten. Der Embryo ist in diesem Konzept mit prototypischen Merkmalen eines Menschen ausgestattet. Es besteht kein Zweifel, dass er für die Werner-Gruppe zu einem „normalen“ Vertreter der Kategorie „Mensch“ zählt.⁷⁵² Dieses Verständnis vom Embryo wirkt sich auch auf die Rolle der Frau im Handlungsrahmen aus. Die Frau wird u. a. als *werdende Mutter* und *Mutter*⁷⁵³ bezeichnet. Die Verfasser gehen davon aus, dass die Frau grundsätzlich bereit sein müsste, ihr *Kind* auszutragen. Für die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch werden widrige Umstände verantwortlich gemacht, die es aus Sicht der Werner-Gruppe zu beseitigen gilt. Deshalb wird der Einsatz bewusstseinsbildender Maßnahmen und sozialer Hilfen gefordert, sowie strafrechtlicher Sanktionen gegen Dritte, die die Frau zum Abbruch drängen.

Der Frau wird neben den Attributen *hilflos* und *schwach*, gleichzeitig *Opfercharakter* zugesprochen.⁷⁵⁴ Damit gibt es im Werner-Entwurf im Grunde zwei schutzbedürftige Aktanten. Die Frau soll Beistand durch Beratung und Hilfen erfahren und dadurch in ihrem Entscheidungsprozess so beeinflusst werden, dass sie sich für das *Kind* entscheidet. Um einen „absoluten Schutz des ungeborenen Kindes“⁷⁵⁵ garantieren zu können, wollen die Verfasser des Werner-Entwurfs nicht auf den Einsatz des Strafrechts verzichten.

Die Maßnahmen, die von der Werner-Gruppe im Rahmen der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs gefordert werden, lassen auf die Wertbasis schließen, die der konzeptuellen Wissensseinheit „Schwangerschaftsabbruch“ in der Werner-Gruppe zugrunde liegt. Die Verfasser des Entwurfs verstehen den Staat als Schutz- und Solidargemeinschaft, die sich sowohl dem *ungeborenen Leben* als auch Frauen in Konfliktsituationen verpflichtet weiß.

⁷⁵² Vgl. Werner-Entwurf, S. 19 l.

⁷⁵³ Ebda., S. 22 l.

⁷⁵⁴ Ebda., S. 23 l.

⁷⁵⁵ Ebda., S. 21 r.

Religiöse Begründungen für eine bestimmte Haltung zum Schwangerschaftsabbruch werden in den Gesetzentwürfen nicht thematisiert. Es ist zwar zu vermuten, dass die Haltung z. B. der Werner-Gruppe auch christlich motiviert ist. Ihr gehören ausschließlich Abgeordnete der Unionsparteien an, die das Attribut „christlich“ im Namen führen. Dies kommt aber argumentativ nicht zum Ausdruck. Allenfalls in der Bezugnahme auf die Verfassung (Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) könnte ein entfernter Zusammenhang mit allgemeinen christlichen Werten gesehen werden, da in der Präambel des Grundgesetzes auch auf die „Verantwortung vor Gott“ Bezug genommen wird. Selbst die Verfechter eines konsequenten Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen argumentieren nicht religiös, obwohl der Streit um den Schwangerschaftsabbruch immer wieder als „Glaubenskrieg“ bezeichnet worden ist.

Bündnis 90/Die Grünen, PDS/Linke Liste, aber auch die Werner-Gruppe haben ein in sich geschlossenes Konzept vom Schwangerschaftsabbruch, bei dem alle Ereignisse, Szenen und Mitspieler klar definiert sind. Auch wenn diese beiden Konzepte einander widersprechen, so haben sie doch eine Gemeinsamkeit: Sie legen dasselbe Kriterium für die Bewertung der Handlung „Schwangerschaftsabbruch“ an. Entscheidend sei letztlich die Frage, wann das Leben des Menschen beginne.⁷⁵⁶ Ist der Embryo nur ein Teil der Frau, dann ist alles erlaubt; ist er ein Mitmensch, dann muss seine Tötung durch einen Schwangerschaftsabbruch verboten/verhindert werden. Da sich die Abgeordneten-Gruppen in den Prämissen nicht einig sind, kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen. Beide Seiten vertreten aber konsequent ihre Argumentationslinie.

Es überrascht zunächst, dass die Emittenten nicht versucht haben, ihre Definitionen des Embryos durch eine Stützung für den Gegner plausibel zu machen. Damit laufen die Verfasser der Gesetzentwürfe Gefahr, dass die in den Gesetzentwürfen entfaltete Argumentation an einem wesentlichen Punkt ins Leere geht. Die konzeptuellen Unterschiede zwischen den Parteien lassen sich nicht auf der Ebene der Handlungsziele und Maßnahmen überbrücken, wenn ihnen unterschiedliche Weltanschauungen zugrunde liegen, die sich auch am Frauenbild oder der Einstellung zum Status des Embryos manifestieren. Aufgrund der monologischen Kommunikationsform eines Gesetzentwurfs und dem institutionellen Charakter der Textsorte, kann allerdings eine argumentative Auseinandersetzung über fundamentale Wertüberzeugungen kaum erwartet werden.

⁷⁵⁶ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, S. 10 r; Werner-Entwurf, S. 18 l.

Im FDP-Entwurf wird der Versuch unternommen, den scheinbar unauflösbaren Gegensatz zwischen Lebensrecht und Selbstbestimmung pragmatisch aufzulösen. Sie liegt mit ihrem politischen Vorschlag für eine befristete Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs nach obligatorischer Beratung in der Mitte des Meinungsspektrums. Die CDU/CSU-Fraktion ist zwischen Werner-Gruppe und FDP, die SPD zwischen FDP und PDS/Linke Liste/Bündnis 90/Die Grünen angesiedelt (s. abschließende Grafik). Durch die Forderung, die Beratung müsse verpflichtend sein, werden von der FDP die Einflussmöglichkeiten auf Frauen im Schwangerschaftskonflikt nicht ganz aufgegeben. Da der Frau über die Erfüllung der Beratungspflicht hinaus keine Auflagen gemacht werden, kann sie letztlich doch frei entscheiden. Gleichzeitig wird in die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch nicht nur die subjektive Sicht der Frau einfließen. Durch die Beratungspflicht existiert auch ein objektivierendes Element, das die Relativierung des Lebensschutzes rechtfertigen soll.

Bei den Verfassern der Gesetzentwürfe, die sich als Wertbasis dem Leben des Embryos, in welcher Form auch immer, verpflichtet fühlen, - das sind CDU/CSU, FDP, SPD und die Werner-Gruppe -, wird als Subthema die Senkung der Abtreibungsquote diskutiert. Unterschiedliche Maßnahmen sollen letztlich das gleiche Ziel bewirken. Bei der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste wird dies nicht als Ziel gesehen. Als Subthema nimmt dagegen die Problematik „Ungewollte Schwangerschaften“ großen Raum ein.⁷⁵⁷ Auch hier wird die ideologische Ausrichtung der beiden Entwürfe deutlich. Die traditionellen Sexualpraktiken, der „gesellschaftlich gesetzte Zwang zur Heterosexualität“,⁷⁵⁸ die Forschungslandschaft im Bereich der Entwicklung neuer Verhütungsmittel, die sich „nicht an den Interessen der Frauen, sondern an den Wünschen von Männern orientiert“,⁷⁵⁹ die „Kriminalisierung von Abtreibungen“⁷⁶⁰ und letztlich die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 25. Februar 1975, die zum Ziel gehabt habe, „die Kontrolle des (patriarchalen) Staates über den Umgang von Frauen mit ungewollten Schwangerschaften zu erhalten bzw. zu erlangen“⁷⁶¹, sind Beispiele, die deutlich machen sollen, dass die Frau das zu schützende Rechtssubjekt ist, deren verfassungsrechtlich festgeschriebene Grundrechte bedroht sind.⁷⁶²

⁷⁵⁷ Vgl. u.a. Bündnis 90/ Die Grünen, S. 2, 8 l, r, 11r.

⁷⁵⁸ Ebda., S. 7 l.

⁷⁵⁹ Ebda., S. 7 l, r.

⁷⁶⁰ Ebda., S. 9 r.

⁷⁶¹ Ebda., S. 11 l.

⁷⁶² Vgl. dazu ebda., S. 10 l: „Im Entwurf des „Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ wird bewusst darauf verzichtet, das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassung zu verankern. Dieses Recht ist be-

Auch bei PDS/Linke Liste stellt sich das Subthema „ungewollte Schwangerschaften“ und der Kampf um die Freigabe des § 218 als ein Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft dar: „Männer [...] geraten nur dann mit dem Gesetz in Konflikt, wenn sie aktiv – z. B. als Arzt – eine ungewollt schwangere Frau unterstützen. Ansonsten haben sie es leicht, sich als Unbeteiligte auszugeben.“⁷⁶³ Der § 218 wird als Instrument beschrieben, um „Druck auf Frauen auszuüben und sie auf ihre traditionelle Rolle als Mutter festzulegen.“⁷⁶⁴ Mit ihm wird „Bevölkerungspolitik betrieben und soziale Kontrolle über Frauen ausgeübt.“⁷⁶⁵ Frauen werden „entmündigt, gegängelt, reglementiert, kontrolliert, zwangsuntersucht, kriminalisiert“⁷⁶⁶, kurz: „gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft verhindern, dass Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden.“⁷⁶⁷

Beim Subthema „Status des Embryos“ prallen ebenfalls zwei Weltanschauungen aufeinander. Dies spiegelt sich in der Auffassung vom Embryo als Menschen im Gegensatz zu seiner Definition als Teil der Frau wieder. Mit Vehemenz wird deshalb von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste die Visualisierung von Embryonen in Informationsbroschüren u. ä. abgelehnt, bei denen man vom Aussehen auf die Qualität schließen könne, ebenso wie die Beeinflussung der Jugend.⁷⁶⁸ Das Ziel Lebensschutz soll auf diese Weise als der Versuch, das Patriarchat festzuschreiben, entlarvt werden.⁷⁶⁹ Außerdem hat die Auffassung vom Status des Embryos in den Augen der Verfasser der Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/ Linke Liste auch Einfluss auf das Frauenbild. Je gleichberechtigter der Embryo mit der Frau dargestellt wird, desto stärker wird das Recht der Frau auf freie Selbstbestimmung eingeschränkt:

„In dem Maße, in dem sich die Trennung der Leibsfrucht von der Frau – wenn auch nur gedanklich – vollzieht, werden Frauenrechte eingeschränkt. [...] Am Ende dieser Ent-

reits jetzt durch die Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Abs. 1 (Handlungsfreiheit) Grundgesetz verfassungsmäßig verbrieft.“

⁷⁶³ Entwurf PDS/ Linke Liste, S 5 l, r.

⁷⁶⁴ Ebda., S. 5 l.

⁷⁶⁵ Ebda.

⁷⁶⁶ Ebda.

⁷⁶⁷ Ebda. Vgl. ferner PDS/Linke Liste, S. 8 l: „In einer Gesellschaft, die die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel hat (Artikel 3, Abs. 2 GG), und in der die verfassungsrechtlichen Gebote der Menschenwürde und der Freiheit der Persönlichkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls nicht für Frauen gelten, ist es dringend notwendig, die Rechtspraxis so zu verändern, dass Diskriminierungen von Frauen jeglicher Art aufgehoben werden.“

⁷⁶⁸ Vgl. Bündnis 90/ Die Grünen, S. 8 l, 9 l.

⁷⁶⁹ Vgl. auch Bündnis 90/ Die Grünen, S. 10 r.

wicklung ist die Bedeutung der Frau auf die einer Produktionsstätte oder Einzelteillieferantin zurückgeschrumpft.“⁷⁷⁰

Dies ist insbesondere gegen die Werner-Gruppe gerichtet, die den Embryo als Mensch gleicher Würde und gleichen Rechts einstuft.

Eine Grafik soll abschließend versuchen, den Zusammenhang der Schemata von „Schwangerschaftsabbruch“ zwischen „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ und „Tötung eines gleichberechtigten (ungeborenen) Menschen“ sowie die Korrelation verschiedener Bezeichnungen für Aktanten und Handlung in den jeweiligen Konzepten zu verdeutlichen.

⁷⁷⁰ PDS/Linke Liste, S. 11 l.

Parteien:	<i>PDS/Linke Liste B90/Die Grünen</i>	SPD	FDP	CDU/CSU	Werner-Gruppe
Schwangerschaftsabbruch und seine Bedeutung für die Frau:	Schwangerschaftsabbruch = Recht, volle Selbstbestimmung	sehr starke Achtung der Selbstbestimmung	weitgehende Achtung der Selbstbestimmung	eingeschränkter Schutz	Embryo = Mitmensch, voller Schutz
Rolle des Embryos in seiner Schutzwürdigkeit:	Embryo = Teil der Frau, kein Schutz	sehr stark eingeschränkter Schutz	erheblich eingeschränkter Schutz	eingeschränkte Achtung der Selbstbestimmung	keine Selbstbestimmung, Schwangerschaftsabbruch = Unrecht
rechtliche Regelung:	Freigabe ohne Frist	Fristenregelung Beratungsangebot	Fristenregelung Pflichtberatung	weit gefasste Indikation	strenge medizinische Indikation
Handlung:	Schwangerschaftsabbruch / Abtreibung	Schwangerschaftsabbruch	Schwangerschaftsabbruch	Schwangerschaftsabbruch	Tötung ungeborener Kinder, Abtreibung
Frau:	Frau	Frau	Frau	Frau/werdende Mutter	Frau/werdende Mutter
Embryo:	Leibesfrucht	Leben (werdend)	Leben (werdend)	Leben (menschl.) ungeborenes Kind	ungeborenes Kind, Mitmensch

Literaturverzeichnis

Das folgende Verzeichnis enthält die Informationen zum Verständnis der bibliographischen Angaben in den Fußnoten. Die Literatur wird nach dem Namen des Verfassers, bei mehr als zwei Verfassern nach dem Namen des Erstgenannten mit Zusatz „u. a.“, die Quellen werden mit der nachfolgend in Klammern angefügten Abkürzung zitiert. Beim Ort wird ausschließlich der erste angegebene Erscheinungsort genannt, bei Zeitschriften und Nachschlagewerken nur der Name.

Quellen

Textkorpus

- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, vom 19.09.1991, Bundestagsdrucksache 12/1178 (neu),
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, vom 16.05.1991, Bundestagsdrucksache 12/551,
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, vom 21.06.1991, Bundestagsdrucksache 12/841,
- Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste, vom 01.07.91, Bundestagsdrucksache 12/898,
- Gesetzentwurf der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, vom 06.06.91, Bundestagsdrucksache 12/696,
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u.a., vom 20.09.1991, Bundestagsdrucksache 12/1179

Wörterbücher

Brockhaus/Wahrig. Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden. Herausgegeben von G. Wahrig, H. Krämer und H. Zimmermann.

Erster Band A - BT. Stuttgart 1980 (BW1 1980)

Fünfter Band P - STD. Stuttgart 1983. (BW5 1983)

Duden. Das große deutsche Wörterbuch der deutschen Sprache (Ausgabe in 6 Bd.) Herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter Leitung von G. Drosdowski. Band 1: A - Ci. Mannheim 1976. (DUW 1976)

- Duden.** Das große Wörterbuch der deutschen Sprache (Ausgaben in 8 Bd.). Herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von G. Drosdowski. Bd. 6: Poz - Sik. 2., völlig neu bearb. und erw. Auflage 1994). (DUW 1994)
- Duden.** Das große Wörterbuch der deutschen Sprache (Ausgabe in 10 Bd.). 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 1999. Band 1: A - Bedi (DUW1 1999), Band 8: Schl - Tace (DUW8 1999).
- Duden.** Deutsches Universalwörterbuch. Herausgegeben vom Wissenschaftl. Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von G. Drosdowski. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim 1996. (DUW 1996).
- Deutsches Wörterbuch.** 9., vollst. neu bearb. Aufl. von P. Hermann, H. Henne und G. Objartel unter Mitarbeit von H. Kämper-Jensen. Tübingen 1992. (DWb 1992)
- Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache.** (Ausgabe in 2 Bd.). Herausgegeben von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von G. Kempcke. Akademie der Wissenschaften der DDR. Band 1: A - K und Band 2: L - Z. Berlin 1984. (HWdG1, 1984) und (HWdG2, 1984)
- Wörterbuch der Deutschen Gegenwartssprache.** (Ausgabe in 6 Bd.). Herausgegeben von R. Klappenbach und W. Steinitz. Akademie der Wissenschaften der DDR. Band 5: Schinken- - Vater-. Berlin 1976. (WdG 1976)
- Deutsches Rechtswörterbuch.** (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bearbeitet von R. Schröder und E. Freiherrn von Künßberg. Erster Bd. Aachenfahrt bis Bergkasten. Weimar 1914 - 1932. (DRW)

Weitere Quellen

Bundesgesetzblatt Teil I, 1974, 1976, 1992

Bundesgesetzblatt Teil II, 1990

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25.2.1975, Amtliche Entscheidungssammlung Bd. 39, S. 1 ff. (zit.: BVerfGE 39)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28.5.1993, Amtliche Entscheidungssammlung Bd. 88, S. 203 ff. (BVerfGE 88)

Deutscher Bundestag, Drucksachen (BT-Drs.): 12/149, 12/150, 12/230, 12/1187, 12/2605 (neu), 12/6643, 12/6669, 12/8276. 13/27, 13/268, 13/285, 13/395, 13/397, 13/412, 13/1850

Deutscher Bundestag. Protokolle (Stenographischer Bericht) 12/44, 12/99 (Prot. 12/44 bzw. 12/99)

Gesetzblatt der DDR I, 1972

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Hg.: Verwaltung des Deutschen Bundestages), 14. Wahlperiode, Ausgabe 1999, Stand Januar 1999 (GO-BT)

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung (1996): (Hg.: Bundesminister des Innern), Stuttgart. Loseblatt, 7. Ergänzungslieferung. März 1996. (GGO II).

Strafgesetzbuch (StGB)

Sonstige Quellen

Stern, Nr. 24/1971.

Literatur:

Aitchison, J. (1982): *Der Mensch, das sprechende Wesen*. Tübingen.

Aitchison, J. (1987): *Words in the mind. An introduction to the mental lexicon*. Oxford.

Antos, G. / Tietz, H. (Hg.) (1997): *Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends*. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik 188).

Austin, J. L. (1962): *How to do things with Words*. Oxford. (Dt. Übersetzung: Zur Theorie der Sprechakte. 2. Aufl. Stuttgart 1972.)

Bachem, R. (1979): *Einführung in die Analyse politischer Texte*. München. (Analysen zur deutschen Sprache und Literatur).

Bierwisch, M. (1983a): *Psychologische Aspekte der Semantik natürlicher Sprachen*. In: Motsch, W. / Viehweger, D. (Hg.) (1983): *Richtungen der modernen Semantikforschung*. Berlin. S. 15 - 64.

- Bierwisch, M.** (1983b): *Formal and Lexical Semantics*. Linguistische Studien. Reihe A, 114. (56 - 79).
- Böke, K.** (1991): *Vom „werdenden Leben“ zum „ungeborenen Kind“*. Redestrategien in der Diskussion um die Reform des § 218. In: Liedtke, F. / M. Wengeler / K. Böke (Hg.) (1991): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen. S. 205 - 218.
- Böke, K.:** (1995a) *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ Schlüsselwörter in der frauenpolitischen Diskussion seit der Nachkriegszeit*. In: Stötzel, G. / Wengeler, M (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin. (erschienen i. d. R. Sprache Politik Öffentlichkeit. Hg. A. Burkhardt, W. Dieckmann, K. P. Fritzsche, R. Rytlewski. Bd. 4). S. 447 - 516
- Böke, K.:** (1995b) *„Lebensrecht“ oder „Selbstbestimmungsrecht“? Die Debatte um den § 218*. In: Stötzel, G. / Wengeler, M. (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin. (erschienen i. d. R. Sprache Politik Öffentlichkeit. Hg. A. Burkhardt, W. Dieckmann, K. P. Fritzsche, R. Rytlewski. Bd. 4). S. 563 - 592.
- Brinker, K.** (1997): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in die Grundbegriffe und Methoden*. 4. durchges. und erg. Auflage. Berlin. (Grundlagen der Germanistik; 29).
- Bryde, B.-O.** (1989): *Stationen, Entscheidungen und Beteiligte im Gesetzgebungsverfahren*. In: Schneider, H.-P. / Zeh, W. (Hg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin (1989), S. 859 ff.
- Burkhardt, A.** (1996): *Das Zitat vor Gericht*. In: Böke, K. / Jung, M. / Wengeler, M. (Hg.), *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven*, Opladen. S. 138 -173.
- Cole, P./ Morgan, J. L.** (Hg.) (1975): *Syntax and Semantics 3: Speech Acts*. New York.
- Coseriu, E.** (1980): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Hrsg. und bearb. von J. Albrecht. Tübingen.
- Craig, C.** (Hg.) (1986): *Noun Classes and Categorization*. Amsterdam.
- Dach, R. P.** (1989): *Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis*. In: Schneider, H.-P. / Zeh W. (Hg.), *Parlamentsrecht und*

- Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989). Berlin. S. 1103 ff.
- Deutscher Bundestag**, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (1996), *Chronik, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode 1990 – 1994*, Bonn
- Dieckmann**, W. (1975): *Sprache in der Politik: Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. 2. Auflage Heidelberg.
- Felder**, E. (1995): *Kognitive Muster der politischen Sprache. Eine linguistische Untersuchung zur Korrelation zwischen sprachlich gefasster Wirklichkeit und Denkmustern am Beispiel von Reden von Theodor Heuss und Konrad Adenauer*. Frankfurt a. M. (Europäische Hochschulschriften; Reihe 1; Deutsche Sprache und Literatur; Bd. 1490).
- Friedrichsen**, G. (1989): *Abtreibung. Der Kreuzzug von Memmingen*. Zürich/Wiesbaden.
- Geeraerts**, D. (1986): *Functional Explanations in Diachronic Semantics*. In: *Belgian Journal in Linguistics* 1. S. 67 - 93.
- Götttert**, K.-H. (1978): *Argumentation*. Tübingen.
- Gorny**, H. (1995): *Feministische Sprachkritik*. In: Stötzel, G./ Wengeler, M. (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin. (erschienen i. d. R. *Sprache Politik Öffentlichkeit*. Hg. A. Burkhardt, W. Dieckmann, K. P. Fritzsche, R. Rytlewski. Bd. 4). S. 517 - 562.
- Grafenhorst**, G. M. (1990): *Abbruch-Tabu. Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen*. Berlin.
- Grice**, H. P. (1975): *Logic and conversation*. in: Cole, P./ Morgan, J. L. (Hg.) (1975): *Syntax and Semantics 3: Speech Acts*. New York. S. 41 - 58.
- Harras**, G. (1983): *Handlungssprache und Sprechhandlung. Eine Einführung in die handlungstheoretischen Grundlagen*. Berlin.
- Harras**, G. / **Hass**, U. / **Strauss**, G. (1991): *Wortbedeutungen und ihre Darstellung im Wörterbuch*. (Schriften des Instituts für Deutsche Sprache; Bd. 3). Berlin.
- Hartung**, W. (1997): *Text und Perspektive*. In: Antos, G. / Tietz, H. (Hg.) (1997): *Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends*. Tübingen. S.13 - 26.
- Harweg**, R. (1968): *Pronomina und Textkonstitution*. München.

- Heinemann, W. / Viehweger, D.** (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik 115).
- Henle, P.** (Hg.) (1971): *Sprache, Denken, Kultur*. Frankfurt/M.
- Heringer, H.-J.** (1999): *Das höchste der Gefühle. Empirische Studien zur distributiven Semantik*. Tübingen.
- Hilty, G.** (1997): *Komponentenanalyse und Prototypensemantik*. In: Hoinkes, U. / Dietrich, W. (Hg.) (1997): *Kaleidoskop der Lexikalischen Semantik*. Tübingen. S. 63 - 69.
- Hoffacker, P. / Steinschulte, B. / Fietz, P.-J. / Brinsa, M.** (Hg.) (1991): *Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion*. Bergisch-Gladbach. 5. Auflage.
- Hoffmann, J.** (1986): *Die Welt der Begriffe*. Weinheim.
- Hofmann, R.** (1993): *Memmingen. Ein Medienprodukt*. In: *Zeitschrift für Politik* 1/1993, S. 1 - 29.
- Hörmann, H.** (1977): *Psychologie der Sprache*. 2. Auflage Berlin.
- Hörmann, H.** (1987): *Einführung in die Psycholinguistik*. 2. Auflage Darmstadt.
- Hoinkes, U. / Dietrich, W.** (Hg.) (1997): *Kaleidoskop der Lexikalischen Semantik*. Tübingen.
- Holzapfel, K.-J.** (Hrsg.) (1992): *Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode 1990*, 67. Auflage, Stand 15. Februar 1992, Rheinbreitbach.
- Hummel, M.** (1994): *Regard critique sur la sémantique du prototype*. In: *Cahiers de lexicologie* 65. S. 152 - 182.
- Ingendahl, W.** (1996): *Sprache, öffentliche Sprache und Sprachgebrauch als Forschungsgegenstände*. In: Böke, K. / Jung, M. / Wengeler, M. (Hg.) (1996): *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven*. Opladen. S. 378 - 390.
- Ismayr, W.** (2000): *Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen.
- Jackendoff, R.** (1983): *Semantics and Cognition*. Cambridge / Mass.
- Jekewitz, J.** (1989): *Politische Bedeutung, Rechtsstellung und Verfahren der Bundestagsfraktionen*. In: Schneider, H.-P. / Zeh, W. (Hg.), *Parla-*

mentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, New York 1989.

Jung, M. (1994): *Öffentlichkeit und Sprachwandel. Zur Geschichte des Diskurses über die Atomenergie.* Opladen.

Kalverkämper, H. / Baumann, K.-D. (1996): *Fachliche Textsorten. Komponenten - Relationen - Strategien.* Tübingen. (Forum für Fachsprachenforschung; Bd. 25).

Kelter, S. (1994): *Kognitive Semantik und Aphasieforschung.* In: Schwarz, M. (Hg.) (1994): *Kognitive Semantik / Cognitive Semantics. Ergebnisse, Probleme, Perspektiven.* Tübingen. S. 82 - 95.

Kienpointner, M. (1983) *Argumentationsanalyse.* Innsbruck. (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft; Sonderheft 56).

Kienpointner, M. (1992): *Alltagslogik: Struktur und Funktion von Argumentationsmustern.* Stuttgart. (Reihe: problemata; 126. Hg.: Günther Holzboog).

Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland/ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (1989): *Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens.* Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Trier.

Kleiber, G. (1990): *Sur l'anaphore associative: article défini et adjectif démonstratif.* In: *Rivista di linguistica* 2. S. 155 - 175.

Kleiber, G. (1993): *Prototypensemantik. Eine Einführung.* Tübingen. (Übers. von Michael Schreiber. Original: *La sémantique du prototype. Catégories et sens lexical.*).

Kleiber, G. (1997): *Les catégories de base donnent-elles lieu à des termes de bases?* In: Hoinkes, U. / Dietrich, W. (Hg.) (1997): *Kaleidoskop der Lexikalischen Semantik.* Tübingen. S. 70 - 90.

Konerding, K.-P. (1993): *Frames und lexikalisches Bedeutungswissen: Untersuchungen zur linguistischen Grundlegung einer Frametheorie und zu ihrer Anwendung in der Lexikographie.* Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik; 142).

Kopperschmidt, J. (1978): *Das Prinzip vernünftiger Rede.* Stuttgart.

- Kopperschmidt, J.** (1989): *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Kopperschmidt, J.** (1991): *Soll man um Worte streiten? Historische und systematische Anmerkungen zur politischen Sprache*. In: Liedtke, F. / Wengeler, M. / Böke, K. (Hg.) (1991): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen S. 70 - 89.
- Kühn, P. / Püschel, U.** (1982): „Der Duden reicht mir“. In: Germanistische Linguistik 3-6/80, S. 121-151. (Zitiert nach Seemann (1993)).
- Lakoff, G.** (1986): *Classifiers as a Reflection of Mind*. In: Craig (Hg.) (1986): *Noun Classes and Categorization*. Amsterdam. S. 13 - 51.
- Lakoff, G.** (1987): *Women, Fire, and Dangerous Things. What Categories Reveal about the Mind*. Chicago.
- Lakoff, G. / Johnson, M.** (1980): *Metaphors We Live By*. Chicago.
- Lang, E.** (1994): *Semantische vs. konzeptuelle Struktur: Unterscheidung und Überschneidung*. In: Schwarz, M. (Hg.) (1994). (25 - 40).
- Levinson, S. C.** (1983): *Pragmatics*. Cambridge. (Dt. 1990: Pragmatik. Tübingen. Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft 39).
- Linke, A. / Nussbaumer, M. / Portmann, P. R.** (1994): *Studienbuch Linguistik. Erg. um ein Kap. Phonetik und Phonologie“* von U. Willi. 2. Auflage. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik 121; Kollegbuch).
- Lumer, Ch.** (1990): *Praktische Argumentationstheorie*. Wiesbaden.
- Martin, R.** (1983): *Pour une logique du sens*. Paris.
- Martin, R.** (1987): *Langage et croyance*. Bruxelles.
- Melzer, M.** (1989): *Vorbereitung und Gestaltung der Ausschussarbeit durch die Fraktionen*. In: Schneider, H.-P. / Zeh, W. (Hg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, New York.
- Motsch, W.** (1996): *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche Kommunikation und kommunikative Prinzipien*. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik 164).
- Norden, M.** (1994): *Logische Beziehungskonzepte und Inferenzprozeduren. Zu einer semantisch-kognitiven Theorie der verbalen Idiome im Deutschen*. Umea.

- Öhlschläger, G.** (1977): *Argumentieren*. In: Heringer u. a. (1977): Einführung in die praktische Semantik. Heidelberg. S. 251 - 274.
- Paczensky, S. von / Sadrozinsky, R.** (1990): § 218: *Zu Lasten der Frauen*. Reinbek.
- Pasch, R.** (1987): *Ja, Lexikographie kann angewandte Semasiologie sein und muss es auch*. In: Zeitschrift für Germanistik 8, H. 6, S. 577 - 582. (zitiert nach Seemann (1993)).
- Polenz, P. von** (1986): *Deutsche Satzsemantik. Einführung in die Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. 2. durchges. Aufl. Berlin.
- Pro Familia / Komitee für Grundrechte und Demokratie** (Hg.) (1989): *Memmingen: Abtreibung vor Gericht*. Braunschweig.
- Putnam, H.** (1976): *Reference and Understanding*. In: Margalit, A. (Hg.) (1976): *Meaning and Use*. Dordrecht. S. 199 - 217
- Putnam, H.** (1990): „Die Bedeutung von „Bedeutung““. Frankfurt 2. Auflage. Original (1975): *The Meaning of „meaning“*, in: ders.: *Mind, Language, and Reality* (= Philosophical Papers 2). Cambridge, S. 215 - 271.
- Reiter, R.** (1980): *A Logic for Default Reasoning*. In: *Artificial Intelligence* 13/ 1-2; S. 81 – 132.
- Rickheit, G.** (1995): *Verstehen und Verständlichkeit von Sprache*. In: Spillner, B. (Hg.). *Sprache, Verstehen und Verständlichkeit*. Frankfurt a. M. (Forum Angewandte Linguistik, Bd. 28) S. 15 - 30.
- Ripfel, M. / Wiegand, H. E.** (1988): *Empirische Wörterbuchbenutzungsforschung*. In: *Germanistische Linguistik* 87-90/88. S. 491-520.
- Ritzel, H. G. / Bücker, J. / Schreiner, H. J.** (2000), *Handbuch für die Parlamentarische Praxis. Mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages*. Loseblatt. Stand Sept. 2000. Neuwied.
- Rosch, E.** (1977): *Human Categorization*. In: Warren, N. (Hg.) (1977): *Studies in Cross-Cultural Psychology*. London. S. 1 - 49.
- Sauer, B.** (1995): „Doing gender“. *Das Parlament als Ort der Geschlechterproduktion. Eine Analyse der Bundestagsdebatte um die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches*. In: Dörner, A. / Vogt, L. (Hg.) (1995): *Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie. Studien zur po-*

litischen Kommunikation in der Moderne. Berlin. S. 172 -199. (Reihe: Sprache, Politik, Öffentlichkeit. Bd. 6)

- Schlyter, S.** (1982): *Vagheit, Polysemie und Prototypentheorie*. (= Papers from the Institute of Linguistics 46). Universität Stockholm.
- Schneider, H.-P. / Zeh, W.** (Hg.) (1989), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, New York.
- Schütz, A./ Luckmann, T.** (1979): *Strukturen der Lebenswelt*. I. d. R.: Soziologische Texte 82. Neuwied und Darmstadt.
- Schwarz, M.** (1992a): *Kognitive Semantiktheorie und neuropsychologische Realität. Repräsentationale und prozedurale Aspekte der semantischen Kompetenz*. Tübingen.
- Schwarz, M.** (1992b): *Einführung in die kognitive Linguistik*. Tübingen.
- Schwarz, M.** (Hg.) (1994): *Kognitive Semantik / Cognitive Semantics. Ergebnisse, Probleme, Perspektiven*. Tübingen.
- Schwarz, M. / Chur, J.** (1993): *Semantik. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen.
- Schwitalla, J.** (1976): *Zur Einführung in die Argumentationstheorie: Begründungen durch Daten und Begründungen durch Handlungsziele in der Alltagsargumentation*. In: Ulshöfer, R. (Hg.) (1976): *Der Deutschunterricht. Beiträge zu seiner Praxis und wissenschaftlichen Grundlegung*. Jg. 28, Heft 4: Logik, Rhetorik, Argumentationslehre II. S. 22 - 36.
- Searle, J. R.** (1969): *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*. Cambridge. (Dt. Übersetzung: *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt a. M. 1971.)
- Seemann, I.** (1993): *Die Semantik des Unbekannten: historische Bedeutungswörterbücher im 19. Jahrhundert - Schmitthenner und Weigand*. Tübingen. (Reihe Germanistische Linguistik; 143).
- Simmler, Franz** (Hg.) (1997): *Textsorten und Textsortentraditionen*. Bern. (Berliner Studien zur Germanistik; Bd. 5).
- Spaemann, R. / Fuchs, T.** (1997): *Töten oder sterben lassen? Worum es in der Euthanasiedebatte geht*. Freiburg.
- Sperber, D. / Wilson, D.** (1986): *Relevance: Communication and Cognition*. Cambridge.
- Stötzel, G. / Wengeler, M.** (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin. (er-

schienen i. d. R. Sprache Politik Öffentlichkeit. Hg. A Burkhardt, W. Dieckmann, K. P. Fritzsche, R. Rytlewski. Bd. 4)

- Taylor, J.R.** (1991): *Linguistic Categorization, Prototypes in Linguistic Theory*. 2. Auflage. Oxford.
- Taylor, J. R.** (1995): *Models of Word Meaning in Comparison: The Two-Level Model (Bierwisch) and the Network Model (Langacker)*. In: Dirven, R./ Vanparys, J. (Hg.) (1995): *Current Approaches to the Lexicon*. Frankfurt/M. S. 3 - 26.
- Toulmin, S.** (1996): *Der Gebrauch von Argumenten*. 2. Auflage. Weinheim. (Originaltitel: *The Uses of Argument*. Cambridge 5. Aufl. 1976.)
- Tönnesen, C.** (1995): *Die Terminologie der Sexual- und Partnerschaftsethik im Wandel*. In: Stötzel, G. / Wengeler, M. (1995): *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin. S. 593 - 618.
- Tulving, E.** (1972): *Episodic and Semantic Memory*. In: Tulving, E. / Donaldson W. (Hg.), (1972): *The Organization of Memory*. New York;
- Tulving, E.** (1983): *Elements of Episodic Memory*. New York
- Viehweger, D.** (1985): *Das Bedeutungswörterbuch als Sprachnachschatzwerk. Einige weiterführende Überlegungen zum Verhältnis von Semantiktheorie und praktischer Lexikographie*. In: *Zeitschrift für Germanistik* 6. S. 458-463.
- Völzing, P.-L.** (1980): *Argumentation. Ein Forschungsbericht*. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*. Bd. 38/39. *Argumentation*. Hg. Wolfgang Klein. Göttingen. S. 204 - 235.
- Weber, N.** (Hg.) (1996): *Semantik, Lexikographie und Computeranwendungen*. Tübingen. *Sprache und Information*; Bd. 33.
- Wengeler, Martin** (1996): *Sprachthemasierungen in argumentativer Funktion. Eine Typologie*. In: Böke, Karin / Jung, Matthias / Wengeler, Martin (Hg.) (1996): *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven*. Opladen. S. 414 - 430.
- Wettler, M.** (1980): *Sprache, Gedächtnis, Verstehen*. Berlin.
- Wimmer, R.** (1996): *Inwiefern sind Schlüsselwörter Indikatoren der Sprachgeschichte?* In: Böke, K. / Jung, M. / Wengeler, M. (Hg.) (1996): *Öffent-*

licher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven. Opladen. S. 403 - 412.

Wittgenstein, L. (1967): *Philosophische Untersuchungen.* Frankfurt a. M.

Wunderlich, D. (1991): *Arbeitsbuch Semantik. 2.,* ergänzte Aufl. Frankfurt a. M.